LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/6490
13. 06. 2018

# Gesetzentwurf

**der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Rhaunen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen streben die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde an. Der Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden soll zum 1. Januar 2020 erfolgen.

Sie haben im Hinblick auf diese Gebietsänderungsmaßnahme intensive Verhandlungen miteinander geführt.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine von den Bürgermeistern der beiden Verbandsgemeinden am 7. Dezember 2017 unterzeichnete Vereinbarung.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit diesen Gebietsänderungen.

### B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 1. Januar 2020 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

### C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zu einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 8. August 2018 – Vorabdruck verteilt am 14. Juni 2018

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen angesehen.

Die Abwägungen zu der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen haben sich auf die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zum Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme darstellt.

## D. Kosten

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Andererseits hat die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden Verbandsgemeinden im Jahr 2016, zu erreichen.

Aus Anlass ihrer Bildung wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewährt.

# Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Herrstein-Rhaunen“. Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Herrstein.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2020. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen enden am 31. Dezember 2019. Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein endet vorzeitig am 31. Dezember 2019.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein berufene Beigeordnete. Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Herrstein an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 statt.

§ 3

(1) Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein hat ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B. Für ihn besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein in das Amt des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) § 13 Abs. 4 LBeamtVG gilt für die Zeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen als beauftragte Person in der Funktion des Bürgermeisters dieser Verbandsgemeinde entsprechend.

§ 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in dem Zeitraum, in dem der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Verwendung findet, entsprechend erhöht. In diesem Zeitraum kann der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein zugleich auch ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter nach § 3 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein

und Rhaunen. Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Herrstein bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zuständig.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeits-

verhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9

Für die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

(2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein, der beauftragten Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die beauftragte Person vertreten haben. Die Gesamtabschlüsse nach Absatz 1 sind dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) im Jahr 2020 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 12

(1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen als Grundzentren, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG. Sie hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(2) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro. Die Zuweisung erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

(3) Die neue Verbandsgemeinde kann ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 neben der Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für ihre Aufgabe als Trägerin von Kindertagesstätten von den Ortsgemeinden erheben, soweit ihnen die Aufgabe besondere Vorteile bringt und diese Vorteile nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen werden. Die Merkmale, nach denen die Sonderumlage zu berechnen ist, sind in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

(4) Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen betreibt, bis zum 31. Dezember 2020 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 13

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet hat spätestens ab dem 1. Januar 2021 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu gelten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 14

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen.

§ 15

(1) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt

am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

(2) Die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bestehenden Dienst-vereinbarungen gelten jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 16

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld.

§ 17

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 18

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 83), § 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 86) und § 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c werden die Worte „,Herrstein und Rhaunen“ durch die Worte „und Herrstein-Rhaunen“ ersetzt.

§ 19

Es treten in Kraft:
1. § 3 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Februar 2018,
2. § 18 am 1. Januar 2020,
3. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

## Begründung

## A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Refomprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis Novermber 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein, Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Demografische Veränderungen

Im Zeitraum von 1970 bis 2013 ist die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 658 932 auf 3 994 366 (+335 434; +9,17 %) angestiegen. 1970 betrugen die Einwohnerzahlen in den Landkreisen 2 634 402 (Anteil von 72 %) und in den kreisfreien Städten 1 024 530 (Anteil von 28 %). Demgegenüber lagen 2013 die Einwohnerzahlen in den Landkreisen bei 2 965 764 (Anteil von 74,25 %) und in den kreisfreien Städten bei 1 028 602 (Anteil von 25,75 %). Demnach wuchsen die Einwohnerzahlen von 1970 bis 2013 in den Landkreisen um 331 362 (+12,58 %) und in den kreisfreien Städten um 4 072 (+0,40 %).

Der demografische Wandel lässt einen Rückgang der Einwohnerzahlen, eine geringere Zahl jüngerer Personen und eine Zunahme der Zahl der älteren Personen erwarten. Die Entwicklungen werden regional sehr differenziert verlaufen. Das Nebeneinander von schrumpfenden, stagnierenden und wachsenden Regionen wird sich fortsetzen. Die regionalen Disparitäten werden somit weiter zunehmen.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) vom Juli 2015 die von ihm angenommenen Entwicklungen für die Landkreise und die kreisfreien Städte aufgezeigt.

Die seinen Modellrechnungen zugrunde gelegte mittlere Variante unterstellt eine Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, eine steigende Lebenserwartung von 2010/2012 bis 2060 bei Frauen um sechs Jahre (von 82,7 Jahren auf 88,7 Jahre) und bei Männern um sieben Jahre (von 77,8 Jahren auf 84,8 Jahre) und einen Wanderungssaldo, der in den Jahren 2014 und 2015 auf jährlich etwa +24 000 Personen steigen, in den Jahren von 2016 bis 2021 auf jährlich +6 000 Personen zurückgehen und danach bis zum Jahr 2060 konstant bleiben wird.

Demnach wird im Zeitraum von 2013 bis 2060 die Einwohnerzahl in Rheinland-Pfalz von 3 994 366 um 627 002 (-15,70 %) auf 3 367 364 zurückgehen. Für die Landkreise wird mit einer Verringerung der Einwohnerzahl in diesem Zeitraum von 2 965 764 um

528 379 (-17,82 %) auf 2 437 385 gerechnet. Bei der Einwohnerzahl in den kreisfreien Städten wird eine Abnahme von 1 028 602 um 98 623 (-9,59 %) auf 929 979 erwartet. Die Rückgänge der Einwohnerzahlen werden landesweit sehr unterschiedlich ausfallen. So werden die Einwohnerzahlen beispielsweise im Landkreis Trier-Saarburg von 144 337 auf 132 424 (-11 913; -8,25 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 96 599 auf 68 841 (-27 758; -28,74 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 107 233 auf 101 756 (-5 477; -5,11 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 40 101 auf 28 294 (-11 807; -29,44 %) sinken.

Im Zeitraum von 1970 bis 2006 wuchsen die Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) von 580 095 EW um 66 396 EW (+11,45 %) auf 646 491 EW und in den Verbandsgemeinden von 2 054 307 um 331 006 (+16,11 %) auf 2 385 313 an.

Für die Ebene der verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte) und der Verbandsgemeinden liegt die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom Oktober 2015 vor. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2035 und basiert auf der mittleren Variante der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung. Zur Berechnung sind die Ergebnisse der 24 Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinde heruntergebrochen worden. Dabei handelt es sich um eine tiefere Regionalisierung der Zahlen für die Landkreisebene.

Für den Zeitraum von 2013 bis 2035 erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz einen Rückgang der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden von 2 965 764 um 156 994 (-5,29 %) auf 2 808 770, davon eine Verringerung der Einwohnerzahlen in den verbandsfreien Gemeinden von 584 251 um 13 523 (-2,31 %) auf 570 728 und in den Verbandsgemeinden von 2 381 513 um 143 471 (-6,02 %) auf 2 238 042. Der kleinräumigen Projektion liegt der Gebietsstand zum 1. Juli 2014 zugrunde. Zu diesem Zeitpunkt hat es landesweit 30 verbandsfreie

Gemeinden einschließlich großer kreisangehöriger Städte und 150 Verbandsgemeinden gegeben. Bei den verbandsfreien Gemeinden hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für den Zeitraum von 2013 bis 2035 Veränderungen von +10,0 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 277 EW um +1 928 EW auf 21 205 EW), von +6,08 % in der Gemeinde Limburgerhof (Anstieg der Einwohnerzahl von 11 169 EW um +679 EW auf 11 848 EW) und von +5,85 % in der Gemeinde Budenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 8 514 EW um +498 EW auf 9 012 EW) bis -10,16 % in der Stadt Kirn (Rückgang der Einwohnerzahl von 8 168 EW um -830 EW auf 7 338 EW), -11,59 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 181 EW um -1 760 EW auf 13 421 EW) und -14,91 % in der Stadt Idar-Oberstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 28 323 EW um -4 222 EW auf 24 101 EW prognostiziert. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz geht bei den Verbandsgemeinden im selben Zeitraum von Veränderungen von +11,54 % in der Verbandsgemeinde Saarburg (Anstieg der Einwohnerzahl von 22 575 EW um +2 606 EW auf 25 181 EW), +11,53 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Einwohnerzahl von 10 025 EW um +1 156 EW auf 11 181 EW) und +8,6 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Anstieg der Einwohnerzahl von 19 056 EW um +1 642 EW auf 20 698 EW) bis -18,76 % in der Verbandsgemeinde Herrstein (Rückgang der Einwohnerzahl von 15 944 EW um -2 991 EW auf 12 953 EW), -21,40 % in der Verbandsgemeinde Baumholder (Rückgang der Einwohnerzahl von 9 396 EW um -2 009 EW auf 7 387 EW) und -23,33 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Rückgang der Einwohnerzahl von 7 794 EW um -1 818 EW auf 5 976 EW) aus.

Vor allem der Rückgang der Zahl der jungen und erwerbstätigen Personen wird nicht allein die Zahl der zu verwaltenden Einwohnerinnen und Einwohner verringern, sondern darüber hinaus einen Einnahmenverlust der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge haben.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte nach der mittleren Variante eine Reduzierung der Zahl der unter 20-jährigen Personen von

2013 bis 2060 von 732 844 um 206 723 (-28,21 %) auf 526 121 ermittelt. In diesem Zeitraum wird eine Abnahme der Zahl der unter 20-jährigen Personen in den Landkreisen von 553 873 (Bevölkerungsanteil: 18,7 %) um 175 833 (-31,75 %) auf 378 040 (Bevölkerungsanteil: 15,5 %) und in den kreisfreien Städten von 178 971 (Bevölkerungsanteil: 17,4 %) um 30 890 (-17,26 %) auf 148 081 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) erwartet. Die berechneten Rückgänge der Einwohnerzahlen belaufen sich zum Beispiel im Landkreis Trier-Saarburg von 27 939 (Bevölkerungsanteil: 19,4 %) um 7 015 (-25,11 %) auf 20 924 (Bevölkerungsanteil: 15,8 %) und im Landkreis Südwestpfalz von 16 182 (Bevölkerungsanteil: 16,8 %) um 6 275 (-38,78 %) auf 9 907 (Bevölkerungsanteil: 14,4 %) sowie in der kreisfreien Stadt Trier von 17 073 (Bevölkerungsanteil: 15,9 %) um 2 157 (-12,63 %) auf 14 916 (Bevölkerungsanteil: 14,7 %) und in der kreisfreien Stadt Pirmasens von 6 666 (Bevölkerungsanteil: 16,6 %) um 2 450 (-36,75 %) auf 4 216 (Bevölkerungsanteil: 14,9 %).

Wie die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach der mittleren Variante ergeben hat, wird die Zahl der unter 20-jährigen Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 553 873 um 91 960 (-16,60 %) auf 461 913, in den verbandsfreien Gemeinden einschließlich der großen kreisangehörigen Städte von 106 593 um 10 307 (-9,67 %) auf 96 286 und in den Verbandsgemeinden von 447 280 um 81 653 (-18,26 %) auf 365 627, zurückgehen. Dabei erwartet das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +2,54 % in der Stadt Schifferstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 3 581 um +91 auf 3 672; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,6 %/17,3 %), +0,61 % in der Gemeinde Mutterstadt (Anstieg der Zahl der Personen von 2 304 um +14 auf 2 318; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,3 %/17,8 %) und 0,0 % in der Gemeinde Budenheim (1 573 Personen; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,5 %/17,5 %) bis -17,23 % in der Stadt Sinzig (Rückgang der Zahl der Personen von 3 273 um -564 auf 2 709; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 19,1 %/16,2 %), -19,09 % in der Gemeinde Grafschaft (Rückgang der Zahl der Personen von 2 158 um -412 auf 1 746; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 20,0 %/16,3 %) und -25,38 % in der Stadt Boppard (Rückgang der Zahl der Personen von 2 577 um -654 auf 1 923; Bevölkerungsanteile 2013/

2035: 17,0 %/14,3 %) und Veränderungen bei den Verbandsgemeinden von +0,15 % in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 942 um +3 auf 1 945; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/17,4 %), -1,07 % in der Verbandsgemeinde Bodenheim (Rückgang der Zahl der Personen von 3 730 um -40 auf 3 690; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/17,8 %) und -2,48 % in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Rückgang der Zahl der Personen von 2 302 um -57 auf 2 245; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,0 %/17,4 %) und in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich (Rückgang der Zahl der Personen von 2 343 um -58 auf 2 285; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,4 %/18,0 %) bis -30,78 % in der Verbandsgemeinde Loreley (Rückgang der Zahl der Personen von 2 934 um -903 auf 2 031; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 17,5 %/14,6 %), -30,97 % in der Verbandsgemeinde Cochem (Rückgang der Zahl der Personen von 3 142 um -973 auf 2 169; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 15,8 %/12,9 %) und -35,62 % in der Verbandsgemeinde Rhaunen (Rückgang der Zahl der Personen von 1 373 um -489 auf 884; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 18,9 %/14,3 %).

Infolge der zunehmenden Alterung der Bevölkerung werden neue Anforderungen an das kommunale Leistungsangebot gestellt, weshalb von einem Anstieg der Ausgaben der Kommunen auszugehen ist.

Die Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat nach der mittleren Variante einen Anstieg der Zahl der Personen mit 65 und mehr Lebensjahren im Zeitraum von 2013 bis 2060 von 823 435 um 295 725 (+35,91 %) auf 1 119 160 ergeben. Für die Landkreise bedeutet dies einen Zuwachs von 618 607 (Bevölkerungsanteil: 20,9 %) um 225 521 (+36,46 %) auf 844 128 (Bevölkerungsanteil: 34,6 %). Dagegen wird für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 204 828 (Bevölkerungsanteil: 19,9 %) um 70 204 (+34,27 %) auf 275 032 (Bevölkerungsanteil: 29,6 %) erwartet. Die Veränderungen der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner mit 65 und mehr Lebensjahren sind beispielsweise für den Landkreis Birkenfeld von 18 630 (Bevölkerungsanteil: 23,1 %) um 1 778 (+9,54 %) auf 20 408 (Bevölkerungsanteil: 35,9 %) und für den Landkreis Trier-Saarburg von 27 708 (Bevölkerungsanteil: 19,2 %) um 17 041 (+61,50 %) auf 44 749 (Bevölkerungsanteil:

33,8 %) sowie für die kreisfreie Stadt Pirmasens von 10 147 (Bevölkerungsanteil: 25,3 %) um 58 (-0,57 %) auf 10 089 (Bevölkerungsanteil: 35,7 %) und für die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz von 8 347 (Bevölkerungsanteil: 19,0 %) um 4 025 (+48,22 %) auf 12 372 (Bevölkerungsanteil: 31,2 %) ermittelt worden.

Für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung von einer Zunahme der Zahl der 65-jährigen und älteren Personen im Zeitraum von 2013 bis 2035 von 618 607 um 285 667 (+46,18 %) auf 904 274 aus. Davon entfallen auf die verbandsfreien Gemeinden ein Anstieg von 129 547 um 44 551 (+34,39 %) auf 174 098 und auf die Verbandsgemeinden ein Anstieg von 489 060 um 241 116 (+49,30 %) auf 730 176. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat Veränderungen bei den verbandsfreien Gemeinden von +9,74 % in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Anstieg der Zahl der Personen von 8 539 um +832 auf 9 371; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 31,7 %/38,1 %), +10,80 % in der Stadt Kirn (Anstieg der Zahl der Personen von 1 908 um +206 auf 2 114; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,4 %/ 28,8 %) und +11,40 % in der Stadt Idar-Oberstein (Anstieg der Zahl der Personen von 7 237 um +825 auf 8 062; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 25,6 %/ 33,5 %) bis +60,33 % in der Stadt Wittlich (Anstieg der Zahl der Personen von 3 585 um +2 163 auf 5 748; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 19,6 %/29,9 %), +78,06 % in der Stadt Germersheim (Anstieg der Zahl der Personen von 2 794 um +2 181 auf 4 975; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 13,8 %/23,9 %) und +123,75 % in der Gemeinde Grafschaft (Anstieg der Zahl der Personen von 1 718 um +2 126 auf 3 844; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 14,63 %/33,23 %) und bei den Verbandsgemeinden von +11,72 % in der Verbandsgemeinde Vallendar (Anstieg der Zahl der Personen von 3 883 um +455 auf 4 338; Bevölkerungsanteile 2013/2035: 25,50 %/ 30,30 %), +17,67 % in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel (Anstieg der Zahl der Personen von 2 235 um +395 auf 2 630; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 25,0 %/ 35,3 %) und +18,47 % in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Anstieg der Zahl der Personen von 1 846 um +341 auf 2 187; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 23,7 %/ 36,6 %) bis +91,74 % in der Verbandsgemeinde Wöllstein (Anstieg der Zahl der Personen von 1 901 um +1 744 auf 3 645; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,2 %/ 32,3 %),

+94,11 % in der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Anstieg der Zahl der Personen von 4 023 um +3 786 auf 7 809; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,3 %/ 31,4 %) und +99,78 % in der Verbandsgemeinde Maifeld (Anstieg der Zahl der Personen von 4 002 um +3 993 auf 7 995; Bevölkerungsanteile 2013/ 2035: 16,5 %/ 34,0 %) ermittelt.

Situation der öffentlichen (kommunalen) Finanzen

Seit mehr als zwei Jahrzehnten in Folge weisen die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Finanzierungsdefizit aus. Beim Finanzierungsdefizit handelt es sich um die Differenz zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung ohne die dem Haushaltsausgleich dienenden besonderen Finanzvorgänge, zum Beispiel Kreditmarktmittel. Das Finanzierungsdefizit hat im Jahr 2014 375 Millionen Euro betragen. Demgegenüber ist im Jahr 2013 ein Finanzierungsdefizit von 306 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen. Im Zeitraum von 1990 bis 2014 haben jahresdurchschnittlich 347 Millionen Euro zum Ausgleich gefehlt.

Im Jahr 2013 sind von dem sich auf 375 Millionen Euro belaufenden Gesamtdefizit

- 188 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte,
- 25 Millionen Euro auf die Landkreise und
- 161 Millionen auf die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden

entfallen.

Nach den Erhebungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bei den Aufsichtsbehörden zeigen die Haushaltsplanungen der kommunalen Gebietskörperschaften (einschließlich Ergebnisvorträge aus doppischen Haushaltsvorjahren) in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2014, dass die Haushalte von insgesamt 1 767 (71 %) der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ausgeglichen sind (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte). Im Vorjahr haben 75 Kommunen mehr ihre Haushalte nicht ausgeglichen. Das Gesamtdefizit (Fehlbeträge der Ergebnishaushalte einschließlich Ergebnisvorträge ab dem Jahr 2009) der Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt nach den Haushaltsplanungen 2014 4 604 668 875 Euro. Davon entfallen auf die kreisfreien Städte ein Jahresfehlbetrag von 2 036 758 700 Euro (Anteil von 44,23 %), auf die sechs großen

kreisangehörigen Städte mit unausgeglichenen Haushalten 177 106 185 Euro (Anteil von 3,85 %), auf die 21 Landkreise mit unausgeglichenen Haushalten 890 672 751 Euro (Anteil von 19,34 %), auf die 73 Verbandsgemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 196 914 798 Euro (Anteil von 4,28 %) und auf die 1 655 Ortsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten 1 303 216 441 Euro (Anteil von 28,30 %).

Bei der Haushaltslage gibt es auch auf der Ebene der Verbandsgemeinden eine beträchtliche Spannbreite. Gerade Kommunen mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern und starker Betroffenheit durch den demografischen Wandel haben regelmäßig schlechtere Haushaltsergebnisse und Schuldenstände.

Insbesondere ist bei diesen Kommunen davon auszugehen, dass sich ihre fiskalische Situation aufgrund des demografischen Wandels und der bestehenden Gesamtschuldenbelastung weiter anspannen wird. Ohne Gegenmaßnahmen steht eine Beeinträchtigung der aktuellen und langfristigen Fähigkeit zur Erbringung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erwarten. Dies verdeutlicht einen grundsätzlichen Handlungsbedarf.

Im Zeitraum von 2006 bis 2014 entwickelten sich die Kredite für Investitionen und Kredite zur Liquiditätssicherung der Kommunen wie folgt (Angaben in Millionen Euro):

| | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| Kredite für Investitionen | 4 841 | 4 818 | 4 790 | 4 947 | 5 131 | 5 368 | 5 483 |
| Kredite zur Liquiditätssicherung | 3 058 | 3 283 | 3 694 | 4 628 | 5 382 | 5 775 | 6 129 |

| | 2013 | 2014 |
|---|---|---|
| | | |
| Kredite für Investitionen | 5 566 | 5 716 |
| Kredite zur Liquiditätssicherung | 6 225 | 6 473 |

Die Schulden der kommunalen Haushalte (ohne Bezirksverband Pfalz) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind Ende 2014 101 Millionen Euro höher als Ende 2013 gewesen.

Der Schuldenstand Ende 2014 hat mit einem Anteil von 1 969 Millionen Euro (34,45 v. H.; +36 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte der kreisfreien Städte (1 909 Euro pro EW) und mit einem Anteil von 3 746 Millionen Euro (65,55 v. H; +65 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr) die Haushalte im Landkreisbereich (1 262 Euro pro EW) belastet.

Im Zehnjahresvergleich ist der Zuwachs der Investitionsverschuldung mit 20 v. H. deutlich höher als der Anstieg der Investitionsausgaben von 3 v. H. ausgefallen. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben ihre Investitionstätigkeit überproportional durch Kredite finanziert.

Im Landkreisbereich haben sich die Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2014 bei den Landkreisen auf 1 160,5 Millionen Euro (31,04 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich), bei den großen kreisangehörigen Städten und anderen verbandsfreien Gemeinden auf 543,4 Millionen Euro (14,53 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) sowie

bei den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden auf 2 035,4 Millionen Euro (54,43 % in Bezug auf die Schulden der Kommunen im Landkreisbereich) belaufen.

Unter den 20 Verbandsgemeinden mit den höchsten Schulden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich der Kernhaushalte sind Ende 2013 ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) und einschließlich der Ortsgemeinden zwölf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW gewesen. Von den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW gehörten Ende 2013 fünf Kommunen zu den 20 im Bereich der Kernhaushalte am höchsten verschuldeten verbandsfreien Gemeinden (einschließlich der großen kreisangehörigen Städte).

Das Volumen der Kredite zur Liquiditätssicherung ist im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 134,87 v. H. angewachsen. Im Vergleich zum Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 1992 mit 37 Millionen Euro sind diese Verbindlichkeiten um mehr als das 170-fache angestiegen.

Von den 215 hauptamtlich geleiteten Kommunen haben Ende 2014 72 Gebietskörperschaften keine Kredite zur Liquiditätssicherung, 65 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von bis zu 500 Euro je EW, 36 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung zwischen 500 und 1 000 Euro je EW und 42 Gebietskörperschaften Kredite zur Liquiditätssicherung von mehr als 1 000 EW je EW aufgewiesen.

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind Ende 2014 bei den kreisfreien Städten nahezu doppelt so hoch wie die investiven Schulden gewesen. Sie haben im Landkreisbereich etwa 70 v. H. der investiven Schulden betragen.

Der mit Abstand größte Anteil der Ende 2014 vorhandenen Kredite zur Liquiditätssicherung ist auf die kreisfreien Städte entfallen.

Ende 2014 haben sich die Kredite zur Liquiditätssicherung

- der kreisfreien Städte auf 3 694 Euro pro EW,

- der Landkreise auf 484 Euro pro EW,
- der großen kreisangehörigen Städte auf 1 012 Euro pro EW,
- der verbandsfreien Gemeinden auf 226 Euro pro EW und
- der Verbandsgemeinden auf 373 Euro pro EW

belaufen.

Zu den 20 Verbandsgemeinden mit den meisten Kassenkrediten Ende 2013 haben 15 Kommunen mit weniger als 12 000 EW gehört. Unter den sieben verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW waren Ende 2013 fünf Kommunen mit Kassenkrediten.

Technische und soziale Entwicklungen

Eine zunehmend mobilere Bevölkerung stellt und verlangt höhere Serviceansprüche an die Kommunen. Durch den Wandel des Mobilitätsverhaltens unterliegen die täglichen Aktionsräume starken Veränderungen, die mit den historischen kommunalen Grenzen nur selten übereinstimmen, was sich beispielsweise anhand der hohen Auspendlerquoten zahlreicher rheinland-pfälzischer Gemeinden aufzeigen lässt. Standortentscheidungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Betrieben richten sich nicht allein an administrativen Grenzen aus. Sie verändern die realen Lebens- und Wirtschaftsstrukturen deutlich. Den höheren Serviceansprüchen an die Kommunen kann durch Bürgerbüros, Formen des eGovernment, Formen der aufsuchenden Verwaltung und eine bürgerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsabläufen und Öffnungszeiten der Verwaltungen begegnet werden. Die technischen Entwicklungen im IT-Bereich führen dazu, dass Verwaltungsvorgänge in der Regel einfacher und schneller abgewickelt werden können. Dadurch verringert sich auch die Arbeitsintensität und der Personalbedarf bei gleich bleibendem Umfang der Verwaltungsdienstleistungen. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat bereits den Ausbau der elektronischen Kommunikation mit den Behörden und zwischen den Behörden vorangetrieben und wird ihn weiter befördern.

Änderung der kommunalen Aufgaben

Die Handlungsspielräume der rheinland-pfälzischen Kommunen werden sich bei gleichzeitig steigendem Handlungsbedarf weiter verringern. Denn aufgrund immer komplexer werdender und neuer Aufgaben, etwa der U3-Kinderbetreuung, und dem steigenden Anspruchsniveau der Bürgerinnen und Bürger an die Service- und Dienstleistungsorientierung der Kommunen wird sich deren Finanzlage noch mehr zuspitzen. Gleichzeitig wird in der öffentlichen Diskussion die Rolle von Gemeinden als „Heimat oder Identitätsraum“ betont sowie mit Freiwilligen- und Vereinsaktivitäten verknüpft. Zur Optimierung der kommunalen Leistungserbringung gilt es jedoch die Aufgaben einer Gemeinde als Rechtsträger und Wirtschaftskörper vorrangig zu berücksichtigen. So sind Vereins- und andere zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht zwingend an Verwaltungsgrenzen gebunden. Sie organisieren sich häufig unterhalb der Ebene der Verbandsgemeinden in den Ortsgemeinden.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund vierzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und Gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO]). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2018 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 143 Verbandsgemeinden und 2 262 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 15 900 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 30. Juni 2014 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 1. Juli 2014) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 189 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 742 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die

Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus ver-bandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

In Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden verbandsfreie Gemeinden über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner lediglich mit ihrer Zustimmung einbezogen.

Eine Eingliederung von Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in eine verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige Stadt oder kreisfreie Stadt wird ebenfalls nur mit der Zustimmung aller beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorgenommen.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform laufen derzeit umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf die folgenden Themenbereiche:

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur
  (Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung,
  rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen und Finanzen
  (Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen,
  verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Für die Untersuchungen ist ein Zeitraum bis Mai 2018 veranschlagt.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2016 noch einmal auf die Notwendigkeit einer umfassenden Gebietsreform unter Einbeziehung aller kommunalen Gebietsebenen hingewiesen. Wie sich aus dem Kommunalbericht 2016 weiter ergibt, begrüßt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, dass die Verwaltungsreform fortgesetzt und um eine zweite Stufe ergänzt werden soll.

Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substanzielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisiert und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen

grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, das kleine und große verbandsfreien Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen

kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum

30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in

Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2012 haben

die Personalausgaben
der Verbandsgemeinden (ohne Ortsgemeinden)

| | |
|---|---|
| mit 5 000 bis 10 000 EW | bei 272,18 Euro pro EW, |
| mit 10 000 bis 20 000 EW | bei 246,80 Euro pro EW und |
| mit mehr als 20 000 EW | bei 212,29 Euro pro EW und |

der Verbandsgemeinden und ihrer Ortsgemeinden

| | |
|---|---|
| mit 5 000 bis 10 000 EW | bei 437,22 Euro pro EW, |
| mit 10 000 bis 20 000 EW | bei 414,06 Euro pro EW und |
| mit mehr als 20 000 EW | bei 393,84 Euro pro EW |

sowie
der gesamte sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand
der Verbandsgemeinden (ohne Ortsgemeinden)

| | |
|---|---|
| mit 5 000 bis 10 000 EW | bei 146,93 Euro pro EW, |
| mit 10 000 bis 20 000 EW | bei 128,44 Euro pro EW und |
| mit mehr als 20 000 EW | bei 126,61 Euro pro EW und |

der Verbandsgemeinden und ihrer Ortsgemeinden

| | |
|---|---|
| mit 5 000 bis 10 000 EW | bei 359,46 Euro pro EW, |
| mit 10 000 bis 20 000 EW | bei 335,55 Euro pro EW und |
| mit mehr als 20 000 EW | bei 331,74 Euro pro EW |

gelegen.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl

der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten und werden den anstehenden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Danach erfüllen

| | |
|---|---|
| die Verbandsgemeinde Ulmen | (10 931 Einwohnerinnen und Einwohnern, 147 Quadratkilometer Fläche und 16 Ortsgemeinden), |
| die Verbandsgemeinde Kirn-Land | (10 243 Einwohnerinnen und Einwohner, 118 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden), |
| die Verbandsgemeinde Lauterecken | (11 096 Einwohnerinnen und Einwohner, 134 Quadratkilometer Fläche und 26 Ortsgemeinden) und |
| die Verbandsgemeinde Rockenhausen | (11 421 Einwohnerinnen und Einwohner, 141 Quadratkilometer Fläche und 20 Ortsgemeinden) |

die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG (Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, mehr als 100 qkm Fläche und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne

Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

So hat die Verbandsgemeinde Altenahr im Landkreis Ahrweiler bei einer Einwohnerzahl von 11 296 EW zwar nur zwölf Ortsgemeinden, andererseits aber eine Fläche von 154 qkm. Sie erfüllt demnach die primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Fläche, allerdings nicht hinsichtlich der Zahl der Ortsgemeinden. Das Kriterium der Zahl der Ortsgemeinden unterschreitet die Verbandsgemeinde Altenahr geringfügig. Sie kompensiert diese negative Abweichung durch eine stark überdurchschnittliche Flächengröße. Dem Flächenkriterium wird als wesentliche Determinante des Gebietszuschnitts aus inhaltlichen Gründen ein höheres Gewicht als der Zahl der Ortsgemeinden eingeräumt.

Die Verbandsgemeinde Arzfeld mit 9 737 EW und die Verbandsgemeinde Neuerburg mit 9 641 EW verfehlen zwar den Korridorbereich zwischen 10 000 und 12 000 EW als primären Ausnahmegrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG. Sie erfüllen jedoch bei einer sehr geringen Bevölkerungsdichte von weniger als 40 EW je qkm die anderen beiden primären Ausnahmegründe des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG um jeweils mehr als das Doppelte. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat eine Fläche von 267 qkm und 43 Ortsgemeinden. Demgegenüber umfasst die Verbandsgemeinde Neuerburg eine Fläche von 245 qkm. Ihr gehören 49 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg zählen insoweit zu den größten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz.

Bei den Verbandsgemeinden Altenahr, Arzfeld und Neuerburg wird mithin nicht von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungsstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten

Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Bei seinen Untersuchungen sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich 38 Verbandsgemeinden unter 12 000 EW als Wohnsitz nicht kasernierter Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungsstreitkräfte ermittelt worden.

Durch die Hinzurechnung eines Anteils von 50 v. H. der Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der Stationierungsstreitkräfte hat nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich allein die Verbandsgemeinde Baumholder die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW (originäre Einwohnerzahl zum 30. Juni 2009: 9 861 EW zuzüglich 2 507 EW [50 % von 5 013 nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen] ergibt eine modifizierte Einwohnerzahl von 12 368 EW) überschritten. Für die Verbandsgemeinde Baumholder ist deshalb von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich kein immanenter Gebietsänderungsbedarf konstatiert worden.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

Lediglich bei der Verbandsgemeinde Hagenbach hat er die geografische Lage an der Grenze zu Frankreich und der Grenze zu Baden-Württemberg in Kombination mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer einzigen rheinland-pfälzischen Kommune, die zudem einen anderen kommunalrechtlichen Status hat (verbandsfreie Gemeinde) und eine verhältnismäßig hohe Einwohnerzahl aufweist, die Stadt Wörth am Rhein (17 331 EW), als hinreichenden Ausnahmegrund für ihren unveränderten Fortbestand angesehen.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 EW rechtfertigen können.

Aus dem Kriterium der Raumordnung lässt sich der Ausnahmetatbestand der demografischen Entwicklung ableiten. Denn die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verlangen eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Zudem bildet die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde den zentralen gesetzlich konkretisierten Indikator zur Beurteilung des Gebietsänderungsbedarfs.

Nur die Verbandsgemeinde Wöllstein im Landkreis Alzey-Worms erfüllt nach den Untersuchungsergebnissen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich unter Berücksichtigung des Mindesteinwohnergrenzwertes von 12 000 EW den Ausnahmegrund der demografischen Entwicklung.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt. Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt ist von ihm der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen worden.

Insgesamt hat die jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und in 17 Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW über den maßgebenden Mittelwerten (697 Euro je EW bei einer verbandsfreien Gemeinde und 538 Euro je EW bei einer Verbandsgemeinde) gelegen. Die 17 Verbandsgemeinden sind die Verbandsgemeinden Daaden, Stromberg, Rhens, Dierdorf, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Deidesheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Dudenhofen, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein.

Den Ausnahmegrund einer überdurchnittlichen Wirtschafts- und Finanzkraft allein hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich jedoch bei den Verbandsgemeinden Stromberg, Rhens, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel, Braubach, Kelberg, Monsheim, Wachenheim an der Weinstraße, Waldmohr, Maikammer, Heßheim, Waldsee und Heidesheim am Rhein nicht für hinreichend gehalten. Ihre Einwohnerzahlen weichen von der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl für die Verbandsgemeinden erheblich ab. Vor allem für Klein- und Kleinstkommunen ist die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt. Eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft muss mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergehen. Ansonsten kann das Ziel der Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden.

Ergänzend zu den besonderen Ausnahmegründen muss eine dauerhafte Leistungsfähigkeit sichergestellt sein, um eine Kommune unterhalb der gesetzlichen Mindesteinwohnerzahl unverändert bestehen lassen zu können.

Unterstellt wird, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen, wenn nicht dagegen sprechende Anhaltspunkte vorliegen.

Die Möglichkeit einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zum Ausgleich ihres Haushalts indiziert eine solche langfristig gesicherte Aufgabenerfüllung.

Aus der Sicht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich kann die dauerhafte Leistungsfähigkeit der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mittels zweier Kriterien beurteilt werden. Das erste Kriterium ist ein im Neunjahresdurchschnitt ausgeglichener Finanzierungssaldo. Bei dem zweiten Kriterium geht es darum, dass eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde seit dem Jahr 2007 maximal ein Jahr mit negativem Finanzierungssaldo aufweist. Das zweite Kriterium berücksichtigt neuere Daten der kommunalen Haushaltslage, um verstärkt die jetzige Finanzsituation einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde abzubilden.

Demzufolge haben nach den Feststellungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die Verbandsgemeinden Altenahr, Rhens, Dierdorf, Traben-Trarbach, Hillesheim, Wöllstein, Wachenheim an der Weinstraße, Otterberg, Glan-Münchweiler, Waldsee, Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben eine dauerhafte Leistungsfähigkeit aufgewiesen.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist von ihm bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen worden.

Dabei handelt es sich um
die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lambsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg
sowie
die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden,

Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim, Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben

Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Profesor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt)

übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehuing und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem

berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenzenthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise konfliktären Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklumgsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamträumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorgestanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur

neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren ist die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur

der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

| | Aktueller Gebietsstand | Neugliederungsvariante | | |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner | 15 096 | 20 162<br>(+5 066) | 19 895<br>(+4 799) | 18 430<br>(+3 334) |
| Fläche (Quadratkilometer) | 94,3 | 125,9<br>(+31,6) | 124,3<br>(+30,0) | 115,1<br>(+20,8) |
| Zahl der Ortsgemeinden<br>(nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbandsgemeinden) | 14 | 18<br>(+4) | 19<br>(+5) | 17<br>(+3) |
| Steuerkraft in Euro je EW | 540 | 554<br>(+14) | 558<br>(+18) | 555<br>(+15) |
| Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW | 290 | 257<br>(-33) | 253<br>(-37) | 264<br>(-26) |
| Bevölkerungsentwicklung in Prozent | -2,1 | -2,11<br>(-0,01) | -2,08<br>(+0,02) | -2,08<br>(+0,02) |

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung, eine so genannte „Hochzeitsprämie“, gewährt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbands-

gemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind die Einwohnerzahlen der kleineren Partner maßgebend gewesen. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt:

| | |
|---|---|
| für die ersten 5 000 EW | 2010: 130 Euro,<br>2011: 100 Euro und<br>2012: 70 Euro; |
| für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner: | 2010: 100 Euro je EW,<br>2011: 80 Euro je EW und<br>2012: 50 Euro je EW. |

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde gewährt oder in Aussicht gestellt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien

Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Rheinauen") aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemein-de Lambsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92)

realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Möntenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad

Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305, BS 2020-109),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309, BS 2020-110),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75, BS 2020-112),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5, BS 2020-114),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019,
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019

geregelt worden.

<u>Nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden</u>

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),

- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben") aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) und
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,

- mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
- mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
- mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
- mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden

abgelehnt worden.

Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Ergebnis der Beteiligung

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 den Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen (Stand: 20. Dezember 2017) den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und ihren Ortsgemeinden, dem Landkreis Birkenfeld, der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), dem Rhein-Hunsrück-Kreis, der Verbands-

gemeinde Bernkastel-Kues, der Gemeinde Morbach, dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, der Stadt Kirn, der Verbandsgemeinde Kirn-Land und dem Landkreis Bad Kreuznach übersandt. Ferner sind sie darin gebeten worden, eine etwaige Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 23. Februar 2018 zu übermitteln.

Aus den daraufhin dem Ministerium des Innern und für Sport übermittelten Äußerungen kommunaler Gebietskörperschaften ergibt sich Folgendes:

Verbandsgemeinde Rhaunen
(Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein an das Ministerium des Innern und für Sport vom 22. Februar 2018 und
Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen an das Ministerium des Innern und für Sport vom 21. Februar 2018)

- Nach dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird die neue Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen zum 1. Januar 2020 gebildet. Dieser Termin weicht von dem in § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen vom 7. Dezember 2017 geregelten Gebietsänderungszeitpunkt ab. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung hält fest, dass die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde bilden sollen. Ihren Grund hat die Verschiebung des Gebietsänderungszeitpunktes auf den 1. Januar 2020 in den umfänglichen Beteiligungs-, Beratungs- und Entscheidungsprozessen zur Gebietsänderung vor Ort.
- Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt im Übrigen die Ergebnisse der Verhandlungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihren Zusammenschluss.
- Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen regen an, in § 13 Abs. 1 Satz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs einen Übergangszeitraum zur Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bis zum 1. Januar

2021 vorzusehen. Damit wird dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde ein notwendiger ausreichender Zeitraum gegeben, in dem er unter Würdigung der dann bekannten entgeltrechtlichen Grundlagen eine solche Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung herbeizuführen hat. Ein einjähriger Übergangszeitraum ab der Gebietsänderung lässt auch eine Änderung von Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zum Beginn des Jahres 2021 zu. Die Änderung von Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zu einem Jahresbeginn statt während eines Jahres wird nach Auffassung der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit einem geringeren Aufwand der neuen Verbandsgemeinde einhergehen. Denn eine unterjährige Änderung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung würde eine Zwischenablesung und -abrechnung und folglich einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Eine Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr ab der Gebietsänderung vornehmen zu müssen, wie im Gesetzentwurf (Stand: 20. Dezember 2017) geregelt, befürworten die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen daher nicht.

<u>Ortsgemeinde Krummenau</u>

<u>(Schreiben der Ortsgemeinde Krummenau vom 19. Februar 2018)</u>

- Der Ortsgemeinderat Krummenau kann mit Blick auf die Bürgerinnen und Bürger dem vorliegenden Gesetzentwurf keinen positiven Aspekt abgewinnen.
- Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein wird sich für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Krummenau vieles zum Schlechten und sehr wenig zum Guten wenden.
- Im Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs wird auf eine aktive Bürgerbeteiligung in den Jahren 2007 bis 2009 Bezug genommen. Diese Bürgerbeteiligung hat in der Verbandsgemeinde Rhaunen nie stattgefunden. Mithin kann eine Bürgerbeteiligung auch nicht im Rahmen einer Begründung zur Gebietsänderung herangezogen werden.

- Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat bei seinen Untersuchungen zu Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden einen eigenen Gebietsänderungebedarf der Verbandsgemeinde Rhaunen identifiziert. Trotzdem ist der Verbandsgemeinde Rhaunen in der ersten Phase der Kommunal- und Verwaltungsreform ein unveränderter Fortbestand zugesichert worden. Deshalb hat die Verbandsgemeinde Rhaunen seinerzeit davon abgesehen, eine freiwillige Fusion, die auch mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) noch möglich gewesen wäre, anzuvisieren.
- Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat in seinem Gutachten zu Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden eine große Bürgernähe als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt. Von Krummenau aus ist die Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchberg (Hunsrück) bei weitem besser als die Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein zu erreichen. Selbst bei einem Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen werden die Einwohnerinnen und Einwohner Krummenaus den einen oder anderen Termin in der Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein wahrnehmen müssen. Der Begründungsteil des Gesetzentwurfs lässt den Eindruck entstehen, dass die Ausführungen zu den Entfernungen und Fahrzeiten der Einwohnerinnen und Einwohner zur Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein und zur Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchberg (Hunsrück) nicht real geprüft worden sind. Ansonsten wären die Ergebnisse, vor allem für die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, sicherlich anders gewesen.
- Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat in seinem Gutachten zu Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung über die Indikatoren der Pendlerverflechtungen, die die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbilden, und die Entfernungen dargestellt. Leider ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich nur die gesamte Verbandsgemeinde Rhaunen betrachtet worden. Die Verhältnisse für die ganze Verbandsgemeinde Rhaunen sind jedoch auf die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach nicht übertragbar. Denn die Pendlerströme dieser fünf Ortsgemeinden

gibt es mehr in Richtung der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und des Rhein-Hunsrück-Kreises.

- Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss auch nach der Gebietsänderung in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Welche Art von bürgerschaftlicher Beteiligung kann von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach noch erwartet werden, wenn schon die Verbandsgemeinde Rhaunen, der Landkreis Birkenfeld und das Land die in diesen Kommunen durchgeführten Bürgerentscheide zur Gebietsänderung, die eindeutige Voten ergeben haben, mit der lapidaren Aussage, dass sie bei den Abwägungen eine Würdigung finden, abtun. Die vorgenommene Würdigung wird sich wohl auch im Wahlverhalten der Wahlberechtigten vor Ort bei den nächsten Kommunalwahlen und der nächsten Landtagswahl widerspiegeln.

Ortsgemeinde Oberkirn
(Beschluss des Ortsgemeinderates Oberkirn vom 26. Januar 2018 und
Schreiben der Ortsgemeinde Oberkirn an das Ministerium des Innern und für Sport vom 19. Februar 2018)

- Im Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs wird in sehr vielen Punkten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gegenüber dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) als schlechtere Neugliederungskonstellation angesehen und bewertet.
- Ebenso wird im Begründungsteil des Gesetzentwurfs in einigen Punkten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach besser als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich dieser fünf Ortsgemeinden bewertet.
- Die Beziehungen und Verflechtungen der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) sind, allein schon aufgrund der räumlichen Nähe, in fast allen im Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs bewerteten Punkten wesentlich stärker

und intensiver als die Beziehungen und Verflechtungen der übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).

- Gegen die Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) werden im Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs vor allem die einschlägigen Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Rhaunen und des Kreistages Birkenfeld angeführt. Wie sich aus dem Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs ergibt, werden sie stärker als die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, die Beschlüsse von deren Ortsgemeinderäten und die Ergebnisse der dort durchgeführten Bürgerentscheide zur Gebietsänderung gewichtet.
- Soweit die Belange für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) sprechen, können, so der Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs, wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Ortsgemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen, auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder auf einen sonstigen Gemeinwohlbelang nicht erkannt werden.
- Wie sich aus dem Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs ergibt, zielt die Kommunal- und Verwaltungsreform unter anderem auf eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten. Dieses Ziel wird, zumindest bei der Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform selbst, außer Acht gelassen. Außer den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach hat keine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen eine Informationsveranstaltung zur Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführt. Ebenso wenig ist seitens der Verbandsgemeinde Rhaunen eine solche Informationsveranstaltung abgehalten worden. Die direkte Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in der Form von Bürgerentscheiden zur Gebietsänderung in den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, die einen

eindeutigen Bürgerwillen zum Ausdruck gebracht haben, ist zur Kenntnis genommen worden. In der Abwägung und Bewertung zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen sind die Bürgerentscheide jedoch nur geringfügig bis gar nicht berücksichtigt worden. Nach der Aufffassung des Ortsgemeinderates Oberkirn müsste bei einer ansonsten fast gleichen Bewertung der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) letztlich dem mit den Bürgerentscheiden in den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach eindeutig zum Ausdruck gebrachten Bürgerwillen entsprochen werden. Die Bürgerinnen und Bürger der fünf Ortsgemeinden fühlen sich wegen der bisherigen Ignorierung ihrer mehrheitlichen Voten bei den Bürgerentscheiden von den Politikerinnen und Politikern, die sie gewählt haben, ob in der Verbandsgemeinde Rhaunen, im Landkreis Birkenfeld oder im Land, im Stich gelassen. Daraus erwächst bei ihnen eine große Enttäuschung und Politikverdrossenheit. Sie wird sich bei den nächsten Wahlen sicher auf die Wahlbeteiligungen und das Wahlverhalten auswirken. Die politische Entscheidung über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen wird der Landesgesetzgeber treffen. Er hat final abzuwägen, welche Neugliederungskonstellation für die Verbandsgemeinde Rhaunen, das heißt ob die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit oder ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, umgesetzt und inwieweit einer von allen geforderten Bürgerbeteiligung, wie die Bürgerentscheide in den fünf Ortsgemeinden, Rechnung getragen wird. In der Verantwortung für die Förderung und Stärkung demokratischer Strukturen wäre es am Ende kontraproduktiv, einen eindeutigen Bürgerwillen zu ignorieren.

- Die Ortsgemeinde Obrkirn richtet die Bitte an das Land, im Gesetzentwurf eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen, die auch eine Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) umfasst, vorzusehen.
- Ferner bitte die Ortsgemeinde Oberkirn den Landtag Rheinland-Pfalz um eine Entscheidung zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen, die die Ergebnisse der von allen geforderten Bürgerbeteiligung auch tatsächlich umsetzt.

Ortsgemeinde Schwerbach
(Beschluss des Ortsgemeinderates Schwerbach vom 20. Februar 2018 und Schreiben der Ortsgemeinde Schwerbach an das Ministerium des Innern und für Sport vom 20. Februar 2018)

- Im Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs wird in sehr vielen Punkten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gegenüber dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) als schlechtere Neugliederungskonstellation angesehen und bewertet.
- Ebenso wird im Begründungsteil des Gesetzentwurfs in einigen Punkten der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach besser als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich dieser fünf Ortsgemeinden bewertet.
- Die Beziehungen und Verflechtungen der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) sind, allein schon aufgrund der räumlichen Nähe, in fast allen im Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs bewerteten Punkten wesentlich stärker und intensiver als die Beziehungen und Verflechtungen der übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).
- Gegen die Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) werden im Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs vor allem die einschlägigen Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Rhaunen und des Kreistages Birkenfeld angeführt. Wie sich aus dem Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs ergibt, werden sie stärker als die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, die Beschlüsse von deren Ortsgemeinderäten und die Ergebnisse der dort durchgeführten Bürgerentscheide zur Gebietsänderung gewichtet.
- Soweit die Belange für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) sprechen, können, so der Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs,

wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Ortsgemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen, auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder auf einen sonstigen Gemeinwohlbelang nicht erkannt werden.

- Seit dem zustimmenden Beschluss des Verbandsgemeinderates Rhaunen zum Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen am 24. Juli 2017 hat sich an der Haltung der Ortsgemeinde Schwerbach im Hinblick auf die von ihr präferierte Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis nichts geändert.
- Die Ortsgemeinde Schwerbach richtet die Bitte an das Land, wie bereits an die Verbandsgemeinde Rhaunen und den Landkreis Birkenfeld, die geplante Fusion der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein zu überdenken, damit auch den Positionierungen der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und ihrer Bürgerinnen und Bürger als Minderheitsvoten im Gebietsänderungsprozess gebührend Achtung geschenkt und demnach nicht nur eine Politik für Mehrheiten gestaltet wird.
- Die Ortsgemeinde Schwerbach empfiehlt, aufgrund des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen eventuell entstehende finanzielle Mehrbelastungen, sobald sie bekannt werden, in jedem Fall jedoch vor der ersten Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde, und in Einzelbetrachtungen transparent zu veröffentlichen und eventuell entstehende finanzielle Mehrbelastungen, die lediglich im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen oder der bisherigen Verbandsgemeinde Herrstein wirken, durch einen entsprechenden Ausgleich, der seine Wirkung nur im Gebiet der anderen Verbandsgemeinde entfaltet, zu kompensieren.

Landkreis Birkenfeld

(Schreiben der Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld an das Ministerium des Innern und für Sport vom 22. Februar 2018)

- Dem Landkreis Birkenfeld ist bekannt, dass es dort für die Strecken zwischen einigen Ortsgemeinden und der Kreisstadt Birkenfeld sowie der Stadt Idar-Oberstein keine ÖPNV-Angebote gibt. Derzeit entwickelt das Land gemeinsam mit dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund und dem Landkreis Birkenfeld ein neues Konzept für den öffentlichen Personennahverkehr. Das Konzept soll im Jahr 2022 zum Tragen kommen. Für die Erstellung des Konzepts werden eine bedarfsorientierte Optimierung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs unter Berücksichtigung der gebietlichen Neustrukturierung durch die Bildung der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen geprüft und über die demnach abzuleitenden Optimierungsmaßnahmen entschieden.
- In Rhaunen wird Mitte 2018 eine Annahmestelle für Wertstoffe in Betrieb genommen. Derzeit erarbeiten die Abfallbetriebe Nationalparklandkreis Birkenfeld die Ausschreibungen für diesen Betriebshof.

Anmerkung:

Der Gebietsänderungsbedarf einer Verbandsgemeinde und die Neugliederung von Verbandsgemeinden werden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform beurteilt. Dieses Landesgesetz gilt seither unverändert.

Aufgrund des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform besteht für die Verbandsgemeinde Rhaunen ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben. Eine Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG für einen unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Rhaunen greift nicht.

Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) lässt das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform als Ausnahmefall zu.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen ganze Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG ermöglicht ausnahmsweise einen Zusammenschluss von Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht erfolgen kann.

Ausnahmsweise kommt nach § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG auch ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Verbandsgemeinden in Betracht.

Ein freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) hat sich nicht realisieren lassen. Allerdings kann der Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein auf freiwilliger Basis herbeigeführt werden.

Die Gebietsänderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden Zug um Zug angegangen. Dabei steht die Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rhaunen nun erst an. Die jetzige Rechtslage hätte auch bei einer früheren Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen gegolten.

In seinem Gutachten zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz - Teil A - Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden - vom 1. August 2012 hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich ebenfalls für die Verbandsgemeinde Rhaunen einen eigenen Gebietsänderungsbedarf konstatiert.

§ 12 des Entwurfs eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen (Stand: 20. Dezember 2017) ist um den Absatz 4 ergänzt worden. Nach § 12 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen betreibt, bis zum 31. Dezember 2020 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist geändert worden. Nun sieht § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs vor, dass im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2021 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu gelten hat. Der bisherige § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs hat vorgeschrieben, im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2021 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen zu schaffen.

Der allgemeine Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs enthält Ausführungen zu einer Bürgerbeteiligung. Dabei handelt es sich um eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Zeitraum von 2007 bis 2009 durch die Landesregierung zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform. Näheres über diese

Bürgerbeteiligung in einem zweistufigen Verfahren ergibt sich aus dem allgemeinen Begründungsteil des Gesetzentwurfs.

Was die Entfernungen auch für die Einwohnerinnen und Einwohner Krummenaus zur Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Herrstein, zu einer Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Rhaunen und zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) anbelangt, wird auf das Fazit im vorliegenden Gesetzentwurf verwiesen. Gleiches gilt für die Pendlerverflechtungen.

Die Ergebnisse der Bürgerentscheide in den Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach am 19. März 2017 und in der Ortsgemeinde Hausen am am 21. Mai 2017 sind in die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen eingeflossen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Fazit im Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs verwiesen.

**Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 1 wird aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein am 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Weitgehend entspricht diese Regelung § 1 Abs. 1 der von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen am 7. Dezember 2017 unterschriebenen Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über deren freiwillige Fusion. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung sieht vor, dass aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll. Mithin weicht der Gebietsänderungszeitpunkt in § 1 Abs. 1 der Vereinbarung von dem Gebietsänderungszeitpunkt in § 1 Abs. 1 ab. Den Gesetzentwurf, der als Gebietsänderungszeitpunkt den 1. Januar 2020 regelt, hat das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und ihren Ortsgemeinden übersandt. Innerhalb der in diesem Schreiben angesetzten Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf, das heißt bis zum 23. Februar 2018, ist dem Ministerium des Innern und für Sport keine Einwendung gegen den Gebietsänderungszeitpunkt des 1. Januar 2020 vorgebracht worden.

<u>Gebietsänderungsbedarf</u>
Für die <u>Verbandsgemeinde Rhaunen</u> besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhaunen unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG.

Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Rhaunen am 30. Juni 2009 7 572 EW.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhaunen nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz bei 7 150 EW.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen umfasst eine Fläche von 104,01 Quadratkilometern (qkm).

Ihr gehören 16 Ortsgemeinden an. Dies sind die Ortsgemeinden Asbach (145 EW [30. Juni 2009]/150 EW [31. Dezember 2015]), Bollenbach (149 EW/135 EW), Bundenbach (985 EW/886 EW), Gösenroth (262 EW/246 EW), Hausen (187 EW/186 EW), Hellertshausen (211 EW/182 EW), Horbruch (341 EW/341 EW), Hottenbach (629 EW/589 EW), Krummenau (173 EW/185 EW), Oberkirn (335 EW/330 EW), Rhaunen (2 222 EW/2 131 EW), Schauren (540 EW/510 EW), Schwerbach (57 EW/54 EW), Stipshausen (939 EW/852 EW), Sulzbach (319 EW/285 EW) und Weitersbach (78 EW/88 EW).

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt einen unveränderten Fortbestand von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW ausnahmsweise zu.

So sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW, einer Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG regelt, dass bei Verbandsgemeinden Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen.

Besondere Ausnahmegründe nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft. Danach sind besondere Gründe vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Rhaunen. Ihre Einwohnerzahl hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 deutlich unterhalb des Korridors zwischen 10 000 und 12 000 EW gelegen. Entsprechendes gilt für die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhaunen zum Stichtag des 31. Dezember 2015.

Ebenso wenig erfüllt die Verbandsgemeinde Rhaunen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG.

Weder die geografische Lage noch landschaftliche oder naturräumliche Gegebenheiten stellen einen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der

Verbandsgemeinde Rhaunen dar. Vor allem gibt es aufgrund der Lage der Verbandsgemeinde Rhaunen auch keine Barriere, die sich auf ihre Eignung für eine Gebietsänderung auswirkt.

Wegen ihrer engen inhaltlichen Verbindung werden die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten und der geografischen Grenzlage zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Die Verbandsgemeinde Rhaunen liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit Hunsrück. Geprägt wird das Gebiet durch die Naturräume Simmerner Mulde und Hoch- und Idarwald. Die Verbandsgemeinde Rhaunen liegt am nordöstlichen Ende des Idarwaldes größtenteils als Hochflächenlandschaft des Hunsrücks in der Simmern-Kirchberger Mulde und der Kempfelder Nebenmulde. Wesentlich landschaftsbestimmend sind die Talzüge des Idarbaches, Kyrbaches und des beide zusammenfassenden Hahnenbaches als wichtigstem Vorfluter für das Gebiet. Diese bilden zugleich den Durchbruch zwischen Lützelsoon und Idarwald. Der Idarwald schiebt sich mit seinem nordöstlichen Ende und einer Höhenlage von fast 750 m (Idarkopf) als Keil in die Hochfläche (Idarbach ca. 350 m, Hochflächen um 400 m). Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen wird zur Nahe hin entwässert. Die Zuflüsse entspringen überwiegen im Idarwald und dessen Randbereichen in zahlreichen Quellen. Größere Bäche sind der Idar- und der Hahnenbach, der im Osten die Grenze des Planungsgebietes bildet.

In der Verbandsgemeinde Rhaunen sind am 31. Dezember 2015 von der Bodenfläche

39,4 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 42,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

51,1 % auf Waldflächen (Anteil von 46,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

8,7 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,2 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach ist in der Verbandsgemeinde Rhaunen der Anteil der Waldflächen größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen. Auch nehmen die Waldflächen in der Verbandsgemeinde Rhaunen einen größeren Anteil ein als die Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Rhaunen ist kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Rhaunen haben einen geringeren Anteil als die Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Rhaunen grenzen unmittelbar die Verbandsgemeinde Herrstein im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis, die Verbandsgemeinde Kirn-Land im Landkreis Bad Kreuznach sowie die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die verbandsfreie Gemeinde Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich an. Für die Verbandsgemeinde Rhaunen gibt es mehrere mögliche Neugliederungskonstellationen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht werden.

Erfordernisse der Raumordnung, die einen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 KomVwRGrG bilden, können für die Verbandsgemeinde Rhaunen nicht identifiziert werden. Das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreier Gemeinden vom 1. August 2012 nennt auch kein Erfordernis der Raumordnung als besonderer Grund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Rhaunen.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen hat die Ortsgemeinde Rhaunen die Funktion eines Grundzentrums. Der Nahbereich umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen ist dem Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld/Baumholder mit den kooperierenden Mittelzentren Idar-Oberstein, Birkenfeld und Baumholder zugeordnet und gehört zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum Stadt Mainz.

Besondere Ausnahmegründe für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Rhaunen stellen auch nicht die Entwicklungen der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sowie die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 dar.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) nach der mittleren Variante für den Landkreis Birkenfeld die folgende Entwicklung ermittelt:

| Landkreis Birkenfeld | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | | Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013 |
| 2013 | 80 673 | |
| 2025 | 74 296 | -6 377 (-7,9 %) |

| | | |
|---|---|---|
| 2035 | 68 824 | -11 849 (-14,69 %) |
| 2060 | 56 882 | -23 791 (-29,49 %) |
| Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner | | Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013 |
| 2013 | 13 921 (Bevölkerungsanteil: 17,3 %) | |
| 2025 | 11 731 (Bevölkerungsanteil: 15,8 %) | -2 190 (-15,73 %) |
| 2035 | 10 535 (Bevölkerungsanteil: 15,3 %) | -3 386 (-24,32 %) |
| 2060 | 8 483 (Bevölkerungsanteil: 14,9 %) | -5 438 (-39,06 %) |
| Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner | | Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013 |
| 2013 | 18 630 (Bevölkerungsanteil: 23,1 %) | |
| 2025 | 21 912 (Bevölkerungsanteil: 29,5 %) | +3 282 (+17,62 %) |
| 2035 | 24 111 (Bevölkerungsanteil: 35,0 %) | +5 481 (+29,42 %) |

| | | |
|---|---|---|
| 2060 | 20 408 (Bevölke-rungsanteil: 35,9 %) | +1 778 (+9,54 %) |

Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) wird sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Rhaunen wie folgt entwickeln:

| Verbandsgemeinde Rhaunen | | |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | | Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013 |
| 2013 | 7 257 | |
| 2025 | 6 643 | -614 (-8,46 %) |
| 2035 | 6 168 | -1 089 (-15,01 %) |
| Zahl der unter 20-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner | | Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013 |
| 2013 | 1 373 (Bevölke-rungsanteil: 18,9 %) | |
| 2025 | 992 (Bevölke-rungsanteil: 14,9 %) | -381 (-27,75 %) |

| | | |
|---|---|---|
| 2035 | 884 (Bevölke-rungsanteil: 14,3 %) | -489 (-35,62 %) |
| Zahl der 65-jährigen und älteren Einwohnerinnen und Einwohner | | Veränderung gegenüber dem Basisjahr 2013 |
| 2013 | 1 603 (Bevölke-rungsanteil: 22,1 %) | |
| 2025 | 1 953 (Bevölke-rungsanteil: 29,4 %) | +350 (+21,83 %) |
| 2035 | 2 304 (Bevölke-rungsanteil: 37,4 %) | +701 (+43,73 %) |

Die Vierte kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung zeigt, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhaunen bis zu den Jahren 2025 und 2035 sinken wird. Folglich werden die Abstände der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhaunen zu der im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für die Verbandsgemeinden festgelegten Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW bis zu den Jahren 2025 und 2035 größer.

Ebenso wenig ist die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte ein besonderer Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Rhaunen. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Rhaunen zum Stichtag des 30. Juni 2009 keine nicht kaser-

nierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungsstreitkräfte gewohnt. Dies ist auch zum Stichtag des 31. Dezember 2015 so gewesen.

Ferner stellt die Wirtschafts- und Finanzkraft keinen besonderen Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand der Verbandsgemeinde Rhaunen dar.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit der Auswertung der Steuerkraft operationalisiert. Er berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmenpotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft erstreckt sich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis. Hierzu ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je Einwohnerin und Einwohner für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Bei einer positiven Abweichung vom durchschnittlichen Betrag für den jeweiligen Gemeindetyp im Mehrjahresdurchschnitt wird der Ausnahmegrund der Wirtschafts- und Finanzkraft als erfüllt angesehen.

Die Verbandsgemeinde Rhaunen hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 und im Zeitraum von 2005 bis 2014 die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen:

| | Verbandsgemeinde Rhaunen |
|---|---|
| Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 | 348 Euro |
| Mittelwert | 538 Euro |
| Abweichung vom Mittelwert | -190 Euro (-35,32 %) |
| | |
| Jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 | 437 Euro |
| Mittelwert | 689 Euro |
| Abweichung vom Mittelwert | -252 Euro (-36,57 %) |

Bei der Verbandsgemeinde Rhaunen hat die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 unter dem einschlägigen Mittelwert gelegen. Ebenfalls hat die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft in der Verbandsgemeinde Rhaunen im Zeitraum von 2005 bis 2014 den einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde unterschritten.

Für die Verbandsgemeinde Rhaunen ist kein anderer besonderer Ausnahmegrund ersichtlich.

Zur Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Verbandsgemeinde im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG werden zunächst zwei fiskalische Kriterien herangezogen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Das erste Kriterium erfordert einen im Mehrjahresdurchschnitt ausgeglichenen oder positiven Finanzierungssaldo der Verbandsgemeinde. Dabei werden die Jahresdurchschnitte von 2001 bis 2009 betrachtet.

Das zweite Kriterium verlangt, dass die Verbandsgemeinde in den letzten drei Jahren eines Mehrjahreszeitraums maximal in einem Jahr einen negativen Finanzierungssaldo aufweist. Mithin richtet sich das Augenmerk auf die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde in den Jahren 2007 bis 2009. Zur Begründung für eine Prüfung dieser Kriterien wird auf den Bericht des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz, Teil A (Prüfung der Ausnahmegründe von der Fusionspflicht im Rahmen der territorialen Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden) verwiesen.

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Rhaunen in den Jahren 2001 bis 2009 die folgenden Finanzierungssalden ergeben:

| Jahr | Finanzierungssaldo in Euro |
|---|---|
| 2001 | -28 494 |
| 2002 | -694 011 |
| 2003 | 282 815 |
| 2004 | 70 848 |
| 2005 | 29 951 |
| 2006 | 148 586 |
| 2007 | -128 249 |
| 2008 | -409 377 |
| 2009 | 131 031 |

Demzufolge ist im Zeitraum von 2001 bis 2009 der mehrjahresdurchschnittliche Finanzierungssaldo negativ gewesen. Außerdem hat die Verbandsgemeinde Rhaunen in den letzten drei Jahren des Zeitraums von 2001 bis 2009 (2007 bis 2009) zwei negative jährliche Finanzierungssalden erzielt. Mithin sind von der Verbandsgemeinde

Rhaunen im Zeitraum von 2001 bis 2009 jeweils beide Kriterien, das heißt ein im Betrachtungszeitraum mehrjahresdurchschnittlich positiver Finanzierungssaldo und maximal ein negativer jährlicher Finanzierungssaldo in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums, nicht erfüllt worden.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Rhaunen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sprechen auch das erhebliche Maß der Abweichung ihrer Einwohnerzahl von dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG festgelegten Schwellenwert für die Verbandsgemeinden. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhaunen hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 36,9 % unter dem Schwellenwert von 12 000 EW gelegen. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 ist die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhaunen um 40,42 % niedriger als der Schwellenwert von 12 000 EW gewesen.

Ebenso hat das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in seiner Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Verbandsgemeinde Rhaunen deutlich rückläufige Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 ermittelt, nämlich, ausgehend von den Einwohnerzahlen des Basisjahres 2013, einen Rückgang der Einwohnerzahl um 8,46 % bis zum Jahr 2025 und einen Rückgang der Einwohnerzahl um 15,01 % bis zum Jahr 2035.

Bei der Beurteilung zur dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Rhaunen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ist ferner berücksichtigt worden, dass ihre jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009, aber auch noch im Zeitraum von 2005 bis 2014, den einschlägigen Mittelwert für die rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden erheblich unterschritten hat. So ist die jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde Rhaunen im Zeitraum von 2001 bis 2009 um 35,32 % und im Zeitraum von 2005 bis 2014 um 36,57 % niedriger als der jeweils einschlägige Mittelwert gewesen.

Gegen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Rhaunen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG wird auch ihr Zeitraum von 2005 bis 2014 mehrjahresdurchschnittlich negativer Finanzierungssaldo angeführt.

Laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde Rhaunen in den Jahren 2005 bis 2014 die folgenden Finanzierungssalden erzielt:

| Jahr | Finanzierungssaldo in Euro |
|---|---|
| 2005 | 29 951 |
| 2006 | 148 586 |
| 2007 | -128 249 |
| 2008 | -409 377 |
| 2009 | 131 031 |
| 2010 | -239 636 |
| 2011 | -1 045 703 |
| 2012 | 112 727 |
| 2013 | 105 264 |
| 2014 | 45 950 |

Keine andere Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Rhaunen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG ergibt sich dadurch, dass die Finanzierungssalden der Verbandsgemeinde Rhaunen in den letzten drei Jahren des Betrachtungszeitraums von 2005 bis 2014 (2012 bis 2014) jeweils positiv gewesen sind. Die Verbandsgemeinde Rhaunen hat nämlich im Zeitraum von 2005 bis 2014 die Kriterien eines mehrjahresdurchschnittlichen positiven Finanzierungssaldos und eines negativen Finanzierungssaldos in maximal einem Jahr der letzten drei Jahre des Betrachtungszeitraums nicht kumulativ erfüllt.

Für die Verbandsgemeinde Herrstein, die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), die verbandsfreie Gemeinde Morbach und die Verbandsgemeinde Bernkastel-Wittlich sowie die Verbandsgemeinde Kirn-Land als Nachbarkommunen der Verbandsgemeinde Rhaunen besteht kein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Herrstein auf 16 398 EW, der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) auf 19 986 EW, der verbandsfreien Gemeinde Morbach auf 10 874 EW und der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues auf 22 708 EW belaufen.

Demzufolge sind zu dem in § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG festgelegten Stichtag des 30. Juni 2009 die danach geltenden Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Herrstein, Kirchberg (Hunsrück) und Bernkastel jeweils höher als der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelte Einwohnerschwellenwert von 12 000 EW und die danach geltende Einwohnerzahl der verbandsfreien Gemeinde Morbach höher als der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG für die verbandsfreien Gemeinden geregelte Einwohnerschwellenwert von 10 000 EW gewesen. Anhaltspunkte, die gegen die Regelvermutungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG sprechen, sind für die Verbandsgemeinden Herrstein, Kirchberg (Hunsrück) und Bernkastel-Kues und die verbandsfreie Gemeinde Morbach nicht erkennbar.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 haben die Verbandsgemeinden Herrstein, Kirchberg (Hunsrück) und Bernkastel-Kues und die verbandsfreie Gemeinde Morbach ebenfalls Einwohnerzahlen aufgewiesen, die über den Einwohnerschwellenwerten des § 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG liegen. So haben zu diesem Stichtag laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Herrstein 15 747 EW, der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) 19 796 EW und der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues 27 830 EW sowie der verbandsfreien Gemeinde Morbach 10 494 EW betragen. Der Anstieg der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im Vergleich der Werte zum Stichtag des

30. Juni 2009 und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 resultiert aus der Eingliederung der Ortsgemeinden Minheim, Neumagen-Dhron und Piesport der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron zum 1. Januar 2012 durch § 1 Satz 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83).

Die Verbandsgemeinde Kirn-Land hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG erfüllt. Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 10 243 EW belaufen. Die Verbandsgemeinde Kirn-Land umfasst ein Gebiet von mehr als 100 qkm, nämlich von 117,94 qkm. Ferner gehören der Verbandsgemeinde Kirn-Land mehr als 15 Ortsgemeinden, das heißt konkret 20 Ortsgemeinden, an. Gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sprechende hinreichende Gründe haben sich für die Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Stichtag des 30. Juni 2009 nicht erkennen lassen. An der Feststellung des eigenen Gebietsänderungsbedarfs der Verbandsgemeinde Kirn-Land ändert nichts, dass sie zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Einwohnerzahl von weniger als 12 000 EW aufgewiesen hat. Denn zur Beurteilung des eigenen Gebietsänderungsbedarfs einer Verbandsgemeinde ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG auf deren Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 abzustellen. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum Stichtag des 31. Dezember 2015 9 734 EW betragen.

<u>Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich</u>

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Rhaunen, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grund-

sätze der Kommunal- und Verwaltungsreform hat, einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet worden:

| Verbandsgemeinde<br>Rhaunen | Punktwert<br>(maximal fünf Punkte) |
|---|---|
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn | 4,125 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | 3,625 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Stadt Kirn | 3,500 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein | 3,375 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und den verbandsfreien Gemeinden Kirn und Morbach | 3,375 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | 3,250 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | 3,250 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron und Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | 3,250 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Stadt Kirn | 3,250 |

| | |
|---|---|
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land | 3,125 |
| Zusammenschluss mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach | 3,000 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim | 3,000 |
| Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | 2,750 |
| Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues | 2,500 |

| Verbandsgemeinde Rhaunen | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und der verbandsfreien Stadt Kirn | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinden Kirn und Morbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pendlerverflechtung | 5 Punkte | 3 Punkte | 4 Punkte | 4 Punkte | 5 Punkte | 1 Punkt |
| Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden | 4 Punkte | 2 Punkte | 4 Punkte | 4 Punkte | 2 Punkte | 2 Punkte |
| Fläche | 4 Punkte | 0 Punkte | 1 Punkt | 1 Punkt | 0 Punkte | 1 Punkt |
| Einwohnerzahl im Jahr 2009 | 5 Punkte | 5 Punkte | 4 Punkte | 5 Punkte | 2 Punkte | 5 Punkte |
| Steuerkraft | 4 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 4 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Kredite zur Liquiditätssicherung | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 4 Punkte | 5 Punkte | 4 Punkte |
| Einwohnerzahl im Jahr 2020 | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 | 1 Punkt | 4 Punkte | 0 Punkte | 0 Punkte | 3 Punkte | 3 Punkte |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtpunktzahl | 4,125 Punkte | 3,625 Punkte | 3,500 Punkte | 3,375 Punkte | 3,375 Punkte | 3,250 Punkte |

| Verbandsgemeinde Rhaunen | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen, Neumagen-Dhron und Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen, Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Stadt Kirn | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirn-Land | Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen, Kirn-Land und Meisenheim |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pendlerverflechtung | 3 Punkte | 3 Punkte | 5 Punkte | 1 Punkt | 0 Punkte | 1 Punkt |
| Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden | 3 Punkte | 1 Punkt | 2 Punkte | 3 Punkte | 2 Punkte | 1 Punkt |
| Fläche | 0 Punkte | 0 Punkte | 1 Punkt | 5 Punkte | 4 Punkte | 1 Punkt |
| Einwohnerzahl im Jahr 2009 | 3 Punkte | 4 Punkte | 3 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Steuerkraft | 5 Punkte | 5 Punkte | 4 Punkte | 2 Punkte | 3 Punkte | 3 Punkte |
| Kredite zur Liquiditätssicherung | 4 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 4 Punkte | 4 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerzahl im Jahr 2020 | 5 Punkte | 5 Punkte | 5 Punkte | 2 Punkte | 2 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 | 3 Punkte | 3 Punkte | 1 Punkt | 3 Punkte | 4 Punkte | 3 Punkte |
| Gesamtpunktzahl | 3,250 Punkte | 3,250 Punkte | 3,250 Punkte | 3,125 Punkte | 3,000 Punkte | 3,000 Punkte |

| Verbandsgemeinde Rhaunen | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen, Kirn-Land, Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Bernkastel-Kues |
|---|---|---|
| Pendlerverflechtung | 1 Punkte | 0 Punkte |

| | | |
|---|---|---|
| Entfernung zwischen den Verwaltungs-sitzen der bisherigen Verbandsgemeinden | 0 Punkte | 1 Punkt |
| Fläche | 0 Punkte | 2 Punkte |
| Einwohnerzahl im Jahr 2009 | 3 Punkte | 3 Punkte |
| Steuerkraft | 5 Punkte | 4 Punkte |
| Kredite zur Liquiditätssicherung | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerzahl im Jahr 2020 | 5 Punkte | 5 Punkte |
| Einwohnerentwick-lung bis zum Jahr 2020 | 3 Punkte | 0 Punkte |
| Gesamtpunktzahl | 2,750 Punkte | 2,500 Punkte |

Einige der seitens des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bewerteten Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Rhaunen werden im Folgenden außer Betracht bleiben. Dabei handelt es sich um

- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn (am besten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am zweitbesten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Stadt Kirn (am drittbesten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der verbandsfreien Stadt Kirn und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am fünftbesten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am sechstbesten bewertet),

- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am siebtbesten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron und Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am siebtbesten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Stadt Kirn (am siebtbesten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land (am achtbesten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am neunbesten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim (am neunbesten bewertet),
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am zehntbesten bewertet) und
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (am elftbesten bewertet).

Ein Zusammenschluss mit zwei oder drei kommunalen Gebietskörperschaften, auch wenn darunter mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf ist, wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Rhaunen eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht. Dies betrifft

- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,

- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Stadt Kirn,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der verbandsfreien Stadt Kirn und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Stadt Kirn,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach.

Die Verbandsgemeinde Rhaunen und die im Nachbarlandkreis Bad Kreuznach liegende Verbandsgemeinde Kirn-Land haben lediglich eine kurze gemeinsame Grenze. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Denn regelmäßig können in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ und wirtschaftlich eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, die Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und gegebenenfalls einer weiteren kommunalen Gebietskörperschaft zusammenzuschließen, lässt sich nicht identifizieren.

Mithin wird auch deshalb auf
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn,

- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der verbandsfreien Stadt Kirn und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Stadt Kirn,
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und
- den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach

nicht vertieft eingegangen.

Aus demselben Grund wird ebenso wenig ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land in den Fokus genommen.

Für die Verbandsgemeinde Kirn-Land ist ein Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Kirn, eine kommunale Gebietskörperschaft mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf, anvisiert. Der Zusammenschluss kann innerhalb des Landkreises Bad Kreuznach herbeigeführt werden. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land umschließt das Gebiet der verbandsfreien Stadt Kirn weitgehend. Die Verwaltungen der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn haben ihre Sitze in der Stadt Kirn.

Zudem wird ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der im Nachbarlandkreis Bernkastel-Wittlich liegenden verbandsfreien Gemeinde Morbach und gegebenenfalls einer weiteren kommunalen Gebietskörperschaft außer Betracht bleiben. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 EW ohne ihre Zustimmung nicht in Gebietsänderungsmaßnahmen einbezogen. Einen Ansatz für einen freiwilligen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach gibt es nicht.

Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinde Rhaunen und die verbandsfreie Gemeinde Morbach lediglich eine kurze gemeinsame Grenze.

Demzufolge werden auch deshalb

- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der verbandsfreien Stadt Kirn und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Gemeinde Morbach und
- der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach

nicht näher betrachtet.

Ferner wird aus diesem Grund der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach außer Betracht gelassen.

Nicht näher betrachtet wird auch der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der ebenfalls dem Landkreis Bernkastel-Wittlich angehörenden Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform bereits in ihrem Gebietsstand geändert worden. So ist durch § 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83) zum 1. Januar 2012 die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Minheim, Neumagen-Dhron und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinde, der Ortsge-

meinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg herbeigeführt worden. Ein Ansatz für einen freiwilligen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues liegt nicht vor. Abgesehen davon haben die Verbandsgemeinden Rhaunen und Bernkastel-Kues nur eine kurze gemeinsame Grenze.

Aufgrund der zum 1. Januar 2012 realisierten Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron und Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach nicht umgesetzt werden.

Die folgenden näheren Betrachtungen erstrecken sich auf die Zusammenschlüsse
- der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie
- der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück).

Im Folgenden wird mithin auch auf den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) vertieft eingegangen, da diese Neugliederungskonstellation in den bisherigen Diskussionen über eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen ebenfalls eine größere Rolle gespielt haben.

Den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht näher untersucht und bewertet. Eine Neugliederungskonstellation aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) hätte 56 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 des Entwurfs eines Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488 vom 20. April 2010, S. 32) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde wesentlich hinausgeht. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform am 6. Oktober 2010 in Rheinland-Pfalz bestehende Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Die Untersuchungen

und Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich sind auf die Neugliederungskonstellationen erstreckt worden, deren Einwohnerzahlen, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden jeweils den einschlägigen Wert der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform insoweit größten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinden nicht überschritten haben.

Bei seinen Untersuchungen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich eine Gesamtoptimierungsrechnung für das ganze Land mit drei Neugliederungsvarianten vorgenommen. Die erste Neugliederungsvariante umfasst Zusammenschlüsse, an denen auch verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf uneingeschränkt beteiligt sind. Bei der zweiten Neugliederungsvariante bleiben verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 EW als Partner für Zusammenschlüsse außen vor. Die dritte Neugliederungsvariante sieht ebenfalls Zusammenschlüsse mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden, die mehr als 10 000 EW haben, nicht vor. Außerdem bezieht sie soweit als möglich keine kommunalen Gebietskörperschaften ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf ein.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich hat im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Rhaunen
bei der ersten Neugliederungsvariante
- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- bei der zweiten Neugliederungsvariante
  einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein und

bei der dritten Neugliederungsvariante
- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn

als Vorschläge ergeben.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2

Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Zusammenschlusskriterien nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Straßenverbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2014,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden,

- durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zu den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014,
- Schulden zum 31. Dezember 2014,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

Befassung der kommunalen Räte und Bürgerbeteiligung

In einer gemeinsamen Veranstaltung der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen am 15. Juli 2016 sind ihre Beigeordneten, die Mitglieder ihrer Verbandsgemeinderäte sowie die Ortsbürgermeisterinnen, Ortsbürgermeister und Beigeordneten ihrer Ortsgemeinden über die Kommunal- und Verwaltungsreform und die anvisierte Fusion der beiden Verbandsgemeinden informiert worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rhaunen hat in der Sitzung am 28. September 2016 erklärt, dass er der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein positiv gegenübersteht. Ebenso ist von ihm die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt worden, Gespräche mit der Verbandsgemeinde Herrstein und dem Land Rheinland-Pfalz zu führen. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

Der Verbandsgemeinderat Rhaunen hat in seiner Sitzung am 4. April 2017 die bisherigen Beschlussfassungen der Ortsgemeinderäte und Bürgerentscheide zu einer Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Rhaunen zur Kenntnis genommen. Nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen ist von ihm an der Neubildung einer Verbandsgemeinde aus allen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen festgehalten worden. Den Belangen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, die in eine andere Verbandsgemeinde als die neue Verbandsgemeinde eingebunden werden möchten, und ihrer übrigen Ortsgemeinden wird, so der

Verbandsgemeinderat, mit dem im Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen vorgesehenen Festlegungen Rechnung getragen, so etwa im Hinblick auf eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen und den weiteren Betrieb des Freibades Idarwald. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist mit 19 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen gefasst worden.

Die vorausgegangenen Beratungen des Verbandsgemeinderates haben sich insbesondere auf Folgendes erstreckt:

- Für die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen gilt wie für die anderen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Demzufolge muss eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen herbeigeführt werden, auf freiwilliger Basis oder ohne Zustimmungen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften.
- Der Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Rhaunen muss von örtlicher Seite angegangen werden, wenn im Sinne ihrer Einwohnerinnen und Einwohner noch Einfluss auf ihn genommen werden soll.
- Das Ministerium des Innern präferiert die Neubildung einer Verbandsgemeinde aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen. Mit Schreiben vom 2. November 2016 hat das Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt, dass für die Eingliederung einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis die ihm bisher übermittelten Gründe aus dem kommunalen Bereich kein Gemeinwohlerfordernis erkennen lassen. Letztlich wird der Landtag Rheinland-Pfalz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen und damit auch über eine Eingliederung von Ortsgemeinden dieser Verbandsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis entscheiden. So haben es die Vertreter des Ministeriums des Innern und für Sport der Vertreterin und den Vertretern der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach am 5. De-

zember 2016 dargelegt. Die Möglichkeit des Rates der Verbandsgemeinde Rhaunen zu einer Positionierung hinsichtlich deren Gebietsänderung bleibt davon jedoch unberührt.

- Das Land hat von den Räten der Verbandsgemeinde Rhaunen und ihren Ortsgemeinden Beschlüsse erbeten, mit denen sie sich zu deren Gebietsänderung positionieren. Ferner erwartet die Verbandsgemeinde Herrstein vom Rat der Verbandsgemeinde Rhaunen eine solche Positionierung.
- Der Kreistag des Landkreises Birkenfeld hat sich bereits für einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ausgesprochen.
- Der Rat der Verbandsgemeinde Rhaunen hat jetzt die Aufgabe, die Interessen aller ihrer Ortsgemeinden sowie aller ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu bedenken, zu berücksichtigen und abzuwägen und letztlich nach einer solchen Gesamtbetrachtung sich zu einer Gebietsänderung zu positionieren. Jedes Ratsmitglied ist in seiner Mandatsausübung frei. Die Ergebnisse der Bürgerentscheide sind bei der Positionierung des Verbandsgemeinderates zu würdigen.
- In den Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach haben Bürgerentscheide zu einer Gebietsänderung stattgefunden, mit denen ihr Wille in dem Gebietsänderungsprozess kundgetan worden ist.
- Ortsgemeinderäte in der Verbandsgemeinde Rhaunen haben sich erklärt. In ihren Sitzungen ist der Fortbestand der jetzigen Verbandsgemeinde Rhaunen favorisiert worden. Die meisten dieser Ortsgemeinderäte unterstützen jedoch die Neubildung einer Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und die dazu notwendigen Gespräche, wenn es eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen geben muss.
- Voneinander abweichende Ratsbeschlüsse und Bürgerentscheide, die in ihren Ergebnissen Ratsbeschlüssen entgegenstehen, gilt es seitens des Landes in die Abwägungen zur Gebietsänderung einfließen zu lassen.
- Mit allen Nachbarverbandsgemeinden arbeitet die Verbandsgemeinde Rhaunen in diversen Bereichen zusammen. Dafür, dass sie bisher lediglich Gespräche mit der Verbandsgemeinde Herrstein über einen Zusammenschluss geführt hat, gibt es mehrere Gründe.

So besteht seit mehreren Jahren eine in einer Zweckvereinbarung geregelte erfolgreiche Kooperation mit der Verbandsgemeinde Herrstein und dem Landkreis Birkenfeld über den Betrieb der IGS Herrstein - Rhaunen. Beide Verbandsgemeinden und der Landkreis Birkenfeld haben erhebliche Investitionen in die Schule getätigt; weitere Investitionen stehen an.

Mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) hat es eine Zweckvereinbarung über den Betrieb der Schule Sohren-Büchenbeuren/Außenstelle Rhaunen gegeben. Der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist der Erhalt des schulischen Angebotes der Sekundarstufe I an der Hauptschule Idarwald zu verdanken, als diese sich in einer schwierigen Lage befunden hat. Die schulische Kooperation mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) hat erst mit der schulpolitischen Entscheidung des Landkreises Birkenfeld, die IGS Herrstein-Rhaunen zu errichten, geendet.

Weitere Kooperationen der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein bestehen in den Bereichen der Altenpflege (Unsere Sozialstation Herrstein-Rhaunen gGmbH) und der Jugendhilfe (Beschäftigung einer Jugendpflegerin) sowie bei dem durch den Landkreis Birkenfeld unterstützten Projekt Gemeindeschwester Plus, das vom Land noch für anderthalb Jahre gefördert wird.

Außerdem hat sich die Verbandsgemeinde Herrstein von Anfang an für die Neubildung einer Verbandsgemeinde, bislang unter dem Aspekt, dass darin alle ihre Ortsgemeinden und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen eingebunden werden, ausgesprochen.

- Die bisherigen Gespräche zwischen Vertretern der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sind einvernehmlich und auf Augenhöhe geführt worden.
- Nach dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird im Sinne aller Ortsgemeinden und von deren Einwohnerinnen und Einwohnern eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen betrieben. Damit ist ein Bürgerbüro als ortsnahe Anlaufstelle für die meisten Behördengänge wie bisher erreichbar.
- Wie der Vereinbarungsentwurf vorsieht, wird das Freibad Idarwald erhalten bleiben. Aus der Sicht der Verbandsgemeinde Rhaunen ist diese Einrichtung auch für die

Schwimmausbildung der Kinder an den Schulen in Rhaunen wichtig. Fortbestehen soll, so der Vereinbarungsentwurf, auch das Sportleistungszentrum in Niederwörresbach.

- Im Vereinbarungsentwurf ist auch klargestellt, dass mit dieser Gebietsänderung sich die Trägerschaften der Ortsgemeinden für die Kindertagesstätten nicht ändern sollen, ebenso wenig die Einzugsbereiche der Kindertagesstätten. Bei einer Eingliederung von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) würde die Frage in Bezug auf die kirchlichen Kindertagesstätten schon zu stellen sein. Dann müsse geklärt werden, welche Einzugsbereiche gelten und welche pädagogischen Angebote möglich sind. Mit einer Änderung der Landkreisgrenze ändere sich auch die Landkreiszuständigkeit für die Bedarfsplanung der Kindertagesstätten.
- Der Schulbezirk der Grundschule Idarwald in Rhaunen wird infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen unverändert bleiben. Die Abgrenzung des Schulbezirks ist Gegenstand einer Organisationsentscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulbehörde. Sofern ein Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen realisiert wird, hat es der Rat der neuen Verbandsgemeinde in der Hand, als Schulträger zukunftsgerichtet die Interessen des Schulstandortes zu wahren.
- Über eine Veränderung der Umlagen und Entgelte der aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildeten neuen Verbandsgemeinde gegenüber den bisherigen Verhältnissen ist in den Niederschriften über die Ratssitzungen sowie in Veröffentlichungen der Wochenzeitung und auf den Homepages der beiden Verbandsgemeinden informiert worden.

  Wegen der geringeren Steuerkraft der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen im Vergleich zu den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein werden nach einem Zusammenschluss dieser Verbandsgemeinden gegenüber den bisherigen Gegebenheiten bei ansonsten unveränderten Bedingungen die finanziellen Belastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Herrstein durch die Verbandsgemeindeumlagen höher und die finanziellen Belastungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen durch die Verbandsgemeindeumlagen niedriger sein.

Bei den Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden sich, was belastbare Annahmen anzeigen, nach einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gegenüber den bisherigen Verhältnissen bei ansonsten unveränderten Bedingungen finanzielle Entlastungen der Entgeltpflichtigen im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Herrstein und zusätzliche finanzielle Belastungen der Entgeltpflichtigen im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen ergeben.
Auf der Grundlage der vorliegenden Eckdaten hat eine Mehrheit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen für eine Fortführung der Gespräche mit der Verbandsgemeinde Herrstein über einen Zusammenschluss der beiden ganzen Verbandsgemeinden votiert. Dabei haben Ortsgemeinden angeregt, mit der Verbandsgemeinde Herrstein über getrennte Abrechnungsgebiete für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der neuen Verbandsgemeinde oder über schrittweise Anpassungen der Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den bisherigen Verbandsgemeindegebieten der neuen Verbandsgemeinde zu verhandeln. Die Verbandsgemeinde Rhaunen nimmt diese Anregungen auf. Sie ist sich jedoch bewusst, dass Kompromisse eingegangen werden müssen, um eine Vereinbarung über einen Zusammenschluss zu erreichen, die auch Zustimmung bei der Verbandsgemeinde Herrstein findet.
Der gemeinsame Lenkungsausschuss hat einheitliche Verbandsgemeindeumlagen und einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in der neuen Verbandsgemeinde ab der Gebietsänderung empfohlen.
An der unterschiedlichen Steuerkraft der Ortsgemeinden und dem unterschiedlichen Aufwendungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den bisherigen Verbandsgemeindegebieten der neuen Verbandsgemeinde wird sich in den nächsten Jahren nichts ändern. Getrennte Abrechnungsgebiete für die Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der neuen Verbandsgemeinde werden finanziellen Verbesserungen zuwiderlaufen. Durch solche getrennten Abrechnungsgebiete werden höhere Aufwendungen der Verbandsgemeindewerke entstehen. Ziel eines Zusammenschlusses von Verbandsgemeinden sollen keine Mehraufwendungen sein. Vielmehr gilt es, Synergieeffekte aus dem Zusammenschluss zu nutzen und damit auch positive Auswirkungen auf die Höhe

der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zu ermöglichen.

- Über den vorhandenen Entwurf einer Vereinbarung zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ist noch nicht in deren Gremien diskutiert worden. Der Vereinbarungsentwurf gibt die einstimmig erzielten Ergebnisse der Gespräche im gemeinsamen Lenkungsausschuss wieder.
- Das Land wird eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro, was rund einem Drittel der Summe der Schulden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen entspricht, nur bei einer freiwilligen Gebietsänderung gewähren. Deshalb gilt es eine freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen zu erreichen. Das Land wird von einer freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rhaunen ausgehen, wenn ihr die Räte der Verbandsgemeinden, deren Beteiligung an der Gebietsänderungsmaßnahme anvisiert ist, und in jeder dieser Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zustimmen. Diese Anforderungen sind beachtlich.
- Die Selbstständigkeit der Ortsgemeinden wird von einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen nicht berührt. Durch die Gebietsänderungsmaßnahmen werden sich mithin auch die Grenzen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen nicht verändern.
- Die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach wollen ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis. Der Wille ist von den Bürgerinnen und Bürgern dieser Ortsgemeinden eindrucksvoll bestätigt worden. Die Gründe der vier Ortsgemeinden für ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis sind in den amtlichen Bekanntmachungen der Idarwald-Rundschau veröffentlicht worden. Danach führen sie im Wesentlichen an, dass sich ihre Einwohnerinnen und Einwohner beruflich und in der Freizeit überwiegend in den Rhein-Hunsrück-Kreis orientieren und dortige Infrastrukturen nutzen. Über die Bundesstraße 50 und die Bundesautobahn 61 sind, so die Ortsgemeinden, Dienstleistungsangebote im Rhein-Hunsrück-Kreis auch verkehrsmäßig besser erreichbar. Sie verweisen dazu

etwa auf die Erreichbarkeit der Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchberg (Hunsrück) und der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern/Hunsrück. Nach ihrer Darlegung bestehen religiöse und vereinsmäßige Verbindungen zum Teil nur in den Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) hinein.
Der Verbandsgemeinderat setzt der Begründung der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach für ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis entgegen, dass ein Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein nichts an den kirchlichen Beziehungen, den Wegen zu den Arbeitsstätten sowie zu den Freizeit- und Vereinsaktivitäten ändern wird. An allen Grenzen von Verwaltungseinheiten gibt es Verbindungen in benachbarte Verwaltungseinheiten. Etwa für die Einkäufe und die Arztbesuche spielen, so der Verbandsgemeinderat, häufig von den kommunalen Gebietskörperschaftsgrenzen losgelöste Kriterien eine Rolle. Was die Wege zu Behörden anbelangt, ist nach Darlegung des Verbandsgemeinderates auch im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden, die ihre Einbindung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis möchten, die Schaffung einer Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein vereinbart worden. Dort können Verwaltungsangelegenheiten erledigt werden, was beispielsweise auch die Entgegennahme von Anträgen und deren Weiterleitung an die Kreisverwaltung umfasst. Demzufolge sollen für die Einwohnerinnen und Einwohner nach einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen weiterhin ortsnah Verwaltungsleistungen angeboten werden. Der Behauptung, dass die Ortsgemeinden, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis möchten, bei einem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein zwangsfusioniert werden, widerspricht der Verbandsgemeinderat. Wie er ausführt, werden gegebenenfalls Verbandsgemeinden, nicht jedoch Ortsgemeinden zwangsfusioniert. Die Ortsgemeinden werden bei den Gebietsänderungsmaßnahmen für Verbandsgemeinden unangetastet gelassen. Ebenso entgegnet der Verbandsgemeinderat der Behauptung, dass zu späterer Zeit der Landkreis Birkenfeld mit dem Landkreis Kusel zusammengeschlossen werden. Für Gebietsänderungen

auf der Kreisebene gibt es, so der Verbandsgemeinderat, noch keine verlässlichen Grundlagen. Das Argument der Ortsgemeinden, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis wollen, dass sie die Steuerkraft dort einbringen möchten, wo ihre Einwohnerinnen und Einwohner sich mehrheitlich aufhalten, hält der Verbandsgemeinderat für nicht nachvollziehbar. Denn Vertreter dieser Ortsgemeinden haben nach Darlegung des Verbandsgemeinderates in Gesprächen ihre Zufriedenheit mit den in der Verbandsgemeinde Rhaunen bisher geschaffenen Strukturen, wie etwa den Angeboten der Kinderbetreuung, der Schulen und des Freibades sowie dem Brandschutz, zum Ausdruck gebracht. Wie der Verbandsgemeinderat konkretisiert, haben sie in den Gesprächen die vorhandenen Strukturen für gut befunden und signalisiert, dass diese auch weiter in Anspruch genommen werden sollen. Aus der Sicht des Verbandsgemeinderates Rhaunen wird bei einer Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis die Funktion Rhaunens als zentraler Ort, das heißt als Grundzentrum, in Frage stehen. Die Infrastruktureinrichtungen in Rhaunen, zum Beispiel die Grundschule, der dislozierte Standort der Magister Laukhard IGS Herrstein - Rhaunen, das Freibad Idarwald und eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung einer aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildeten neuen Verbandsgemeinde, dienen der Grundversorgung aller umliegenden Gemeinden. So leistet auch etwa die Stützpunktfeuerwehr in Rhaunen einen wichtigen Beitrag für den Brandschutz in den Ortsgemeinden, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis möchten. In der Vergangenheit ist viel in die Erhaltung der Infrastruktureinrichtungen in Rhaunen investiert worden. Eine Einbindung steuerkräftiger Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) statt in eine neue Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildet werden soll, wäre für diese nach Auffassung des Verbandsgemeinderates auch finanziell nachteilig.

- In der Ortsgemeinde Hausen wird am 21. Mai 2017 ein Bürgerentscheid zur Gebietsänderung stattfinden. Der Ortsgemeinderat Horbruch erachtet im Grundsatz den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen als die

richtige Option, auch im Hinblick auf die zentralörtliche Funktion des Grundzentrums Rhaunen. Diese Funktion soll Rhaunen, so der Ortsgemeinderat, für die gesamte Region weiterhin, also ebenso nach einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wahrnehmen. Der Ortsgemeinderat sieht eher eine mehrheitliche, von den jungen Familien gestützte Tendenz für eine Einbindung der Ortsgemeinde Horbruch in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Darüber soll in einer Einwohnerfragestunde oder einer Einwohnerversammlung abschließend gesprochen werden.

- Zwischenzeitlich haben auch die Ortsgemeinderäte Asbach, Bundenbach, Schauren und Stipshausen einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen befürwortet, teilweise mit ergänzenden, auch von anderen Ortsgemeinden bereits vorgebrachten Anregungen.
- Stellungnahme des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates:
  a) Die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach haben mit großen Mehrheiten für ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis gestimmt. Bei den Positionierungen haben emotionale Gründe eine große Rolle gespielt. Ob die Gründe ausreichen werden, um Ausnahme von den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, wonach Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises und als Ganzes prioritär sind, bleibt abzuwarten.
  b) Die Vertreter der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach sowie der Bürgerinitiative, die sich für die Eingliederung der vier Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis einsetzen, haben mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass sie mit der Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhaunen zufrieden sind. Nach Aussagen der Vertreter sind auch die Ungewissheit über die Entscheidungen auf der nächsten Stufe der Kommunalreform, wo es um die Zuschnitte der künftigen Landkreise geht, und damit einhergehende Ängste in die Positionierungen eingeflossen. Über Maßnahmen einer Kreisreform wird jetzt nicht befunden. Alle 16 Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen werden die Heimat im Hunsrück sehen und dies beim Beginn der Diskussionen über die

künftigen Zuschnitte von Landkreisen gemeinsam gegenüber dem Land vertreten.

c) Die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach versuchen nun im Rahmen der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen, ihren Wechsel in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis zu erreichen, was ihr gutes Recht ist. Andererseits wenden sich die Ortsgemeinden, die die Gespräche der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein über einen freiwilligen Zusammenschluss der beiden kommunalen Gebietskörperschaften als Ganzes unterstützen, damit nicht gegen die vier Ortsgemeinden, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis möchten. Vielmehr sind sie bemüht, aus ihrer Sicht das Beste zu erzielen. Dies ist auch ihr gutes Recht. Der Verbandsgemeinderat soll jetzt der Verwaltung die weitere Richtung vorgeben. Dabei sollen die vorhandenen, in den letzten Jahren aufgebauten Strukturen im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen nicht gefährdet werden.

d) Der Kreistag des Landkreises Birkenfeld ist klar für den Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen eingetreten.

e) Die Verbandsgemeinde Herrstein hat sich von Anfang an, ohne „Wenn und Aber“ als passiver Partner für einen freiwilligen Zusammenschluss mit der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen zur Verfügung gestellt.

f) Die bisherigen im Auftrag der Räte der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen geführten Verhandlungen im gemeinsamen Lenkungsausschuss sowie in gemeinsamen Arbeitskreisen sind sehr positiv verlaufen. Sowohl die Verhandlungsergebnisse als auch der erste Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden sind für jedermann zugänglich auf deren Internetseiten veröffentlicht. Danach werden die Strukturen, die die Verbandsgemeinde Rhaunen auszeichnen, wie beispielsweise die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten, der Schulstandort Rhaunen und das Grundzentrum Rhaunen mit seinen umfänglichen Dienstleistungsangeboten für alle umliegenden Gemeinden, nicht gefährdet.

g) Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen haben heute schon Gemeinsamkeiten, die über das übliche Maß Interkommunaler Zusammenarbeit weit

hinausgehen. Dabei ist die Zusammenarbeit der beiden Verbandsgemeinden über Jahrzehnte gewachsen. Insoweit gilt es die Kooperationen bei der Magister Laukhard IGS Herrstein - Rhaunen, der Sozialstation und der gemeinsamen Jugendpflege hervorzuheben. Gemeinsam kann für die Region und alle 50 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen durch deren Zusammenschluss viel erreicht und trotz des demografischen Wandels eine positive nachhaltige Zukunft ermöglicht werden.

- Stellungnahme des Sprechers der SPD-Fraktion:
  a) Bei der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen in Umsetzung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform wird die geografische Zugehörigkeit ihres bisherigen Gebietes erhalten bleiben. Dies gilt unabhängig davon, welche Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rhaunen realisiert wird.
  b) Durch die Gebietsänderung werden sich „nur“ Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung von der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen auf die neue Verbandsgemeinde verlagern.
  c) Für die demokratisch gewählten Mitglieder des Verbandsgemeinderates steht das Wohl der gesamten Verbandsgemeinde Rhaunen im Vordergrund des Handelns. Die Wünsche, Anträge, Vorhaben und Initiativen aus den einzelnen Ortsgemeinden und für diese sind immer unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Interessenslage beurteilt und in die Beschlussfassungen mit einbezogen worden. Daran wird es keine Änderung geben. Nicht jeder Beschluss des Verbandsgemeinderates hat die ungeteilte Zustimmung aller Beteiligten gefunden. Dies wird weiterhin so sein. Ein Wesenszug der Demokratie ist aber, dass die Mehrheit entscheidet.
  d) Unwahrscheinlich anspruchsvoll ist es, die jeweiligen bis heute vorhandenen Argumente aufzunehmen, zu sortieren, zu werten sowie aus der Vielzahl der Belange dann eine abschließende Positionierung vorzunehmen.
  e) Die SPD Fraktion hat sich in etlichen Besprechungen mit der sehr komplexen Thematik der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen ausführlich befasst. Eine einheitliche Meinung ist dabei, wie meistens zu Sachfragen, nicht

entstanden. Die bisherigen Aussagen aller Ortsgemeinden und der Bürgerinitiative "Pro Hunsrück" werden respektiert und in die Überlegungen einbezogen. Jeder in der Fraktion hat aber eine andere Sicht-und Herangehensweise im Hinblick auf den herausfordernden Vorgang der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen. Der Respekt vor der Meinung des Anderen soll auch künftig vorhanden sein.

f) Dem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein wird seitens der Fraktion mehrheitlich zugestimmt.

- Stellungnahme des Sprechers der CDU-Fraktion:

a) Die vorgetragenen Argumente werden bestätigt. In den Gremien haben schon sehr viele Gespräche und Beratungen stattgefunden. Mit dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom April 2016 ist auf den Grundlagen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie des Gutachtens des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Fusion von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz mitgeteilt worden, dass die Verbandsgemeinde Rhaunen einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist. Nach dem Schreiben bevorzugt das Ministerium des Innern und für Sport einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein. Ebenso wird in dem Schreiben der Verbandsgemeinde Rhaunen empfohlen, auf einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein hinzuwirken. Die bis dahin gehegte Hoffnung, dass die Verbandsgemeinde Rhaunen durch Einnahmen der Anstalt des öffentlichen Rechts Energiewelt Idarwald, wie die Verbandsgemeinde Herrstein, ohne Liquiditätskredite auskommen wird, hat sich nicht erfüllt.

b) Der Kreistag des Landkreises Birkenfeld hat bereits einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein befürwortet.

c) Was die beabsichtigte Reform auf der Kreisebene anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass der benachbarte Rhein-Hunsrück-Kreis mit seinen rund 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht wesentlich größer als der Landkreis Birkenfeld ist.

d) Im Vorfeld haben sich die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen bereits einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein behandelt. Der Großteil der Ortsgemeinden hat einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein befürwortet, wobei auch einige Wünsche für die weiteren Gespräche über eine solche Gebietsänderungsmaßnahme vorgebracht worden sind.

e) Die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach haben die Argumente für ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis in Gesprächen auch Herrn Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises Dr. Bröhr, Herrn Landrat des Landkreises Birkenfeld Dr. Schneider und Herrn Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) Rosenbaum übermittelt. Dabei handelt es sich überwiegend um emotionale Gründe. Jeder ist in seiner Entscheidung frei, wo er die Geschäfte des täglichen Lebens erledigt.

f) Mit der jetzigen Entscheidung des Verbandsgemeinderates wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein weiter forciert. Die bisherigen Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Herrstein haben auf Augenhöhe und mit der gebührenden Fairness stattgefunden.

g) Nach § 30 der Gemeindeordnung üben die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. Mithin haben die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Rhaunen das Gemeinwohl aller Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgemeindegebiet zu berücksichtigen.

h) Die bisherigen Beschlussfassungen der Ortsgemeinderäte und Ergebnisse der Bürgerentscheide zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Rhaunen werden zur Kenntnis genommen. Nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen wird an der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein festgehalten. Den Belangen der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wechseln möchten, und der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen wird mit

dem im Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wiedergegebenen Verhandlungsergebnissen, etwa der Schaffung einer Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen und dem Fortbestand des Freibades Idarwald in Rhaunen, Rechnung getragen.

- Stellungnahme des Sprechers der Fraktion LuB:
  a) Die überwältigenden Ergebnisse der Bürgerentscheide zur Gebietsänderung in den Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach können nicht so einfach ignoriert werden. Andererseits sind aber auch alle Beschlüsse der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, die deren Zusammenschluss als Ganzes mit der Verbandsgemeinde Herrstein möchten, bei der Positionierung des Verbandsgemeinderates zu berücksichtigen. Ein Beschluss des Verbandsgemeinderates, der nicht auf einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein ausgerichtet ist, würde dem Willen der Mehrheit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen widersprechen.
  b) Aufgrund einer Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wird die Ortsgemeinde Rhaunen an den Rand der aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Übrigen und der Verbandsgemeinde Herrstein gebildeten neuen Verbandsgemeinde gerückt. Die Ortsgemeinde Rhaunen kann dadurch mittelfristig ihren Status als Grundzentrum verlieren. Dies wird bedeuten, dass die dort vorhandenen Infrastrukturen unter Umständen sich nicht mehr aufrechterhalten lassen. Demzufolge werden auch den umliegenden Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde die Infrastrukturen genommen.
  c) Die bisherigen Beschlussfassungen der Ortsgemeinderäte und Ergebnisse der Bürgerentscheide zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Rhaunen werden zur Kenntnis genommen. Nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen wird an der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein festgehalten. Den Belangen der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wechseln möchten,

und der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen wird mit dem im Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wiedergegebenen Verhandlungsergebnissen, etwa der Schaffung einer Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen und dem Fortbestand des Freibades Idarwald in Rhaunen, Rechnung getragen.

- Stellungnahme des Sprechers der FDP-Fraktion:
  a) Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen ist vom Land vorgegeben. Der überwiegenden Mehrheit wäre es lieber, wenn die Verbandsgemeinde Rhaunen, wie seit vielen Jahren, erfolgreich weiter bestehen könne.
  b) Die Reihenfolge der Gebietsänderungsmaßnahmen im Rahmen der Kommunalreform, erst die Gebietsänderungsmaßnahmen auf der Ebene der Verbandsgemeinden und dann die Gebietsänderungsmaßnahmen auf der Ebene der Landkreise, ist falsch.
  c) Das Land hat die Verbandsgemeinde Rhaunen nicht nur zu einer Gebietsänderung gezwungen. Durch die von ihm festgelegten Kriterien für eine „freiwillige" Gebietsänderungsmaßnahme, nämlich übereinstimmende Voten des Landkreises Birkenfeld, des Verbandsgemeinderates Rhaunen und der Mehrheit der betroffenen Ortsgemeinden, und durch den gesetzlich geregelten Grundsatz, dass Gebietsänderungen innerhalb desselben Landkreises umgesetzt werden sollen, ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen auf „freiwilliger" Basis ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Herrstein möglich.
  d) Bei einer jetzigen Zustimmung des Verbandsgemeinderates zu einer Einbindung von Ortsgemeinden in andere Verbandsgemeinden als in die aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gebildeten neuen Verbandsgemeinde würde eine Zwangsfusion der beiden ganzen Verbandsgemeinden folgen. Dann wären alle Verhandlungsmöglichkeiten mit der Verbandsgemeinde Herrstein genommen.
  e) Mit der Verbandsgemeinde Herrstein verbindet die Verbandsgemeinde Rhaunen, wie schon desöfteren erläutert, die erfolgreichen Kooperationen im sozialen Bereich und besonders im Bildungsbereich. Nachdem eine weitere Zusam-

menarbeit beim Aufbau einer Integrierten Gesamtschule mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) von dieser nicht mitgetragen worden ist, hat zur Sicherung des Schulstandortes in Rhaunen die Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein kooperiert und eine gemeinsame Integrierte Gesamtschule errichtet.

f) Die bisher mit der Verbandsgemeinde Herrstein geführten Gespräche zu einem Zusammenschluss sind sehr vielversprechend verlaufen. Danach soll der Verwaltungsstandort Rhaunen erhalten bleiben. Dort sollen Teile der neuen Verbandsgemeindeverwaltung untergebracht werden. In Rhaunen soll ein Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet, damit die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Ortsgemeinde und der benachbarten Ortsgemeinden dort wohnortnah die notwendigen Dienste in Anspruch nehmen können. Mithin wird es für sie sehr selten notwendig sein, zur Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Herrstein zu fahren.

g) Bei einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein werden die Umlagesätze der von den Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen an die neue Verbandsgemeinde zu zahlenden Verbandsgemeindeumlagen gravierend sinken. Dadurch werden die Ortsgemeinden im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen entlastet.

h) Andererseits werden bei einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein für die Entgeltpflichtigen im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung steigen.

i) Die Entlastungen bei den Verbandsgemeindeumlagen und die Erhöhungen der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind ungefähr gleich.

j) Bei allem Respekt vor den sehr eindeutigen Voten in den Ortsgemeinden für deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wird es im Sinne der überwiegenden Mehrheit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen trotzdem als richtig erachtet, sich mit der Verbandsgemeinde Herr-

stein freiwillig zusammenzuschließen. Die Alternative hierzu heißt „Zwangsfusion", ebenfalls mit der Verbandsgemeinde Herrstein. Das Land hat die Kriterien für die Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden festgelegt und damit der Verbandsgemeinde Rhaunen große Probleme bereitet. Eine Änderung dieser Situation kann nur das Land durch eine Festlegung anderer Kriterien für die Gebietsänderungen herbeiführen. Bei allem Verständnis für die Demonstration der Ortsgemeinden, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eingegliedert werden möchten, in Rhaunen muss gesagt werden, dass der richtige Demonstrationsort Mainz ist.

k) Für die bisher recht fair geführten Diskussionen mit den Ortsgemeinden, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) möchten, und der Bürgerinitiative, die sich für die dortige Einbindung dieser Ortsgemeinden einsetzt, wird gedankt. Sehr schade wäre, wenn durch emotionale Überreaktionen freundschaftliche Beziehungen zerstört würden.

l) Die bisherigen Beschlussfassungen der Ortsgemeinderäte und Ergebnisse der Bürgerentscheide zur Gebietsänderung in der Verbandsgemeinde Rhaunen werden zur Kenntnis genommen. Nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen wird an der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein festgehalten. Den Belangen der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wechseln möchten, und der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen wird mit dem im Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wiedergegebenen Verhandlungsergebnissen, etwa der Schaffung einer Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen und dem Fortbestand des Freibades Idarwald in Rhaunen, Rechnung getragen.

- Stellungnahme des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Oberkirn:

  a) Begründet wird, warum die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) möchten.

  b) Über die Verwendung des Steueraufkommens der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen wird künftig in Herrstein entschieden. Die

Einflussnahme der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen in der mit der Verbandsgemeinde Herrstein gebildeten neuen Verbandsgemeinde wird deshalb gegenüber heute als geringer eingeschätzt.

c) Probleme, die bisherige interkommunale Zusammenarbeit bei der Grundschule und den Kindergärten weiterzuführen und auszubauen, vermögen nicht erkannt zu werden. So sind beispielsweise auch bereits früher Gastschulbeiträge entrichtet worden.

d) Nachteile für das Grundzentrum Rhaunen durch eine Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) werden nicht gesehen. Die Ortsgemeinde Rhaunen wird die größte Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein.

e) Ein Anliegen der vier Ortsgemeinden ist es gewesen, dass auch Gespräche mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) geführt werden. Dies ist seitens der Verbandsgemeinde Rhaunen nie in Erwägung gezogen worden.

f) Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein werden alle Entgeltpflichtigen im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen bei den Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung höher belastet. Die Wirtschaftspläne der Verbandsgemeinde Herrstein für die Verbandsgemeindewerke planen mit Verlusten. Demzufolge sind die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Herrstein nicht kostendeckend festgesetzt. Erhöhungen der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind für die Entgeltpflichtigen in den Ortsgemeinden bei deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) vermeidbar.

g) Die von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen zu zahlenden geringeren Verbandsgemeindeumlagen können aber nicht an die Einwohnerinnen und Einwohner weitergegeben werden. Zur Vermeidung von Nachteilen bei Förderanträgen sind die Ortsgemeinderäte an die geltenden Nivellierungssätze der Grundsteuer gebunden.

- Stellungnahme der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Schwerbach
  Wichtig ist, dass künftig sachlich miteinander umgegangen wird und Unterstellungen jeglicher Art unterbleiben.

Der Verbandsgemeinderat Rhaunen hat in der Sitzung am 20. Juni 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Herrstein folgenden Inhalts mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt:

- Aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen soll zum 1. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden.
  Die neue Verbandsgemeinde wird rund 23.000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Fläche von rund 334 Quadratkilometern und 50 Ortsgemeinden haben.
  Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen arbeiten bereits in vielen Bereichen seit langem erfolgreich zusammen, wie beispielsweise bei der Trägerschaft der Magister Laukhard IGS Herrstein-Rhaunen, der Sozialstation Herrstein-Rhaunen, der Gemeindeschwester plus, der Jugendarbeit, der Abwasserbeseitigung, den Premiumwanderwegen, dem Wintersport und dem Sportring.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein haben.
  Sie wird sich ein Wappen geben und eine Flagge führen.
- Der Rat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde sollen an dem von der Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde festgesetzten Tag gewählt werden.
  Die Wahl des nächsten Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde soll in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2024 stattfinden.
- Für die neue Verbandsgemeinde soll eine bürger-, sach- und ortsnahe Aufgabenwahrnehmung durch ihre Verwaltung von besonderer Bedeutung sein.
  Mit modernen kommunalen Bürgerbüros in den Verwaltungsstellen der Verbandsgemeindeverwaltung in den Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen und mit weiteren Angeboten soll die neue Verbandsgemeinde den Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden den aus den bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gewohnten Service erhalten und diesen nach Möglichkeit verbessern.

Die neue Verbandsgemeinde soll außerhalb ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein eine Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen haben.
Dabei wird die Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen zur Dienstleistungsgrundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner ein erweitertes Bürgerbüro und möglichst abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile umfassen. Ferner soll dort eine Servicestelle für die Ortsgemeinden vorgehalten werden. Angestrebt wird, im Bürgerbüro der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Herrstein eine Kfz.-Zulassungsstelle zu betreiben.
Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen erstellen ein Raumkonzept für die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde mit ihren Verwaltungsstellen in den Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen, unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Kapazitäten der Verwaltungsgebäude.
Für Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen werden Projektförderungen beim Land beantragt.
Die Verwaltungsstellen der Verbandsgemeindeverwaltung in den Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen sollen über eine EDV-Standleitung miteinander verbunden werden. Für beide Verwaltungsstellen wird eine einheitliche Telefonzentrale in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Herrstein betrieben.

- Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein sowie der Bürgermeister und gegebenenfalls der Beauftragte in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen werden gemeinsam die Organisationsstruktur für die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde vorbereiten. Die Organisationsstruktur der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll sich grundsätzlich am Organisationsmodell „Gemeinde 21“ des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz orientieren.
- Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sollen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
  Die neue Verbandsgemeinde soll in die Rechte und Pflichten der mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten.

Erworbene Besitzrechte sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sollen ausgeschlossen sein.

Die Mehrarbeitsstunden, Gleitzeitguthaben, eventuell vorhandenen Minusstunden sowie Urlaubsansprüche der Bediensteten der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sollen bei deren Übergang auf die neue Verbandsgemeinde erhalten bleiben.

Die neue Verbandsgemeinde soll für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen sowie die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden bereits vor der Gebietsänderung beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitraum danach abzustimmen.

- Bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 30. Juni 2019 ein Personalrat gewählt werden. Seine Amtszeit soll am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit dieses Personalrats sollen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen.
- Die am Vortag der Gebietsänderung in den Verbandsgemeindeverwaltungen Herrstein und Rhaunen bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sollen für die jeweiligen von ihnen erfassten Bediensteten in der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde übergangsweise fortgelten. Spätestens ab dem 31. Dezember 2019 sollen in der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einheitliche Dienstvereinbarungen gelten.
- Bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 30. Juni 2019 eine Schwerbehindertenvertretung gewählt werden. Ihre Amtszeit soll am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen. Ab der Gebietsänderung bis zum Be-

ginn der Amtszeit dieser Schwerbehindertenvertretung sollen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildeten Schwerbehindertenvertretungen die Geschäfte gemeinsam fortführen.

- Mit der Gebietsänderung sollen die Aufgaben der Verbandsgemeinde Herrstein als Träger von Kindertagesstätten auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Demnach wird die neue Verbandsgemeinde Trägerin der Kindertagesstätten in Bergen, Fischbach, Herborn, Herrstein, Kempfeld, Niederwörresbach, Sensweiler und Sien. Zur Finanzierung der Kindertagesstätten soll die neue Verbandsgemeinde, wie bisher die Verbandsgemeinde Herrstein, von den begünstigten Ortsgemeinden Sonderumlagen erheben.
- Mit der Gebietsänderung werden die Aufgaben der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen als Schulträger auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Demzufolge soll die neue Verbandsgemeinde Schulträger der Grundschulen in Fischbach, Kempfeld, Oberreidenbach und Rhaunen werden.

  Die neue Verbandsgemeinde soll entsprechend der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Birkenfeld die Magister Laukhard IGS Herrstein-Rhaunen an den Standorten Herrstein und Rhaunen betreiben.
- Mit der Gebietsänderung sollen die bisherigen Feuerwehrstrukturen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen (Wehrleitung, Stützpunktfeuerwehren, sonstige Feuerwehreinheiten, Ausrückebereiche) auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

  Innerhalb von sechs Monaten ab der Gebietsänderung sollen für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden. Die Wahlen sollen durch die Wehrführer in den bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen erfolgen.

  Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und ihre Vertreter sollen bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das jeweilige Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde zuständig bleiben.

- Die neue Verbandsgemeinde soll die Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

  Die von der Ortsgemeinde Bundenbach betriebenen Einrichtungen des Besucherbergwerks Herrenberg, des Fossilienmuseums und Keltensiedlung Altburg sowie das von der Ortsgemeinde Fischbach betriebene Kupferbergwerk Fischbach sollen in der Trägerschaft der Ortsgemeinden verbleiben.

  Mit der Gebietsänderung wird die neue Verbandsgemeinde anstelle der Verbandsgemeinde Herrstein in die Zweckvereinbarung mit der Stadt Idar-Oberstein über eine touristische Zusammenarbeit eintreten sowie anstelle der Verbandsgemeinde Herrstein Mitglied im Förderverein Deutsche Edelsteinstraße e. V. und anstelle der Verbandsgemeinde Rhaunen Mitglied im Verein Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße e. V. werden. Diese Zweckvereinbarung und Vereinsmitgliedschaften sollen fortgeführt werden.

  Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen nehmen an unterschiedlichen LEADER-Programmen teil. Die Teilnahme an diesen Programmen soll bis zum Ende der Förderperiode fortgesetzt werden sollen.

  Der Rat der neuen Verbandsgemeinde soll in Abstimmung mit deren Ortsgemeinden über die endgültige Ausgestaltung der künftigen Wirtschafts- und Tourismusförderung entscheiden.
- Mit der Gebietsänderung werden das Sportleistungszentrum Niederwörresbach der Verbandsgemeinde Herrstein und das Freibad Idarwald der Verbandsgemeinde Rhaunen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die neue Verbandsgemeinde soll die beiden Einrichtungen weiter betreiben. Die Finanzierung der Einrichtungen soll mit über die Verbandsgemeindeumlage erfolgen.
- Mit der Gebietsänderung werden die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

  Gleichzeitig werden die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit ihren Betriebszweigen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zusammengeführt. Die Übertragung weiterer Aufgaben der neuen Verbandsgemeinde auf den Eigenbetrieb soll in Betracht kommen.

Mit der Gebietsänderung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die neue Verbandsgemeinde soll zum 1. Januar 2019 einheitliche Entgeltsysteme für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung einführen.

Die Vereinbarungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen, insbesondere Bezugs-, Liefer- und Entsorgungsvereinbarungen, für die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sollen nach der Gebietsänderung bis auf Weiteres fortgelten.

- Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sollen nach der Gebietsänderung übergangsweise fortgelten, bis ein Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird. Die neue Verbandsgemeinde soll bis zum 1. Januar 2027 einen Flächennutzungsplan aufstellen.
- Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2019 soll Anfang des Jahres 2019 beschlossen werden.

  Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sollen bis zum 31. Dezember 2018 getrennt fortgeführt werden.

  Für die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gilt es Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2018 aufzustellen.

  Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2019 aufzustellen.

  Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gemäß § 108 GemO für das Haushaltsjahr 2018 aufstellen.

  Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde soll einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem die für den Schluss des Haushaltsjahres 2018 aufzustellenden Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zur Prüfung vorzulegen sind.
- Die Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen sind Grundzentren.

  In das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sollen Regelungen aufgenommen werden, wonach die neue

Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen als Grundzentren, die am Tage der Verkündung des Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält und die neue Verbandsgemeinde die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v.H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten hat.

- Die bis zur Gebietsänderung erteilten Erlaubnisse, Genehmigungen, Untersagungen und gefassten Ratsbeschlüsse etc. der bisherigen Verbandsgemeinden sollen danach fortgelten.
- Das am Vortag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen, insbesondere auch die Regelungen der Hauptsatzungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen, soll in der neuen Verbandsgemeinde übergangsweise fortgelten.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden. Mithin soll die neue Verbandsgemeinde etwa auch in die Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Beteiligungen, Verbände und sonstige Vereinigungen, denen die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen angehören, sowie in die von diesen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge eintreten und deren Forderungen und Verbindlichkeiten übernehmen.
- Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden alles unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde führen kann. Notwendige Investitionen und sonstige Maßnahmen sind hiervon ausgeschlossen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll innerhalb von sechs Monaten ab der Gebietsänderung eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sollen in der neuen Verbandsgemeinde bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten ihre Funktionen im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde, für das sie bestellt worden sind, ausüben.

- Die neue Verbandsgemeinde soll einen Schiedsamtsbezirk bilden, für den eine Schiedsperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt wird.

In den vorangegangenen Beratungen ist Folgendes angesprochen worden:

- Für die Verbandsgemeinde Rhaunen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 ein eigener Gebietsänderungsbedarf.
- Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform als verfassungskonform erachtet. Ferner sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz acht Normenkontrollanträge zu Gebietsänderungsgesetzen abgelehnt worden.
- Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.
- Zu dem nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 hatte die Verbandsgemeinde Rhaunen lediglich 7 572 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen zum Stichtag des 30. Juni 2015 belief sich auf 7 194 Einwohnerinnen und Einwohner.
- Der Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Zeitraum von 2016 bis 2021 sieht vor, dass die Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden fortgesetzt werden. Ziel ist eine Realisierung der noch anstehenden Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis zu den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019.
- Mit Schreiben vom 2. Mai 2016 hat das Ministerium des Innern und für Sport der Verbandsgemeinde Rhaunen empfohlen, gemeinsam mit ihren Ortsgemeinden möglichst intensiv und zügig, auch durch Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Herrstein, auf eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme hinzuwirken.

- In dem Schreiben vom 2. Mai 2016 ist seitens des Ministeriums des Innern und für Sport für die Verbandsgemeinde Rhaunen ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein präferiert worden. Wie sich aus dem Schreiben weiter ergibt, sollen nämlich nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform Verbandsgemeinden als Ganzes und innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.
- Das Ministerium des Innern und für Sport hat in seinem Schreiben vom 2. Mai 2016 für eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, die die Verbandsgemeinde Rhaunen einbezieht, eine Entschuldungshilfe des Landes von 2 000 000 Euro signalisiert. Die Entschuldungshilfe wird der neuen Verbandsgemeinde gewährt und mittelbar auch ihren Ortsgemeinden zugute kommen.
- In Bürgerentscheiden in den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach haben jeweils die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mit einer großen Mehrheit für einen Wechsel ihrer Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) votiert.
- Die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach haben zwischenzeitlich auch ihre Umgliederungen aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragt. Der Rat der Ortsgemeinde Hausen wird in der Sitzung am 14. Juni 2017 über einen entsprechenden Umgliederungsantrag beraten. Mit den Begründungen der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach für ihre Umgliederungen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) hat sich der Verbandsgemeinderat Rhaunen in seiner Sitzung am 4. April 2017 ausführlich befasst.
- Die Mehrheit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen hat sich in vor dem 4. April 2017 abgegebenen Stellungnahmen für deren Zusammenschluss als Ganzes mit der Verbandsgemeinde Herrstein ausgesprochen. Einige dieser Ortsgemeinden haben in den Stellungnahmen auch gefordert, dass in der neuen Verbandsgemeinde Einrichtungen, wie des Freibades und der Schulen, der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen fortbestehen und eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen betrieben wird. Darüber

ist in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Rhaunen am 4. April 2017 ebenfalls eingegangen worden.

- Der Rat der Verbandsgemeinde Rhaunen hat in der Sitzung am 4. April 2017 beschlossen, mit der Verbandsgemeinde Herrstein weiter Verhandlungen zu führen, die darauf abzielen, dass aus den beiden Verbandsgemeinden eine neue Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gebildet wird.
- Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung über eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ist in vier Sitzungen des gemeinsamen Lenkungsausschusses der beiden Verbandsgemeinden zur Kommunal- und Verwaltungsreform erarbeitet worden. Zu dem Vereinbarungsentwurf hat der Lenkungsausschuss einstimmig seine Zustimmung gegeben. Ferner ist dem Verbandsgemeinderat Rhaunen von seinem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen worden, dem Vereinbarungsentwurf zuzustimmen.
- Der Vereinbarungsentwurf sieht die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit insgesamt 50 Ortsgemeinden vor. Eine Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen auf die Verbandsgemeinde Herrstein und die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) würde kurz- bis mittelfristig die Funktion Rhaunens als Grundzentrum schwächen. Das Ziel, das Grundzentrum Rhaunen mit den Versorgungsstrukturen zu erhalten, ist jedoch wichtig für die Ortsgemeinde Rhaunen selbst, aber auch für die umliegenden Ortsgemeinden. Der Erhalt und die Stärkung des Angebotes an Leistungen von Handel, Gewerbe oder Ärzten ist ein wichtiger Belang. Der Landkreis Birkenfeld gehört zur Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Dagegen ist der Rhein-Hunsrück-Kreis der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald zugeordnet. Auf der Ebene der Planungsgemeinschaften wird darüber entschieden, ob ein Ort Grundzentrum wird oder diese Funktion verliert und auf welches Gebiet sich der Nahbereich erstreckt.
- Nach dem Vereinbarungsentwurf soll in Rhaunen eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung mit einem Bürgerbüro geschaffen werden. Die dortigen Beschäftigten fragen auch Leistungen in Rhaunen nach.
- Der Vereinbarungsentwurf sieht den Weiterbetrieb des Freibades Idarwald durch die neue Verbandsgemeinde vor. Wie sich aus dem Vereinbarungsentwurf zudem

ergibt, soll die neue Verbandsgemeinde auch das bisher von der Verbandsgemeinde Herrstein unterhaltene Sportleistungszentrum Niederwörresbach in seinem Fortbestand sichern. Beide Einrichtungen können nicht kostendeckend betrieben werden. Verluste der Einrichtungen sollen über den Haushalt der neuen Verbandsgemeinde finanziert werden.

- Entsprechend der Anregung einiger Ortsgemeinderäte hat sich der gemeinsame Lenkungsausschuss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zur Kommunal- und Verwaltungsreform am 19. April 2017 noch einmal ausgiebig damit befasst, ob in der Vereinbarung über eine freiwillige Fusion Regelungen aufgenommen werden sollen, wonach die neue Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen Verbandsgemeindeumlagen mit unterschiedlichen Umlagesätzen und in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen unterschiedliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erheben können soll. Der Lenkungsausschuss ist jedoch bei seiner bisherigen Haltung geblieben, dass die neue Verbandsgemeinde ab der Gebietsänderung im gesamten Verbandsgemeindegebiet Verbandsgemeindeumlagen mit denselben Umlagesätzen und einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erheben soll. Eine andere Lösung bei den Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung würde aus der Sicht des Lenkungsausschusses Mehraufwand, auch in finanzieller Hinsicht, verursachen. Dieser finanzielle Mehraufwand wäre letztlich von den Entgeltpflichtigen zu tragen. Zudem würde die Realisierung von Synergieeffekten, die infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen entstehen sollen, erschwert oder verhindert.
- Nach einer Zustimmung der Verbandsgemeinderäte Herrstein und Rhaunen zu dem Vereinbarungsentwurf werden die Räte der Ortsgemeinden der beiden Verbandsgemeinden damit befasst.
- Das Land geht von einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen aus, wenn ihm deren Räte und in jeder der beiden Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zustimmen.

- Nur aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird das Land der neuen Verbandsgemeinde eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro gewähren.
- Der Landtag Rheinland-Pfalz wird im Gesetzgebungsverfahren über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen entscheiden. Dabei wird über eine Einbindung von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) befinden. Die Entscheidung wird der Landtag Rheinland-Pfalz auch unter Berücksichtigung der Positionierungen der kommunalen Räte und der Ergebnisse der Bürgerentscheide treffen.
- Stellungnahme des SPD-Fraktionssprechers:
  a) In den vielen Jahren des Zusammenlebens sind in der Verbandsgemeinde Rhaunen vielfältige Beziehungsgeflechte jeglicher Art entstanden. Daran soll sich, auch nach Aussagen der Vertreter der Bürgerinitiative, die sich für die Eingliederung einiger Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis einsetzt, nichts ändern.
  b) Bei einem Wegfall der Funktion Rhaunens als Grundzentrum werden viele der heutigen dortigen Angebote in Gefahr sein. Ob dieses Ergebnis wirklich gewollt ist, wird bezweifelt.
  c) Der Hauptsitz der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird in der Ortsgemeinde Herrstein sein. In der Ortsgemeinde Rhaunen wird es eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde geben, in der die normalen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger bedient werden.
  d) Der Rat der neuen Verbandsgemeinde wird 2019 über die finanziellen Folgen eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen entscheiden. Die jetzigen Zahlengrundlagen sind nur Hilfsinformationen für die Entscheidungsfindung zum freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden.
  e) Die Anforderungen an die freiwillige Fusion sind hoch. Ein Bürgerentscheid auf der Verbandsgemeindeebene, über den ein Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein verhindert werden soll, kann eine zeitliche Verzögerung des Gebietsänderungsprozesses und

ein Scheitern des freiwilligen Zusammenschlusses der beiden Verbandsgemeinden bewirken. Beim Scheitern eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird deren Vereinbarung dazu hinfällig. Ferner wird das Land dann keine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro gewähren. Des Weiteren wird es in diesem Fall schwieriger, zusätzliche finanzielle Projektförderungen des Landes zu erreichen.

f) Das Scheitern eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird auch dazu führen, dass die neue Verbandsgemeinde nicht „Rhaunen“ in ihrem Namen trägt. Damit wird für die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen eine Möglichkeit zur Identifizierung mit der neuen Verbandsgemeinde fehlen.

g) Der Landtag Rheinland-Pfalz kann einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein auch ohne ihre Zustimmung gesetzlich regeln. Dann werden die Entscheidungen für die Neugliederungskonstellation ohne Mitwirkung der Verbandsgemeinde Rhaunen in der Verbandsgemeinde Herrstein getroffen.

h) Wie immer die Entscheidung über die Gebietsänderung in Mainz getroffen wird, dürfen und müssen die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen auch anschließend in dem gleichen kleinen Raum zusammenleben. Die Aktivitäten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, die nicht mit deren anderen Ortsgemeinden und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein in eine neue Verbandsgemeinde eingebunden werden möchten, und der Bürgerinitiative, die für eine Eingliederung von fünf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eintritt, sollen nicht dazu führen, dass eine sachliche Zusammenarbeit in der Zukunft nahezu unmöglich wird.

i) Die SPD Fraktion akzeptiert, respektiert und toleriert jede Meinung und Ansicht. Sie legt diese Meinungen und Ansichten mit den Ergebnissen der Bürgerbefragungen zu vielen anderen Informationen und versucht, für die gesamte Verbandsgemeinde beziehungsweise Region zu einem Ergebnis zu kommen.

j) Der Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Rhaunen ist umfangreich und schwierig. An dessen Ende soll das Wohl aller in der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen im Vordergrund stehen.

k) Die SPD-Fraktion bittet um den gleichen Respekt für die Entscheidung des Verbandsgemeinderates. Ob es sich dabei um eine richtige oder falsche Entscheidung handelt, wird die Zukunft zeigen.

l) Die SPD Fraktion hat sich in die Gestaltung der Fusionsvereinbarung sehr intensiv eingebracht. Sie ist mehrheitlich der Meinung, dass angesichts der der Verbandsgemeinde Rhaunen von außen aufgezwungenen Kommunalreform diese Fusionsvereinbarung eine sehr gute Ausgangsbasis für die entstehende Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein – Rhaunen sein wird.

m) Die kommenden Herausforderungen wird die SPD-Fraktion mit den anderen Fraktionen des Verbandsgemeinderates Rhaunen und den Kolleginnen und Kollegen in Herrstein unter enger Einbeziehung der Ortsgemeinden positiv zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger angehen. Die Verwaltungen der beiden Verbandsgemeinden werden dabei begleiten.

n) Die SPD-Fraktion wird der vorliegenden Fusionsvereinbarung zustimmen.

- Stellungnahme des CDU-Fraktionssprechers:

a) Auf die Wichtigkeit der Entscheidung über die vorliegende Vereinbarung zum freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und deren Zustandekommen wird hingewiesen. Der Tagesordnungspunkt sollte auch mit dem gebotenen Ernst und Respekt behandelt werden. Entsprechendes gilt auch im Umgang miteinander.

b) Die Vereinbarung ist in vielen Stunden von den Mitgliedern der Arbeitskreise und des Lenkungsausschusses erarbeitet worden. Das Ergebnis bietet nun die Basis für das weitere Prozedere bei den Entscheidungsfindung der zu beteiligenden Ortsgemeinden in den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen.

c) Die Entscheidung der fünf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, die einen Wechsel in einen anderen Landkreis anstreben, hat keinen unmittelbaren Einfluss auf den Beschluss von deren Verbandsgemeinderat. Der Verbandsgemeinderat hat im Gegensatz zu einem Ortsgemeinderat nicht nur die

einzelne gemeindliche Einheit als solche, sondern die Einheit als Verbandsgemeinde bei seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall gilt die Verantwortung für die Verwaltungseinheit der 16 politisch selbstständigen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Rhaunen.

d) Die bisherigen Entscheidungen zu einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Herrstein ist für keine Fraktion in den beiden Verbandsgemeinderäten eine leichte Sache. Aber es ist allen Verantwortlichen klar, dass ohne beiderseitige Kompromisse es keine freiwillige Fusion mit einer in Aussicht gestellten Entschuldungshilfe von 2 Mio. € für die neue Gebietskörperschaft geben wird.

e) Bei den bisherigen Gesprächen im Ministerium des Innern und für Sport in Mainz ist durchaus die Hoffnung erwachsen, dass bei einer freiwilligen Fusion auch künftig finanzielle Förderungen des Landes für Investitionen, zum Beispiel im Freibad und an den Schulen sowie an den kommunalen Einrichtungen in den Ortsgemeinden, wohlwollend gewährt werden. Die Verbandsgemeinde Rhaunen und ihre Ortsgemeinden sind nicht in der Lage und auch nicht willens, auf besondere und möglichst ergiebige finanzielle Förderungen zu verzichten. Das Recht auf Selbstverwaltung und Selbstbestimmung steht nicht nur den Ortsgemeinden zu. Dieses Recht hat auch die Verbandsgemeinde.

f) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann in der Verbandsgemeinde Rhaunen und ihren 16 Ortsgemeinden kommunalpolitisch mitwirken, In deren Räten geht es um die Festsetzung von Umlagesätzen sowie Gebühren und Beiträgen. Die jetzigen hypothetischen Zahlen müssen erst vom Rat der neuen Verbandsgemeinde endgültig beschlossen werden. Derzeit können keine verbindlichen Aussagen zur künftigen Gestaltung der Abgaben getätigt werden.Von großem Nutzen wäre es, wenn sich engagierte neue, zusätzliche Kräfte aus den 16 Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen finden könnten, die dann in den kommunalpolitischen Beratungen zu den anstehenden Themen Stellung beziehen und Beschlüsse wirklich zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen fassen würden. Wer es mit der politischen Verantwortung ernst meint, sollte auch bereit sein, für ein Mandat im Rat der neuen Verbandsgemeinde zu kämpfen und als gewähltes Ratsmitglied seinem Verantwortungsgefühl ein Stimme zu geben. Die

Hand bleibt ausgestreckt, um sie, trotz der Meinungsverschiedenheiten, für eine gute und gedeihliche Zusammenarbeit allen, die dazu bereit sind, zu reichen.

g) Der Text der vorliegenden Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ist ausgewogen und entspricht inhaltlich sowohl den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform als auch den erfüllbaren Wünschen und realisierbaren Vorstellungen beider Verbandsgemeinden.

h) Wie bereits in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Rhaunen am 4. April 2017 vorgetragen, sind die Beratungen in allen Themenbereichen mit der Verbandsgemeinde Herrstein auf Augenhöhe erfolgt und stets von gegenseitiger Fairness und persönlicher Achtung geprägt gewesen.

i) Allen Verantwortlichen wird für die Vorbereitungen zu dem Vereinbarungsentwurf gedankt. Der Dank gilt besonders den Werkleitern der Verwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und ihren Mitarbeitern, die vor dem Hintergrund der permanenten Darstellung falscher oder unrealistischer Zahlen über Gebührensätze und Investitionsaufwendungen im Wasser- und Abwasserbereich in vielen Sitzungen die Sachverhalte verständlich und ohne Zögern erörtert haben.

j) Dem Vereinbarungsentwurf in der vorliegenden Fassung für die neue Verbandsgemeinde mit ihren 50 Ortsgemeinden wird zugestimmt.

- Stellungnahme des FDP-Fraktionssprechers:

a) Auf die wesentlichen Punkte der vom Lenkungsausschuss ausgearbeiteten Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird hingewiesen. Für die Verbandsgemeinde Rhaunen betrifft dies den Schulstandort, ein Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde am Standort Rhaunen und das Freibad. Die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen und die Gebührensätze müssen vom Rat der neuen Verbandsgemeinde beschlossen werden. Hier kann mit einer maßvollen Gebührenerhöhung und einer möglichst großen Absenkung der Verbandsgemeindeumlagen gerechnet werden. Dies ist auch im Sinne der Kolleginnen und Kollegen in der Verbandsgemeinde Herrstein.

b) Allseits sind die Randbedingungen für eine freiwillige Fusion bekannt. Davon ausgehend, dass das Land Rheinland-Pfalz bei den Bedingungen für eine freiwillige Fusion bleibt, führt eine Abweichung davon unweigerlich zu einer Zwangsfusion aus den ebenfalls hinreichend bekannten Gründen.

c) Sofern das Ergebnis des angestrebten Bürgerentscheids auf der Ebene der Verbandsgemeinde Rhaunen den Beschluss ihres Verbandsgemeinderates verdrängen wird, ist eine Zwangsfusion mit erheblichen Nachteilen für die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen zu erwarten.

d) Den Kolleginnen und Kollegen im Rat der Verbandsgemeinde Herrstein wird für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung des Entwurfs einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden gedankt.

e) Der Fusionsvereinbarung in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

- Stellungnahme des Sprechers der LuB-Fraktion:

a) Die anstehende Fusion mit der Verbandsgemeinde Herrstein ist ein komplizierter Prozess.

b) Nach dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden alle 50 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde und alle ihre Einwohnerinnen und Einwohner gleich behandelt. Somit wird niemand benachteiligt oder gar ausgeschlossen.

c) Gehofft wird auf eine Anerkennung des Ergebnisses der Gebietsänderung, unabhängig davon, wie es ausfällt, durch alle.

d) Geäußert wird der Wunsch, die Gräben, die sich in den letzten Monaten aufgetan haben, schnell wieder zuzuschütten.

e) Dem Fusionsvertrag in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Bürgermeister Dräger hat zum Abschluss der Beratungen des Verbandsgemeinderates die wesentlichen Inhalte des Entwurfs einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen noch einmal vorgestellt.

Der Ortsgemeinderat Asbach hat in seiner Sitzung am 3. April 2017 eine Fusion der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein befürwortet. Wie von ihm weiter beschlossen worden ist, sollen in der neuen Verbandsgemeinde Erhöhungen von Entgelten mit Augenmaß vorgenommen werden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit sechs Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst.

In der Sitzung am 9. August 2017 ist vom Ortsgemeinderat Asbach dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt worden.

Der Ortsgemeinderat Bollenbach hat sich in der Sitzung am 15. Februar 2017 für eine Fusion der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein mit vier Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen ausgesprochen.

Seitens des Ortsgemeinderates Bollenbach ist in der Sitzung am 26. Juli 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt worden. Zugleich hat der Ortsgemeinderat mit sieben Ja-Stimmen beschlossen, keine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Der Ortsgemeinderat Bundenbach hat in der Sitzung am 25. August 2016 einstimmig (12 Ja-Stimmen) beschlossen, in einer zeitnahen Arbeitskreissitzung einen Projektausschuss zu bilden bzw. zu beauftragen, eine gemeinsame Stellungnahme des Rates zu erarbeiten und aufzusetzen.

Der Ortsgemeinderat Bundenbach hat in der Sitzung am 30. März 2017 dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein mit elf Ja-Stimmen zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Bundenbach ist in der Sitzung am 24. August 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit neun Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt worden.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Gösenroth am 27. Juni 2016 hat es eine Aussprache über die geplante freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gegeben. Dabei sind die Mitglieder des Ortsgemeinderates aufgrund der vielen noch offenen Fragen zu keinem einheitlichen Meinungsbild gekommen. Demzufolge hat sich die Ortsgemeinde Gösenroth in der Angelegenheit vorerst nicht positioniert.

Der Ortsgemeinderat Gösenroth hat in der Sitzung am 26. September 2016 beschlossen, dass Gespräche mit der Verbandsgemeinde Rhaunen, der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), dem Landkreis Birkenfeld, dem Rhein-Hunsrück-Kreis und dem Land Rheinland-Pfalz, die auf eine Umgliederung der Ortsgemeinde Gösenroth aus der Verbandsgemeinde Rhaunen und dem Landkreis Birkenfeld in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und den Rhein-Hunsrück-Kreis zielen, aufgenommen werden sollen. Nach dem Beschluss wird die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen aufgrund ihres Angebotes zur Unterstützung der Ortsgemeinde Gösenroth bei deren Vorhaben gebeten, den Landkreis Birkenfeld, die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), den Rhein-Hunsrück-Kreis und das Ministerium des Innern und für Sport darüber zu informieren und jeweils eine Kopie der Schreiben an die Adressaten dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gösenroth zukommen zu lassen. Wie der Ortsgemeinderat ferner beschlossen hat, wird, so der Beschluss des Ortsgemeinderates, eine detaillierte Zusammenstellung der Gründe, die aus der Sicht der Ortsgemeinde Gösenroth für deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wichtig sind, nachgereicht. Der Ortsgemeinderat hat den Ortsbürgermeister zur Zusammenstellung der benötigten Daten ermächtigt. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 21. November 2016 hat der Rat der Ortsgemeinde Gösenroth beschlossen, dass ein Bürgerentscheid zu deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis durchgeführt wird. Nach dem Beschluss wird sich der Ortsgemeinderat wegen der Fragestellung und des Termins des Bürgerentscheids mit den Ortsgemeinden Krummenau, Oberkirn und Schwerbach abstimmen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 9. Januar 2017 ist vom Ortsgemeinderat Gösenroth der Text der von ihm zum Bürgerentscheid vertretenen Auffassung einstimmig beschlossen worden.

Der Ortsgemeinderat Gösenroth hat in der Sitzung am 27. März 2017 zugestimmt, dass die Ortsgemeinde Gösenroth ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragen wird. Nach dem Beschluss wird der Antrag inklusive der Begründung demnächst nachgereicht. Ferner ist die Verbandsgemeindeverwaltung vom Ortsgemeinderat beauftragt worden, diesen Beschluss dem Verbandsgemeinderat Rhaunen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), der Kreisverwaltung Birkenfeld, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie den Ortsbürgermeistern und den Ortsgemeinderäten der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zu übermitteln. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

Mit Schreiben an die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen vom 9. Mai 2017 haben die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragt. Das Schreiben ist auch der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), dem Landkreis Birkenfeld, dem Rhein-Hunsrück-Kreis und dem Ministerium des Innern und für Sport zugeleitet worden.

Der Umgliederungsantrag der Ortsgemeinde Gösenroth ist wie folgt begründet worden:

- Seit Jahrzehnten möchten die Einwohnerinnen und Einwohner Gösenroths in den Rhein-Hunsrück-Kreis.
  Die Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohner wollen dort an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen teilhaben, wo sie arbeiten und sich ansonsten überwiegend aufhalten, nämlich in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis. Der Gemeinde Gösenroth geht es vor allem um das kommunale Selbstverwaltungsrecht auf Organisationshoheit, Finanz- und Haushaltshoheit, Planungshoheit und Rechtsetzungshoheit für ihre Angelegenheiten. Eine Eingliederung der Ortsgemeinde Gösenroth in die neue Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildet werden soll, wider ihren Willen steht diesem Recht entgegen.
- Der wichtigste Grund für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Gösenroth in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis ist sicherlich der Bürgerwille. Er ist bei einem Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Gösenroth am 19. März 2017 eindrucksvoll zum Ausdruck gebracht worden.
  Beim Bürgerentscheid haben die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer (Beteiligung von 95,05 % der Abstimmungsberechtigten) mit 96,35 % dafür votiert, dass diese kommunale Gebietskörperschaft in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wechseln soll.
  Trotz des eindeutigen Ergebnisses des Bürgerentscheids ist seitens des Verbandsgemeinderates Rhaunen in der Sitzung am 4. April 2017 einem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein mehrheitlich zugestimmt worden. Dies hat erwartet werden können. Denn die Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat Rhaunen haben sich zuvor schon, das heißt ohne den Bürgerentscheid abzuwarten, entsprechend positioniert (siehe Nahezeitung vom 9. März 2017).
- Die meisten Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohner haben ihre Arbeitsplätze im Rhein-Hunsrück-Kreis und den an ihn angrenzenden Landkreisen. Lediglich die Arbeitsplätze von fünf Gösenrother Einwohnern sind im Landkreis Birkenfeld.

- Die Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohner tätigen ihre Einkäufe größtenteils in Büchenbeuren, Sohren und Simmern/Hunsrück, also im Rhein-Hunsrück-Kreis. Der Globus Markt in Simmern/Hunsrück als das größte Einkaufszentrum der Region sieht Gösenroth in seinem Einzugsbereich. Deshalb werden in Gösenroth die Werbeblättchen des Globus Marktes in Simmern/Hunsrück und nicht die des Globus Marktes in Idar-Oberstein verteilt. Die in Gösenroth verteilten weiteren Werbeblättchen sind fast ausschließlich auf Betriebe im Rhein-Hunsrück- Kreis ausgerichtet.
- Bis 1976 hat es die Raiffeisenkasse Gösenroth als Waren- und Kreditgenossenschaft gegeben. Fast alle Landwirte der Ortsgemeinden Laufersweiler, Niederweiler und Sohrschied (alle im Rhein-Hunsrück-Kreis) sind Mitglieder der Genossenschaft gewesen. Die Raiffeisen-Bezugs- und Absatzgenossenschaft eG in Kirchberg (Hunsrück) hat die Raiffeisenkasse Gösenroth als Waren- und Kreditgenossenschaft übernommen. Bis zum heutigen Tag gibt es eine Zweigstelle dieser größten Warengenossenschaft im Rhein-Hunsrück-Kreis.
- Im Jahr 1974 ist der Handballverein „Spielgemeinschaft Gösenroth/Laufersweiler" gegründet worden. Die Handballerinnen und Handballer der Turnvereine Gösenroth und Laufersweiler (Rhein-Hunsrück-Kreis) haben sich damals zu einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie hat bis heute Bestand und ist mit vier Senioren- und zehn Jugendmannschaften sehr aktiv.
- Bis vor wenigen Jahren hat es im Nachbarort Laufersweiler die Laurentius-Kirmes gegeben. Sie ist von den Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohnern stark besucht worden. Umgekehrt besuchen Laufersweilerer Einwohnerinnen und Einwohner die Gösenrother Veranstaltungen, wie etwa die Kirmes, Fastnachtsveranstaltungen und Sportfeste in sehr starkem Maß. Besucherinnen und Besucher aus den südlichen Nachbargemeinden Gösenroths, das heißt aus Rhaunen, Hausen und Stipshausen, waren und sind so gut wie keine zu verzeichnen.
- Fast alle Haushalte, die in Gösenroth eine Zeitung beziehen, haben die Rhein-Hunsrück-Zeitung abonniert. Lediglich vier Gösenrother Haushalte beziehen die Nahe-Zeitung. Sie wird von einem Haushalt lediglich für die Ausschreibungen

im Unternehmen benötigt und von zwei Haushalten wegen der Sportergebnisse gelesen.

- Die Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohner nutzen die Büchereien in Sohren und Büchenbeuren. Eine Ausnahme davon bildet die Nutzung der Grundschulbücherei in Rhaunen durch die Grundschülerinnen und Grundschüler aus Gösenroth.
- Für die Alten- und Krankenpflege der Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohner wird seit vielen Jahren die Diakonie-Sozialstation Kirchberg (Hunsrück) in Anspruch genommen. Schon seit 1953 hat die Schwesternstation Laufersweiler die Ortsgemeinden Dill, Laufersweiler und Sohrschied (alle im Rhein-Hunsrück-Kreis) sowie Gösenroth betreut.
- In Notfällen suchen die Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohner fast ausnahmslos die Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale in Simmern/Hunsrück auf. Bis zur Auflösung der Ärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale in Laufersweiler haben sie sich aufgrund der räumlichen Nähe dorthin gewandt. Die Fahrzeit von Gösenroth nach Simmern/Hunsrück ist deutlich geringer ist als Fahrzeit von Gösenroth zu den für diese Ortsgemeinde zuständigen Ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen in Idar-Oberstein und Kirn.
- Die Ortsgemeinde Gösenroth gehört mit den in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis liegenden Ortsgemeinden Laufersweiler, Niederweiler und Sohren seit 1909 zum Zweckverband Wasserwerk Hunsrück II. Dessen Verwaltungsaufgaben werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück) wahrgenommen.
- Die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Gösenroth zum Rhein-Hunsrück-Kreis ist mit der Zuständigkeit der Polizeiwache Hahn für das Gemeindegebiet verbunden. Dadurch erhöht sich das Sicherheitsgefühl der Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohner deutlich. Gösenroth ist für die Polizei von der Polizeidienststelle auf dem Flughafen Hahn in etwa zehn Minuten erreichbar. Demgegenüber hat die Polizei von der zuständigen Polizeidienststelle in Idar-Oberstein aus nach Gösenroth eine Fahrstrecke von über 30 Minuten zurückzulegen.

- Abgesehen von drei Einwohnerinnen und Einwohnern haben die Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohner Partner aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis, was ebenfalls die starke Verbindung dorthin zeigt.
- In fast 50 Jahren ist es noch immer nicht gelungen, eine direkte Busverbindung von Gösenroth aus nach Birkenfeld, der Kreisstadt, zu installieren.
- Rund 170 Gösenrother Einwohnerinnen und Einwohner (Stand September 2016) gehören zur evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth. Sie ist pfarramtlich mit den evangelischen Kirchengemeinden Büchenbeuren und Laufersweiler verbunden. Der Sitz des zuständigen evangelischen Pfarramtes ist Büchenbeuren. Bis 1878 hat die Gemeinde Gösenroth zur evangelischen Kirchengemeinde Hausen gehört. Seither besteht die evangelische Kirchengemeinde Gösenroth. Sie ist zunächst vom evangelischen Pfarramt in Laufersweiler betreut worden. Seit 1974 ist für sie das evangelische Pfarramt in Büchenbeuren zuständig. Die Kinder aus Gösenroth besuchen den Pfarrunterricht in Laufersweiler. Sie gehen mit den Kindern aus Laufersweiler zur Konfirmation.

  Seit über 100 Jahren gibt es die Frauenhilfe Laufersweiler-Gösenroth.
- Gösenroth hat zum Hochgericht Rhaunen, später zum Amt Rhaunen und letztlich zur Verbandsgemeinde Rhaunen gehört.

  Im Gütebuch von 1438 werden "Felder zu Gösenroth" als zum Amt Dill (heute Rhein-Hunsrück-Kreis) gehörig aufgeführt. Ebenso hat die Gösenrother Mühle bis ins 19. Jahrhundert zur Burg Dill gehört.

  Aus einer Abhandlung des Historikers Dr. Wilhelm Fabricius geht hervor, dass Gösenrother Bauern berechtigt gewesen sind, bis in die Neuzeit den Kirchberger (heute Rhein-Hunsrück-Kreis) Wochen- und Jahrmarkt zu beschicken.

  Das Fürstentum Birkenfeld ist nach dem Wiener Kongress Teil des „Oldenburger Landes“ und damit nicht der Rheinprovinz geworden. Auch dadurch hat so gut wie keine Verbindung Gösenroths zu den Orten Idar-Oberstein und Birkenfeld bestanden.

  In einer Sitzung der Gemeindevertretung Gösenroths am 31. August 1968 im Rahmen einer Amtsvertretersitzung, an der alle Gemeinderäte des Amtsbezirks Rhaunen teilgenommen haben, ist es um die Entscheidung gegangen, im Kreis Bernkastel zu verbleiben oder in den Kreis Birkenfeld zu wechseln.

Nach dem Entwurf des dritten Gesetzes über die Verwaltungsreform sollten die Gemeinden Lindenschied und Woppenroth in den neu zu bildenden Rhein-Hunsrück-Kreis eingebunden sowie die übrigen Gemeinden des Amtes Rhaunen und die dem Amt Kempfeld zugeordneten Gemeinden in den Landkreis Birkenfeld eingegliedert werden. Entgegen diesem Gesetzentwurf hat sich die Gemeindevertretung Gösenroths einstimmig für einen Verbleib im Landkreis Bernkastel ausgesprochen. Die Positionierung der Gemeindevertretung Gösenroths ist ohne Erfolg geblieben. Alte Protokollbücher geben einen einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung Gösenroth vom 29. April 1970 wieder, wonach die Gemeinde Gösenroth für ihren Anschluss an die Gemeinde Büchenbeuren im Rhein-Hunsrück-Kreis ist. Weiter wird darin ausgeführt, dass der Beschluss nach einer Bürgerbefragung gefasst worden ist, bei der 99 Prozent der Befragungsteilnehmerinnen und Befragungsteilnehmer sich für eine Einbindung Gösenroths in den Rhein-Hunsrück-Kreis ausgesprochen haben. Eine Begründung für eine Einbindung Gösenroths in den Rhein-Hunsrück-Kreis sollte nachgereicht werden. Der damalige Bürgermeister Gösenroths hat das Anliegen offensichtlich aus unbekannten Gründen nicht weiterverfolgt, obwohl mehrere Nachbargemeinden (Woppenroth und Lindenschied) dem Rhein-Hunsrück-Kreis zugeordnet werden konnten. Ebenso lässt sich den Protokollbüchern ein Beschluss der Gemeindevertretung Gösenroths vom 14. Mai 1970 entnehmen, mit dem zur Zielplanung der damaligen Landesregierung zur Neubildung von Verbandsgemeinden Stellung genommen worden ist. Die Zielplanung hat vorgesehen, Gösenroth in der Verbandsgemeinde Rhaunen zu belassen. Seitens des Gemeinderates Gösenroths ist die Zielplanung insoweit einstimmig abgelehnt worden, nachdem bei einer Befragung der Haushaltsvorstände in Gösenroth alle 32 Anwesenden eine Einbindung ihrer Gemeinde in den Rhein-Hunsrück-Kreis und in die nächstliegende Verbandsgemeinde in diesem Landkreis ausgesprochen hatten. Dazu hat der Gemeinderat ausgeführt, dass für eine Einbindung Gösenroths in den Rhein-Hunsrück-Kreis die kürzere Entfernung zur Kreisstadt Simmern mit nur 21 Kilometern als zur Kreisstadt Birkenfeld mit 41 Kilometern spricht. Nach den Darlegungen des Gemeinderates ist es zudem fast unmöglich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Birkenfeld zu gelangen. Ferner gehen, so der Gemeinderat, die wirtschaftlichen Verbindungen von Gösenroth in den Raum Büchenbeuren-Kirchberg-

Simmern, wo hauptsächlich die Arbeitsplätze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dieser Kommune sind. Außerdem hat der Gemeinderat als Gründe die Zugehörigkeit Gösenroths zum Wasserverband Hunsrück II mit Sitz in Büchenbeuren, die Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner Gösenroths durch die Krankenpflegestation Laufersweiler und die LHG in Büchenbeuren mit ihrem sich auch auf Gösenroth erstreckenden Zuständigkeitsgebiet genannt. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, eine Einbindung Gösenroths in die nächstliegende Verbandsgemeinde im Rhein-Hunsrück-Kreis zu beantragen. Nach dem Beschluss des Gemeinderates möchte Gösenroth in der Verbandsgemeinde Rhaunen bleiben, sofern die Verbandsgemeinde Rhaunen in den Rhein-Hunsrück-Kreis eingegliedert wird. Am 11. Dezember 1972 hat der Gösenrother Gemeinderat einen weiteren verzweifelten Versuch, die Einbindung in den Rhein-Hunsrück-Kreis zu erreichen, mit einem Beschluss initiiert. Der Beschluss ist auf eine Eingemeindung in die Gemeinde Laufersweiler ausgerichtet gewesen. Zur Begründung hat der Gemeinderat angeführt, dass bei einer Bürgerversammlung in Gösenroth über 78 Prozent der Anwesenden für eine Eingliederung der Gemeinde in die Gemeinde Laufersweiler gewesen sind. In der Sitzung am 11. Dezember 1972 ist seitens des Gemeinderates Gösenroth einem Antrag auf Eingliederung in die Gemeinde Laufersweiler mit sechs Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zugestimmt und beschlossen worden, den Antrag bei den zuständigen Stellen vorzubringen.

Seitens des Ortsgemeinderates Gösenroth ist in der Sitzung am 12. September 2017 mit vier Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen worden, dass die Ortsgemeinde Gösenroth gemeinsam mit den Ortsgemeinden Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach einen Fachanwalt für Öffentliches Recht mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Rhaunen vom 20. Juni 2017 und zu den sodann gefassten Beschlüssen der Räte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen im Hinblick auf eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen beauftragen und sich an den Kosten dafür beteiligen wird.

Der Ortsgemeinderat Gösenroth hat in der Sitzung am 9. Oktober 2017 den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit sieben Stimmen abgelehnt.

In seiner Sitzung am 22. Februar 2017 hat der Ortsgemeinderat Hausen mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dass ein Bürgerentscheid zur Gebietsänderung stattfindet. Ferner ist vom Ortsgemeinderat mit fünf Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen worden, zum Bürgerentscheid die Frage, ob die Ortsgemeinde Hausen in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln soll, zu stellen. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dass der Bürgerentscheid am Sonntag, 21. Mai 2017, stattfinden wird.

Der Rat der Ortsgemeinde Hausen hat in der Sitzung am 14. Juni 2017 beschlossen, dass deren Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform beantragt werden. Ferner ist vom Ortsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt worden, diesen Beschluss dem Verbandsgemeinderat Rhaunen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), der Kreisverwaltung Birkenfeld, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie den Ortsbürgermeistern und Ortsgemeinderäten der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zu übermitteln. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit vier Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen gefasst.

Der Umgliederungsantrag der Ortsgemeinde Hausen ist wie folgt begründet worden:

- Einige Bürgerinnen und Bürger haben im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und dem Bestreben mehrerer anderer Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) zu wechseln, das Anliegen an den Ortsgemeinderat herangetragen, sich ebenfalls mit einer dortigen Eingliederung der Ortsgemeinde Hausen zu befassen. Daher ist am 14. Dezember 2016 in der Ortsgemeinde Hausen eine Einwohnerversamm-

lung durchgeführt worden. An ihr haben 35 Einwohnerinnen und Einwohner teilgenommen. In der Veranstaltung hat nach einer gemeinsamen Aussprache kein eindeutiges Meinungsbild festgestellt werden können. So hat eine Abstimmung unter den Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern ergeben, dass 13 von ihnen für einen Wechsel der Ortsgemeinde Hausen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und elf von ihnen für eine Einbindung der Ortsgemeinde Hausen in die Verbandsgemeinde Herrstein sowie elf von ihnen noch unschlüssig sind.

- In der Sitzung am 22. Februar 2017 hat daher der Ortsgemeinderat Hausen beschlossen, die Bürgerinnen und Bürger in einem Bürgerentscheid über die wichtige Frage der Gebietsänderung abstimmen zu lassen. Der Bürgerentscheid ist am 21. Mai 2017 durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis des Bürgerentscheids mit 99 Teilnehmerinnen und Teilnehmern von 153 Abstimmungsberechtigten (Abstimmungsbeteiligung von 64,71 % der Abstimmungsberechtigten) sind 78 Voten (80,41 % der gültigen Voten) für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Hausen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), 19 Voten gegen eine solche Eingliederung (19,59 % der gültigen Voten) und zwei ungültige Voten abgegeben worden.
- Aufgrund des eindeutigen Ergebnisses des Bürgerentscheides möchte die Ortsgemeinde Hausen im Rahmen der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen nicht in die neue Verbandsgemeinde, deren Bildung aus dieser und der Verbandsgemeinde Herrstein anvisiert ist, sondern in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eingebunden werden.
- Die raumordnerischen Auswirkungen eines Wechsels der Ortsgemeinde Hausen statt in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) statt in die neue Verbandsgemeinde können von ihr nicht beurteilt werden.
- Die Ortsgemeinde Hausen liegt relativ zentral im Hunsrück. Sie ist eine der östlichsten Gemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und des Landkreises Birkenfeld. Landschaftliche Abgrenzungen sind südlich der Lützelsoon und die Mörschieder Burr, westlich der Idarwald. Östlich bildet der Soonwald eine landschaftliche Abgrenzung. Nördlich wird das Gemeindegebiet durch den Höhenzug der ehemaligen Hunsrückhöhenstraße abgegrenzt. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein liegt weitgehend außerhalb dieser "Grenzen" (zu einem nicht unwesentlichen Teil sogar südlich der Nahe). Demnach gibt es, was

die landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten anbelangt, einen deutlicheren Bezug der Ortsgemeinde Hausen zu den Gemeinden in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) als zu den Gemeinden der jetzigen Verbandsgemeinde Herrstein.

- Die straßenmäßige Anbindung an Bundesstraßen oder Autobahnen erfolgt von Hausen aus entweder zur Bundesstraße 50 und zur Bundesautobahn 61 sowie zur Bundesstraße 41 und zur Bundesautobahn 62. Die Bundesstraße 50 ist sowohl über die Anschlussstelle Büchenbeuren als auch über die Anschlussstelle Kirchberg (Hunsrück) mit einer Fahrstrecke von 13 Kilometern zu erreichen. Zur Bundesautobahn 61 beträgt die Fahrtstrecke 33 Kilometer. Die Bundesstraße 41 kann über eine Fahrstrecke von 20 Kilometern in Kirn und über eine Fahrstrecke von 22 Kilometern in Fischbach erreicht werden. Dagegen beläuft sich die Entfernung zur Bundesautobahn 62 auf rund 45 Kilometer. Die Bundesstraße 421 bei Gehlweiler ist rund neun Kilometer entfernt. Für die weitergehenden Anbindungen an die Bundesstraßen 41 und 50 sowie die Bundesautobahn 61 hat sie jedoch keine Bedeutung. Die überregionalen Straßen sind über die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und den Rhein-Hunsrück-Kreis eindeutig besser und schneller als über die Verbandsgemeinde Herrstein und den Landkreis Birkenfeld zu erreichen.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchberg (Hunsrück) in einer Entfernung von 13 Kilometern und die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in einer Entfernung von 20 Kilometern liegen von der Ortsgemeinde Hausen aus weniger weit entfernt als die Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein in einer Entfernung von 15 Kilometern und die Kreisverwaltung in Birkenfeld in einer Entfernung von 42 Kilometern. Außerdem können die Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchberg (Hunsrück) über die weitgehend gut ausgebaute Landesstraße 185 mit nur zwei kurzen Ortsdurchfahrten und die Bundesstraße 421 sowie die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern/Hunsrück ab Kirchberg (Hunsrück) über die Bundesstraße 50 ohne weitere Ortsdurchfahrt besser angefahren werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein ist nicht wesentlich schlechter als die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück) zu erreichen. Allerdings lässt sich zur Kreisverwaltung in Birkenfeld im Vergleich zur Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern/Hunsrück nicht annähernd so gut hinkommen.
- Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Hausen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) werden sich die Schul- und Kindergartenbezirke nicht automatisch ändern. Die Kinder aus Hausen werden weiterhin die Kindergärten und die Grundschule in Rhaunen

besuchen. Sofern es zu einer Änderung des Kindergartenbezirks kommen sollte, werden die Kinder aus Hausen wohl den Kindergarten in Dickenschied besuchen. Er ist von Hausen aus über eine Fahrstrecke von sechs Kilometern zu erreichen. Von Hausen zu den Kindergärten nach Rhaunen beträgt die Fahrstrecke 4,5 Kilometer. Die genaue Entfernung zum Kindergarten nach Dickenschied wird vom Fahrstreckenverlauf des Omnibusses abhängen. Zum Kindergarten nach Rhaunen werden von Hausen aus ebenfalls mehrere Orte angefahren. Bei einer Änderung des Grundschulbezirks können die Schülerinnen und Schüler aus Hausen Grundschule in Gemünden und eventuell auch die Grundschule in Kirchberg (Hunsrück) besuchen. Die Fahrtstrecken betragen auf direktem Weg in beiden Fällen etwa 13 Kilometer. Für die Fahrtdauer wird es auch hier auf die Streckenführung des Omnibusses ankommen. Weiterführende Schulen können die Schülerinnen und Schüler aus Hausen in Herrstein (IGS) und in Kirchberg (KGS) sowie in Idar-Oberstein, Kirn, Simmern/Hunsrück und Sohren-Büchenbeuren besuchen. Die Erreichbarkeit der weiterführenden Schulen ist problematisch, da Hausen nur unzureichend an das Busnetz angebunden ist. Zu zwei weiterführenden Schulen gibt es direkte Busverbindungen, nämlich zum Schulzentrum in Kirn und zum Schulzentrum in Büchenbeuren. Die weiterführenden Schulen in Idar-Oberstein sind über die vorhandenen Busverbindungen nur schlecht erreichbar. Im Übrigen verkehren die Schulbusse und die Kindergartenbusse nach Rhaunen. Alle Busverbindungen bestehen nur an Schultagen.

- In Hausen gibt es kaum Gewerbebetriebe. Eine Gastwirtschaft, die auch Übernachtungsmöglichkeiten anbietet, ist noch vorhanden. Darüber hinaus bestehen Holzrückbetriebe, die sowohl im Landkreis Birkenfeld als auch im Rhein-Hunsrück-Kreis tätig sind. Zudem sind drei Vollerwerbslandwirte tätig. Die weit überwiegende Zahl der Erwerbstätigen hat ihre Arbeitsplätze außerhalb von Hausen. So sind 47 % der Erwerbstätigen im Landkreis Birkenfeld, 35 % der Erwerbstätigen im Rhein-Hunsrück-Kreis und elf % der Erwerbstätigen in sonstigen Landkreisen beschäftigt.
- Die Hausener Einwohnerinnen und Einwohner tätigen ihre Einkäufe für den täglichen Bedarf überwiegend in Rhaunen. Darüber hinausgehende Einkäufe erfolgen sowohl im Rhein-Hunsrück-Kreis, insbesondere im Globus-Handelshof und Globus-Baumarkt in Simmern/Hunsrück als auch in Richtung Idar-Oberstein, insbesondere im Globus-Handelshof in Fischbach und Globus-Baumarkt in Nahbollenbach. Die Ortsgemeinde Hausen wird von

von zwei Verkaufswagen angefahren (Verkaufswagen eines Metzgers aus der Verbandsgemeinde Kirchberg [Hunsrück] und eines Bäckers aus der Verbandsgemeinde Rhaunen).

- Historische Bezüge Hausens zu Gemeinden in der heutigen Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) haben bereits im Mittelalter bestanden. Das Ingericht Hausen im Hochgericht Rhaunen hat vom zehnten bis zwölften Jahrhundert neben dem Ort Hausen die Orte Woppenroth, Bundenbach, Schneppenbach und Bruschied umfasst. Im 14. bis 16. Jahrhundert sind dem Ingericht Hausen noch Woppenroth und Wickenrodt zugeordnet gewesen. Der „Hausener Galgen" hat sich auf der Gemarkung Woppenroth befunden, wo noch heute der Gemarkungsname "Galgenhügel" daran erinnert. Während der französischen Besatzungszeit von 1792 bis 1816 hat Hausen zum Canton Kirchberg und zur Mairie Gemünden gehört.
- Die Pfarrei Hausen hat vor der Reformation unter anderen folgende Gemeinden, die heute in die Verbandsgerneinde Kirchberg (Hunsrück) eingebunden sind und die aktuell dort eingegliedert werden möchten, umfasst: Gösenroth, Hausen, Krummenau, Laufersweiler, Lindenschied, Oberkirn, Schwerbach, Sohrschied und Woppenroth. Die Gemeinden Lindenschied und Woppenroth sind erst in den Jahren 1975 und 1976 aus der Pfarrei Hausen ausgeschieden. Zu den Orten Lindenschied und Woppemoth bestehen diesbezüglich noch Verbindungen, da bei Jubiläen zur Konfirmation die Jubilare zusammenfinden.
- Historische Beziehungen Hausens haben auch im Forstbereich zu Gemeinden in der heutigen Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) bestanden. So hat sich der Forstschutzbezirk Hausen im Jahr 1898 auf die Orte Hausen, Oberkirn, Schwerbach und Woppenroth erstreckt. Mitte des 19. Jahrhunderts ist der Dreigemeindewald im Lützelsoon zwischen den ihn gemeinsam besitzenden Gemeinden Hausen, Schwerbach und Woppenroth aufgeteilt worden. Diese Aufteilung des Dreigemeindewaldes besteht noch heute.
- Auf der Gemarkung Hausen sind auch zwei Mühlen von Woppenrothern betrieben worden. Das Gebäude einer der beiden Mühlen gibt es nach wie vor.
- Bevor der SV Hausen im Jahr 1981 gegründet worden ist, hat die Mehrzahl der Hausener Jugendlichen in Woppenroth in den dortigen Jugendmannschaften Fußball gespielt. In Woppenroth haben auch viele Seniorenspieler Fußball gespielt.
- Die Vorsitzende der Landfrauen-Ortsgruppe Woppenroth wohnt in Hausen.

- Die Freiwillige Feuerwehr Hausen und der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hausen unterhalten seit Jahrzehnten freundschaftliche Beziehungen zu den Freiwilligen Feuerwehren in Hecken, Lindenschied und Woppenroth. Die Feuerwehrfeste werden wechselseitig besucht. Mit der Freiwilligen Feuerwehr Woppenroth sind auch gemeinsame Übungen durchgeführt worden. Die Freiwillige Feuerwehr Hausen bildet seit dem Jahr 2013 eine gemeinsame Löschgruppe mit der Freiwilligen Feuerwehr Oberkirn. Beide Wehren hatten jeweils nicht mehr genügend Aktive. Daher sollte Berücksichtigung finden, dass Hausen und Oberkirn gemeinsam in eine andere Verbandsgemeinde wechseln, da ansonsten eine funktionierende Feuerwehreinheit zerschlagen wird.
- Nach alldem lassen die historischen, kirchlichen und vereinsmäßigen Beziehungen insbesondere zwischen Hausen und Woppenroth entsprechende Verbindungen dieser Orte erkennen, die auch noch heute in vielerlei Hinsicht bestehen. Zudem ist auffallend, dass in den historischen und kirchlichen Beziehungen immer wieder Verbindungen zwischen den Gemeinden Hausen, Lindenschied, Oberkirn, Schwerbach und Woppenroth bestanden haben. Dies resultiert auch nicht zuletzt daraus, dass Lindenschied und Woppenroth bis zur letzten Verwaltungsreform der Amtsverwaltung Rhaunen angehört und seinerzeit in die neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gewechselt sind.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 10. August 2017 der Ortsgemeinde Hausen mitgeteilt, dass für eine Entscheidung über ihren Antrag auf Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis nicht zuständig ist. Wie sich aus dem Schreiben ferner ergibt, werden die in dem Antrag angeführten Gründe, die aus der Sicht der Ortsgemeinde Hausen für ihren Wechsel in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis sprechen, in die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen einfließen.

In seiner Sitzung am 19. Juli 2017 hat der Ortsgemeinderat Hausen den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit drei Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung abgelehnt.

Der Ortsgemeinderat Hellertshausen hat in der Sitzung am 8. März 2017 eine freiwillige Fusion der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein befürwortet. Dies ist von ihm mit der Maßgabe beschlossen worden, dass in einer Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bestimmte Festlegungen aufgenommen werden. Dabei geht es um die Festlegungen, wonach in der neuen Verbandsgemeinde eine notwendige Erhöhung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung schrittweise vorgenommen, eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde mit erweitertem Bürgerbüro und einer Anlaufstelle für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in der Ortsgemeinde Rhaunen geschaffen, für den Standort Rhaunen der Magister Laukhard Integrierte Gesamtschule Herrstein-Rhaunen ein Bestandsschutz sichergestellt und die Bürgermobilität für die Bürgerinnen und Bürger der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen aufgebaut werden soll. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit sieben Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 6. Juli 2017 hat der Ortsgemeinderat Hellertshausen dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit sechs Ja-Stimmen zugestimmt. Ergänzend hat der Ortsgemeinderat mit sechs Ja-Stimmen befürwortet, dass in der neuen Verbandsgemeinde gegebenenfalls notwendige Entgelterhöhungen moderat erfolgen und der Aufbau und Ausbau der Bürgermobilität in der neuen Verbandsgemeinde Priorität haben sollen.

Der Ortsgemeinderat Horbruch ist in seiner Sitzung am 24. November 2016 von seinem Vorsitzenden zur Kommunal- und Verwaltungsreform informiert worden.

In der Sitzung am 16. März 2017 hat der Ortsgemeinderat Horbruch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen in der Gesamtbetrachtung grundsätzlich für die richtige Option gehalten. Nach dem Beschluss möchte die Ortsgemeinde Horbruch selbst nicht einer Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildet wird, angehören. Über die Zuordnung der

Ortsgemeinde Horbruch bei einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen sollen, so der Beschluss des Ortsgemeinderates, die Einwohnerinnen und Einwohner in einer Einwohnerversammlung befragt werden. Gefasst worden ist der Beschluss des Ortsgemeinderates mit neun Stimmen, das heißt einstimmig.

Der Ortsgemeinderat Horbruch hat in der Sitzung am 24. November 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit acht Ja-Stimmen zugestimmt. Ferner ist vom Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen eine Stellungnahme beschlossen worden. Danach regt der Ortsgemeinderat an, dass sich die Räte der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schon jetzt und nach deren Zusammenschluss der Rat der neuen Verbandsgemeinde für einen vernünftigen Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs einsetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt haben die Bürgerinnen und Bürger in Horbruch, so die Stellungnahme, keine direkte ÖPNV-Anbindung zur Kreisstadt Birkenfeld und zum Mittelzentrum Idar-Oberstein. Wie sich aus der Stellungnahme ergibt, sollte auch der Ausbau der Bürgermobilität zügig und anspruchsgerecht erfolgen. Die Stellungnahme führt weiter aus, dass die schulischen Angebote (Berufsbildende Schulen und Gymnasien) und die Nutzung anderer Dienstleistungsangebote in Birkenfeld, das Sitz der Kreisverwaltung ist, und im Mittelzentrum Idar-Oberstein hinsichtlich der demografischen Veränderungen eine Ausdehnung und nutzungsfähige Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs und der Bürgermobilität voraussetzen. In der Stellungnahme fordert der Ortsgemeinderat die Anbindung Horbruchs an den Öffentlichen Personennahverkehr mit den Zielen der Mittel- und Grundzentren Idar-Oberstein, Birkenfeld, Simmern, Wittlich und Bernkastel-Kues, wobei die bereits bestehenden Verbindungen besser und sinnvoll vernetzt werden könnten. Der Ortsgemeinderat behält sich vor, so die Stellungnahme, auf der nächsten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform je nach Gestaltung der künftigen Kreisgrenzen, eine Ausgliederung der Ortsgemeinde Horbruch zu beantragen. Der Ortsgemeinderat Horbruch regt in der Stellungnahme außerdem an, in der neuen Verbandsgemeinde Entgelterhöhungen in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, soweit überhaupt erforderlich, in moderatem Umfang vorzunehmen, damit eine

nachhaltig positive Einstellung der Bürgerinnen und Bürger als Entgeltpflichtige sichergestellt wird.

Der Ortsgemeinderat Hottenbach ist in der Sitzung am 8. September 2016 von seinem Vorsitzenden über eine mögliche Fusion der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein informiert worden.

In seiner Sitzung am 2. März 2017 hat der Ortsgemeinderat Hottenbach erklärt, einer Fusion der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein positiv gegenüberzustehen. Wie vom Ortsgemeinderat ferner beschlossen worden ist, sollten bei einer solchen Fusion eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Rhaunen betrieben werden, die Verbandsgemeindewerke der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen möglichst lange erhalten bleiben, die Entgelte für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen allmählich angeglichen werden und das Freibad Idarwald bestehen bleiben.

Seitens des Ortsgemeinderates Hottenbach ist in der Sitzung am 29. Juni 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit elf Ja-Stimmen zugestimmt worden. Ebenso hat der Ortsgemeinderat mit elf Ja-Stimmen beschlossen, dass keine ergänzende Stellungnahme abgegeben wird.

Der Ortsgemeinderat Krummenau hat in der Sitzung am 21. Oktober 2016 den Ortsbürgermeister beauftragt, dass er Gespräche mit der Verbandsgemeinde Rhaunen, dem Landkreis Birkenfeld, der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), dem Rhein-Hunsrück-Kreis und dem Land führt, um die Möglichkeit einer Umgliederung der Ortsgemeinde Krummenau aus der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) zu prüfen. Gefasst worden ist der Beschluss mit sechs Ja-Stimmen.

Der Ortsgemeinderat Krummenau hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen, einen Bürgerentscheid zur Thematik des Wechsels in die Verbandsgemeinde Kirchberg und somit in den Rhein-Hunsrück-Kreis durchzuführen. Nach dem Beschluss wird der Bürgerentscheid zu der Frage, ob die Ortsgemeinde Krummenau in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln soll, abgehalten. Wie zudem vom Ortsgemeinderat beschlossen worden ist, wird der Bürgerentscheid am Sonntag, 19. März 2017, stattfinden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

Der Ortsgemeinderat Krummenau hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2017 die von ihm vertretene und nach § 17 a Abs. 6 Satz 1 GemO und § 68 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Dezember 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), BS 2021-1, in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung zum Bürgerentscheid mit sechs Ja-Stimmen beschlossen.

In der Sitzung am 28. April 2017 hat der Ortsgemeinderat Krummenau zugestimmt, dass die Ortsgemeinde Krummenau ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragen wird. Nach dem Beschluss wird der Antrag inklusive der Begründung zeitnah nachgereicht. Ferner ist die Verbandsgemeindeverwaltung vom Ortsgemeinderat beauftragt worden, diesen Beschluss dem Verbandsgemeinderat Rhaunen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), der Kreisverwaltung Birkenfeld, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie den Ortsbürgermeistern und den Ortsgemeinderäten der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zu übermitteln. Außerdem hat der Ortsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen beauftragt, dass mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) Gespräche und Verhandlungen, die auf eine Umgliederung der Ortsgemeinde Krummenau dorthin abzielen, aufgenommen werden. Die Verhandlungen sind, so der Ortsgemeinderat, unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Krummenau zu führen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit vier Ja-Stimmen gefasst.

Mit Schreiben an die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen vom 9. Mai 2017 haben die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragt. Das Schreiben ist auch der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), dem Landkreis Birkenfeld, dem Rhein-Hunsrück-Kreis und dem Ministerium des Innern und für Sport zugeleitet worden.

Den Umgliederungsantrag hat die Ortsgemeinde Krummenau wie folgt begründet:

- Der wichtigste Grund für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Krummenau ist der Bürgerwille. Bei einem Bürgerentscheid am 19. März 2017 mit einer Beteiligung von 69,33 v. H. der Abstimmungsberechtigten sind 97,12 v. H. der gültigen Voten für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Krummenau in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) abgegeben worden. Trotz des eindeutigen Ergebnisses hat der Verbandsgemeinderat Rhaunen in seiner Sitzung am 4. April 2017 mehrheitlich einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein befürwortet.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner möchten dort an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen teilhaben, wo sie arbeiten und sich ansonsten überwiegend aufhalten. Für die Einwohnerinnen und Einwohner Krummenaus sind dies die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunrück) und der Rhein-Hunsrück-Kreis. Der Gemeinde Krummenau geht es vor allem um das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das sich auf die Organisationshoheit, die Finanz- und Haushaltshoheit, die Planungshoheit und Rechtsetzungshoheit für ihre Angelegenheiten erstreckt. Eine Einbindung der Ortsgemeinde Krummenau in die neue Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildet werden soll, gegen ihren Willen läuft diesem Recht zuwider.
- Die Ortsgemeinde Krummenau ist eine Hunsrückgemeinde. Ein Zusammenschluss mit der Naheregion passt für sie nicht. Anders sieht dies allerdings für eine Einbindung Krummenaus in die Hunsrück-Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) aus.

- Aus der Ortschronik Krummenaus geht hervor, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner sich seit jeher in Richtung Büchenbeuren, Kirchberg und Simmern orientiert haben. Ob es um den damals vorhandenen Bahnanschluss, die Besuche beim Hausarzt oder größere Einkäufe gegangen ist, der Weg hat fast immer in das Gebiet des jetzigen Rhein-Hunsrück-Kreises geführt.
  Bei der Gebietsreform vor etwa 50 Jahren haben die Krummenauer einen Verbleib in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues befürwortet. Sie sind jedoch für eine Einbindung der Gemeinde Krummenau in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) für den Fall gewesen, dass der Bitte um einen Verbleib in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues nicht entsprochen wird. Leider ist keinem der beiden Vorschläge Rechnung getragen worden. Vielmehr hat es, ohne die Zustimmung seiner Einwohnerinnen und Einwohner, eine Einbindung in die Verbandsgemeinde Rhaunen gegeben. Trotz allem haben sich dadurch die seit vielen Jahren eingeschlagenen Bewegungsrichtungen nicht geändert.
- Zur Verbandsgemeindeverwaltung nach Herrstein in einer Entfernung von 18,2 Kilometern gibt es fast ausschließlich Kreisstraßen. Die Fahrzeit dorthin beträgt 25 Minuten. Dagegen lässt sich die Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchberg (Hunsrück) in einer Entfernung von 15,6 Kilometern ab Büchenbeuren über die gut ausgebaute Bundesstraße 50 erreichen. Die Fahrzeit für die Strecke von Krummenau zur Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchberg (Hunsrück) beläuft sich auf 15 Minuten. Die Kreisverwaltung in Birkenfeld ist von Krummenau aus 36,5 Kilometer entfernt. Für eine Fahrt von Krummenau nach Birkenfeld werden 40 Fahrminuten benötigt. Im Vergleich dazu ist die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern/Hunsrück von Krummenau aus 26,5 Kilometer entfernt; sie kann in 25 Fahrminuten erreicht werden.
- Die Verkehrsinfrastruktur in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und im Rhein-Hunsrück-Kreis ist, allein schon wegen der Bundesstraße 50 und dem Flughafen Hahn, wesentlich besser als im Landkreis Birkenfeld.
- Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Ortsgemeinde Krummenau haben lediglich zu einem geringen Anteil ihre Arbeitsstellen in den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und dem Landkreis Birkenfeld im Übrigen. Weit überwiegend Teil sind ihre Arbeitsstellen im Rhein-Hunsrück-Kreis. Ein Grund dafür ist

die stetig wachsende Wirtschaftsstruktur entlang der Bundesstraße 50, die sich allen Erwartungen nach weiter positiv entwickeln wird.

- Im Landkreis Birkenfeld gibt es keine Kreishandwerkerschaft mehr. Die Handwerker der Region gehören alle zur Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück mit Sitz in Simmern/Hunsrück.
- Einkäufe der Krummenauer Einwohnerinnen und Einwohner werden größtenteils in den Ortschaften Büchenbeuren, Sohren, Kirchberg (Hunsrück) und Simmern/Hunsrück des Rhein-Hunsrück-Kreises getätigt. In Krummenau werben fast ausschließlich Geschäfte aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis.
- Für die Einwohnerinnen und Einwohner Krummenaus sind die ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen in Idar-Oberstein und Kirn zuständig. Bis in jüngere Zeit haben die Einwohnerinnen und Einwohner Krummenaus die ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale in Laufersweiler, Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) in Anspruch genommen. Seit deren Schließung suchen sie, trotz der Zuständigkeit der ärztlichen Bereitschaftsdienstzentralen in Idar-Oberstein und Kirn, die ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale in Simmern/Hunsrück wegen der schnelleren Erreichbarkeit auf.
- Die Krummenauer Einwohnerinnen und Einwohner suchen größtenteils Haus- und Zahnärzte in Büchenbeuren und Sohren auf.
- Die Ortsgemeinde Krummenau ist hinsichtlich der Postleitzahl (55483) sowie der Telefonvorwahl (06543) dem Rhein-Hunsrück-Kreis angeschlossen.
- Die Schülerinnen und Schüler aus Krummenau besuchen zu einen sehr geringen Anteil die Magister Laukhard IGS Herrstein-Rhaunen. Der überwiegende Teil der Krummenauer Schülerinnen und Schüler geht auf die weiterführenden Schulen in Sohren/Büchenbeuren, Kirchberg (Hunsrück), Morbach und Traben-Trarbach.
- Die Handball spielenden Kinder und Jugendlichen aus Krummenau sind in der SG Gösenroth/Laufersweiler und der HSG Irmenach/Kleinich/Horbruch organisiert. Ferner nutzen die Kinder und Jugendlichen aus Krummenau Angebote zum Tischtennis- und Fußballspielen in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).
- Die Einwohnerinnen und Einwohner Krummenaus besuchen ausschließlich die Hallenschwimmbäder der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) in Kirchberg (Hunsrück) und Sohren und das Hallenschwimmbad in Simmern/Hunsrück.

- Die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Krummenau zur Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und damit zum Rhein-Hunsrück-Kreis würde das Sicherheitsgefühl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner deutlich erhöhen. Für sie wäre nämlich die Polizeiwache Hahn zuständig. Durch die kurze Entfernung von 7,5 Kilometern wären die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeiwache Hahn wesentlich schneller in Krummenau als die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus Idar-Oberstein, Birkenfeld oder Morbach.

In der Sitzung am 10. August 2017 hat der Ortsgemeinderat Krummenau den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit sechs Stimmen abgelehnt.

Der Ortsgemeinderat Oberkirn ist in der Sitzung am 15. Juli 2016 von seinem Vorsitzenden über die Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 6. Juli 2016 und eine gemeinsame Informationsveranstaltung der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein in der Ortsgemeinde Sulzbach am 14. Juli 2016, die sich mit einer möglichen Fusion der beiden Verbandsgemeinden befasst haben, in Kenntnis gesetzt worden. In der Sitzung am 15. Juli 2016 hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Ortsgemeinderates eine Zusammenstellung der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen mit einem Vergleich der Finanzdaten der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und eine von ihm erarbeitete entsprechende Zusammenstellung mit den Finanzdaten der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ausgehändigt. Thematisiert worden sind in der anschließenden Diskussion neben den Finanzdaten Verbindungen zwischen den Verbandsgemeinden etwa in den Bereichen der Schulen, Sozialstation und Jugendarbeit.

Der Ortsgemeinderat Oberkirn hat in der Sitzung am 7. Oktober 2016 nach einer Beratung beschlossen, dass Gespräche mit der Verbandsgemeinde Rhaunen, dem

Landkreis Birkenfeld, der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), dem Rhein-Hunsrück-Kreis und dem Land, die auf eine Umgliederung der Ortsgemeinde Oberkirn aus der Verbandsgemeinde Rhaunen und dem Landkreis Birkenfeld in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und den Rhein-Hunsrück-Kreis zielen, aufgenommen werden. Nach dem Beschluss wird die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen aufgrund ihres Angebotes zur Unterstützung der Ortsgemeinde Oberkirn bei deren Vorhaben beauftragt, den Landkreis Birkenfeld, die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), den Rhein-Hunsrück-Kreis und das Ministerium des Innern und für Sport darüber zu informieren und jeweils eine Kopie der Schreiben an die Adressaten dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Oberkirn zukommen zu lassen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit neun Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 14. Dezember 2016 hat der Rat der Ortsgemeinde Oberkirn beschlossen, dass ein Bürgerentscheid zu deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und in den Rhein-Hunsrück-Kreis durchgeführt wird. Ferner ist vom Ortsgemeinderat beschlossen worden, beim Bürgerentscheid die Frage zu stellen, ob die Ortsgemeinde Oberkirn in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wechseln soll. Außerdem hat der Ortsgemeinderat als Termin des Bürgerentscheids den 19. März 2017 (Sonntag) bestimmt. Der Beschluss des Ortsgemeinderates ist mit sieben Ja-Stimmen gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Oberkirn hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2017 die von ihm vertretene und nach § 17 a Abs. 6 Satz 1 GemO und § 68 Abs. 2 Satz 2 KWG in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung zum Bürgerentscheid mit sieben Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

In der Sitzung am 18. April 2017 hat der Ortsgemeinderat Oberkirn zugestimmt, dass die Ortsgemeinde Oberkirn ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragen wird. Nach dem Beschluss wird der Antrag inklusive der Begründung demnächst nachgereicht. Ferner ist die Verbandsgemeindeverwaltung vom Ortsgemeinderat beauftragt worden, diesen Beschluss dem

Verbandsgemeinderat Rhaunen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), der Kreisverwaltung Birkenfeld, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie den Ortsbürgermeistern und den Ortsgemeinderäten der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zu übermitteln. Außerdem hat der Ortsgemeinderat die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen beauftragt, dass mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) Gespräche und Verhandlungen, die auf eine Umgliederung der Ortsgemeinde Oberkirn dorthin abzielen, aufgenommen werden. Die Verhandlungen sind, so der Ortsgemeinderat, unter Einbeziehung der Ortsgemeinde Oberkirn zu führen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit acht Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst.

Mit Schreiben an die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen vom 9. Mai 2017 haben die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragt. Das Schreiben ist auch der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), dem Landkreis Birkenfeld, dem Rhein-Hunsrück-Kreis und dem Ministerium des Innern und für Sport zugeleitet worden.

Den Umgliederungsantrag hat die Ortsgemeinde Oberkirn wie folgt begründet:

- Der wichtigste Grund für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Oberkirn in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist der Bürgerwille. Bei einem Bürgerentscheid am 19. März 2017 mit einer Beteiligung von 87,22 v. H. der Abstimmungsberechtigten sind 90,91 v. H. der gültigen Voten für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Oberkirn in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) abgegeben worden. Trotz des eindeutigen Ergebnisses hat der Verbandsgemeinderat Rhaunen in seiner Sitzung am 4. April 2017 mehrheitlich einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein befürwortet.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner möchten dort an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen teilhaben, wo sie arbeiten und sich ansonsten überwiegend aufhalten. Für die Einwohnerinnen und Einwohner Oberkirns sind dies die Ver-

bandsgemeinde Kirchberg (Hunrück) und der Rhein-Hunsrück-Kreis. Der Gemeinde Oberkirn geht es vor allem um das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das sich auf die Organisationshoheit, die Finanz- und Haushaltshoheit, die Planungshoheit und Rechtsetzungshoheit für ihre Angelegenheiten erstreckt. Eine Einbindung der Ortsgemeinde Oberkirn in die neue Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildet werden soll, gegen ihren Willen läuft diesem Recht zuwider.

- Die Ortsgemeinde Oberkirn ist eine Hunsrückgemeinde. Ein Zusammenschluss mit der Naheregion passt für sie nicht. Anders sieht dies allerdings für eine Einbindung Oberkirns in die Hunsrück-Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) aus.
- Zur Verbandsgemeindeverwaltung nach Herrstein in einer Entfernung von 18 Kilometern gibt es fast ausschließlich Kreisstraßen. Die Fahrzeit dorthin beträgt 20 Minuten. Dagegen lässt sich die Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchberg (Hunsrück) ausschließlich über Landesstraßen mit einer Fahrzeit von acht Minuten erreichen. Die Kreisverwaltung in Birkenfeld ist von Oberkirn aus 45 Kilometer entfernt. Für eine Fahrt von Oberkirn nach Birkenfeld werden 50 Fahrminuten benötigt. Im Vergleich dazu ist die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern/Hunsrück von Oberkirn aus 20 Kilometer entfernt; sie kann in 15 Fahrminuten erreicht werden.
- Die Verkehrsinfrastruktur in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und im Rhein-Hunsrück-Kreis ist, allein schon wegen der Bundesstraße 50 und dem Flughafen Hahn, wesentlich besser als im Landkreis Birkenfeld.
- Der Zugang Oberkirns zum schnellen Internet hat nicht aus dem Landkreis Birkenfeld heraus hergestellt werden können. Er ist lediglich über die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück; Sohrschied) möglich gewesen. Auf diesem Weg sind die Ortsgemeinden Hausen, Oberkirn und Schwerbach angeschlossen worden.
- Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Ortsgemeinde Oberkirn haben lediglich zu einem geringen Anteil ihre Arbeitsstellen in den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und dem Landkreis Birkenfeld im Übrigen. Weit überwiegend Teil sind ihre Arbeitsstellen im RheinHunsrück-Kreis. Ein Grund dafür ist die stetig wachsende Wirtschaftsstruktur entlang der Bundesstraße 50, die sich allen Erwartungen nach weiter positiv entwickeln wird.

- Im Landkreis Birkenfeld gibt es keine Kreishandwerkerschaft mehr. Die Handwerker der Region gehören alle zur Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück mit Sitz in Simmern/Hunsrück.
- Die Landwirte aus Oberkirn sind Mitglieder der Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft in Kirchberg (Hunsrück).
- Einkäufe der Oberkirner Einwohnerinnen und Einwohner werden größtenteils in den Ortschaften Büchenbeuren, Sohren, Kirchberg (Hunsrück) und Simmern/Hunsrück des Rhein-Hunsrück-Kreises getätigt. In Oberkirn werben fast ausschließlich Geschäfte aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis.
- Für die Einwohnerinnen und Einwohner Oberkirns ist die ärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale in Kirn zuständig. Bis in jüngere Zeit haben die Einwohnerinnen und Einwohner Oberkirns die ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale in Laufersweiler, Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) in Anspruch genommen. Seit deren Schließung suchen sie, trotz der Zuständigkeit der ärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale in Kirn, die ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale in Simmern/Hunsrück wegen der schnelleren Erreichbarkeit auf.
- Die Schülerinnen und Schüler aus Oberkirn besuchen verstärkt die Kooperative Gesamtschule Kirchberg, da dort die reguläre Sekundarstufe angeboten wird.
- Die historischen Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner Oberkirns sind im sportlichen Bereich durch seine frühere Zugehörigkeit zum Fußballverband Rheinland und zum Spielkreis Rhein-Hunsrück geprägt.
- Die Handball spielenden Kinder und Jugendlichen aus Oberkirn sind in der SG Gösenroth/Laufersweiler organisiert.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner Oberkirns besuchen ausschließlich die Hallenschwimmbäder der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) in Kirchberg (Hunsrück) und Sohren und das Hallenschwimmbad in Simmern/Hunsrück.
- Die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Oberkirn zur Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und damit zum Rhein-Hunsrück-Kreis würde das Sicherheitsgefühl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner deutlich erhöhen. Für sie wäre nämlich die Polizeiwache Hahn zuständig. Durch die kurze Entfernung von 13 Kilometern wären die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Polizeiwache Hahn schnell in Oberkirn.

Der Ortsgemeinderat Oberkirn hat in der Sitzung am 1. September 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit sieben Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Dabei ist von ihm auf das Ergebnis des Bürgerentscheids zur Gebietsänderung in der Ortsgemeinde Oberkirn am 19. März 2017 verwiesen worden, an das er gebunden ist. Beim Bürgerentscheid sind die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mehrheitlich für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Oberkirn in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gewesen. Mithin kann, so der Ortsgemeinderat Oberkirn, dem Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein nicht zugestimmt werden. Ergänzend hat der Ortsgemeinderat folgende Stellungnahme mit sieben Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen:

- Der Vertragsentwurf ist auch wegen der Art und Weise seines Zustandekommens sowie seines Inhalts abzulehnen.
- In Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach hat bei Bürgerentscheiden jeweils eine deutliche Mehrheit der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer für eine Eingliederung der Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und damit gegen eine Einbindung der Ortsgemeinde in eine neue Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildet werden soll, votiert. Dieser eindeutige Bürgerwille wird vollständig ignoriert. Gegen ihren Willen, das heißt zwangsweise, werden die fünf Ortsgemeinden in die neue Verbandsgemeinde eingebunden. Dies ist kein gutes Beispiel von Demokratieverständnis.
- Seitens der Verbandsgemeinde Rhaunen ist keine Informationsveranstaltung zur Gebietsänderung für die Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt worden. In anderen Kommunen, wie etwa Rheinböllen, Thalfang und Kirn, haben mehrere Informationsveranstaltungen stattgefunden.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen sind auch darüber hinaus zur Gebietsänderung nicht beteiligt worden. In anderen Verbandsgemeinden, wie beispielsweise in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Thalfang am Erbeskopf, hat es mehrere Bürgerbefragungen oder Bürgerentscheide ge-

geben oder wird es solche Beteiligungen geben. Einige wenige Personen entscheiden in der Verbandsgemeinde Rhaunen über die Zukunft der Einwohnerinnen und Einwohner. Offensichtlich werden von der Verbandsgemeindeverwaltung und des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rhaunen die Einwohnerinnen und Einwohner für nicht mündig genug gehalten, um über ihre eigene Zukunft zu entscheiden.

- Die Verhandlungen zur Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen haben Beschäftigte von deren Verwaltungen geführt. Sie werden auch in der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde tätig sein. Wer hat in den Verhandlungen die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner vertreten sollen?
- Dem Lenkungsausschuss haben keine Vertreterinnen oder Vertreter der Ortsgemeinden angehört, um deren Interessen einzubringen. Den Ortsgemeinden sind lediglich die Niederschriften der Lenkungsausschusssitzungen vorgelegt worden. Zu den Verhandlungsergebnissen hat es angeblich keine Alternativen gegeben. Der Empfehlung von Herrn Staatssekretär im Ministerium des Innern und für Sport Kern in seinem Schreiben an die Verbandsgemeinde Rhaunen vom 2. Mai 2016, wonach diese gemeinsam mit ihren Ortsgemeinden auf eine freiwillige Gebietsänderung hinwirken solle, ist nicht gefolgt worden.
- Im vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden ausgabenträchtige Einrichtungen benannt, die auch in der neuen Verbandsgemeinde betrieben werden sollen (z. B. das Schwimmbad und das Sportleistungszentrum). Einsparpotenziale sind im Vereinbarungsentwurf nicht aufgezeigt worden. Um im Hinblick auf Einsparungen ein Zeichen zu setzen und einen entsprechenden Willen zu dokumentieren, hätte im Vereinbarungsentwurf beispielsweise der Verzicht auf eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten in der neuen Verbandsgemeinde ausdrücklich festgelegt gehört.
- Der Vereinbarungsentwurf enthält nichts zum Fortbestand der Wasserquellen der heutigen Verbandsgemeinde Rhaunen. Deshalb ist zu befürchten, dass bei einem anstehenden Sanierungsbedarf ihre Schließung und stattdessen die Wasserversor-

gung aus der Talsperre erfolgen werden. Dieses Vorgehen wird in der Verbandsgemeinde Herrstein offensichtlich schon praktiziert. So ist der Niederschrift über die vierte Sitzung des Lenkungsausschusses am 19. April 2017 auf der Seite 3 zu lesen, dass „die Sanierung eines Hochbehälters oder die Sicherung einer Quelle, ohne die Überleitung Primstalsperre notwendig, … nach der Überleitung entfallen" kann.

- Die Entgeltpflichtigen in der heutigen Verbandsgemeinde Rhaunen werden die Zeche der Fusion über wesentlich erhöhte Wasser- und Abwasserentgelte zahlen müssen. Die in § 10 KomVwRGrG eröffnete Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den bisherigen Verbandsgemeindegebieten zum Zwecke der Kalkulationen der Entgelte getrennt zu behandeln, wird nicht genutzt. Den Entgeltpflichtigen in der jetzigen Verbandsgemeinde Rhaunen wären zumindest in diesen Zeitraum die niedrigeren Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erhalten geblieben. Eventuelle Senkungen der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen für die Ortsgemeinden der derzeitigen Verbandsgemeinde Rhaunen gegenüber bisher können nicht an die Einwohnerinnen und Einwohner weitergegeben werden. Die Verringerungen bei den Verbandsgemeindeumlagen machen ohnehin nur einen Bruchteil dessen aus, was die Entgeltpflichtigen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung mehr zu zahlen haben.
- Falsch ist die Begründung der Notwendigkeit einer einheitlichen Gestaltung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bereits ab der Gebietsänderung damit, dass es ansonsten auch verschiedene Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen der neuen Verbandsgemeinde geben muss. Nach § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 LFAG können in einer Verbandsgemeinde keine Verbandsgemeindeumlagen mit unterschiedlichen Umlagesätze erhoben werden. Mithin müssen für alle Ortsgemeinden die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen gleich sein. Die Möglichkeit unterschiedlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ergibt sich dagegen aus § 10 KomVwRGrG. Insoweit sind sowohl der Rat der Verbandsgemeinde Rhaunen als

auch die Räte ihrer Ortsgemeinden falsch informiert worden. Der Rat der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Räte ihrer übrigen Ortsgemeinden haben die Entscheidungen zum Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf der Grundlage falscher Informationen und damit auf einer unzutreffenden Basis gefasst. Inwieweit ihre Beschlüsse deshalb rechtmäßig sind, bleibt zu überprüfen.

- Der Ortsgemeinderat verzichtet darauf, weitere Punkte anzuführen. Er bedauert, dass weder der Rat der Verbandsgemeinde Rhaunen noch die Räte ihrer übrigen Ortsgemeinden das Angebot wahrgenommen haben, in den Sitzungen das Anliegen der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) erläutert und die Sicht dieser Ortsgemeinden zum vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen dargelegt zu bekommen. Den Berichten in der Idarwald-Rundschau zufolge haben an den Ratssitzungen, in denen es um die Zustimmung zum Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gegangen ist, immer Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung teilgenommen. Ihnen ist die Möglichkeit gewährt worden, in den Ratssitzungen Näheres zum Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auszuführen und damit Einfluss auf die Ratsentscheidungen zu nehmen. Bedauerlich ist dabei, dass falsche Informationen an die Ratsmitglieder nicht unterbunden oder korrigiert worden sind. So lässt sich beispielsweise der Idarwald-Rundschau vom 3. August 2017 entnehmen, dass dem Ortsgemeinderat Sulzbach von seinem Vorsitzenden die Information "Laut dem Landesgesetz *muss* die Fusion innerhalb der Kreisgrenzen stattfinden, es kann also nach aktueller Gesetzeslage nur eine Fusion mit der VG Herrstein erfolgen" gegeben worden ist. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Kom VwRGrG *soll* jedoch ein Zusammenschluss innerhalb desselben Landkreises herbeigeführt werden. Der Ortsgemeinderat hat folglich auch insoweit zum Entwurf einer Vereinbarung über eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf einer unzutreffenden Basis entschieden.

Der Ortsgemeinderat Oberkirn hat in der Sitzung am 26. Januar 2018 eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

In seiner Sitzung am 6. Februar 2017 hat der Ortsgemeinderat Rhaunen dem freiwilligen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zu einer neuen Verbandsgemeinde mit zehn Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Rhaunen hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit elf Ja-Stimmen zugestimmt. Zuvor ist vom Vorsitzenden des Ortsgemeinderates zusammengefasst Folgendes ausgeführt worden:

- Rhaunen in der Funktion als zentraler Ort, das heißt konkret als Grundzentrum, mit seinen Versorgungsstrukturen zu erhalten, ist wichtig für die Region selbst, aber auch für die umliegenden Orte.
- Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in Rhaunen, wie etwa die Kindertagesstätten, die Grundschule, der dislozierte Standort der Magister Lauckhard-IGS, die Idarwaldhalle, Sportanlagen, das Freibad Idarwald, das Rettungs- und Versorgungszentrum mit Stützpunktfeuerwehr und DRK-Rettungsdienst, dienen der Grundversorgung auch aller umliegenden Gemeinden.
- Der Erhalt und die Stärkung der Angebote von Handel und Gewerbe, sonstigen Dienstleistern und Ärzten ist ein wichtiges Kriterium.
- Eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen soll eine wohnortnahe Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rhaunen und der umliegenden Gemeinden ermöglichen.

Der Ortsgemeinderat Schauren hat in der Sitzung am 28. März 2017 einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zugestimmt. Zudem ist

vom Ortsgemeinderat angeregt worden, nach einem solchen Zusammenschluss über eine Ausdehnung des Schulbezirks der Grundschule in der Ortsgemeinde Kempfeld auf die Ortsgemeinde Schauren zu beraten und in der neuen Verbandsgemeinde die beiden bisherigen Verbandsgemeindegebiete als getrennte Abrechnungseinheiten für die Wasserversorgung zu behandeln. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 18. Juli 2017 ist vom Ortsgemeinderat Schauren dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit zehn Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen zugestimmt worden. Ergänzend hat sich der Ortsgemeinderat mit zwölf Ja-Stimmen dafür ausgesprochen, den Grundschulbezirk für die Grundschule Wildenburg in Kempfeld so zu ändern, dass die Ortsgemeinde Schauren wieder dazu gehört, und die erforderliche Angleichung der unterschiedlichen Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in der neuen Verbandsgemeinde moderat vorzunehmen.

Der Rat der Ortsgemeinde Schwerbach hat in der Sitzung am 20. Oktober 2016 beschlossen, Gespräche mit der Verbandsgemeinde Kirchberg, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und dem Land mit dem Ziel eines Wechsels der Ortsgemeinde Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg und den Rhein-Hunsrück-Kreis aufzunehmen. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit vier Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

In der Sitzung am 17. Dezember 2016 hat der Ortsgemeinderat Schwerbach die Durchführung eines Bürgerentscheids über den Wechsel der Ortsgemeinde von der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg beschlossen. Wie vom Ortsgemeinderat ferner beschlossen worden ist, wird der Bürgerentscheid zu der Frage, ob die Ortsgemeinde Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln soll, erfolgen. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderats wird der Bürgerentscheid am 19. März 2017 stattfinden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit sieben Ja-Stimmen gefasst.

Der Ortsgemeinderat Schwerbach hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2017 die von ihm vertretene und nach § 17 a Abs. 6 Satz 1 GemO und § 68 Abs. 2 Satz 2 KWG in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung zum Bürgerentscheid mit sieben Ja-Stimmen beschlossen.

In der Sitzung am 26. April 2017 hat der Ortsgemeinderat Schwerbach zugestimmt, dass die Ortsgemeinde Schwerbach ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragen wird. Nach dem Beschluss wird der Antrag inklusive der Begründung möglichst schnell nachgereicht. Ferner ist die Verbandsgemeindeverwaltung vom Ortsgemeinderat beauftragt worden, diesen Beschluss dem Verbandsgemeinderat Rhaunen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), der Kreisverwaltung Birkenfeld, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie den Ortsbürgermeistern und den Ortsgemeinderäten der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zu übermitteln. Der Beschluss des Ortsgemeinderates ist mit sieben Ja-Stimmen gefasst worden.

Mit Schreiben an die Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen vom 9. Mai 2017 haben die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragt. Das Schreiben ist auch der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), dem Landkreis Birkenfeld, dem Rhein-Hunsrück-Kreis und dem Ministerium des Innern und für Sport zugeleitet worden.

Den Umgliederungsantrag hat die Ortsgemeinde Schwerbach wie folgt begründet:

- Der wichtigste Grund für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist der Bürgerwille. Bei einem Bürgerentscheid am 19. März 2017 mit einer Beteiligung von 97,92 v. H. der Abstimmungsbe-

rechtigten sind 89,36 v. H. der gültigen Stimmen für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und 10,64 v. H. der gültigen Stimmen gegen eine solche Eingliederung abgegeben worden. Das Ergebnis des Bürgerentscheids hat den Ortsgemeinderat in seinem Vorhaben bestätigt, eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) zu betreiben.

- Die Einwohnerinnen und Einwohner möchten dort an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen teilhaben, wo sie sich überwiegend aufhalten. Dort fühlen sie sich wohl und zugehörig. Für die Einwohnerinnen und Einwohner Schwerbachs sind dies der Hunsrück und damit die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und der Rhein-Hunsrück-Kreis. In der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und im Rhein-Hunsrück-Kreis im Übrigen sind die entscheidenden Lebensbereiche für die Einwohnerinnen und Einwohner Schwerbachs verortet, wie etwa die Arbeitsplätze, die Infrastruktur, die Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.
- Eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schwerbach in die neue Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildet werden soll, wäre für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine Verschlechterung der alltäglichen Lebensumstände.
- Die Lebensadern unserer Region sind die Bundestraße 50 und die Bundesautobahn 61. Von Schwerbach ist die Bundesstraße 50 sechs Kilometer entfernt. So können die Schwerbacher Einwohnerinnen und Einwohner Kirchberg (Hunsrück) in acht Minuten und Simmern/Hunsrück in 15 Minuten erreichen. Nach Herrstein fahren die Einwohnerinnen und Einwohner Schwerbachs eine Strecke von 18 Kilometern auf Landes- und Kreisstraßen. Dabei durchqueren sie fünf Dörfer.
- 19 von 24 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Schwerbach haben ihre Arbeitsplätze in nördlicher Richtung. Die Arbeitsplätze der anderen fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegen im Landkreis Birkenfeld. Eine arbeitslose Akademikerin aus Schwerbach muss zur Arbeitsagentur nach Birkenfeld

eine Fahrstrecke von 45 Kilometern mit einer Fahrzeit von 50 Minuten zurücklegen. Zur Arbeitsagentur in Simmern/Hunsrück würde sie eine Fahrstrecke von 20 Kilometern und eine Fahrzeit von 15 Minuten benötigen.

- Die drei Landwirte aus Schwerbach beziehen ihre Waren für die Betriebe und liefern ihr Getreide an die Bezugs - und Absatzgenossenschaft Kirchberg mit ihrer Nebenstelle in Gösenroth. Kein Schwerbacher Landwirt ist Mitglied der Raiffeisenwarengenossenschaft in Rhaunen.
- Ein Bioladen im einen Kilometer entfernten Sohrschied betreibt einen Lieferservice, der von einigen Einwohnerinnen und Einwohnern Schwerbachs genutzt wird. Rollende Läden aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis tragen ebenfalls zur Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner Schwerbachs bei.
- Die Schwerbacher Einwohnerinnen und Einwohner üben ihre Freizeitaktivitäten aufgrund der Infrastruktur und Entfernung überwiegend in Richtung Kirchberg (Hunsrück) und Simmern/Hunsrück aus. Sie besuchen das Kino in Simmern/Hunsrück. Das einzige Kino im Landkreis Birkenfeld ist im 50 Kilometer entfernten Neubrücke (Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach). Das von Schwerbach aus nächste Hallenbad gibt es in Sohren, acht Kilometer entfernt. Im Landkreis Birkenfeld gibt es das von Schwerbach aus nächste Hallenbad im 28 Kilometer entfernten Idar-Oberstein. Die Schwerbacher Einwohnerinnen und Einwohner besuchen hauptsächlich Restaurants im Rhein-Hunsrück-Kreis. Das Zentrum Am Park in Emmelshausen lässt sich von Schwerbach aus in 30 Minuten erreichen. Dagegen werden für Fahrt von Schwerbach zum Theater in Idar-Oberstein 45 Minuten benötigt. Dabei sind sieben Dörfer zu durchfahren. Die Veranstaltungen des in Schwerbach ansässigen Vereins ÖGEK werden überwiegend von Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Räumen Emmelshausen, Kastellaun und Simmern besucht.
- Über den Zweckverband Wasserwerk Hunsrück II, dem die Ortsgemeinden Gösenroth, Laufersweiler, Niederweiler und Sohren angehören, werden auch die Ortsgemeinden Dill, Sohrschied und Schwerbach mit Wasser versorgt.
- Schwerbach ist als einziger Ort in der Verbandsgemeinde Rhaunen der Ärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale in Simmern/Hunsrück zugeordnet.

In Büchenbeuren gibt es ein Ärztehaus, das von fast allen Einwohnerinnen und Einwohnern Schwerbachs aufgesucht wird.

- Die für das Gebiet der Ortsgemeinde Schwerbach zuständige Straßenmeisterei hat ihren Sitz in Kirchberg (Hunsrück).
- Die DSL-Anschlüsse in Schwerbach sind nur über die Breitbandverkabelung von Sohrschied aus möglich geworden. Kein Anbieter hat Bereitschaft gezeigt, aus der Verbandsgemeinde Rhaunen heraus Schwerbach mit einer Breitbandverkabelung zu erschließen.
- Für die Ortsgemeinde Schwerbach ist die 28 Kilometer entfernte Polizeidienststelle in Idar-Oberstein zuständig. Dagegen liegt die Polizeidienststelle Hahn lediglich zehn Minuten entfernt.
- Die Postzustellung in der Ortsgemeinde Schwerbach erfolgt aus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) heraus.
- Die Mülldeponie Reibersbach des Landkreises Birkenfeld befindet sich in Reichenbach bei Baumholder. Von Schwerbach aus ist 48 Kilometer entfernt. Die Kreismülldeponie im Rhein-Hunsrück-Kreis liegt an der Bundesstraße 50 in einer Entfernung von zwölf Kilometern.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 hat das Ministerium des Innern und für Sport den Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, nachrichtlich auch den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) und den Kreisverwaltungen des Landkreises Birkenfeld und des Rhein-Hunsrück-Kreises, dass es für die Entscheidungen über deren Anträge auf Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis nicht zuständig ist. Nach dem Schreiben die in den Anträgen angeführten Gründe, die aus der Sicht der vier Ortsgemeinden für ihren Wechsel in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis sprechen, in die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen einfließen.

Seitens des Ortsgemeinderates Schwerbach ist in der Sitzung am 24. Juli 2017 der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit sechs Stimmen abgelehnt worden. Ferner hat der Ortsgemeinderat mit sechs Ja-Stimmen eine Stellungnahme folgenden Inhalts beschlossen:

- Der Ortsgemeinderat ist an das Ergebnis des Bürgerentscheids vom 19. März 2017 gebunden. Bei dem Bürgerentscheid hat eine klare Mehrheit der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) votiert.
- Der Ortsgemeinderat bedauert grundsätzlich sehr, dass keine Gespräche zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) auf der Ebene der Verbandsgemeinderäte geführt worden sind. Deshalb sieht sich der Ortsgemeinderat außer Stande, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde eine Zustimmung zu einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein zu vertreten. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates sind weitaus positivere Ergebnisse bei einem Zusammenschluss mit mehreren Partnern zu erreichen.
- Für den Ortsgemeinderat ergibt sich aus dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über eine Fusion kein bedeutsames Einsparpotenzial.
- Der Ortsgemeinderat teilt nicht die Befürchtung, dass durch die Eingliederung von fünf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) das Grundzentrum Rhaunen gefährdet ist.
- Der Ortsgemeinderat kann keinen nennenswerten Einfluss der Landkreisgrenze auf die Einkaufsgewohnheiten und Ärztebesuche der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Schwerbach erkennen.
- Solange nicht weitere Möglichkeiten mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ausgelotet werden, um eine faktenbasierte Vergleichsentscheidung zu treffen, ist der Ortsgemeinderat Schwerbach für die nächsten Jahre an das Ergebnis des Bürgerentscheids vom 19. März 2017 gebunden.
- Der Verbandsgemeinderat Rhaunen und der Kreistag Birkenfeld werden gebeten, ihre Beschlüsse zu einer geschlossenen Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein

und Rhaunen zu überdenken, damit auch den Minderheiten in ihrem Verantwortungsgebiet gebührend Achtung geschenkt und nicht nur Politik für Mehrheiten gestaltet wird.

In der Sitzung am 20. Februar 2018 hat der Ortsgemeinderat Schwerbach eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit fünf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Stipshausen hat in der Sitzung am 30. März 2017 einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein grundsätzlich zugestimmt. Seitens des Ortsgemeinderates Stipshausen ist ergänzend angeregt worden, dass der Verbandsgemeinderat die Möglichkeit prüft, die Wasser- und Abwasserbeseitigung im Gebiet der der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen auch künftig in eigener Regie weiterzuführen und die Wasserversorgung in diesem bisherigen Verbandsgemeindegebiet nicht dem Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld zu übertragen, dem derzeit neben den Verbandsgemeinden Baumholder und Birkenfeld und der Stadt Idar-Oberstein die Verbandsgemeinde Herrstein angehört. Ferner hat der Ortsgemeinderat angeregt, dass die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen vor dem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Herrstein auf die bestehende Anstalt des öffentlichen Rechts Energiewelt Idarwald übertragen wird. Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung könnten, so der Ortsgemeinderat, neue Aufgabenfelder der Anstalt des öffentlichen Rechts werden. Der Beschluss des Ortsgemeinderates ist mit neun Ja-Stimmen gefasst worden.

In der Sitzung am 25. September 2017 hat der Ortsgemeinderat Stipshausen dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit elf Ja-Stimmen zugestimmt. Des Weiteren ist vom Ortsgemeinderat mit neun Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen worden, dass darüber hinaus keine Stellungnahme abgegeben wird.

Der Ortsgemeinderat Sulzbach hat sich in der Sitzung am 12. September 2016 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Er steht einer freiwilligen Neugründung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen positiv gegenüber. Nach dem Willen des Ortsgemeinderates sollte die Verwaltung Gespräche mit der Verbandsgemeinde Herrstein und dem Land Rheinland-Pfalz aufnehmen mit dem Ziel, eine freiwillige Fusion herbeizuführen. Bei diesen Verhandlungen ist es aus Sicht des Rates wichtig, folgende Punkte positiv für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zu vereinbaren:

- Die derzeitige Trinkwasserversorgung und deren Kostenumlegung (bisherige Gebühren) sollten auf dem bisherigen Niveau langfristig (10 bis 25 Jahre) festgeschrieben werden.
- Die Verwaltungsgebäude in Rhaunen sollten nach Möglichkeit beide in Nutzung bleiben mit Bürgerbüro und einigen Abteilungen.
- Die Umlagen und Gebühren sollten ebenfalls längerfristig unverändert bleiben.
- Rhaunen soll als Grundschul- und IGS-Standort erhalten bleiben.
- Infrastrukturelle, kulturelle und touristische Einrichtungen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen sollen weiter wie bisher unterstützt und unterhalten werden (Freibad, Wanderwege, Keltensiedlung, Fossilienmuseum, Stumm-Stube etc.).

Wenn weitere, nähere Angaben vorliegen, soll die Ortgemeinde in geeigneter Weise informiert werden.

In seiner Sitzung am 14. Juli 2017 hat der Ortsgemeinderat Sulzbach dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit neun Ja-Stimmen zugestimmt. Außerdem ist von ihm mit neun Ja-Stimmen beschlossen worden, ergänzend keine Stellungnahme abzugeben.

Seitens des Ortsgemeinderates Weitersbach ist in der Sitzung am 3. August 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme

zugestimmt worden. Ferner hat der Ortsgemeinderat mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme beschlossen, dass ergänzend keine Stellungnahme abgegeben wird.

Der Rat der Verbandsgemeinde Herrstein wurde in der Sitzung am 23. Juni 2016 auf eine Informationsveranstaltung für die Ortsbürgermeister, Ortsbeigeordneten und Mitglieder des Verbandsgemeinderates zur freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen am 15. Juli 2016 in der Ortsgemeinde Sulzbach hingewiesen.

Der Verbandsgemeinderat Herrstein hat in der Sitzung am 29. September 2016 die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit der Verbandsgemeinde Rhaunen und dem Land Rheinland-Pfalz mit dem Ziel einer freiwilligen Fusion zu führen. Nach dem Beschluss steht der Verbandsgemeinderat einer freiwilligen Neugründung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen positiv gegenüber. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist einstimmig erfolgt.

Der Verbandsgemeinderat Herrstein hat in der Sitzung am 29. Juni 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der ganzen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit 22 Ja-Stimmen bei vier Nein-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt. Ferner ist vom Verbandsgemeinderat mit 24 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen worden, dass eine Auszahlung der seitens des Landes für die neue Verbandsgemeinde signalisierten Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro innerhalb von drei Jahren ab der Gebietsänderung erwartet wird, um dadurch positive Auswirkungen auf die Verbandsgemeindeumlage zu erreichen.

Grundlage der Beschlüsse ist insbesondere Folgendes gewesen:

- Mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 sind die Gebietsänderungen auf Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden initiiert worden.
- Der Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 sieht vor, dass die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt wird.

- Die noch anstehenden Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen bis zu den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 gesetzlich geregelt werden.
- Für die Verbandsgemeinde Rhaunen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.
- Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat von neun Normenkontrollanträgen zu Gebietsänderungsgesetzen acht Anträge abgelehnt. Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz als verfassungskonform eingestuft.
- Zur Beurteilung des eigenen Gebietsänderungsbedarfs einer Verbandsgemeinde ist nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform die Einwohnerzahl ein wesentliches Kriterium. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.
- Die Verbandsgemeinde Rhaunen hatte zum 30. Juni 2009, das heißt zu dem im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform festgelegten Stichtag zur Beurteilung des eigenen Gebietsänderungsbedarfs, lediglich 7 572 Einwohnerinnen und Einwohner. Zum 30. Juni 2015 lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Rhaunen bei 7 194 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- Mit Schreiben vom 2. Mai 2016 hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur der Verbandsgemeinde Rhaunen empfohlen, gemeinsam mit ihren Ortsgemeinden möglichst intensiv und zügig, auch durch Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Herrstein, auf eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme hinzuwirken. Wie sich aus dem Schreiben zudem ergibt, präferiert das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein als landkreisinterne Gebietsänderungsmaßnahme.
- Die Verbandsgemeinde Herrstein ist seitens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur mit Schreiben vom 17. Mai 2016 darüber informiert worden, dass es einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der

Verbandsgemeinde Herrstein, eine Gebietsänderungsmaßnahme, die beide Kommunen als Ganzes einbezieht und innerhalb desselben Landkreises realisiert werden kann, favorisiert.

- Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat auch die Pflicht von Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf zum Zusammenschluss mit verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen, das heißt eine passive Fusionspflicht von Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, bestätigt. Die Verbandsgemeinde Herrstein ist eine solche kommunale Gebietskörperschaft ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, die an die Verbandsgemeinde Rhaunen, für die ein eigener Gebietsänderungsbedarf besteht, grenzt.
- Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform geregelte Priorisierung landkreisinterner Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden anerkannt.
- Freiwilligen Gebietsänderungen räumt das Land den Vorrang ein.
- Für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen hat das Land die Gewährung einer Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro an die neue Verbandsgemeinde signalisiert.
- Das Land beabsichtigt, die noch anstehenden Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis Mitte 2019 gesetzlich zu regeln und umzusetzen.
- Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen arbeiten bereits in vielen Aufgabenfeldern seit Jahren und Jahrzehnten erfolgreich zusammen:
    - gemeinsame Trägerschaft der Magister-Laukhard-IGS Herrstein - Rhaunen,
    - gGmbH Sozialstation Herrstein-Rhaunen,
    - Gemeindeschwester plus,
    - Jugendarbeit,
    - Abwasserbeseitigung für Teilgebiete der Verbandsgemeinde,
    - Premiumwanderwege und Wintersport sowie
    - Sportring.

- Nach den Beschlüssen des Verbandsgemeinderates Rhaunen am 28. September 2016 und des Verbandsgemeinderates Herrstein am 29. September 2016, Gespräche mit dem Ziel eines freiwilligen Zusammenschlusses zu führen, ist ein Lenkungsausschuss zur Vorbereitung der Gebietsänderungsmaßnahme gebildet worden.
- Der Lenkungsausschuss besteht aus den Bürgermeistern, den Beigeordneten, den Fraktionsvorsitzenden in den Räten, den Büroleitern in den Verwaltungen und den Personalratsvorsitzenden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen. In vier Sitzungen hat der Lenkungsausschuss den Entwurf einer Vereinbarung über einen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden ausgearbeitet. Er hat dem Vereinbarungsentwurf einstimmig zugestimmt und den politischen Gremien dessen Annahme empfohlen.
- Der Vereinbarungsentwurf enthält die grundlegenden Regelungen zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen. Er sieht vor, dass die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen. Nach dem Vereinbarungsentwurf sollen in der neuen Verbandsgemeinde ab dem Zeitpunkt der Gebietsänderung Verbandsgemeindeumlagen mit einheitlichen Umlagesätzen und die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung mit einheitlichen Entgeltsystemen und Entgeltsätzen erhoben werden.
- Der Haupt- und Finanzausschuss, der Verbandsgemeinderat, die Ortsgemeinden und die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Herrstein sind jeweils zeitnah und umfassend über den bisherigen Gebietsänderungsprozess informiert worden.
- In der Sitzung am 12. Juni 2017 hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Verbandsgemeinderat Herrstein bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung empfohlen, dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhaunen zuzustimmen sowie eine ergänzende Stellungnahme zur Entschuldungsbeihilfe abzugeben.
- Der Verbandsgemeinderat Herrstein ist über den Inhalt des Landesgesetzes über Grundzüge der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zum freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhaunen im Wesentlichen mündlich informiert worden. Die Einzelheiten

haben sich aus einer dem Verbandsgemeinderat zur Verfügung gestellten Powerpoint-Präsentation ergeben.

- Stellungnahme des Vorsitzenden der SPD-Fraktion:
  a) Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen hat nicht auf der Wunschliste der SPD-Fraktion gestanden.
  b) Das Land hat per Gesetz verfügt, dass Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen eigenen Gebietsänderungsbedarf haben und mit Verbandsgemeinden im selben Landkreis fusionieren sollen. Zu den Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf gehört die Verbandsgemeinde Rhaunen. Die Verbandsgemeinde Herrstein ist die einzige kommunale Gebietskörperschaft im Landkreis Birkenfeld, mit der sie zusammengeschlossen werden kann, obwohl ihre Einwohnerzahl über dem Schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt.
  c) Im Falle eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Herrstein mit der Verbandsgemeinde Rhaunen wird das Land eine Zuweisung von zwei Millionen Euro gewähren, die ausschließlich zur Entschuldung gedacht ist. Mit diesem Geld können zwar nicht direkt Investitionen getätigt oder irgendwelche Finanzlöcher gestopft werden. Allerdings wird die Zuweisung gewisse Freiräume für spätere notwendige Investitionen schaffen.
  d) Alle, insbesondere die Ortsbürgermeister, fragen sich, welcher Vorteil ein Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften haben wird. Eine derartige Fusion soll zu mehr Effizienz und Effektivität durch Zusammenlegung von Organisationseinheiten und durch Einsparungen beim Personal bringen. Das Ziel ist, die Verbandsgemeindeumlagen für die Ortsgemeinden stabil zu halten und eventuell niedrigere Verbandsgemeindeumlagen zu erheben. Ähnlich verhält es sich mit den Entgelten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für die Entgeltpflichtigen. Die Verwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen haben versucht, auf der Grundlage von deren Haushalten der vergangenen Jahre eine Verbandsgemeindeumlage für die Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde, die aus den beiden Verbandsgemeinden gebildet werden soll, zu ermitteln. Daraus haben heftige Diskussionen unter den Ortsbürgermeistern in der Verbandsgemeinde

Herrstein resultiert. Die so von den Verbandsgemeindeverwaltungen berechnete Verbandsgemeindeumlage hat keine Synergieeffekte infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und keine künftigen Investitionen, über die der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde entscheiden muss, berücksichtigt. Letztlich wird der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Verbandsgemeindeumlagen und die Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung befinden. Der neuen Verbandsgemeinde werden Entscheidungen über eine eventuelle Verschiebung von Maßnahmen und im Hinblick auf das nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen genug vorhandenene Personal bei altersbedingtem Ausscheiden von Bediensteten Entscheidungen über eventuelle Neueinstellungen obliegen. An den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird appelliert, sparsam zu haushalten und die Verbandsgemeindeumlagen nicht mehr als notwendig zu erhöhen. Wenn ein Haushalt der neuen Verbandsgemeinde einmal nicht ausgeglichen sein wird, ist dies auch keine Katastrophe.

e) Zu einer Zustimmung zum vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhaunen wird keine Alternative gesehen. Bei einem freiwilligen Zusammenschluss wird es eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro geben. Diese Zuweisung wird sicher weiterhelfen. Anderenfalls wird die Verbandsgemeinde Rhaunen der Verbandsgemeinde Herrstein einfach zugeordnet. Dann wird die Verwaltungsarbeit gleich bleiben, allerdings kein Geld vom Land gewährt.

- Stellungnahme des Vorsitzenden der CDU-Fraktion:

a) Wichtig ist, von Zeit zu Zeit politische Organisationsformen dahingehend zu überdenken, ob sie noch zeitgemäß und für die Menschen noch optimal sind. Dabei gilt es, gewachsene Strukturen, die sich bewährt haben, zu erhalten und zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner weiterzuentwickeln. Dies ist eine vornehmliche Aufgabe der gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten der politischen Organisationen. Für die Verbandsgemeinden obliegt die Aufgabe den Verbandsgemeinderäten, die dafür ein Mandat von den Bürgerinnen und Bürgern erhalten haben.

b) Zu beachten ist, dass bei einer Veränderung der Organisationsformen die Kosten für die Einwohnerinnen und Einwohner tragbar bleiben. Dies ist auch ein Ziel des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen. Bei dem Zusammenschluss werden wichtige Strukturen des Zusammenlebens erhalten bleiben, wie etwa Wohnmöglichkeiten, Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführende Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Nahverkehr (verbesserungswürdig!), Betreuungsmöglichkeiten im Alter und wohnortnahe Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen einschließlich Beratungsleistungen mit einer Außenstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in Rhaunen.

c) Mittelfristig wird der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auch zu Kosteneinsparungen führen, da für mehr Einwohnerinnen und Einwohner gleiche Verwaltungsleistungen ohne höheren Aufwand erbracht werden können – und die Prognose ist nicht schlecht. Deswegen sollte abgewartet werden, welche Entgelte der Werksausschuss und der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung im Jahr 2019 festsetzen wird. Ferner sollte abgewartet werden, welchen Umlagesatz für die Verbandsgemeindeumlage der Haupt- und Finanzausschuss und der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde festsetzen wird.

d) Die CDU-Fraktion hat bisher nachhaltige und effektive Kommunalpolitik gestaltet. Sie wird dies auch ab 2019 in der bewährten Form mit Augenmaß und Nachhaltigkeit fortsetzen.

e) Die Fraktion der CDU stimmt dem freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhaunen zu.

- Stellungnahme der Vertreterin der Partei „Die Linken“ im Verbandsgemeinderat:

a) Das Land will, dass die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen freiwillig fusionieren. Für den Fall, dass dies nicht geschehen wird, stellt das Land eine Zwangsfusion der beiden Verbandsgemeinden in Aussicht.

b) Unbestritten gibt es Verknüpfungen und Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sowie eine gute Zusammenarbeit

zwischen ihnen. Dennoch ist die Art und Weise des geplanten Zusammengehens kritikwürdig.

c) Erstens fehlt hinsichtlich des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen eine Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner. Der Lenkungsausschuss tagt hinter verschlossenen Türen, ist also nicht öffentlich. Lobenswert ist, dass die Protokolle über die Sitzungen des Lenkungsausschusses veröffentlicht werden. Zweitens werden die von der großen Veränderung infolge eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen betroffenen Menschen überhaupt nicht gefragt. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind also weder bei den Verhandlungen noch bei einer Entscheidung über den Zusammenschluss direkt eingebunden worden. Wünschenswert wäre es, wenn in der Angelegenheit eine offene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner praktiziert und anschließend die Einwohnerinnen und Einwohner zum Sachergebnis in einer Urabstimmung befragt würden. Traut die Landesregierung den Menschen vor Ort nicht zu, an solchen Entscheidungsprozessen aktiv mitzuarbeiten und dabei mitzuentscheiden? So entsteht Politikverdrossenheit. Gut verstanden werden können die Menschen in den nördlichen Ortschaften der Verbandsgemeinde Rhaunen, die bei solchen Entscheidungen mitreden wollen und sich eine direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wünschen.

d) Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird abgelehnt.

- Stellungnahme des Mitglieds der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat M. H.:

a) Dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird in der jetzigen Fassung nicht zugestimmt. Grund dafür ist nicht, den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zu verhindern. Vielmehr werden zwei wesentliche Punkte als ungeklärt angesehen. Insoweit werden die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein infolge des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Rhaunen benachteiligt sein. Ein Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden ist die logische Konsequenz ihrer auf vielen Gebieten sehr engen und auch guten Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Da

gibt es kein Wenn und kein Aber. Bevor etwas aufgedrückt wird, möchte man lieber nach Möglichkeit selbst gestalten.

b) Fraglich ist, ob bei der jetzigen Abstimmung über den Entwurf einer Vereinbarung zum freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen dem Verbandsgemeinderat Herrstein alle Faktoren bekannt sind. Bekannt ist, dass der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde die Haushaltshoheit für diese kommunale Gebietskörperschaft haben und er die Höhe der Umlagesätze von deren Verbandsgemeindeumlagen und von deren Abgaben festlegen wird. Ebenso wird er entscheiden, ob ab der Gebietsänderung einheitliche Sätze der Abgaben der neuen Verbandsgemeinde erhoben oder in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen die Sätze der Abgaben der neuen Verbandsgemeinde allmählich angepasst werden. Bekannt ist auch, dass derzeit keine verlässliche Aussage über die kommunalen Steuereinnahmen in der neuen Verbandsgemeinde im Jahr 2019 möglich ist. Ob die Steuern dann in der Höhe so fließen werden, wie manche nun voraussagen, lässt sich jetzt nicht beantworten.

c) Die Verbandsgemeindeverwaltung hat Zahlen für eine Verbandsgemeindeumlage und für Abgaben der neuen Verbandsgemeinde ermittelt und bekannt gegeben, die keine Einsparungen berücksichtigen. Zugegebenermaßen ist dies auf Rückfragen von ihr immer betont worden. Allerdings wird eine derartige Anmerkung schnell vergessen, so dass letztlich nackte Zahlen im Raum stehen. Die Verbandsgemeindeverwaltung räumt ein, dass infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen Einsparpotenziale realisiert werden können. Leider werden diese von ihr nicht klar belegt oder mit Annäherungswerten angegeben.

d) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in der Verbandsgemeinde Herrstein sind am 11. Mai 2017 ohne Vertreterin oder Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung zusammengekommen und haben über den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhaunen gesprochen. Dabei sind Fragen, Anregungen und auch Forderungen geäußert worden. Ein Wunsch be-

ziehungsweise eine Forderung der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister ist gewesen, dass eine Personalplanung für die neue Verbandsgemeinde vorgelegt wird. Daraus soll sich, so die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, ergeben, wann und in welcher Höhe Einsparungen im Personalbereich eintreten werden und inwieweit es Nachbesetzungen bedarf. Bisher hat die Verbandsgemeindeverwaltung stets mitgeteilt, dass eine solche Personalplanung unmöglich ist. Dies kann jedoch nicht nachvollzogen werden.

e) Ein weiterer Wunsch beziehungsweise eine weitere Forderung der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister ist gewesen, dass alle Investitionen auf den Prüfstand kommen. Dabei gilt es, so die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, zu fragen, was unbedingt umgesetzt werden muss und was aufgeschoben werden kann? Die Klärung wird im Hinblick auf das Ziel, dass die Höhe der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen stabil gehalten werden und etwaige Erhöhungen der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen möglichst gering ausfallen sollen, als erforderlich erachtet. Leider lässt sich jedoch der Zeitung entnehmen: „A*lle unsere Maßnahmen werden wie geplant durchgeführt. Wir scheuen uns nicht, Schulden zu machen, um diese Maßnahmen durchzuführen“.* So etwas kann nur zum Ausdruck bringen, der weiß, dass jemand anderes ihm bei der Rückzahlung der Schulden helfen wird.

f) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister haben darüber hinaus vorgeschlagen, unter Umständen notwendige Anhebungen der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen schrittweise zu deren Angleichung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen vorzunehmen. Daraus mag eine Mehrarbeit für die Verbandsgemeindeverwaltung resultieren. Derzeit gibt es zwei voll funktionierende Verbandsgemeindeverwaltungen. Demzufolge muss es möglich sein, in der neuen Verbandsgemeinde über eine gewisse Zeit zwei Haushalte zu führen und unterschiedliche Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlagen festzusetzen. Der Lenkungsausschuss hat sich vor dem Treffen der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister mehrfach mit dem Thema befasst und, wie zu lesen ist,

einstimmig gegen eine schrittweise Angleichung der Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlagen oder der Sätze der Abgaben in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ausgesprochen. Zu erwarten gewesen wäre, dass sich der Lenkungsausschuss nach dem Vorschlag der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nochmals des Themas annehmen wird. Leider ist dies nicht geschehen. Bisher ist immer ausgeführt worden, dass, abgesehen von den ohnehin zu regelnden Angelegenheiten, bei der Erstellung des Gesetzentwurfs für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhauen lediglich aufgegriffen wird, was aus der Vereinbarung der beiden Verbandsgemeinden über ihren Zusammenschluss hervorgeht. Die vorliegende Fassung des Vereinbarungsentwurfs enthält nichts, nicht einmal eine Absichtserklärung, zu einer allmählichen Anpassung der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen und der Sätze der Abgaben der neuen Verbandsgemeinde in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen. Nun kann jeder behaupten, dass es mit ihm keine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage in der neuen Verbandsgemeinde gegenüber dem derzeitigen Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage geben wird. Was aber wird in zwei Jahren sein? Wird man sich dann noch an die jetzigen Aussagen erinnern?

g) Anvisiert sind eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen und eine dann notwendige Standleitung zwischen ihr und der Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein. Angaben, was die zweite Verwaltungstelle in Rhaunen und die Standleitung kosten werden, sind nicht benannt worden. Eventuell ist es wirtschaftlicher, die finanziellen Mittel dafür stattdessen in Investitionen in Herrstein fließen zu lassen. Hier kommt auch die vielzitierte Bürgernähe ins Spiel. Werden die Einwohnerinnen und Einwohner im Reidenbachtal gefragt, wie weit sie zu ihrer Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein fahren müssen. So beträgt die Entfernung zwischen Sien und Herrstein 19 Kilometer. Demgegenüber beläuft sich die Entfernung zwischen Horbruch und Herrstein auf 22,5 Kilometer. Lässt

sich daraus nicht ableiten, dass im Hinblick auf diese Differenz von drei Kilometern auf die zweite Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in Rhaunen verzichtet wird?

h) Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ist einzig und allein eine Vorlage der Verbandsgemeindeverwaltung. Die Ortsgemeinden, vertreten durch die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, sind in keinem Gremium, das heißt weder in einer Arbeitsgruppe noch im Lenkungsausschuss, vertreten und folglich auch nicht im Gebietsänderungsprozess bisher eingebunden. Gleichwohl sollen die Ortsgemeinden dem Vereinbarungsentwurf zustimmen. Zwar gehören zwei Ortsbürgermeister dem Lenkungsausschuss an, jedoch als Vorsitzende von Fraktionen im Verbandsgemeinderat. Wie sich in der Zeitung nachlesen lässt, macht einer dieser Ortsbürgermeister keinen Hehl daraus, dass seine Ortsgemeinde damit liebäugelt, nicht in die Verbandsgemeinde, deren Neubildung aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen beabsichtigt ist, eingebunden werden zu wollen. In einem solchen Lenkungsausschuss kann lediglich jemand mitarbeiten, der voll hinter dem Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen steht, also sich nicht Gedanken darüber macht, ob seine Ortsgemeinde anderweitig eingebunden werden soll. Ferner wird es für unmöglich gehalten, dass im Lenkungsausschuss die Verbandsgemeinde mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf eine Stimmenmehrheit gegenüber der größeren Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, die mit ihr zusammengeschlossen werden muss oder soll, hat. Zwar hat es, wie immer betont wird, dadurch bisher kein Problem gegeben. Was aber wird in engen und kniffligen Situationen sein?

i) Mit Hinweis auf die Forderung des Landes wird der Verbandsgemeinderat jetzt nach Vorlage des Entwurfs einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen getrieben, eine Entscheidung zu fällen. Bisher hat sich immer gezeigt, dass eine Ehe sehr genau überlegt sein will. Oder anders ausgedrückt: Gut Ding braucht Weile.

j) Das Land hat mit seiner Forderung nach der Gebietsänderung etwas in Gang gesetzt, was viel Arbeit, Kosten und Ausgaben verursacht. Zudem wird viel Zwist in der Verbandsgemeinde Rhaunen erzeugt dadurch, dass dort Ortsgemeinden ihre Einbindung in eine andere Verbandsgemeinde als die Verbandsgemeinde, deren Neubildung aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen beabsichtigt ist, befürworten. Anstatt jetzt klar Kante zu zeigen und eine Entscheidung zu treffen, wonach nur ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit allen ihren Ortsgemeinden in Betracht kommt, wartet das Land ab, bis im kommunalen Bereich die Aufgaben erledigt worden sind. Danach will das Land über die Gebietsänderung final entscheiden. Was wird bei der Eingliederung einer Ortsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde als die Verbandsgemeinde, deren Neubildung aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen erfolgen soll, passieren. Dann wird der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihren freiwilligen Zusammenschluss als Ganzes die Grundlage entzogen. Die Arbeit im kommunalen Bereich wird dann von vorne anfangen. Wird das Land in diesem Fall den Kommunen ihre bisher entstandenen Kosten ersetzen? Davon ist nicht auszugehen. Mithin werden die Kommunen auf den Kosten sitzen bleiben. Von der verbrannten Erde, die in dem Zusammenhang hinterlassen wird, ist ganz zu schweigen. Was aber wird bei einer dann vorgenommenen Zwangsfusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen durch das Land geschehen? Eine Entschuldungshilfe des Landes von zwei Millionen Euro soll es in diesem Fall nicht geben. Erwartet wird daher eine Zusage des Landes, die Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro trotzdem zu gewähren und so den Willen der Verbandsgemeinde Herrstein zu einer freiwilligen Gebietsänderung anzuerkennen.

k) Was kann den Einwohnerinnen und Einwohnern als Auswirkungen eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf sie vermittelt werden? Möglich ist vielleicht, dass sie niedrigere Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zu entrichten haben. Dazu kann allerdings nichts Verlässliches konstatiert werden. Denn der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird die ab der Gebietsänderung

zu zahlenden Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung festlegen. Eventuell werden infolge einer Erhöhung der Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlagen die Hebesätze für Realsteuern in Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde angehoben, was Einwohnerinnen und Einwohner zusätzlich finanziell belasten oder ihre finanziellen Vorteile aufgrund einer Senkung der Entgelte für die Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung teilweise oder ganz kompensieren mag. Dazu kann den Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit ebenfalls nichts Belastbares mitgeteilt werden. Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird auch die ab der Gebietsänderung geltenden Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlagen festsetzen. Umgekehrt betrifft dies natürlich die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen. Einsparungen infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden sich wohl ergeben. Sie werden erwartet, aber lässt sich ihre Höhe noch nicht einmal ansatzweise angeben. Die vom Land für einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen signalisierte Entschuldungshilfe ist sicherlich ein Vorteil, der auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der neuen Verbandsgemeinde zugute kommen wird. Ob diese finanzielle Unterstützungsleistung, bedingt durch die vom Land geplante schrittweise Auszahlung, jedoch die derzeit gesehenen Nachteile aufheben wird, erscheint zweifelhaft. Gibt es überhaupt eine schriftliche Zusage des Landes für die Gewährung einer Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro aus Anlass eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen oder ist sie seitens des Landes lediglich mündlich avisiert worden? Sofern nicht geschehen, soll das Land diese Entschuldungshilfe schriftlich zusagen. Die Kommunen müssen eventuelle finanzielle Mehrbelastungen infolge der Gebietsänderungsmaßnahme vom ersten Tag ihrer Wirksamkeit an tragen. Deshalb stellt sich die Frage, warum das Land die Entschuldungshilfe nicht sofort in vollem Umfang auszahlt.

l) Alle Beteiligten haben in den bisherigen Arbeitssitzungen und Lenkungsausschusssitzungen nach besten Willen und bestimmt auch mit guten Absichten

gehandelt und viel Fleiß und Schweiß eingebracht. Dies wird vollkommen anerkannt. Gleichwohl hat der Verbandsgemeinderat nicht die Interessen der Verbandsgemeindeverwaltung zu vertreten. Der Verbandsgemeinderat ist von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt worden, um deren Interessen zu vertreten. Er ist in seinen Entscheidungen frei, hat aber von den Bürgerinnen und Bürgern den Auftrag, für sie zu beraten und zu entscheiden. Die Entscheidungen des Verbandsgemeinderates haben Vor- und Nachteile für die Einwohnerinnen und Einwohner. Dem zu einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bisher Vorgelegten zufolge werden die Nachteile für die Einwohnerinnen und Einwohner und damit auch für die Ortsgemeinden und ihre Handlungsfreiheit gegenüber den Vorteilen als überwiegend angesehen. Solange nicht über alles ergiebig informiert worden ist, solange nicht aufzeigt worden ist, wo und wie es zu fusionsbedingten Einsparungen und sonstigen Verbesserungen kommen wird, sollte zum Entwurf einer Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen keine Zustimmung erteilt werden. Notfalls werden die bisherigen Ergebnisse abgelegt und wird neu begonnen. Lieber jetzt die Hausaufgaben ordentlich gemacht und dann in eine glückliche und lange Ehe mit der Verbandsgemeinde Rhaunen gehen.

- Stellungnahme des Mitglieds der SPD-Fraktion im Verbandsgemeinderat R. M.:
  a) Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird befürwortet. Dies ist auch bereits vor dem Zugang der Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur an die beiden Verbandsgemeinden in dieser Angelegenheit so gewesen.
  b) Immer wieder wird behauptet, dass sehr viele offene Punkte durch Entscheidungen des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde zu klären sind. Zu zwei Punkten werden aber jetzt schon fixiert. So sollen in der neuen Verbandsgemeinde vom Tag der Gebietsänderung an ein einheitlicher Umlagesatz für die Verbandsgemeindeumlage und einheitliche Entgeltsätze für die Wasserversorgung gelten. Bei einem Treffen in Fischbach haben sich Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in der Verbandsgemeinde

Herrstein für eine stufenweise Angleichung der Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlagen in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen durch die neue Verbandsgemeinde ausgesprochen. 29 der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein sind bei dem Treffen vertreten gewesen. Die Positionierung der 29 Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister wird als sinnvoll erachtet. Die erhofften Synergieeffekte infolge eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen, die den eigentlichen Beweggrund für eine solche Gebietsänderungsmaßnahme bilden, werden sich erst mit der Zeit einstellen. Sicher billigen alle der Verbandsgemeindeverwaltung zu, erst recht nach den jetzt stattgefundenen und noch stattfindenden Debatten, dass sie alles daran setzen wird, die zukünftigen Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlagen so niedrig als möglich zu halten. Dennoch werden die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Herrstein bis zur Realisierung der Synergieeffekte infolge des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Rhaunen höhere finanzielle Lasten zu tragen haben als dies ohne den Zusammenschluss der Fall wäre. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn die Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zumindest eine Entscheidung des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde ermöglichen würde, ab der Gebietsänderung für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einheitliche Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen festzusetzen oder eine stufenweise Angleichung der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen in den Gebieten der beiden bisherigen Verbandsgemeinden vorzunehmen.

c) Im Hinblick darauf wird dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen nicht zugestimmt.

- Stellungnahme des Mitglieds der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat K. B.:

a) Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird nicht so pessimistisch, wie teilweise dargestellt, gesehen.

b) Den Mitgliedern des Lenkungsausschusses wird für die gute und sachliche Arbeit gedankt. Der Lenkungsausschuss hat sich umfassend mit der Thematik der allmählichen Anpassung der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen sowie der Entgeltsätze für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen nach dem Zusammenschluss befasst. Das Recht zur Festsetzung der Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen der neuen Verbandsgemeinde obliegt deren Verbandsgemeinderat. Sicherlich wird insoweit eine vernünftige Lösung gefunden. Gleiches gilt für die Festsetzung der Entgeltsätze für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

c) Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird auf einem guten Weg gesehen.

Der Ortsgemeinderat Allenbach hat in der Sitzung am 4. Juli 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zugestimmt. Ferner ist seitens des Ortsgemeinderates von der neuen Verbandsgemeinde gefordert worden, möglichst niedrige Verbandsgemeindeumlagen zu erheben, damit die Ortsgemeinden in ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden. Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat vom Land eine zügige Auszahlung der für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen signalisierten Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro an die neue Verbandsgemeinde gefordert. Denn dies wird sich, so der Ortsgemeinderat, günstig auf die Höhe der Verbandsgemeindeumlagen auswirken. Gefasst worden sind der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und der Beschluss, mit dem der Ortsgemeinderat die Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben hat, mit 13 Ja-Stimmen.

In der Sitzung am 6. Juli 2017 hat der Ortsgemeinderat Bergen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Dabei sind der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit fünf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung und der Beschluss, mit dem der Ortsgemeinderat die Forderungen

an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben hat, mit sechs Ja-Stimmen gefasst worden.

Seitens des Ortsgemeinderates Berschweiler ist in der Sitzung am 16. August 2017 Entsprechendes wie seitens des Ortsgemeinderates Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen worden. In dem Rahmen hat der Ortsgemeinderat Berschweiler den Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und den Beschluss zu den Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land mit sechs Ja-Stimmen gefasst.

Der Ortsgemeinderat Breitenthal hat in der Sitzung am 19. Juni 2017 mit jeweils sieben Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Bruchweiler hat in der Sitzung am 4. Juli 2017 Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Dabei sind der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit acht Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen und der Beschluss, mit dem der Ortsgemeinderat die Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben hat, mit acht Ja-Stimmen bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung gefasst worden.

In der Sitzung am 13. Juli 2017 hat der Ortsgemeinderat Dickesbach Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Dabei sind der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit sieben Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und der Beschluss, mit dem der Ortsgemeinderat die Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben hat, mit acht Ja-Stimmen gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Fischbach hat in der Sitzung am 22. August 2017 den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit sieben Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

Seitens des Ortsgemeinderates Gerach ist in der Sitzung am 25. August 2017 Entsprechendes wie seitens des Ortsgemeinderates Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen worden. Dabei hat der Ortsgemeinderat den Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit vier Ja-Stimmen bei einer Enthaltung und den Beschluss, mit dem die Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben worden sind, mit fünf Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 22. Juni 2017 hat der Ortsgemeinderat Griebelschied mit jeweils sechs Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Seitens des Ortsgemeinderate Herborn ist in der Sitzung am 17. August 2017 mit jeweils zwölf Ja-Stimmen Entsprechendes wie vom Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen worden.

Der Ortsgemeinderat Herrstein hat in der Sitzung am 22. Juni 2017 mit jeweils elf Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

In der Sitzung am 26. Juni 2017 hat der Ortsgemeinderat Hettenrodt Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Dabei sind der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit neun Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und der Beschluss, mit dem der Ortsgemeinderat die Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben hat, mit zehn Ja-Stimmen gefasst worden.

Seitens des Ortsgemeinderates Hintertiefenbach ist in der Sitzung am 11. September 2017 mit jeweils acht Ja-Stimmen Entsprechendes wie seitens des Ortsgemeinderates Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen worden.

Der Ortsgemeinderat Kempfeld hat in der Sitzung am 24. Juli 2017 mit jeweils zehn Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Kirschweiler hat in der Sitzung am 14. August 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit 16 Ja-Stimmen zugestimmt. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates sollte Sinn und Zweck eines jeden Zusammenschlusses kommunaler Gebietskörperschaften eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sein. Deshalb hat der Ortsgemeinderat mit 16 Ja-Stimmen von der neuen Verbandsgemeinde gefordert, dass sie möglichst niedrige Verbandsgemeindeumlagen erhebt, damit die Ortsgemeinden in ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden.

Seitens des Ortsgemeinderates Langweiler ist in der Sitzung am 13. Juli 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit sieben Ja-Stimmen zugestimmt worden. Ferner hat der Ortsgemeinderat mit sieben Ja-Stimmen beschlossen, ergänzend keine Stellungnahme abzugeben.

Der Ortsgemeinderat Mackenrodt hat in der Sitzung am 28. Juni 2017 mit jeweils sieben Ja-Stimmen bei einer Enthaltung Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Mittelreidenbach hat in seiner Sitzung am 14. September 2017 Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Dabei sind der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit zehn Ja-Stimmen bei einer Enthaltung und der Beschluss, mit dem der Ortsgemeinderat die Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben hat, mit elf Ja-Stimmen gefasst worden.

In der Sitzung am 6. Juli 2017 hat der Ortsgemeinderat Mörschied dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zugestimmt. Ergänzend hat der Ortsgemeinderat von der neuen Verbandsgemeinde gefordert, möglichst niedrige Verbandsgemeindeumlagen zu erheben, damit die Ortsgemeinden in ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden. Außerdem hat der Ortsgemeinderat vom Land eine zügige Auszahlung der für den Fall eines freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen signalisierten Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro an die neue Verbandsgemeinde gefordert. Denn dies wird sich, so der Ortsgemeinderat, günstig auf die Höhe der Verbandsgemeindeumlagen auswirken. Außerdem ist seitens des Ortsgemeinderates die Aufstellung eines Personalentwicklungsplans beziehungsweise -konzepts zur Zusammenführung der Verbandsgemeindeverwaltungen Herrstein und Rhaunen verlangt. Nach dem Beschluss soll der Plan beziehungsweise das Konzept darauf abzielen, dass in der neuen Verbandsgemeinde möglichst schnell Personalkosten eingespart werden. Ferner hat der Ortsgemeinderat um eine intensive Prüfung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aller Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde gebeten. Außerdem ist vom Ortsgemeinderat eine möglichst schnelle Prüfung weiterer Kosteneinsparungen in allen Aufgabenfeldern, für die derzeit in der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein und in der Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen Personal eingesetzt wird, erbeten worden. Wie der Ortsgemeinderat zudem beschlossen hat, sollen alle Investitionen auf der Verbandsgemeindeebene im Hinblick auf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen überdacht werden. Die Beschlüsse des Ortsgemeinderates sind mit jeweils elf Ja-Stimmen gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Niederhosenbach hat in der Sitzung am 5. Juli 2017 mit jeweils sieben Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Niederwörresbach hat in der Sitzung am 28. August 2017 Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Dabei sind der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit

neun Ja-Stimmen und der Beschluss zu den Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land mit acht Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Oberhosenbach hat in der Sitzung am 29. August 2017 dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen einstimmig zugestimmt.

Seitens des Ortsgemeinderates Oberhosenbach ist in der Sitzung am 29. August 2017 mit sieben Ja-Stimmen Entsprechendes wie seitens des Ortsgemeinderates Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen worden.

In der Sitzung am 17. Juli 2017 hat der Ortsgemeinderat Oberreidenbach mit jeweils zwölf Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Oberwörresbach hat in der Sitzung am 11. Juli 2017 jeweils mit sechs Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Schmidthachenbach hat in der Sitzung am 28. Juni 2017 Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Dabei sind der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit sieben Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung und der Beschluss, mit dem der Ortsgemeinderat die Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben hat, mit acht Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme gefasst worden.

In der Sitzung am 13. Juni 2017 hat der Ortsgemeinderat Sensweiler Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 mit neun Ja-Stimmen beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Sien hat in der Sitzung am 3. Juli 2017 Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Dabei sind

der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit sieben Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und der Beschluss, mit dem der Ortsgemeinderat die Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben hat, mit sieben Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung gefasst worden.

In der Sitzung am 20. Juni 2017 hat der Ortsgemeinderat Sienhachenbach mit jeweils sieben Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Ortsgemeinderat Sonnschied hat in der Sitzung am 11. Juli 2017 mit jeweils sieben Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

In der Sitzung am 13. September 2017 hat der Ortsgemeinderat Veitsrodt Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Die Beschlüsse sind jeweils mit elf Ja-Stimmen gefasst worden.

Seitens des Ortsgemeinderates Vollmersbach ist in der Sitzung am 21. Juni 2017 mit neun Ja-Stimmen bei einer Enthaltung Entsprechendes wie vom Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen worden.

Der Ortsgemeinderat Weiden hat in der Sitzung am 3. August 2017 Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen. Dabei sind der Beschluss zum vorliegenden Vereinbarungsentwurf mit sieben Ja-Stimmen und der Beschluss, mit dem der Ortsgemeinderat die Forderungen an die neue Verbandsgemeinde und das Land erhoben hat, mit sechs Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Wickenrodt hat in der Sitzung am 28. Juni 2017 jeweils mit sieben Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

In der Sitzung am 15. August 2017 hat der Ortsgemeinderat Wirschweiler mit jeweils sieben Ja-Stimmen Entsprechendes wie der Ortsgemeinderat Allenbach in der Sitzung am 4. Juli 2017 beschlossen.

Der Verbandsgemeinderat Kirchberg (Hunsrück) ist in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 über Folgendes informiert worden:

- Die Ortsbürgermeisterin und die Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach haben in einem Gespräch mit den drei Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) den Wunsch dieser Ortsgemeinden angedeutet, bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein lieber in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wechseln zu wollen.
- Im Raum könnte als maßgeblicher Grund dafür eine Auflösung des Landkreises Birkenfeld und der Anschluss seines Gebietes an den Landkreis Kusel sein.
- Die Räte der Ortsgemeinden Gösenroth und Oberkirn haben bereits entsprechende Beschlüsse gefasst.
- Die Ortsgemeinden Gösenroth und Oberkirn haben auch in Einwohnerversammlungen die Zustimmung der Bevölkerung erhalten.
- Das Ministerium des Innern und für Sport hat dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) auf dessen Anfrage telefonisch mitgeteilt, dass es einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein präferiert und für eine Eingliederung von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gute Gründe vorliegen müssen.
- Am 31. Oktober 2016 wird es in Kirchberg (Hunsrück) ein weiteres Gespräch geben, in dem die Ortsbürgermeisterin und Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach die Gelegenheit haben sollen, ihre Vorstellungen vorzutragen und Möglichkeiten des weiteren Vorgehens auszuloten.
- Der Verbandsgemeinderat Kirchberg (Hunsrück) hat sich dafür ausgesprochen, den Anliegen der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach

offen, wohlwollend und fair gegenüberzustehen. Ziel soll sein, dass eine Entscheidung über eine Gebietsänderung im Sinne der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach herbeigeführt wird.

In der Sitzung am 28. Juni 2017 hat der Verbandsgemeinderat Kirchberg (Hunsrück) beschlossen, eine positive Stellungnahme zu den bereits vorliegenden Anträgen der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport abzugeben. Nach dem Beschluss soll die Stellungnahme sich auch auf weitere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen erstrecken, die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eingegliedert werden möchten und entsprechende Anträge stellen werden. Der Beschluss ist vom Verbandsgemeinderat Kirchberg (Hunsrück) einstimmig gefasst worden.
Dem Beschluss haben insbesondere folgende Informationen zugrunde gelegen:

- In Rheinland-Pfalz wird derzeit eine Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführt. Regelungen dafür enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010. Danach wird eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gesehen.
- Die Verbandsgemeinde Rhaunen erreicht bei weitem nicht die Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Verbandsgemeinderat Rhaunen hat am 28. September 2016 beschlossen, Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Herrstein aufzunehmen. Die Verbandsgemeinde Rhaunen möchte eine Zwangsfusion vermeiden. Nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform soll die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen innerhalb des Landkreises Birkenfeld herbeigeführt werden.
- Die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach möchten nicht eine Verbandsgemeinde, die aus den bisherigen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein, sondern in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eingebunden werden. Dafür gibt es Beschlüsse der Räte der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und die Ergebnisse der Bürgerentscheide

in den vier Ortsgemeinden vom 19. März 2017. Bei den Bürgerentscheiden haben die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer mit deutlichen Mehrheiten für die Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach votiert. Die Abstimmungsbeteiligungen bei den Bürgerentscheiden sind jeweils hoch gewesen. In Kenntnis der Ergebnisse der Bürgerentscheide in den Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach hat der Verbandsgemeinderat Rhaunen in seiner Sitzung am 4. April 2017 dennoch beschlossen, nur mit der Verbandsgemeinde Herrstein über einen Zusammenschluss der beiden ganzen Verbandsgemeinden zu verhandeln. Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform sieht vor, dass ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise möglich ist. Um einen solchen Zusammenschluss der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) auf freiwilliger Basis realisieren zu können, bedarf es auch der Zustimmung des Verbandsgemeinderates Rhaunen zu dieser Gebietsänderungsmaßnahme. Solange ein entsprechender Beschluss des Verbandsgemeinderates Rhaunen nicht vorliegt, sind Verhandlungen über eine Gebietsänderung in der Form eines Zusammenschlusses der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ausgeschlossen.

- Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 haben die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach beantragt, aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld ausgegliedert und in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis eingegliedert zu werden. Die Anträge sind den beiden Verbandsgemeinden und den beiden Landkreisen sowie dem Ministerium des Innern und für Sport übermittelt worden. Den Ansinnen könnte entsprochen werden, wenn Gründe des Gemeinwohls für die Umgliederungen vorhanden wären. Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 hat das Ministerium des Innern und für Sport geantwortet, dass es für die Entscheidungen über die Anträge auf die Umgliederungen nicht zuständig ist, weil die Maßnahmen gesetzlich geregelt werden müssten. Nach

dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport werden die von den Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach für ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen und aus dem Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis angeführten Gründe in die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen einfließen.

- In den Gremien der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist bisher die Auffassung vertreten worden, sich gegenüber den Anliegen der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach zu ihrer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) offen, wohlwollend und fair zu zeigen und für Entscheidungen in ihrem Sinne einzutreten. Daran hat sich nichts geändert. Treffen mit der Ortsbürgermeisterin und den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und Initiativen aus der Bevölkerung, unter anderen ein Sternmarsch am 1. April 2017 von Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach nach Kirchberg (Hunsrück), haben die Haltung der Gremien der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) vielmehr noch bestärkt. Deshalb ist auch nicht beabsichtigt abzuwarten, wie die Anträge der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach auf Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen und dem Landkreis Birkenfeld und auf Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und in den Rhein-Hunsrück-Kreis letztlich behandelt werden. Schon jetzt soll seitens der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) in einer Stellungnahme gegenüber dem Land erklärt werden, dass die Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) willkommen sein werden, es gute Gründe gibt, dem Willen der vier Ortsgemeinden zu entsprechen und die bisherige Vorgehensweise der Verbandsgemeinde Rhaunen im Ergebnis alles andere als eine freiwillige Gebietsänderung bringen wird.
- Nach einhelliger Auffassung im Verbandsgemeinderat Kirchberg (Hunsrück) darf der in den Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach deutlich zum Ausdruck gebrachte Bürgerwille zu ihrer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) nicht einfach ignoriert werden. Die in den

vier Ortsgemeinden demokratisch erfolgten Positionierungen zu den Gebietsänderungen gilt es, so die übereinstimmende Meinung im Verbandsgemeinderat Kirchberg (Hunsrück) gilt es zu akzeptieren und entsprechenden Entscheidungen zuzuführen.

- Die Ortsgemeinde Hausen hat sich durch einen Bürgerentscheid ebenfalls für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 14. August 2017 hat die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) dem Ministerium des Innern und für Sport eine Stellungnahme zu einer Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach übersandt. In der Stellungnahme wird insbesondere Folgendes dargelegt:

- Die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach haben den dringenden Wunsch, bei der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen nicht mit deren anderen Ortsgemeinden und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein in eine neue Verbandsgemeinde eingebunden zu werden. Vielmehr streben sie ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) an.
- Bei Bürgerentscheiden in den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach am 19. März 2017 und am 21. Mai 2017 haben die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer klar für eine Eingliederung dieser Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) votiert. Die Abstimmungsbeteiligung bei den Bürgerentscheiden ist jeweils sehr hoch gewesen.
- Der Verbandsgemeinderat Kirchberg (Hunsrück) hat sich in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 ebenfalls dafür ausgesprochen, den Anliegen der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, die sich auf ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) erstrecken, offen, wohlwollend und fair gegenüberzustehen und eine Gebietsänderung im Sinne der fünf Ortsgemeinden zu realisieren. Die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach sind in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) herzlich willkommen.

- Dem Verbandsgemeinderat Kirchberg (Hunsrück) ist bewusst, dass die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Zusammenhang mit einer dortigen Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach finanzielle Leistungen aufbringen wird müssen. Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) steht jederzeit für Gespräche und Verhandlungen darüber zur Verfügung.
- Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) unterstützt den dringenden und demokratisch legitimierten Wunsch der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach nach deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück). Bislang ist seitens der Verbandsgemeinde Rhaunen keine Absicht erkennbar, dem demokratischen Willen der Bürgerinnen und Bürger in den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach zu deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) Rechnung zu tragen.
- Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) bittet das Ministerium des Innern und für Sport um eine Suche nach machbaren Lösungsmöglichkeiten, damit in einer so wichtigen Angelegenheit wie einer Gebietsänderung der Bürgerwille gestärkt wird. Sicher wird es viele Gründe für die eine oder die andere Entscheidung geben. In der Verantwortung für die Förderung und Stärkung demokratischer Strukturen wäre es am Ende kontraproduktiv, einen eindeutigen Bürgerwillen zu ignorieren.
- Das Ministerium des Innern und für Sport wird gebeten, eine Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) zu unterstützen.

Der Kreistag des Landkreises Birkenfeld hat in der Sitzung am 14. November 2016 die landkreisinterne Fusion der ganzen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen mit 33 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung befürwortet.

Vorangegangen ist eine Aussprache, die sich insbesondere auf Folgendes erstreckt hat:

- Auf die bisherigen Ratsbeschlüsse in den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zu einer Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform wird verwiesen.
- Die Ausgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde ist nur ausnahmsweise möglich.
- In der Ortsgemeinde Horbruch der Verbandsgemeinde Rhaunen ist ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger für einen Wechsel in den Landkreis Bernkastel-Wittlich. Dafür werden als Gründe der bisher unzureichende Öffentliche Personennahverkehr und der künftige Hochmoselübergang angeführt und zudem die nicht bestehende Möglichkeit beziehungsweise Ablehnung des Besuchs einer weiterführenden Schule im Landkreis Birkenfeld durch Schülerinnen und Schüler aus der Ortsgemeinde Horbruch angeführt. Dazu wird angemerkt, dass es einen grundsätzlichen Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulart gibt und im Schuljahr 2016 aufgrund eines Auswahlverfahrens lediglich einem Schüler aus der Ortsgemeinde Horbuch der Besuch der Integrierten Gesamtschule Herrstein-Rhaunen abgelehnt worden ist.
- Der Kreistag spricht sich für eine Erhaltung des Nationalparklandkreises Birkenfeld aus, auch wenn die Ansinnen einiger Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, in einen Nachbarlandkreis eingegliedert zu werden, nachvollziehbar sind.
- Im Hinblick darauf gilt es die Gespräche im neu eingerichteten Lenkungsausschuss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und mit dem Ministerium des Innern und für Sport abzuwarten.
- Der Landkreis Birkenfeld wird zu einer Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rhaunen angehört.
- Für wichtig wird erachtet, dass im Gebietsänderungsprozess die Region gegenüber der Landesregierung geschlossen auftritt.

In der Sitzung am 25. September 2017 hat der Kreistag des Landkreises Birkenfeld seinen Beschluss vom 14. November 2016, mit dem von ihm die Fusion der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein befürwortet worden ist, mit 35 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme ausdrücklich bestätigt.

Zuvor ist auf das Ansinnen von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis zu wechseln, eingegangen und dabei der aktuelle Sachstand in dieser Angelegenheit bekanntgegeben worden.

Ein Vertreter des Ministeriums des Innern und für Sport hat über die Rechtslage nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert. Ferner ist von ihm mitgeteilt worden, dass das Ministerium des Innern und für Sport nur einen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein befürwortet.

Ein Kreistagsmitglied hat den bestätigenden Beschluss des Kreistages für überflüssig gehalten. Außerdem sind von ihm die Nachteile der Ortsgemeinden in der nördlichen und der nordöstlichen Randlage des Landkreises Birkenfeld bei der Infrastruktur erläutert worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Räte von elf ihrer 16 Ortsgemeinden sowie der Rat der Verbandsgemeinde Herrstein und die Räte von 33 ihrer 34 Ortsgemeinden haben dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen den beiden Verbandsgemeinden, wonach aus ihnen eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll, zugestimmt. In den elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, deren Räte der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen (6 149 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 86,00 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen [7 150 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Ebenso wohnt in den 33 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein, deren Räte der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Herrstein (14 845 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 94,27 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Herrstein [15 747 Einwohnerinnen und Einwohner

zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Damit wird die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder der bisherigen Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Die Räte der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach lehnen deren Einbindung in die neue Verbandsgemeinde, die aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gebildet wird, ab. Stattdessen möchten die Räte der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, dass sie in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eingegliedert werden.

Der Kreistag des Landkreises Birkenfeld befürwortet einen landkreisinternen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein.

Am 19. März 2017 sind in den Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach die folgenden Bürgerentscheide durchgeführt worden:

Ortsgemeinde Gösenroth

Fragestellung: Soll die Ortsgemeinde Gösenroth in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln?

Zahl der Stimmberechtigten: 202 Personen;
Zahl der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 192 Personen (Abstimmungsbeteiligung von 95,05 %);
Anzahl der gültigen Stimmen: 192 Stimmen;
keine ungültige Stimme;
Anzahl der gültigen Ja-Stimmen: 185 Stimmen (96,35 % der gültigen Stimmen);
Anzahl der gültigen Nein-Stimmen: 7 Stimmen (3,65 % der gültigen Stimmen).

Die gestellte Frage ist von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet worden. Zudem beträgt diese Mehrheit mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten (der Anteil von 15 v. H. der Stimmberechtigten entspricht 30 Stimmberechtigten).

Mithin soll nach dem Bürgerentscheid die Ortsgemeinde Gösenroth in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln.

Ortsgemeinde Krummenau

Fragestellung: Soll die Ortsgemeinde Krummenau in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln?

Zahl der Stimmberechtigten: 150 Personen;
Zahl der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 104 Personen (Abstimmungsbeteiligung von 69,33 %);
Anzahl der gültigen Stimmen: 104 Stimmen;
keine ungültige Stimme;
Anzahl der gültigen Ja-Stimmen: 101 Stimmen (97,12 % der gültigen Stimmen);
Anzahl der gültigen Nein-Stimmen: 3 Stimmen (2,88 % der gültigen Stimmen).

Die gestellte Frage ist von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet worden. Zudem beträgt diese Mehrheit mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten (der Anteil von 15 v. H. der Stimmberechtigten entspricht 23 Stimmberechtigten).

Mithin soll nach dem Bürgerentscheid die Ortsgemeinde Krummenau in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln.

Ortsgemeinde Oberkirn

Fragestellung: Soll die Ortsgemeinde Oberkirn in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln?

Zahl der Stimmberechtigten: 266 Personen;
Zahl der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 232 Personen (Abstimmungsbeteiligung von 87,22 %);
Anzahl der gültigen Stimmen: 231 Stimmen;
Anzahl der ungültigen Stimmen: 1 Stimme,
Anzahl der gültigen Ja-Stimmen: 210 Stimmen (90,91 % der gültigen Stimmen);
Anzahl der gültigen Nein-Stimmen: 21 Stimmen (9,09 % der gültigen Stimmen).

Die gestellte Frage ist von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet worden. Zudem beträgt diese Mehrheit mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten (der Anteil von 15 v. H. der Stimmberechtigten entspricht 40 Stimmberechtigten).

Mithin soll nach dem Bürgerentscheid die Ortsgemeinde Oberkirn in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln.

Ortsgemeinde Schwerbach

Fragestellung: Soll die Ortsgemeinde Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln?

Zahl der Stimmberechtigten: 48 Personen;

Zahl der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 47 Personen (Abstimmungsbeteiligung von 97,92 %);
Anzahl der gültigen Stimmen: 47 Stimmen;
keine ungültige Stimme;
Anzahl der gültigen Ja-Stimmen: 42 Stimmen (89,36 % der gültigen Stimmen);
Anzahl der gültigen Nein-Stimmen: 5 Stimmen (10,64 % der gültigen Stimmen).

Die gestellte Frage ist von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet worden. Zudem beträgt diese Mehrheit mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten (der Anteil von 15 v. H. der Stimmberechtigten entspricht 7 Stimmberechtigten).

Mithin soll nach dem Bürgerentscheid die Ortsgemeinde Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln.

Ferner hat es am 21. Mai 2017 in der Ortsgemeinde Hausen den folgenden Bürgerentscheid gegeben:

Ortsgemeinde Hausen
Fragestellung: Soll die Ortsgemeinde Hausen in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln?

Zahl der Stimmberechtigten: 153 Personen;
Zahl der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer: 99 Personen (Abstimmungsbeteiligung von 64,71 %);
Anzahl der gültigen Stimmen: 97 Stimmen;
Anzahl der ungültigen Stimmen: 2 Stimmen;
Anzahl der gültigen Ja-Stimmen: 78 Stimmen (80,41 % der gültigen Stimmen);
Anzahl der gültigen Nein-Stimmen: 19 Stimmen (19,59 % der gültigen Stimmen).

Die gestellte Frage ist von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet worden. Zudem beträgt diese Mehrheit mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten (der Anteil von 15 v. H. der Stimmberechtigten entspricht 23 Stimmberechtigten).

Mithin soll nach dem Bürgerentscheid die Ortsgemeinde Hausen in die Verbandsgemeinde Kirchberg wechseln.

Die Ergebnisse der Bürgerentscheide sind, ebenso wie die einschlägigen Beschlüsse der Räte der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, auf deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ausgerichtet.

Am 14. Juli 2016 hat es in der Ortsgemeinde Sulzbach eine gemeinsame Informationsveranstaltung der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zu einer möglichen Fusion der beiden Verbandsgemeinden gegeben.

In der Ortsgemeinde Hausen ist am 14. Dezember 2016 eine Einwohnerversammlung veranstaltet worden. An ihr haben 35 Einwohnerinnen und Einwohner teilgenommen. In der Veranstaltung hat nach einer Aussprache kein eindeutiges Meinungsbild für die künftige Zuordnung der Ortsgemeinde Hausen zu einer Verbandsgemeinde festgestellt werden können. Eine Abstimmung unter den Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern hat ergeben, dass 13 von ihnen für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Hausen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), elf von ihnen für eine Einbindung der Ortsgemeinde Hausen gemeinsam mit den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein in eine neue Verbandsgemeinde und elf von ihnen noch unschlüssig sind.

Darüber hinaus haben Einwohnerversammlungen, in denen es um eine Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform gegangen ist, in der Ortsgemeinde Oberkirn am 14. Oktober 2016, in der Ortsgemeinde Gösenroth am 12. November 2016 und in der Ortsgemeinde Krummenau am 22. Dezember 2016 stattgefunden.

Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach der Verbandsgemeinde Rhaunen haben am 20. Dezember 2016 eine Bürgerinitiative „Pro Hunsrück“ gegründet.

Nähere Informationen über den Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sind im Internet unter www.vg-rhaunen.de > Verbandsgemeinde > Fusion Herrstein-Rhaunen und www.vg-herrstein.de > Aktuelles > Fusion Herrstein-Rhaunen veröffentlicht.

Landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten sowie geografische Lage

Die Verbandsgemeinde Herrstein liegt im Bereich der beiden naturräumlichen Haupteinheiten Hunsrück und Saar-Nahe-Bergland. Zum Bereich des Saar -Nahe-Berglands gehört der südliche Verbandsgemeindebereich bis zu einer Linie Kirschweiler-Herrstein-Griebelschied. Der nördliche Teilbereich gehört zum Hunsrück als Teil des Rheinischen Schiefergebirges.

Der geologische Aufbau und die Oberflächenformen gestalten sich wie folgt: Der Höhenrücken des Idarwaldes erstreckt sich von Südwesten nach Nordosten. Die höchsten Erhebungen liegen im Bereich der Taunusquarzit-Härtlinge (Erbeskopf 818 m, Usarkopf 724 m, Steingerüttelkopf 757 m) entlang des nordwestlichen Grenzverlaufes der Verbandsgemeinde. Südlich dieses Hauptrückens befinden sich der Steinkopf (661 m), der Ringelkopf (712 m), der Ringkopf (650 m) und der Silberich (623 m). Der tiefe Taleinschnitt des oberen Idarbaches unterbricht diese Folge, die sich dann mit Sandkopf (665 m), Wildenburger Kopf (676 m) und Mörschieder Burr (646 m) fortsetzt. Südlich der Höhenrücken, im Hochwald-Vorland, nimmt die Reliefenergie innerhalb des Plateaus östlich des Idarbaches ab. Der Staufenberger Kopf liegt mit 425 m Höhe nur durchschnittlich 13 m höher als die umgebenden Berschweiler Platte, bei der es sich um eine nach Süden geneigte, weitflächig verebnete und eintönige Hochfläche handelt. Zum Nahetal und zum Hahnenbach hin bricht die Porphyrdecke steil ab. Die Ortsgemeinde Fischbach liegt als einzige Ortsgemeinde im Nahetal. Hauptsächliche Geländeformen des Nordpfälzer Berglands sind neben langen, teilweise flachrückigen

Riedeln und plateaubedeckten Kuppen wellige Flachhänge asymetrischer Täler und zum Teil windungsreiche Kerbtäler. Krasse Reliefunterschiede der Oberflächenformen, zum Beispiel Terrassen und Knicke an Hängen, steile Felsabstürze oder klammartige Seitenkerben an Tälern, sind oft von Wald bedeckt und daher im Gelände nicht auffällig. Nach Süden hin bis kurz vor dem Abfall zum Glantal treten Melaphyr- und Porphyrdecken auf, was in einer Verschärfung des Reliefs und im Ansteigen der Höhe wahrnehmbar ist.

Die Ortsgemeinden Vollmersbach und Fischbach liegen natürräumlich in den Obersteinerer Vorbergen, die Ortsgemeinde Veitsrodt in der Leiseler Hochwald-Vorstufe, die Ortsgemeinden Mörschied, Herborn, Niederwörresbach, Breitenthal und Niederhosenbach in der Idar-Soon Pforte, die Ortsgemeinde Langweiler in der Kempfelder Hochmulde und die Ortsgemeinden Mittelreidenbach, Oberreidenbach und Dickesbach in den Becherbach-Reidenbacher Gründen. Bei den Obersteiner Vorbergen handelt es sich um eine parallel zu den Quarzitrücken des Hoch- und Idarwaldes verlaufende Hochfläche. Gerade im Grenzbereich ähnelt die Leiseler Hochwald-Vorstufe den Idar-Obersteiner Vorbergen. Die Idar-Soon Pforte ist Teil der Simmerner Mulde, die sich im Norden als sanfte Mulde zwischen der Hunsrück-Hochfläche im Westen und den Höhenzügen des Soonwalds im Osten bzw. im Südteil zwischen den Höhenzügen des Hoch- und Idarwaldes erstreckt. Die Pforte markiert dabei eine etwa 10 Kilometer breite Lücke in den sonst fast durchgehenden, bewaldeten Quarzitkämmen. Sie hat den Charakter einer stark zerschnittenen Hochfläche. Die ein bis zwei Kilometer breite Kempfelder Hochmulde liegt zwischen den Höhenzügen von Idarwald und Herrsteiner Forst. Nach Nordosten öffnet sich der Naturraum zur Idar-Soon Pforte. Die Becherbach-Reidenbacher Gründe werden aus mehreren fast parallel zueinander verlaufenden Talzügen mit dazwischen liegenden Höhenrücken gebildet. Die nach Süden zeigenden Hänge fallen deutlich steiler ab, die nach Nordosten exponierten Hanglagen sind dagegen durchwegs relativ flach.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein gehört zum Gewässersystem der oberen Nahe, die die südliche Enklave und den Hauptteil des Verbandsgemeindebereiches voneinander trennt. Das Gebiet wird zur Nahe hin entwässert, welche nur ein

kurzes Stück bei der Ortsgemeinde Fischbach durch das Gebiet der Verbandsgemeinde fließt. Die Zuflüsse entspringen überwiegend im Idarwald und dessen Randbereichen in zahlreichen Quellen. Die direkten linksseitigen Zuflüsse, die das Verbandsgemeindegebiet durchqueren bzw. tangieren sind der Siesbach, der Idarbach mit dem Steinbach und dem Vollmersbach, der Fischbach mit dem Wörresbach und dem Hosenbach, der Hahnenbach mit dem Trübenbach. Die rechtsseitigen Zuflüsse sind der Dickesbach, der Reidenbach mit dem Thalsbach, der Bärenbach mit dem Kleebach sowie der Großbach mit dem Sienerbach. Die größeren Bäche sind dabei der Idar- und der Fischbach, die das Gebiet in Nordwest-Südost Richtung in teilweise tief eingekerbten Tälern durchfließen.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Herrstein von insgesamt 230,53 qkm entfielen am 31. Dezember 2015

33,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

56,6 % auf Waldflächen (Anteil von 45,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

8,9 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,4 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Herrstein unterschreitet den Anteil der Landwirtschaftsflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. In der Verbandsgemeinde

Herrstein ist der Anteil der Waldflächen wesentlich größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Die Verbandsgemeinde Herrstein hat auch einen erheblich größeren Anteil Waldflächen im Vergleich zum Anteil der Landwirtschaftsflächen. Geringer ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Herrstein im Vergleich zum Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Herrstein grenzen die Verbandsgemeinden Rhaunen und Birkenfeld und die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und die verbandsfreie Gemeinde Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich sowie die Verbandsgemeinde Kirn-Land und die verbandsfreie Stadt Kirn im Landkreis Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein im Landkreis Kusel an. Die Ortsgemeinden Dickesbach, Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Schmidthachenbach, Sien und Sienhachenbach liegen in einem räumlich getrennten Teilgebiet der Verbandsgemeinde Herrstein.

Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) liegt im Schnittpunkt der Naturräume Hunsrückhochfläche (mit der Untereinheit Kirchberger Hochflächenrand) und Simmerner Mulde (mit den Untereinheiten Untere Simmerner Mulde). Die Simmerner Mulde ist eine weitgespannte, sanfte Mulde in 370 bis 475 m Höhe im südöstlichen Hunsrück. Im Südosten wird sie durch den höher aufsteigenden Soonwald deutlich überragt. Im Südwesten öffnet sie sich durch die breite Idar-Soon-Pforte zur Nahe hin. Im Nordwesten steigt sie allmählich zur Hunsrückhochfläche hin an. Die untere Simmerner Mulde liegt zwischen Kirchberg und Simmern. Durch die immer kräftigeren Eintiefungen des Simmerbaches und seiner Zuflüsse wird die Mulde westlich einer Linie Simmern - Tiefbach in lebhafte gegliederte Hänge und Rücken aufgelöst, in die sich die stark gewundenen Täler mit relativ breiten Wiesensohlen absenken. Hiervon ist besonders der östliche Teil der Verbandsgemeinde betroffen. Der Simmerbach bildet teilweise die Verbandsgemeindegrenze. Die Idar-Soon-Pforte ragt im Süden als Spitze in die Verbandsgemeinde hinein. Sie bildet eine weite Lücke im südlichen Ge-

birgswall des Hunsrücks zwischen Soon- und Idarwald. Diese schließen sich südöstlich und westlich an die Verbandsgemeinde an. Der Teil innerhalb der Verbandsgemeinde ähnelt sehr der Unteren Simmerner Mulde. Nordwestlich von Kirchberg liegt die Naturraumeinheit des Kirchberger Hochflächenrandes. Diese Hunsrückhochfläche ist ein langgestreckter, flacher Scheitel des Gebirges, das höchste Stockwerk der von Mosel, Rhein und Nahe heraufführenden Terrassen- und Rumpfflächentreppen. Ohne scharfe Übergänge senken sich die Ränder, von wiesenreichen Quellmulden gewellt, allmählich zu den tieferen Hunsrückteilen ab. Die Stadt Kirchberg liegt auf einem bastionsartigen vorspringenden Hochflächensporn zwischen den Quellmulden der Hahnen- und Dimmerbachzuflüsse.

Hauptfließgewässer in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) sind der Kyrbach und der Simmerbach. Beide entwässern zur Nahe hin.

Von der Bodenfläche der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) von insgesamt 227,88 qkm entfielen am 31. Dezember 2015

47,6 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

38,5 % auf Waldflächen (Anteil von 45,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,5 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

13,1 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,3 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse).

In der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen größer als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde dergleichen Größenklasse. Der Anteil der Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) überwiegt auch den dortigen Anteil der Waldflächen. Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) hat einen kleineren Anteil der Waldflächen als eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. In der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen etwas größer als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) hat als unmittelbare Nachbarn die Verbandsgemeinden Kastellaun und Simmern (Hunsrück) im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Kirn-Land im Landkreis Bad Kreuznach, die Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld, die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Traben-Trarbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich sowie die Verbandsgemeinde Zell im Landkreis Cochem-Zell.

Demzufolge passen im Hinblick auf die topografischen, landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie die geografische Lage die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) besser als die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zueinander. Deshalb wird bei diesen Kriterien die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein bewertet.

Größenverhältnisse

Bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Nachbarverbandsgemeinde Herrstein oder der Nachbarverbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

| | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009 | 23 970 | 27 558 |
| Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015 | 22 897 | 26 946 |
| Fläche in Quadratkilometern | 334,54 | 331,89 |
| Zahl der Ortsgemeinden | 50 | 56 |

Den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sehr gut (fünf Punkte) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht untersucht und bewertet. Der Bewertungsregel des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zufolge wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) ebenfalls sehr gut (fünf Punkte) bewertet.

Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015 werden die beiden Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 499 EW (2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden) und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 16 017 EW (2 402 535 EW in 150 Verbandsgemeinden).

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, wird nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlecht (1 Punkt) bewertet. Auch hier liegt keine Bewertung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich vor. Orientiert an den Bewertungsregeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Fläche, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angewandt hat, wird auch die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) im Hinblick auf das Kriterium der Fläche schlecht bewertet (1 Punkt).

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2014 eine Fläche von 115,52 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) ändert sich dadurch nichts.

Die Zahlen der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) liegen jeweils erheblich über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum

Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2015). Dabei überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 36 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 35 Ortsgemeinden. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) überschreitet zum Stichtag des 30. Juni 2009 die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um 42 und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 41.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) wie folgt dar:

| | Verbandsgemeinde Rhaunen | Verbandsgemeinde Herrstein | Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) |
|---|---|---|---|
| Einwohnerzahl 2013 | 7 257 | 15 944 | 19 695 |
| Einwohnerzahl 2025 | 6 643 | 14 302 | 18 579 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -614 (-8,46 %) | -1 642 (-10,3 %) | -1 116 (-5,67 %) |
| | | | |
| Einwohnerzahl 2013 | 7 257 | 15 944 | 19 695 |
| Einwohnerzahl 2035 | 6 168 | 12 953 | 17 589 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -1 089 (-15,01 %) | -2 991 (-18,76 %) | -2 106 (-10,69 %) |
| | | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2015 | 7 150 | 15 747 | 19 796 |
| Einwohnerzahl 2025 | 6 643 | 14 302 | 18 579 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2014 | -507 (-7,09 %) | -1 445 (-9,18 %) | -1 217 (-6,15 %) |
| | | | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2015 | 7 150 | 15 747 | 19 796 |
| Einwohnerzahl 2035 | 6 168 | 12 953 | 17 589 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2014 | -982 (-13,73 %) | -2 794 (-17,74 %) | -2 207 (-11,15 %) |

| | Zusammen-schluss der Verbandsge-meinden Rhau-nen und Herr-stein | Zusammen-schluss der Verbandsge-meinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl 2013 | 23 201 | 26 952 |
| Einwohnerzahl 2025 | 20 945 | 25 222 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -2 256 (-9,72 %) | -1 730 (-6,42 %) |
| | | |
| Einwohnerzahl 2013 | 23 201 | 26 952 |
| Einwohnerzahl 2035 | 19 121 | 23 757 |
| Veränderung gegenüber 2013 | -4 080 (-17,59 %) | -3 195 (-11,85 %) |
| | | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2015 | 22 897 | 26 946 |
| Einwohnerzahl 2025 | 20 945 | 25 222 |

| | | |
|---|---|---|
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015 | -1 952 (-8,53 %) | -1 724 (-6,4 %) |
| | | |
| Einwohnerzahl 31. Dezember 2015 | 22 897 | 26 946 |
| Einwohnerzahl 2035 | 19 121 | 23 757 |
| Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015 | -3 776 (-16,49 %) | -3 189 (-11,83 %) |

Danach werden in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) jeweils deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und wesentlich unter den Einwohnerzahlen der einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 sowie mit 37 958 EW im Jahr 2025 und mit 36 251 EW im Jahr 2035 und Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015 sowie mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl

einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 14 296 EW (ausgehend von 163 Verbandsgemeinden, die es zum 30. Juni 2009 landesweit gegeben hat) und von 15 535 EW (ausgehend von 150 Verbandsgemeinden, die es zum 31. Dezember 2015 landesweit gegeben hat) im Jahr 2025 und von 13 712 EW (ausgehend von 163 Verbandsgemeinden, die es zum 30. Juni 2009 landesweit gegeben hat) und von 14 901 EW (ausgehend von 150 Verbandsgemeinden, die es zum 31. Dezember 2015 landesweit gegeben hat) im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 21 444 EW (ausgehend von 163 Verbandsgemeinden) und bei 23 303 EW (ausgehend von 150 Verbandsgemeinden) im Jahr 2025 sowie bei 20 568 EW (ausgehend von 163 Verbandsgemeinden) und bei 22 352 EW (ausgehend von 150 Verbandsgemeinden) im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhält hinsichtlich der Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein eine schlechtere Bewertung als der Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück).

Bei der demografischen Entwicklung bis zu den Jahren 2025 und 2035 werden die Neugliederungskonstellationen umso besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin wird auch hier die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlechter bewertet als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück).

Raumordnung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte ober-

zentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren).

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Zentrale Orte sind
- in der Verbandsgemeinde Rhaunen die Ortsgemeinde Rhaunen (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Herrstein die Ortsgemeinde Herrstein (Grundzentrum),
- in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) die Ortsgemeinden Stadt Kirchberg (Hunsrück); Grundzentrum im Grundnetz), Büchenbeuren und Sohren (Grundzentren im Ergänzungsnetz).

Bei den Ortsgemeinden Rhaunen und Herrstein handelt es sich um Grundzentren in monozentralen Nahbereichen. Grundzentren in monozentralen Nahbereichen halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für die zugehörigen Nahbereiche dar. Grundzentren des Grundnetzes - wie die Stadt Kirchberg (Hunsrück) - verfügen über eine vollständige grundzentrale Ausstattung. Sie sind Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung und stellen die Schwerpunkte der Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich dar. Grundzentren des Ergänzungsnetzes - wie die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren - ergänzen die Grundversorgung im jeweiligen Nahbereich und berücksichtigen die langfristige Sicherung der vorhandenen grundzentralen Einrichtungen in den benachbarten Grundzentren des Grundnetzes und der Mittelzentren.

Für das Grundzentrum Rhaunen bildet das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen den Nahbereich. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein ist der Nahbereich des Grundzentrums Herrstein. Der Nahbereich des Grundzentrums Kirchberg (Hunsrück) umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gehören zum Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld/Baumholder. Im Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld/Baumholder leisten die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein (Mittelzentrum im Grundnetz) und die Ortsgemeinden Stadt Birkenfeld (Mittelzentrum im Grundnetz) und Stadt Baumholder (Mittelzentrum im Ergänzungsnetz) Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Dabei handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren. Dem Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld/Baumholder sind darüber hinaus das Gebiet der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein und die Gebiete der Verbandsgemeinden Baumholder und Birkenfeld zugeordnet.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) liegt im Mittelbereich Simmern mit den Mittelzentren Simmern und Kastellaun (Mittelzentrum im Ergänzungsnetz).

Die Gebiete der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sind Teil des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Stadt Mainz. Das Gebiet der Verbansgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist Teil des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Koblenz.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein lässt sich innerhalb desselben Mittelbereichs und desselben Regionalbereichs realisieren. Die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) gehören demgegenüber verschiedenen Mittelbereichen und Regionalbereichen an.

Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser bewertet als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück).

Verkehrsinfrastruktur

In der Verbandsgemeinde Rhaunen verlaufen als klassifizierte Straßen die Landesstraßen 159, 162, 179, 180, 182, 185 und 190 sowie die Kreisstraßen 21, 24, 25, 54, 55, 56, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 73, 74 und 76.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen führen keine Bundesstraßen, keine Bundesautobahn und keine Eisenbahnstrecke.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen haben Anschlüsse an die ÖPNV-Buslinien

- Kirn - Bundenbach - Rhaunen - Flughafen Hahn
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bundenbach, Bollenbach, Sulzbach, Rhaunen, Hausen, Oberkirn und Gösenroth),
- Idar-Oberstein - Herrstein - Rhaunen - Flughafen Hahn
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Asbach, Hellertshausen, Hottenbach, Stipshausen, Rhaunen und Gösenroth),
- Idar-Oberstein - Rhaunen - Flughafen Hahn
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hottenbach, Stipshausen, Rhaunen, Gösenroth, Hellertshausen und Asbach),
- Idar-Oberstein - Kirschweiler - Bruchweiler - Morbach
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Schauren)
- Büchenbeuren - Kirchberg - Rhaunen
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Schwerbach, Gösenroth, Oberkirn, Hausen, Rhaunen und Stipshausen),
- Bernkastel-Kues - Horbruch - Krummenau
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Horbruch und Krummenau),

- Traben-Trarbach - Sohren (Kirchberg)
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Horbruch und Schauren) und
- Briedeler Heck - Sohren - Büchenbeuren
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Horbruch).

Ferner werden über eine Ruftaxilinie die Ortsgemeinden Horbruch, Krummenau und Weitersbach bedient.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein verlaufen die Bundesstraßen 269, 270 und 422. Die Bundesstraße 41 zwischen der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein und der verbandsfreien Stadt Kirn streift zwar nur das Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein in der Höhe der Ortsgemeinde Fischbach, stellt aber eine wichtige Verbindung zum Rhein-Main-Gebiet dar.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein verlaufen als weitere klassifizierte Straßen die Landesstraßen 160, 162, 163, 164, 175, 177, 178, 179 und 180 sowie die Kreisstraßen 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 36, 37, 40, 42, 43, 44, 46, 49, 50, 51, 52 und 53.

Eine für die Region wichtige Bahnverbindung, die Nahestrecke Mainz - Bad-Kreuznach - Idar-Oberstein - Saarbrücken, tangiert das Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein bei der Ortsgemeinde Fischbach. Damit besteht auch Verbindung zum Rhein-Main-Gebiet und zum Saar-Lor-Lux-Raum.

Außerdem wird die Verbandsgemeinde Herrstein
über die ÖPNV-Buslinien
- Idar-Oberstein - Rhaunen - Flughafen Hahn
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Vollmersbach, Veitsrodt, Herborn, Mörschied, Herrstein, Niederwörresbach, Oberwörresbach, Weiden),
- Idar-Oberstein - Hintertiefenbach

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hintertiefenbach und Gerach),

- Idar-Oberstein - Kirschweiler - Bruchweiler - Morbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Hettenrodt, Mackenrodt, Kirschweiler, Kempfeld, Bruchweiler, Langweiler, Sensweiler, Wirschweiler und Allenbach),
- Idar-Oberstein - Weierbach - Sien
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dickesbach, Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Sienhachenbach und Sien),
- Idar-Oberstein - Weierbach - Kirn
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Fischbach und Schmidthachenbach),
- Idar-Oberstein - Herrstein - Rhaunen - Flughafen Hahn
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Vollmersbach, Veitsrodt, Oberwörresbach, Niederwörresbach, Herrstein, Herborn, Mörschied, Breitenthal, Wickenrodt),
- Idar-Oberstein - Leisel - Birkenfeld
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Mackenrodt),
- Lauterecken - Hoppstädten - Herrensulzbach
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Sienhachenbach und Sien),
- Lauterecken - Langweiler - Fischbach-Weierbach
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Fischbach),
- Oberhosenbach - Herrstein - Schulzentrum Bein
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Griebelschied, Sonnschied, Niederhosenbach, Oberhosenbach, Wickenrodt, Breitenthal, Oberwörresbach, Niederwörresbach und Herrstein),
- Sien - Becherbach - Kirn
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Sien),
- Kirn - Griebelschied
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bergen, Berschweiler und Griebelschied),

- Bernkastel-Kues - Horbruch - Krummenau
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Hirschfeld)

und

über eine Ruftaxilinie (alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein nach Herrstein und Idar-Oberstein Krankenhaus)

erschlossen.

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) befindet sich der Flughafen Frankfurt Hahn.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) verlaufen die Bundesstraßen 50, 327 und 421, die Landesstraßen 162, 182, 184, 185, 190, 193, 194, 195, 197, 228 und 229 sowie die Kreisstraßen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 25, 60, 61, 62, 63, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83 und 84 als klassifizierte Straßen.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) werden

mit Bussen über die ÖPNV-Linien

- Traben-Trarbach - Sohren (Kirchberg)
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Raversbeuren, Hirschfeld (Hunsrück), Wahlenau, Niederweiler, Hahn, Würrich, Belg, Schwarzen, Bärenbach, Rödelhausen, Büchenbeuren, Lautzenhausen, Laufersweiler, Sohren, Niedersohren, Dill, Dillendorf, Nieder Kostenz, Ober Kostenz und Kirchberg),
- Idar-Oberstein - Rhaunen - Flughafen Hahn
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Laufersweiler und Büchenbeuren),
- Kirn - Rhaunen - Flughafen Hahn
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Laufersweiler und Büchenbeuren),
- Kastellaun - Kappel - Büchenbeuren - Kirchberg

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kappel, Nieder Kostenz, Ober Kostenz, Schwarzen, Dillendorf, Rödelhausen, Belg, Würrich, Bärenbach, Sohren, Büchenbeuren, Unzenberg, Heinzenbach, Reckershausen, Kludenbach, Todenroth, Metzenhausen, Kirchberg),

- Büchenbeuren - Kirchberg - Kappel - Kastellaun
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Sohren, Kirchberg, Dillendorf, Schwarzen, Metzenhausen, Todenroth, Kludenbach, Unzenberg, Reckershausen, Heinzenbach, Rödern, Maitzborn, Womrath, Rödelhausen, Bärenbach, Belg, Würrich, Nieder Kostenz, Ober Kostenz, Hahn, Raversbeuren, Kappel),
- Gemünden - Simmern
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kirchberg, Gehlweiler, Gemünden),
- Simmern - Kirchberg - Sohren - Büchenbeuren - Flughafen Hahn
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Unzenberg, Rödern, Kirchberg, Nieder Kostenz, Niedersohren, Sohren, Büchenbeuren und Lautzenhausen),
- Kirchberg/Kappel - Simmern
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kirchberg, Reckershausen, Rödelhausen und Kappel),
- Gemünden - Dickenschied - Kirchberg
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gemünden, Henau, Gehlweiler, Schlierschied, Woppenroth, Rohrbach, Dickenschied, Lindenschied, Hecken, Womrath, Maitzborn, Rödern und Kirchberg),
- Lötzbeuren - Kirchberg - Nannhausen - Simmern
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Kirchberg, Hirschfeld (Hunsrück), Wahlenau, Niederweiler, Büchenbeuren, Sohren, Hahn, Bärenbach, Niedersohren, Dill, Sohrschied, Dillendorf, Nieder Kostenz, Rödern, Reckershausen, Heinzenbach, Unzenberg, Maitzborn, Womrath),
- Simmern - Nannhausen - Kirchberg - Lötzbeuren

(angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Unzenberg, Heinzenbach, Reckershausen, Rödern, Maitzborn, Kirchberg, Nieder Kostenz, Dillendorf, Sohrschied, Dill, Niedersohren, Sohren, Büchenbeuren, Hahn, Bärenbach, Niederweiler, Laufersweiler und Raversbeuren),

- Blankenrath - Kirchberg
  (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Kirchberg)
- Büchenbeuren - Kirchberg - Rhaunen
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Kirchberg, Dillendorf, Laufersweiler, Dill und Sohrschied) und
- Briedeler Heck - Sohren - Büchenbeuren
  (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gemünden, Gehlweiler, Woppenroth, Rohrbach, Dickenschied, Lindenschied, Hecken, Dillendorf, Sohrschied, Dill, Niedersohren, Sohren, Hahn, Bärenbach, Rödelhausen, Kappel, Belg, Würrich, Schwarzen, Ober Kostenz, Nieder Kostenz, Hirschfeld (Hunsrück), Wahlenau, Raversbeuren, Niederweiler, Laufersweiler, Lautzenhausen und Büchenbeuren)

angefahren.

Außerdem gibt es im Verbandsgemeindegebiet in den Ortsgemeinden

- Dickenschied, Gemünden, Hecken, Lindenschied, Reckershausen, Kirchberg,
- Kludenbach, Nieder Kostenz, Ober Kostenz, Schwarzen, Todenroth sowie
- Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Hahn, Lautzenhausen, Niederweiler, Sohren, Wahlenau und Würrich

die Möglichkeit zur Nutzung von Bürger- und Seniorenbussen.

Die direkten klassifizierten Straßenverbindungen und die direkten Buslinien- und Ruftaxiverbindungen sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen und direkten ÖPNV-Buslinien und ÖPNV-Ruftaxilinien:

| | |
|---|---|
| Verbandsgemeinden<br>Rhaunen und Herrstein | Landesstraße 162,<br>Landesstraße 179 und<br>Landesstraße 180;<br><br>Kreisstraße 21;<br><br>Buslinie<br>Idar-Oberstein - Rhaunen - Flughafen Hahn,<br>Buslinie<br>Idar-Oberstein - Herrstein - Rhaunen - Flughafen Hahn,<br>Buslinie<br>Idar-Oberstein - Kirschweiler - Bruchweiler - Morbach. |
| Verbandsgemeinden<br>Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) | Landesstraße 162<br>Landesstraße 182,<br>Landesstraße 185 und<br>Landesstraße 190;<br><br>Kreisstraße 2 und<br>Kreisstraße 74;<br><br>Buslinie<br>Idar-Oberstein - Rhaunen - Flughafen Hahn,<br>Buslinie<br>Kirn - Rhaunen - Flughafen Hahn,<br>Buslinie<br>Lötzbeuren - Kirchberg - Nannhausen - Simmern,<br>Buslinie<br>Büchenbeuren - Kirchberg - Rhaunen,<br>Buslinie<br>Bernkastel-Kues - Horbruch - Krummenau,<br>Buslinie<br>Traben-Trarbach - Sohren (Kirchberg) und<br>Buslinie<br>Briedeler Heck - Sohren -Büchenbeuren. |

Aufgrund der Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinienverbindungen und ÖPNV-Ruftaxiverbindungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) gleich bewertet. Obwohl zahlenmäßig mehr ÖPNV-Verbindungen zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bestehen, fahren diese oftmals nur das Ziel Flughafen Hahn der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) an oder nur eine oder zwei Ortsgemeinden aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden Rhaunen oder Kirchberg (Hunsrück).

Pendlerinnen und Pendler

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2015 hat es in der Verbandsgemeinde Rhaunen

213 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Herrstein,

374 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück),

587 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler

und

150 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Herrstein und

110 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2015

- in der Verbandsgemeinde Rhaunen 2 742 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- in der Verbandsgemeinde Herrstein 5 919 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) 8 015 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2015 haben
- 1 225 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsort in der Verbandsgemeinde Rhaunen,
- 2 844 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Herrstein und
- 6 578 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)

gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2015 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) die folgenden Pendlerverflechtungen:

| | |
|---|---|
| Zusammenschluss<br>der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein | Zahl der Pendlerinnen und Pendler zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein:<br>363 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte;<br><br>Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein:<br>4 069 Beschäftigte;<br><br>Pendleranteil von 8,92 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein. |
| Zusammenschluss<br>der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) | Zahl der Pendlerinnen und Pendler zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück):<br>484 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte;<br><br>Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück):<br>7 803 Beschäftigte; |

| | |
|---|---|
| | Pendleranteil von 6,2 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück). |

Zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gibt es demzufolge stärkere Pendlerverflechtungen als zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück).

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat.

Demnach wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein mittelmäßig (3 Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) mit 2 Punkten bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Rhaunen sind nicht ersichtlich.

Entfernungen

Zwischen der Ortsgemeinde Rhaunen (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhaunen) und der Ortsgemeinde Herrstein (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Herrstein) sowie zwischen der Ortsgemeinde Rhaunen und der Stadt Kirchberg (Hunsrück) (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) bestehen die folgenden Entfernungen:

| | Fahrstrecke in Straßenkilometern | Fahrzeit in Minuten |
|---|---|---|
| Relation zwischen der Ortsgemeinde Rhaunen und der Ortsgemeinde Herrstein | 11,1 | 14 |
| Relation zwischen der Ortsgemeinde Rhaunen und der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) | 13,4 | 15 |

Die Bewertung der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden lehnt sich an die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform verwendet hat, an. Danach erhalten beide Neugliederungskonstellationen eine gute Bewertung (4 Punkte).

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen und den Verbandsgemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) gibt es die folgenden durchschnittlichen Entfernungen:

| Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen | Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen | | Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein | | Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fahrstrecke in Kilometern | Fahrzeit in Minuten | Fahrstrecke in Kilometern | Fahrzeit in Minuten | Fahrstrecke in Kilometern | Fahrzeit in Minuten |
| Asbach | 9,4 | 12 | 7,9 | 9 | 22,8 | 28 |
| Bollenbach | 5,0 | 7 | 8,9 | 12 | 18,5 | 22 |
| Bundenbach | 4,4 | 6 | 11,9 | 17 | 17,9 | 22 |
| Gösenroth | 3,6 | 4 | 14,7 | 18 | 17,3 | 14 |
| Hausen | 4,0 | 6 | 14,6 | 19 | 11,4 | 14 |
| Hellertshausen | 8,7 | 11 | 9,4 | 12 | 22,0 | 25 |
| Horbruch | 9,0 | 8 | 20,2 | 22 | 17,9 | 16 |
| Hottenbach | 6,3 | 7 | 8,1 | 9 | 19,7 | 22 |
| Krummenau | 7,1 | 7 | 18,2 | 21 | 18,2 | 16 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberkirn | 4,0 | 5 | 15,1 | 19 | 9,5 | 11 |
| Rhaunen | 0,0 | 0 | 11,3 | 14 | 13,4 | 15 |
| Schauren | 11,9 | 13 | 9,9 | 10 | 25,3 | 28 |
| Schwerbach | 6,8 | 8 | 17,9 | 22 | 8,3 | 12 |
| Stipshausen | 4,7 | 6 | 13,1 | 14 | 18,0 | 21 |
| Sulzbach | 4,2 | 6 | 6,9 | 9 | 17,6 | 21 |
| Weitersbach | 3,0 | 5 | 16,4 | 18 | 16,3 | 20 |
| Durch-schnittswert | 5,8 | 6,9 | 12,8 | 15 | 17,1 | 19 |

Die Ortsgemeinden Asbach und Schauren der Verbandsgemeinde Rhaunen liegen jeweils weniger weit von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein als von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen entfernt. Dagegen sind die Entfernungen von den anderen einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein jeweils größer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen. Ebenso gibt es größere Entfernungen von den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Kirchberg (Hunsrück) als zur Verbandsgemeindeverwaltung in Rhaunen. Die Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden Hausen, Horbruch, Oberkirn und Schwerbach der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein sind länger als zwischen diesen einzelnen Ortsgemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Kirchberg (Hunsrück). Gleiche Entfernungen liegen zwischen der Ortsgemeinde Krummenau der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein und der Ortsgemeinde Krummenau und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Kirchberg (Hunsrück). In etwa gleich sind die Entfernungen zwischen der Ortsgemeinde Weitersbach der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein und zwischen der Ortsgemeinde Weitersbach und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Kirchberg (Hunsrück). Die Entfernungen zwischen allen anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein sind kürzer

als zwischen diesen Ortsgemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Kirchberg (Hunsrück).

Im Durchschnitt bestehen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein kürzere Entfernungen als zwischen ihnen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Stadt Kirchberg (Hunsrück).

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden wird im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und den Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein mit 12,8 Straßenkilometern besser bewertet als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) mit 17,1 Straßenkilometern.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Die Entfernungen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Herrstein werden als zumutbar erachtet.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-

Dienstleistungen, Besuche bei weiter entfernt ansässigen Behörden vermeiden können.

Nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird die neue Verbandsgemeinde eine Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen betreiben. Wie sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, werden in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen ein erweitertes Bürgerbüro zur Dienstleistungsgrundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner und möglichst abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile angesiedelt. Ferner soll, so § 1 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung, in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen eine Servicestelle für die Ortsgemeinden vorgehalten werden.

Demnach werden in der neuen Verbandsgemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen Verwaltungsangelegenheiten auch in der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen erledigen können. Deshalb wird sich für sie infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde die Länge der Wege zur Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung grundsätzlich nicht ändern. Außerdem wird eine Betreuung der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen und ihrer Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister über die Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Rhaunen möglich sein.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

Wirtschaftsstruktur

Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein, Kirchberg (Hunsrück), im Landkreis Birkenfeld und im Rhein-Hunsrück-Kreis, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

| | Verbandsgemeinde Rhaunen | Verbandsgemeinde Herrstein | Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) |
|---|---|---|---|
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune | 1 225 | 2 844 | 6 578 |
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW | 17,03 | 18,02 | 33,35 |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune | keine Angabe vorhanden | 1,2 % | keine Angabe vorhanden |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune | keine Angabe vorhanden | 51,2 % | keine Angabe vorhanden |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune | 54,6 % | 47,6 % | 64,9 % |

| | Landkreis Birkenfeld | Landkreis Rhein-Hunsrück | Landkreise in Rheinland-Pfalz | Landesweit |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort | 25 949 | 34 799 | 811 563 | 1 345 268 |
| Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort pro 100 EW | 32,25 | 34,04 | 27,23 | 33,45 |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort | 0,47 % | 0,77 % | keine Angabe vorhanden | 0,98 |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort | 36,41 % | 36,08 % | keine Angabe vorhanden | 31,38 |
| Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort | 63,12 % | 63,15 % | keine Angabe vorhanden | 67,63 |

2014 sind im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

- in der Verbandsgemeinde Rhaunen ein Betrieb (0,01 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Herrstein 14 Betriebe (0,09 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) zehn Betriebe (0,05 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),

mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Rhaunen pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist etwas geringer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Herrstein und erheblich geringer als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück). Ebenso unterschreitet die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Rhaunen pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner erheblich die einschlägigen Werte für den Landkreis Birkenfeld, den Rhein-Hunsrück-Kreis, die Landkreise in Rheinland-Pfalz und das gesamte Land. Der Unterschied zu diesen einschlägigen Werten ist in etwa gleich groß.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Rhaunen ist höher als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Herrstein und niedriger als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), den Landkreis Birkenfeld, den Rhein-Hunsrück-Kreis und das gesamte Land Rheinland-Pfalz. Mangels Angaben für die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) können zu den dortigen Anteilen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Produzierenden Gewerbe keine Aussage getroffen und daher insoweit auch keine Vergleiche zwischen der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), dem Landkreis Birkenfeld, dem Rhein-Hunsrück-Kreis, den Landkreisen in Rheinland-Pfalz und dem gesamten Land Rheinland-Pfalz gezogen werden.

Die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Rhaunen unterschreitet die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) erheblich.

Was die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, unterscheiden sich die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) deutlicher als die Verhältnisse in den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein.

Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) zusammen. Mithin wird bei diesem Belang die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Beim Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlechter als die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) zusammen. Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Wirtschafts- und Finanzkraft

Die Wirtschafts- und Finanzkraft wird mit dem Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 operationalisiert. Dabei ist die Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner und Jahr wie folgt berechnet worden:

Grundsteuer A

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Grundsteuer B

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz);

Gewerbesteuer

- gemeindliche Ist-Einnahmen,
- gemeindlicher Hebesatz,
- Grundbetrag (Ist-Einnahmen : Hebesatz),
- landesdurchschnittlicher Hebesatz,
- Steuerkraft (Grundbetrag x landesdurchschnittlicher Hebesatz),
- Gewerbesteuerumlage,
- Nettosteuerkraft (Steuerkraft - Gewerbesteuerumlage);

Gemeindeanteile an der

- Einkommensteuer und
- Umsatzsteuer;

Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG;

gemeindliche Steuerkraft insgesamt
(Steuerkraft bei der Grundsteuer A + Steuerkraft bei der Grundsteuer B + Steuerkraft bei der Gewerbesteuer + Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Ausgleichsleistungen im Sinne des § 21 LFAG abzüglich Gewerbesteuerumlage);

gemeindliche Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner
(Steuerkraft insgesamt : Einwohnerzahl);

Steuerkraft je Einwohnerin und Einwohner der Verbandsgemeinde
(Berechnung aufgrund der Werte der Steuerkraft der einzelnen Ortsgemeinden).

Im Zeitraum von 2005 bis 2014 haben die Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) sowie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) die folgende jahresdurchschnittliche Steuerkraft aufgewiesen:

| | Verbands-gemeinde Rhaunen | Verbands-gemeinde Herrstein | Verbands-gemeinde Kirchberg (Hunsrück) |
|---|---|---|---|
| Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW | 437 | 583 | 632 |
| Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014 in Euro pro EW | 689 | 689 | 689 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014<br>in Euro pro EW und prozentual | -252<br>(-36,57 %) | -106<br>(-15,38 %) | -57<br>(-8,27 %) |

| | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein | Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) |
|---|---|---|
| Jahresdurchschnittliche Steuerkraft der Verbandsgemeinde<br>im Zeitraum von 2005 bis 2014<br>in Euro pro EW | 537 | 580 |
| Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde<br>im Zeitraum von 2005 bis 2014<br>in Euro pro EW | 689 | 689 |
| Abweichung der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft der Verbandsgemeinde vom Mittelwert der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde im Zeitraum von 2005 bis 2014<br>in Euro pro EW und prozentual | -152<br>(-22,06 %) | -109<br>(-15,82 %) |

An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 angelehnt schneidet im Hinblick auf das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft

im Zeitraum von 2005 bis 2014 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlechter ab als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) ab.

Schulden

Zum 31. Dezember 2014 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) sowie der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) auf die folgenden Beträge belaufen:

| | Verbands-gemeinde Rhaunen | Verbands-gemeinde Herrstein | Verbands-gemeinde Kirchberg (Hunsrück) |
|---|---|---|---|
| Schulden der Verbands-gemeinde (Kernhaus-halt; ohne Ortsgemein-den) aus Investitions-krediten<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 267 | 186 | 70 |
| Durchschnittliche Schul-den einer rheinland-pfälzischen Verbands-gemeinde (Kernhaus-halt; ohne Ortsgemein-den) aus Investitions-krediten<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 327 | 327 | 327 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -60<br>(-18,35 %) | -141<br>(-43,12 %) | -257<br>(-78,59 %) |
| | | | |
| Schulden der Verbands-gemeinde (mit Ortsge-meinden; Kernhaus-halte) aus Investitions-krediten<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 526 | 385 | 106 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 858 | 858 | 858 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -332<br>(-38,69 %) | -473<br>(-55,13 %) | -752<br>(-87,65 %) |
| | | | |
| Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber)<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 0 | 0 | 0 |
| Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber)<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 489 | 489 | 489 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -489<br>(-100,00 %) | -489<br>(-100,00 %) | -489<br>(-100,00 %) |
| | | | |
| Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 11 | 82 | 5 |
| Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber | 748 | 748 | 748 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | | | |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -737<br>(-98,53 %) | -666<br>(-89,04 %) | -743<br>(-99,33 %) |
| | | | |
| Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 1 735 | 2 232 | 902 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 1 195 | 1 195 | 1 195 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +540<br>(+45,19%) | +1 037<br>(+86,78 %) | -293<br>(-24,52 %) |
| | | | |
| Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 1 735 | 2 232 | 902 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 1 255 | 1 255 | 1 255 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +480<br>(+38,25 %) | +977<br>(+77,85 %) | -353<br>(-28,13 %) |

| | Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Rhaunen und Herrstein | Zusammen-schluss der Verbands-gemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) |
|---|---|---|
| Schulden der Ver-bandsgemeinde (Kern-haushalt; ohne Ortsge-meinden) aus Investiti-onskrediten<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 211 | 123 |
| Durchschnittliche Schulden einer rhein-land-pfälzischen Ver-bandsgemeinde (Kern-haushalt; ohne Ortsge-meinden) aus Investiti-onskrediten<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 327 | 327 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -116<br>(-35,47 %) | -204<br>(-62,39 %) |
| | | |
| Schulden der Ver-bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern-haushalte) aus Investiti-onskrediten<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 429 | 218 |
| Durchschnittliche Schulden einer rhein-land-pfälzischen Ver-bandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kern-haushalte) aus Investiti-onskrediten<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 858 | 858 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -429<br>(-50,00 %) | -640<br>(-74,59 %) |
| | | |

| | | |
|---|---|---|
| Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber)<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 0 | 0 |
| Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber)<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 489 | 489 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -489<br>(-100,00 %) | -489<br>(-100,00 %) |
| | | |
| Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 60 | 7 |
| Durchschnittliche Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 748 | 748 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | -688<br>(-91,98 %) | -741<br>(-99,06 %) |
| | | |
| Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen | 2 077 | 1 125 |

| | | |
|---|---|---|
| am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | | |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 1 195 | 1 195 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +882<br>(+73,81 %) | -70<br>(-5,86 %) |
| | | |
| Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 2 077 | 1 125 |
| Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen<br>am 31. Dezember 2014<br>in Euro je EW | 1 255 | 1 255 |
| Abweichung vom Durchschnittswert<br>in Euro je EW | +822<br>(+65,5 %) | -130<br>(-10,36 %) |

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden

- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) gleich bewertet,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet und
- bei den Kriterien der Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) nehmen die folgenden Kommunen am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil:

| | Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (bereinigt) am 31. Dezember 2009 in Euro | Gesamtleistung in Euro (78,26 v. H. des Standes zum 31. Dezember 2009) | Rechnerische Restschuld am 31. Dezember 2026 in Euro |
|---|---|---|---|
| Verbandsgemeinde Herrstein | | | |
| Ortsgemeinde Bruchweiler | 15 394 | 12 047 | 5 756 |
| Ortsgemeinde Oberhosenbach | 9 495 | 7 431 | 3 550 |
| Ortsgemeinde Sien | 46 570 | 36 446 | 17 413 |

Die zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde bestehenden Konsolidierungsverträge zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz werden ab der Gebietsänderung in der neuen kommunalen Gebietskörperschaft weiterlaufen.

Kooperationen

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Rhaunen oder einer ihrer Ortsgemeinden werden wie folgt praktiziert:

- Kooperation bei der Wasserversorgung aufgrund eines Wasserlieferungsvertrages (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinde Rhaunen und der Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld [Mitglieder des Wasserzweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Baumholder, Birkenfeld und Herrstein sowie die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein];
  bei der Kooperation geht es um die Lieferung von Reinwasser für die Ortsgemeinden Asbach und Hellertshausen sowie für einen Teil der Ortsgemeinde Hottenbach, die Lieferung von Reinwasser als Notversorgung für den gesamten Bereich der Wasserversorgungsgruppe Hochbehälter Stipshausen und die Bereitstellung von Rohwasser aus den Quellen des Wasserzweckverbandes),
- Kooperation bei der Wasserversorgung aufgrund einer Vereinbarung (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg [Hunsrück];

bei der Kooperation geht es um die Benutzung der Wasserversorgung-Verbindungsleitung Gösenroth-Schwerbach für die Ortsgemeinde Sohrschied),

- Kooperation bei der Wasserversorgung aufgrund eines Vertrages
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinde Rhaunen und der Zweckverband „Wasserwerk Hunsrück I“;
  bei der Kooperation geht es um die Schaffung eines technischen Verbundes der Wasserversorgungsanlagen beider Vertragspartner sowie eine Wasserlieferung des Zweckverbandes an die Verbandsgemeinde Rhaunen zur Wasserversorgung der Ortsgemeinden Horbruch und Krummenau einerseits und die Nutzungsüberlassung der „Horbrucher Quelle“ der Verbandsgemeinde Rhaunen an den Wasserzweckverband andererseits),
- Kooperation bei der Wasserversorgung aufgrund eines Wasserlieferungsvertrages
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinde Rhaunen und der Zweckverband „Wasserwerk Hunsrück II“;
  bei der Kooperation geht es um die Sicherstellung der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Schwerbach durch einen Anschluss an den Zweckverband Wasserwerk Hunsrück II),
- Kooperation bei der Wasserversorgung in einem Zweckverband
  (Kooperationspartner im Zweckverband „Wasserwerk Hunsrück II“ sind die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg [Hunsrück];
  der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Versorgungsgebietes Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen, Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern, die Einwohnerinnen und Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben),
- Kooperation bei der Abwasserentsorgung in einem Zweckverband
  (Kooperationspartner im „Zweckverband Abwasserverband Rhaunen“ sind die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg [Hunsrück];
  der Zweckverband hat die Aufgaben, Entwässerungsanlagen zu planen und zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten, aus den Ortsnetzen des Entsorgungsgebietes Abwasser abzunehmen und für die unschädliche Ableitung

und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen. Das Verbandsgebiet umfasst aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Hirschfeld [Hunsrück], Laufersweiler, Lindenschied, Niederweiler, Sohrschied, Wahlenau und aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Rhaunen die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Horbruch, Krummenau, Oberkirn, Rhaunen, Schwerbach, Stipshausen und Weitersbach),

- Kooperation bei der Abwasserentsorgung aufgrund einer Zweckvereinbarung (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirn-Land;
  die Kooperation erstreckt sich auf die Verpflichtung der Verbandsgemeinde Kirn-Land, die Abwässer der Häuser des Ortsteils Rudolfshaus auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein in ihr Kanalnetz aufzunehmen und der Kläranlage Kirn zuzuführen),
- Kooperation bei der Abwasserentsorgung aufgrund einer Zweckvereinbarung (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein;
  die Kooperation erstreckt sich auf den Bau einer Kläranlage im Bereich der Straßenkreuzung L 160/K21 [Verbandsgemeinde Herrstein] und der erforderlichen Verbindungssammler zur Abwasserbeseitigung und -reinigung aus den Ortsgemeinden Kempfeld, Bruchweiler, Weiden und Mörschied [Verbandsgemeinde Herrstein] und den Ortsgemeinden Schauren, Hellertshausen, Asbach und Hottenbach [Verbandsgemeinde Rhaunen]),
- Kooperation im Tourismusbereich in der „Naheland-Touristik GmbH“ (Gesellschafter sind u.a. die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein;
  Zweck ist die Förderung des Fremdenverkehrs in der Naheregion in Zusammenarbeit mit den Fremdenverkehrsorganisationen auf der Landesebene und der Ortsebene),
- Kooperation im Tourismusbereich aufgrund der Mitgliedschaft im Förderverein Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße e.V.
  (Kooperationspartner sind u.a. die verbandsfreie Stadt Kirn, die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirn-Land sowie Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen, Kirchberg [Hunsrück] und Kirn-Land;

bei der Kooperation geht es darum, das Interesse an dem entlang der Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße vorkommenden Hunsrückschiefer und an den dort vorkommenden Burgen zu wecken sowie die Erforschung der Schiefergewinnung im Bereich der Straße und darüber hinaus die wissenschaftliche und geschichtliche Erforschung des Hunsrückschiefers und der Burgen zu fördern. Weitere Aufgabe ist, die Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße touristisch bekannt zu machen und zu vermarkten sowie den Fremdenverkehr in ihrem Bereich zu fördern),

- Kooperation im Tourismusbereich aufgrund einer Vereinbarung
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie die verbandsfreie Gemeinde Morbach;
  bei der Kooperation geht es um die gemeinsame Anlegung von Langlaufloipen im Bereich des Idarwaldes zwischen Erbeskopf und Idarkopf),
- Kooperation im Tourismusbereich aufgrund der Mitgliedschaft im Verein „Naturpark Saar-Hunsrück“ e.V.
  (Kooperationspartner sind u.a. die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen;
  bei der Kooperation geht es darum, im Zusammenwirken mit Drittbeteiligten im Hinblick auf eine einheitliche Naturparkplanung - auf gemeinnütziger Grundlage - die Natur und Landschaft im Naturpark zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.),
- Kooperation im Tourismusbereich aufgrund eines kommunalen Kooperationsvertrags
  (Kooperationspartner sind der Rhein-Hunsrück-Kreis, die Stadt Idar-Oberstein, die Verbandsgemeinden Herrstein, Rhaunen, Kirchberg (Hunsrück), Zell (Mosel), Kastellaun und Emmelshausen sowie die Stadt Boppard;
  bei der Kooperation geht es um die Verlängerung des Qualitätswanderweges „Saar-Hunsrück-Steig“ zwischen den Vertragspartnern),
- Kooperation im Tourismusbereich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
  (Kooperationspartner sind der Landkreis Birkenfeld, die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie die Ortsgemeinden Rhaunen, Stipshausen, Bundenbach und Horbruch der Verbandsgemeinde Rhaunen;
  bei der Kooperation geht es um den Betrieb und die Unterhaltung des Wintersportgebietes Idarkopf),

- Kooperation im Tourismusbereich aufgrund einer Vereinbarung
  (Kooperationspartner sind der Landkreis Birkenfeld und die Verbandsgemeinde Rhaunen;
  die Verbandsgemeinde Rhaunen übernimmt die Unterhaltung und Versicherung des durch den Lankreis Birkenfeld errichteten Aussichtsturmes auf dem Idarkopf),
- Kooperation im Bereich des Schulwesens aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
  (Kooperationspartner sind der Landkreis Birkenfeld und die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein;
  bei der Kooperation geht es um den Aufbau und den Betrieb einer dislozierten Integrierten Gesamtschule in der Trägerschaft des Landkreises Birkenfeld mit den Standorten Herrstein und Rhaunen),
- Kooperation im Bereich des Schulwesens aufgrund einer Vereinbarung
  (Kooperationspartner sind der Landkreis Birkenfeld, die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein, die Magister Laukhard Integrierte Gesamtschule Herrstein/Rhaunen sowie die „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie“;
  bei der Kooperation geht es um die Sozialarbeit an der Magister Laukhard Integrierten Gesamtschule Herrstein-Rhaunen),
- Kooperation auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens aufgrund eines Gesellschaftsvertrags
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein;
  bei der Kooperation geht es um den Betrieb einer Sozialstation Herrstein-Rhaunen gemeinnützige GmbH),
- Kooperation in der Jugendarbeit aufgrund einer Kooperationsvereinbarung
  (Kooperationspartner sind die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein;
  bei der Kooperation geht es um die Einstellung eines Jugendpflegers bzw. einer Jugendpflegerin für die Jugendarbeit in den beiden Verbandsgemeinden),
- Kooperation im sozialen Bereich aufgrund einer Projektvereinbarung
  (Kooperationspartner sind der Landkreis Birkenfeld und die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen;

bei der Kooperation geht es um die Umsetzung des Modellvorhabens „Gemeindeschwester$^{plus}$),

- Kooperation im Verwaltungsbereich aufgrund einer Vereinbarung (Kooperationspartner sind der Landkreis Birkenfeld, die Verbandsgemeinde Rhaunen und die Stadt Idar-Oberstein;
  bei der Kooperation geht es um die Übertragung der Zahlbarmachung der Dienstbezüge mit einem Abrechnungsprogramm),
- Kooperation im Verwaltungsbereich aufgrund einer Vereinbarung (Kooperationspartner sind das Forstamt Idarwald, der Forstzweckverband Hellertshausen, der Forstzweckverband Rhaunen und die Ortsgemeinde Horbruch als Arbeitgeber und verschiedene Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen als Einsatzbetriebe;
  bei der Kooperation geht es um den wechselweisen Einsatz von Waldarbeitern),
- Kooperation im Sportbereich aufgrund eines Nutzungsvertrags (Kooperationspartner sind u.a. die Ortsgemeinde Kleinich der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, die Ortsgemeinde Irmenach der Verbandgemeinde Traben-Trarbach, die Ortsgemeinde Horbruch der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues;
  bei der Kooperation geht es um die Nutzung einer Sporthalle),
- Kooperation im Verein Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e. V.;
  Vereinsmitglieder sind Kommunen, andere Institutionen und Privatpersonen;
  Hauptaufgaben des Vereins sind insbesondere die Ingangsetzung, Begleitung und Durchführung eines Regionalentwicklungsprozesses für die Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald zu deren struktureller und wirtschaftlicher Stärkung).

Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften

In den Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

| | Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015 |
|---|---|
| Verbandsgemeinde Rhaunen | |
| römisch-katholisch | 1 903 EW |
| evangelisch | 3 519 EW |
| einer sonstigen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zugehörig | 1 785 EW |
| | |
| Verbandsgemeinde Herrstein | |
| römisch-katholisch | 2 720 EW |
| evangelisch | 9 707 EW |
| einer sonstigen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zugehörig | 3 409 EW |
| | |
| Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) | |
| römisch-katholisch | 6 467 EW |
| evangelisch | 9 603 EW |

| | |
|---|---|
| einer sonstigen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zugehörig | 3 846 EW |

In den Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) gehören jeweils deutlich mehr Einwohnerinnen und Einwohner der evangelischen Kirche als der römisch-katholischen Kirche an. Demnach passen die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) gleich gut zusammen.

Organisationsstrukturen der katholischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) sind wie folgt Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

| | Bistum | Dekanat | Pfarrei |
|---|---|---|---|
| Verbandsgemeinde Rhaunen | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Asbach | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Bollenbach | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Bundenbach | Trier | Birkenfeld | St. Nikolaus, Bundenbach |
| Gösenroth | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Hausen | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Hellertshausen | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Horbruch | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Wendalinus, Hirschfeld |
| Hottenbach | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Krummenau | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Laurentius, Laufersweiler |
| Oberkirn | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Rhaunen | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Schauren | Trier | Birkenfeld | St. Nicetius, Langweiler |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schwerbach | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Stipshausen | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Sulzbach | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Weitersbach | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| | | | |
| Verbandsgemeinde Herrstein | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Allenbach | Trier | Birkenfeld | St. Nicetius, Langweiler |
| Bergen | Trier | Bad Kreuznach | St. Pankratius, Kirn |
| Berschweiler bei Kirn | Trier | Bad Kreuznach | St. Pankratius, Kirn |
| Breitenthal | Trier | Birkenfeld | St. Nikolaus, Bundenbach |
| Bruchweiler | Trier | Birkenfeld | St. Nicetius, Langweiler |
| Dickesbach | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Idar-Oberstein-Weierbach; St. Christophorus, Mittelreidenbach |
| Fischbach | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Idar-Oberstein-Weierbach |
| Gerach | Trier | Birkenfeld | St. Walburgis, Idar-Oberstein |
| Griebelschied | Trier | Bad Kreuznach | St. Pankratius, Kirn |
| Herborn | Trier | Birkenfeld | St. Peter und Paul, Idar-Oberstein |
| Herrstein | Trier | Birkenfeld | St. Walburgis, Idar-Oberstein |
| Hettenrodt | Trier | Birkenfeld | St. Peter und Paul, Idar-Oberstein |
| Hintertiefenbach | Trier | Birkenfeld | St. Walburgis, Idar-Oberstein |
| Kempfeld | Trier | Birkenfeld | St. Nicetius, Langweiler |
| Kirschweiler | Trier | Birkenfeld | St. Peter und Paul, Idar-Oberstein |
| Langweiler | Trier | Birkenfeld | St. Nicetius, Langweiler |
| Mackenrodt | Trier | Birkenfeld | St. Peter und Paul, Idar-Oberstein |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mittelreidenbach | Trier | Birkenfeld | St. Christophorus, Mittelreidenbach |
| Mörschied | Trier | Birkenfeld | St. Peter und Paul, Idar-Oberstein |
| Niederhosenbach | Trier | Birkenfeld | St. Nikolaus, Bundenbach |
| Niederwörresbach | Trier | Birkenfeld | St. Walburgis, Idar-Oberstein |
| Oberhosenbach | Trier | Birkenfeld | St. Nikolaus, Bundenbach |
| Oberreidenbach | Trier | Birkenfeld | St. Christophorus, Mittelreidenbach |
| Oberwörresbach | Trier | Birkenfeld | St. Walburgis, Idar-Oberstein |
| Schmidthachenbach | Trier | Birkenfeld | St. Christophorus, Mittelreidenbach |
| Sensweiler | Trier | Birkenfeld | St. Nicetius, Langweiler |
| Sien | Trier | Birkenfeld | St. Laurentius, Sien |
| Sienhachenbach | Trier | Birkenfeld | St. Laurentius, Sien |
| Sonnschied | Trier | Birkenfeld | St. Nikolaus, Bundenbach |
| Veitsrodt | Trier | Birkenfeld | St. Peter und Paul, Idar-Oberstein |
| Vollmersbach | Trier | Birkenfeld | St. Peter und Paul, Idar-Oberstein |
| Weiden | Trier | Birkenfeld | St. Nikolaus, Bundenbach |
| Wickenrodt | Trier | Birkenfeld | St. Nikolaus, Bundenbach |
| Wirschweiler | Trier | Birkenfeld | St. Nicetius, Langweiler |
| | | | |
| Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Bärenbach | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Sohren |
| Belg | Trier | Simmern-Kastellaun | Dreifaltigkeit, Kappel |
| Büchenbeuren | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Sohren |
| Dickenschied | Trier | Simmern-Kastellaun | Vierzehn Nothelfer, Dickenschied |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dill | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Sohren |
| Dillendorf | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Kirchberg |
| Gehlweiler | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Peter und Paul, Gemünden |
| Gemünden | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Peter und Paul, Gemünden |
| Hahn | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Sohren |
| Hecken | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Kirchberg |
| Heinzenbach | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Kirchberg |
| Henau | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Peter und Paul, Gemünden |
| Hirschfeld (Hunsrück) | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Wendalinus, Hirschfeld |
| Kappel | Trier | Simmern-Kastellaun | Dreifaltigkeit, Kappel |
| Kirchberg (Hunsrück) | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Kirchberg |
| Kludenbach | Trier | Simmern-Kastellaun | Dreifaltigkeit, Kappel |
| Laufersweiler | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Laurentius, Laufersweiler |
| Lautzenhausen | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Sohren |
| Lindenschied | Trier | Simmern-Kastellaun | Vierzehn Nothelfer, Dickenschied |
| Maitzborn | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Kirchberg |
| Metzenhausen | Trier | Simmern-Kastellaun | Dreifaltigkeit, Kappel |
| Nieder Kostenz | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Kirchberg |
| Niedersohren | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Sohren |
| Niederweiler | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Laurentius, Laufersweiler |
| Ober Kostenz | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Kirchberg |
| Raversbeuren | Trier | Wittlich | St. Franziskus von Assisi, Enkirch |
| Reckershausen | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Kirchberg |
| Rödelhausen | Trier | Simmern-Kastellaun | Dreifaltigkeit, Kappel |
| Rödern | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Kirchberg |
| Rohrbach | Trier | Simmern-Kastellaun | Vierzehn Nothelfer, Dickenschied |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schlierschied | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Peter und Paul, Gemünden |
| Schwarzen | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Sohren |
| Sohren | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Sohren |
| Sohrschied | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Michael, Sohren |
| Todenroth | Trier | Simmern-Kastellaun | Dreifaltigkeit, Kappel |
| Unzenberg | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Johannes der Täufer, Biebern |
| Wahlenau | Trier | Simmern-Kastellaun | St. Wendalinus, Hirschfeld |
| Womrath | Trier | Simmern-Kastellaun | Vierzehn Nothelfer, Dickenschied |
| Woppenroth | Trier | Birkenfeld | St. Martin, Rhaunen |
| Würrich | Trier | Simmern-Kastellaun | Dreifaltigkeit, Kappel |

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) gehören zum Bistum Trier.

Für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ist zu einem überwiegenden Teil das Dekanat Birkenfeld zuständig. Nur zwei der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen sind dem Dekanat Simmern-Kastellaun und nur drei der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein sind dem Dekanat Bad Kreuznach zugeordnet. Die meisten der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gehören zum Dekanat Simmern-Kastellaun, nur jeweils eine Ortsgemeinde ist den Dekanaten Wittlich und Birkenfeld zugeordnet.

Zwölf der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen sind in die Pfarrei St. Martin, Rhaunen, eingebunden. Gleiches gilt für die Ortsgemeinde Woppenroth der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück). Die Ortsgemeinde Horbruch der Verbandsgemeinde Rhaunen gehört zur Pfarrei St. Wendalinus, Hirschfeld. Dies ist auch bei den beiden Ortsgemeinden Hirschfeld (Hunsrück) und Wahlenau der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) der Fall. Für die Ortsgemeinde Krummenau der Verbandsgemeinde Rhaunen ist die Pfarrei St. Laurentius, Laufersweiler, zuständig,

ebenso wie für die beiden Ortsgemeinden Laufersweiler und Niederweiler der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück). Die Ortsgemeinde Bundenbach der Verbandsgemeinde Rhaunen gehört zur Pfarrei St. Nikolaus, Bundenbach, was auch bei den Ortsgemeinden Breitenthal, Niederhosenbach, Oberhosenbach, Sonnschied, Weiden und Wickenrodt der Verbandsgemeinde Herrstein der Fall ist. Die Ortsgemeinde Schauren der Verbandsgemeinde Rhaunen wird von der Pfarrei St. Nicetius, Langweiler, betreut. Dies ist auch bei den Ortsgemeinden Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Sensweiler, Wirschweiler und Langweiler der Verbandsgemeinde Herrstein der Fall.

Im Hinblick auf die Bistumszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu Dekanaten und Pfarreien bestehen mithin stärkere Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein als zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück). Demnach wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) sind den folgenden Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche zugeordnet:

| | Landeskirche | Kirchenkreis | Kirchengemeinde |
|---|---|---|---|
| Verbandsgemeinde Rhaunen | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Asbach | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Hottenbach-Stipshausen |
| Bollenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen |
| Bundenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Wickenrodt |
| Gösenroth | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Gösenroth |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hausen | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen |
| Hellertshausen | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler<br>Ev. Kirchengemeinde Hottenbach-Stipshausen |
| Horbruch | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Christus-Kirchengemeinde Kleinich |
| Hottenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Hottenbach-Stipshausen |
| Krummenau | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Christus-Kirchengemeinde Kleinich |
| Oberkirn | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen |
| Rhaunen | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen |
| Schauren | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler |
| Schwerbach | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen |
| Stipshausen | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Hottenbach-Stipshausen |
| Sulzbach | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Sulzbach |
| Weitersbach | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen |
| | | | |
| Verbandsgemeinde Herrstein | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Allenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler |
| Bergen | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Bergen |
| Berschweiler bei Kirn | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Bergen |
| Breitenthal | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Wickenrodt |
| Bruchweiler | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dickesbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Kirchenbollenbach |
| Fischbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach |
| Gerach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Göttschied |
| Griebelschied | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Bergen |
| Herborn | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Veitsrodt |
| Herrstein | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Herrstein |
| Hettenrodt | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Idar |
| Hintertiefenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Göttschied<br>Ev. Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach |
| Kempfeld | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler |
| Kirschweiler | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Kirschweiler |
| Langweiler | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler |
| Mackenrodt | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Idar |
| Mittelreidenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Sien |
| Mörschied | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Mörschied-Weiden |
| Niederhosenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Wickenrodt |
| Niederwörresbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Niederwörresbach |
| Oberhosenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Wickenrodt |
| Oberreidenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Sien |
| Oberwörresbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Herrstein |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schmidthachenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Schmidthachenbach |
| Sensweiler | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler |
| Sien | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Sien |
| Sienhachenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Sien |
| Sonnschied | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Wickenrodt |
| Veitsrodt | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Veitsrodt |
| Vollmersbach | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Idar |
| Weiden | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Mörschied-Weiden |
| Wickenrodt | Ev. Kirche im Rheinland | Obere Nahe | Ev. Kirchengemeinde Wickenrodt |
| Wirschweiler | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler |
| | | | |
| Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) | | | |
| Ortsgemeinden | | | |
| Bärenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Sohren |
| Belg | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Würrich |
| Büchenbeuren | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Büchenbeuren |
| Dickenschied | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Dickenschied |
| Dill | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Dill |
| Dillendorf | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kirchberg |
| Gehlweiler | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Gemünden |
| Gemünden | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Gemünden |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hahn | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Würrich |
| Hecken | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Dickenschied |
| Heinzenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kirchberg |
| Henau | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kellenbach |
| Hirschfeld (Hunsrück) | Ev. Kirche im Rheinland | Trier | Ev. Christus-Kirchengemeinde Kleinich |
| Kappel | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kappel |
| Kirchberg (Hunsrück) | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kirchberg |
| Kludenbach | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Ober Kostenz |
| Laufersweiler | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Laufersweiler |
| Lautzenhausen | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Sohren |
| Lindenschied | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Dickenschied |
| Maitzborn | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kirchberg |
| Metzenhausen | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Ober Kostenz |
| Nieder Kostenz | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kirchberg |
| Niedersohren | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Sohren |
| Niederweiler | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Büchenbeuren |
| Ober Kostenz | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Ober Kostenz |
| Raversbeuren | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren |
| Reckershausen | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kirchberg |
| Rödelhausen | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Würrich |
| Rödern | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kirchberg |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rohrbach | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Dickenschied |
| Schlierschied | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Gemünden |
| Schwarzen | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Ober Kostenz |
| Sohren | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Sohren |
| Sohrschied | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Dill |
| Todenroth | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Ober Kostenz |
| Unzenberg | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Kirchberg |
| Wahlenau | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Büchenbeuren |
| Womrath | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Dickenschied |
| Woppenroth | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Dickenschied |
| Würrich | Ev. Kirche im Rheinland | Simmern-Trarbach | Ev. Kirchengemeinde Würrich |

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen sind mit zwei Ausnahmen dem Kirchenkreis Trier zugeordnet. Diese Zuordnung gilt auch für sechs der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein und eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück). Im Übrigen sind für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchenkreis Obere Nahe und für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) der Kirchenkreis Simmern Trarbach zuständig. Jeweils eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen ist dem Kirchenkreis Obere Nahe und dem Kirchenkreis Simmern Trarbach zugeordnet.

In der Verbandsgemeinde Rhaunen wird die Ortsgemeinden Bundenbach von der Kirchengemeinde Wickenrodt betreut, ebenso wie die Ortsgemeinden Breitenthal, Niederhosenbach, Oberhosenbach und Wickenrodt der Verbandsgemeinde Herrstein. Für die Ortsgemeinden Hellertshausen und Schauren der Verbandsgemeinde Rhaunen sowie für die Ortsgemeinden Bruchweiler und Kempfeld der Verbandsgemeinde Herrstein ist die Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler zuständig. Die Ortsgemeinde Krummenau der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Ortsgemeinde Hirschfeld (Hunsrück) der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gehören der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Kleinich an.

Was die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche, zu evangelischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden anbelangt, sind die Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein größer als zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück). Demzufolge wird die Neugliederungskostellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Historische Bindungen und Beziehungen

Für die Gebiete der Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) stellt sich die bisherige Zuordnung zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen wie folgt dar:

| | |
|---|---|
| Verbands-gemeinde Rhaunen | |
| Ortsgemeinden | |
| Asbach | Amt Wildenburg (Haus Salm-Kyrburg und Haus Salm-Salm und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798), |

| | |
|---|---|
| | Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Kempfeld (ab 1886),<br>Amt Kempfeld (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kempfeld (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1970). |
| Bollenbach | Oberamt Rhaunen (Haus Salm-Salm und Kurtrier, bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Bundenbach | Amt Schmidtburg (Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919), |

| | |
|---|---|
| | Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1970). |
| Gösenroth | Amt Dhaun (Haus Grumbach und Grehweiler; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Hausen | Amt Dhaun (Haus Grumbach und Grehweiler; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Gemünden (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Departement Rhein-Mosel (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Hellerts-hausen | Amt Wildenburg (Haus Salm-Kyrburg, Haus Salm-Salm und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), |

| | |
|---|---|
| | Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Kempfeld (ab 1886),<br>Amt Kempfeld (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kempfeld (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1970). |
| Horbruch | Schultheißerei Irmenach, Oberamt Trarbach (Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, auch Fürstentum Pfalz-Zweibrücken und Pfalzgrafschaft Zweibrücken genannt; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Hottenbach | Amt Wildenburg (Haus Salm-Kyrburg, Haus Salm-Salm und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927), |

| | |
|---|---|
| | Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Krummenau | Oberamt Rhaunen (Haus Salm-Salm und Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Oberkirn | Oberamt Rhaunen (Haus Salm-Salm und Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Rhaunen | Oberamt Rhaunen (Haus Salm-Salm und Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798), |

| | |
|---|---|
| | provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Schauren | Amt Wildenburg (Haus Salm-Kyrburg, Haus Salm-Salm und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Kempfeld (ab 1886),<br>Amt Kempfeld (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kempfeld (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1970). |
| Schwerbach | Oberamt Rhaunen (Haus Salm-Salm und Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968), |

| | |
|---|---|
| | Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Stipshausen | Oberamt Rhaunen (Haus Salm-Salm und Kurtrier [Stipshausen]; bis zum Ende des Alten Reiches) und Amt Wildenburg (Haus Salm-Kyrburg, Haus Salm-Salm und Rheingrafen von Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Sulzbach | Oberamt Rhaunen (Haus Salm-Salm und Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches)<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Weitersbach | Oberamt Rhaunen (Haus Salm-Salm und Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798), |

| | |
|---|---|
| | provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968)<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969). |
| Verbands-gemeinde Herrstein | |
| Allenbach | Amt Allenbach (Herzogtum Pfalz-Zweibrücken; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Wirschweiler (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Wirschweiler (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Kempfeld (ab 1886)<br>Amt Kempfeld (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kempfeld (ab 1968)<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Bergen | Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Fischbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Fischbach (ab 1817), |

| | |
|---|---|
| | Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1879),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Bersch-weiler bei Kirn | Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg (; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Fischbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Fischbach (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1879),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Breitenthal | Amt Wildenburg (Haus Salm-Salm, Haus Salm-Kyrburg und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937), |

| | |
|---|---|
| | Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Bruchweiler | Pflege Hottenbach, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Wirschweiler (ab 1851),<br>Bürgermeisterei Kempfeld (ab 1886),<br>Amt Kempfeld (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kempfeld (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Dickesbach | Amtsschultheißerei Sien, Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sien (ab 1798),<br>Kanton Grumbach (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Herrschaft Baumholder (ab 1816 Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld und ab 1826 Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1817),<br>Kanton Grumbach (ab 1817),<br>Fürstentum Lichtenberg (ab 1819),<br>Kreis Sankt Wendel (ab 1834),<br>Preußen (ab 1834),<br>Bürgermeisterei Weierbach (ab 1909),<br>Restkreis Sankt Wendel-Baumholder (ab 1920), |

| | |
|---|---|
| | Amt Weierbach (ab 1927),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Weierbach (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Fischbach | Amt Herrstein, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Fischbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Fischbach (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1879),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Gerach | Amt Herrstein, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Fischbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Fischbach (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1879),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968), |

| | |
|---|---|
| | neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Griebel-schied | Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Fischbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Fischbach (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1879),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Herborn | Amt Weiden, Herrschaft Wartenstein (Herren von Warsberg [kurtrierisches Lehen; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Idar-Land (ab 1910)<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1933),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1927),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |

| | |
|---|---|
| Herrstein | Amt Herrstein, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Hettenrodt | Amt Idar, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Oberstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Hintertiefen-bach | Amt Herrstein, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Fischbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798), |

| | |
|---|---|
| | Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Fischbach (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1879),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Kempfeld | Amt Wildenburg (Haus Salm-Salm, Haus Salm-Kyrburg und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Wirschweiler (ab 1851),<br>Bürgermeisterei Kempfeld (ab 1886)<br>Amt Kempfeld (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kempfeld (ab 1968),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Kirschweiler | Amt Wildenburg (Haus Salm-Salm, Haus Salm-Kyrburg und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), |

| | |
|---|---|
| | Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Langweiler | Amt Allenbach (Herzogtum Pfalz-Zweibrücken; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Wirschweiler (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Wirschweiler (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Kempfeld (ab 1886)<br>Amt Kempfeld (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kempfeld (ab 1968)<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969),<br>Umgliederung aus der Gemeinde Wirschweiler in die Gemeinde Sensweiler (1969),<br>Umbenennung der Gemeinde Wirschweiler-Langweiler in Wirschweiler (1970),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970),<br>Ausgliederung aus der Ortsgemeinde Sensweiler und Bildung einer eigenständigen Ortsgemeinde (1992). |
| Mackenrodt | Amt Idar, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), |

| | |
|---|---|
| | Bürgermeisterei Oberstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Mittelreiden-bach | Amt Naumburg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Schmidthachenbach (ab 1798),<br>Kanton Grumbach (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld (ab September 1816),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1817),<br>Kanton Grumbach (ab 1817),<br>Fürstentum Lichtenberg (ab 1819),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1834),<br>Kreis Sankt Wendel (ab 1834),<br>Regierungsbezirk Trier (ab 1834),<br>Preußen (ab 1834),<br>Bürgermeisterei Weierbach (ab 1909),<br>Restkreis Sankt Wendel-Baumholder (ab 1920),<br>Amt Weierbach (ab 1927),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Weierbach (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Mörschied | Amt Herrstein, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), |

| | |
|---|---|
| | Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Niederhosen-bach | Amt Herrstein, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches) und Amt Weiden (Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Nieder-wörresbach | Amt Herrstein, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817), |

| | |
|---|---|
| | oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Ober-<br>hosenbach | Amt Wildenburg (Haus Salm-Salm, Haus Salm-Kyrburg und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Ober-<br>reidenbach | Amt Naumburg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sien (ab 1798),<br>Kanton Grumbach (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld (ab September 1816),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1817),<br>Kanton Grumbach (ab 1817),<br>Fürstentum Lichtenberg (ab 1819),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1834),<br>Kreis Sankt Wendel (ab 1834),<br>Regierungsbezirk Trier (ab 1834),<br>Preußen (ab 1834), |

| | |
|---|---|
| | Bürgermeisterei Weierbach (ab 1909),<br>Restkreis Sankt Wendel-Baumholder (ab 1920),<br>Amt Weierbach (ab 1927),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Weierbach (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Oberwörres-bach | Amt Herrstein, Oberamt Birkenfeld (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Schmidt-hachenbach | Amt Naumburg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Schmidthachenbach (ab 1798),<br>Kanton Grumbach (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld (ab September 1816),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1817),<br>Kanton Grumbach (ab 1817),<br>Fürstentum Lichtenberg (ab 1819),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1834),<br>Kreis Sankt Wendel (ab 1834),<br>Regierungsbezirk Trier (ab 1834), |

| | |
|---|---|
| | Preußen (ab 1834),<br>Bürgermeisterei Weierbach (ab 1909),<br>Restkreis Sankt Wendel-Baumholder (ab 1920),<br>Amt Weierbach (ab 1927),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Weierbach (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Sensweiler | Amt Wildenburg (Haus Salm-Salm, Haus Salm-Kyrburg und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Wirschweiler (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Wirschweiler (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Kempfeld (ab 1886)<br>Amt Kempfeld (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kempfeld (ab 1968)<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Sien | Amtsschultheißerei Löllbach, Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sien (ab 1798),<br>Kanton Grumbach (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld (ab September 1816),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1817),<br>Kanton Grumbach (ab 1817),<br>Fürstentum Lichtenberg (ab 1819),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1834),<br>Kreis Sankt Wendel (ab 1834), |

| | |
|---|---|
| | Regierungsbezirk Trier (ab 1834),<br>Preußen (ab 1834),<br>Bürgermeisterei Weierbach (ab 1909),<br>Restkreis Sankt Wendel-Baumholder (ab 1920),<br>Amt Weierbach (ab 1927),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Weierbach (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Sien-hachenbach | Amtsschultheißerei Löllbach, Oberamt Kyrburg (Haus Salm-Kyrburg; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sien (ab 1798),<br>Kanton Grumbach (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Preußen (ab 1815),<br>Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld (ab September 1816),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1817),<br>Kanton Grumbach (ab 1817),<br>Fürstentum Lichtenberg (ab 1819),<br>Bürgermeisterei Sien (ab 1834),<br>Kreis Sankt Wendel (ab 1834),<br>Regierungsbezirk Trier (ab 1834),<br>Preußen (ab 1834),<br>Bürgermeisterei Weierbach (ab 1909),<br>Restkreis Sankt Wendel-Baumholder (ab 1920),<br>Amt Weierbach (ab 1927),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Weierbach (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Sonnschied | Amt Wildenburg (Haus Salm-Salm, Haus Salm-Kyrburg und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), |

| | |
|---|---|
| | Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Veitsrodt | Amt Wildenburg (Haus Salm-Salm, Haus Salm-Kyrburg und Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Vollmers-bach | Herrschaft Oberstein ([Grafen von Limburg-Styrum und Kurtrier]; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Herrstein (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Oberstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Idar-Land (ab 1902), |

| | |
|---|---|
| | oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1933),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Weiden | Amt Wartenstein (Herrschaft Wartenstein; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Wickenrodt | Amt Dhaun (Haus Grumbach; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Hottenbach (ab 1798),<br>Kanton Herrstein (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Herrstein (ab 1817),<br>Amt Oberstein (ab 1817),<br>Oldenburgisches Fürstentum Birkenfeld (ab 1817),<br>oldenburgischer Landesteil Birkenfeld (ab 1919),<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1937),<br>Amt Herrstein (ab 1937),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1968),<br>neue Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |

| | |
|---|---|
| Wirschweiler | Amt Allenbach (Herzogtum Pfalz-Zweibrücken; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Wirschweiler (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798),<br>Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Departement Saar (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Wirschweiler (ab 1817),<br>Bürgermeisterei Kempfeld (ab 1886)<br>Amt Kempfeld (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kempfeld (ab 1968)<br>Landkreis Birkenfeld (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Herrstein (ab 1970). |
| Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) | |
| Bärenbach | Pflege Sohren, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden ; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sohren (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), |

| | |
|---|---|
| | Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Belg | Pflege Belg, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sohren (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Büchen-beuren | Pflege Sohren, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sohren (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |

| | |
|---|---|
| Dickenschied | Pflege Denzen, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Gemünden (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Gemünden (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Dill | Amt Dill, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Dill (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Dillendorf | Pflege Außenburg, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden, bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Dill (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), |

| | |
|---|---|
| | Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Gehlweiler | Amtsschultheißerei Koppenstein, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden ; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Gemünden (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Gemünden (ab 1817),<br>Amt Gemünden (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Gemünden | <u>Gemünden</u><br>Amt Gemünden (Herrschaft und Stadt Gemünden der Schenken von Schmidtburg; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Gemünden (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Gemünden (ab 1817),<br>Amt Gemünden (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968), |

| | |
|---|---|
| | Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970).<br><br><u>Panzweiler</u><br>Pflege Denzen, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Gemünden (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Gemünden (ab 1817),<br>Amt Gemünden (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Hahn | Pflege Sohren, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Trarbach (ab 1798),<br>Kanton Trarbach (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |

| | |
|---|---|
| Hecken | Pflege Denzen, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Dill (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Gemünden (ab 1817),<br>Amt Gemünden (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Heinzenbach | Schultheißerei Unzenberg, Oberamt Simmern (Kurpfalz; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Unzenberg (ab 1798),<br>Kanton Simmern (1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Ohlweiler (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Amt Kirchberg (ab 1941),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Henau | Amtsschultheißerei Koppenstein, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Gemünden (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), |

| | |
|---|---|
| | provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Gemünden (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Hirschfeld | Herrschaft Hirschfeld (bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Trarbach (ab 1798),<br>Kanton Trarbach (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Kappel | Pflege Belg, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden, bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Nieder Kostenz (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939), |

| | |
|---|---|
| | Verbandsgemeinde Kirchberg (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Stadt Kirchberg (Hunsrück) | <u>Kirchberg</u><br>Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Kirchberg (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Eingliederung der Gemeinde Denzen in die Stadt Kirchberg (1928),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970).<br><br><u>Denzen</u><br>Pflege Denzen, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden ; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Kirchberg (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Eingliederung der Gemeinde Denzen in die Stadt Kirchberg (1928),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |

| | |
|---|---|
| Kludenbach | Pflege Kostenz, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden ; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Nieder Kostenz (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Laufersweiler | Amt Schmidtburg (Kurtrier; bis zum Ende des Alten Reiches) und Freiherren von Schmidtburg (bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sohren (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Lautzen-hausen | Pflege Sohren, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis Zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sohren (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), |

| | |
|---|---|
| | Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Lindenschied | Amt Gemünden (Herrschaft und Stadt Gemünden der Schenken von Schmidtburg; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Dill (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Januar 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Maitzborn | Pflege Außenburg, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Kirchberg (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), |

| | |
|---|---|
| | Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Metzenhausen | Pflege Kostenz, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Nieder Kostenz (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Nieder Kostenz | Pflege Kostenz, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Nieder Kostenz (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (HUnsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |

| | |
|---|---|
| Niedersohren | Pflege Sohren, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sohren (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Niederweiler | Pflege Sohren, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sohren (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |

| | |
|---|---|
| Ober Kostenz | Pflege Kostenz, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Nieder Kostenz (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Ravers-beuren | Mairie Trarbach (ab 1798),<br>Kanton Trarbach (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Reckers-hausen | Pflege Denzen, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Nieder Kostenz (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), |

| | |
|---|---|
| | provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Rödelhausen | Pflege Belg, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Trarbach (ab 1798),<br>Kanton Trarbach (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Rödern | Pflege Außenbürgerschaft, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Kirchberg (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816), |

| | |
|---|---|
| | Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Rohrbach | Pflege Denzen, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Gemünden (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Gemünden (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Schlierschied | Pflege Denzen, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Gemünden (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Gemünden (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Schwarzen | Pflege Kostenz, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches), |

| | |
|---|---|
| | Mairie Nieder Kostenz (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (HUnsrück) (ab 1970). |
| Sohren | Pflege Sohren, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sohren (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Sohren mit Verwaltungssitz in Büchenbeuren (ab 1852),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Sohrschied | Amt Dill, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Gemünden (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), |

| | |
|---|---|
| | Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Gemünden (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Gemünden (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Gemünden (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Todenroth | Pflege Kostenz, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),,<br>Mairie Nieder Kostenz (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Unzenberg | Schultheißerei Unzenberg, Oberamt Simmern (Kurpfalz; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Unzenberg (ab 1798),<br>Kanton Simmern (1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Ohlweiler (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Ohlweiler (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Amt Kirchberg (ab 1941),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968), |

| | |
|---|---|
| | Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Wahlenau | Pflege Sohren, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Sohren (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Womrath | Pflege Denzen, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Dill (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Kirchberg (ab 1816),<br>Kreis Simmern (ab 1816),<br>Amt Kirchberg (ab 1927),<br>Landkreis Simmern (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Woppenroth | Amt Dhaun (Haus Grumbach und Grehweiler; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Rhaunen (ab 1798),<br>Kanton Rhaunen (ab 1798), |

| | |
|---|---|
| | Arrondissement Birkenfeld (ab 1798),<br>Saardepartement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Kreis Bernkastel (ab 1816),<br>Bürgermeisterei Rhaunen (ab 1817),<br>Amt Rhaunen (ab 1927),<br>Landkreis Bernkastel (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Rhaunen (ab 1968),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1969),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>neue Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |
| Würrich | Pflege Belg, Oberamt Kirchberg (Markgrafschaft Baden; bis zum Ende des Alten Reiches),<br>Mairie Nieder Kostenz (ab 1798),<br>Kanton Kirchberg (ab 1798),<br>Arrondissement Simmern (ab 1798),<br>Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),<br>provisorisches Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814),<br>Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),<br>Bürgermeisterei Sohren (ab 1816),<br>Kreis Zell (ab 1816),<br>Amt Sohren (ab 1927),<br>Amt Büchenbeuren (ab 1939),<br>Landkreis Zell (ab 1939),<br>Verbandsgemeinde Büchenbeuren (ab 1968),<br>Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),<br>Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) (ab 1970). |

Aufgrund dieser historischen Abrisse bestehen historische Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück). Im Hinblick auf die Intensität der historischen Bindungen und Beziehungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) gleich bewertet.

Fazit

Die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein werden zum 1. Januar 2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Ihm haben die Räte der Verbandsgemeinde Rhaunen und von elf ihrer 16 Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Herrstein und von 33 ihrer 34 Ortsgemeinden zugestimmt. In den elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, deren Räte dem Zusammenschluss zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen (6 149 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 86,00 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen [7 150 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Ebenso wohnt in den 33 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein, deren Räte dem Zusammenschluss zugestimmt haben, eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Herrstein (14 845 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 94,27 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Herrstein [15 747 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder der bisherigen Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG der Vorrang eingeräumt.

Für die Verbandsgemeinde Rhaunen besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Herrstein keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird.

Die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein werden als Ganzes zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Ebenso kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein innerhalb des Landkreises Birkenfeld herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Wie § 2 Abs. 4

Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme davon möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet.

Der Landkreis Birkenfeld befürwortet einen landkreisinternen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein.

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme.

Was die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 anbelangt, wird sie ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein weist zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 23 970 EW und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Einwohnerzahl von 22 897 EW auf. Mithin liegen diese Einwohnerzahlen jeweils über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 EW und über den landesdurchschnittlichen Einwohnerwerten für Verbandsgemeinden von 14 499 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und von 16 017 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gibt es Verbandsgemeinden mit ähnlichen und höheren Einwohnerzahlen, was dort nicht zu Problemen, etwa bei der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben und für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich, geführt hat. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im Landkreis Bernkastel-Wittlich mit 22 708 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 27 830 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015, die Verbandsgemeinde Konz im Landkreis Trier-Saarburg mit 31 052 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 31 553 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015 sowie die

Verbandsgemeinde Wittlich-Land im Landkreis Bernkastel-Wittlich mit 21 731 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 29 841 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 unterschreiten erheblich die Einwohnerzahlen der einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, das heißt der Verbandsgemeinde Montabaur im Westerwaldkreis mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 38 833 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015 und die Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) ergibt, soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ist etwas geringer als die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück). Zur Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein werden 50 Ortsgemeinden gehören. Je kleiner die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist in der Regel der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden. Demzufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein etwas besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein überschreitet allerdings ebenfalls die durchschnittliche Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. So hatte eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde durchschnittlich 14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und durchschnittlich 15 Ortsge-

meinden zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Mit der Zahl der Ortsgemeinden einhergehende Probleme bei der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben sind in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein nicht zu erwarten. Im regionalen Umfeld gibt es Verbandsgemeinden mit ähnlich vielen Ortsgemeinden und deutlich mehr Ortsgemeinden, nämlich etwa die Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit 45 Ortsgemeinden, die Verbandsgemeinde Südeifel mit 66 Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Prüm mit 44 Ortsgemeinden. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein unterschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der insoweit größten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz. Ausweislich der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 72 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die die meisten Ortsgemeinden umfasst. Probleme, die mit der Zahl der Ortsgemeinden zusammenhängen, sind aus den Verbandsgemeinden, die deutlich mehr Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein haben, nicht bekannt.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein kann - anders als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) - innerhalb des Landkreises Birkenfeld, mithin innerhalb desselben Landkreises, umgesetzt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Einen Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, lässt § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lediglich ausnahmsweise zu, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde

oder einer Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Bei einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird eine Neugliederungskonstellation mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft gebildet.

Ferner kann ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein, im Gegensatz zu einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück), innerhalb desselben Mittelbereichs und derselben Region herbeigeführt werden. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gehören zum Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld/Baumholder mit der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein als Mittelzentrum im Grundnetz, der Ortsgemeinde Stadt Birkenfeld als Mittelzentrum im Grundnetz und der Ortsgemeinde Stadt Baumholder als Mittelzentrum im Ergänzungsnetz. Zudem sind die Gebiete der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein Teil des Regionalbereichs mit dem Oberzentrum Stadt Mainz.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schneidet bei den Pendlerverflechtungen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) ab. Hinsichtlich der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sind die Pendlerverflechtungen stärker ausgeprägt als hinsichtlich des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück). Der Pendleranteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein hat zum Stichtag des 30. Juni 2015 8,92 % betragen.

Bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und den Verbandsgemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden Herrstein und Stadt Kirchberg (Hunsrück) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden

Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein beträgt 12,8 Straßenkilometer. Dabei handelt es sich um eine zumutbare Fahrstrecke. Ohnehin müssen die Einwohnerinnen und Einwohner relativ selten eine Verbandsgemeindeverwaltung zur Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten aufsuchen. In § 1 Abs. 2 ihrer Vereinbarung über die freiwillige Fusion haben die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein festgehalten, dass die neue Verbandsgemeinde außer der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein eine Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen betreiben wird. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Vereinbarung werden in der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen zur Dienstleistungsgrundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner ein erweitertes Bürgerbüro und möglichst abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile angesiedelt sowie eine Servicestelle für die Ortsgemeinden vorgehalten. Demzufolge werden die Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen Verwaltungsangelegenheiten zumeist auch in der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Rhaunen erledigen können. Zudem wird es den Vertreterinnen und Vertretern der Ortsgemeinden aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen möglich sein, zahlreiche Angelegenheiten ebenfalls über die Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Rhaunen abzuwickeln. Mithin werden die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ortsgemeinden aus dem Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen lediglich in relativ geringem Umfang die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Herrstein aufsuchen müssen.

Besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 EW bewertet. Zum Stichtag des

30. Juni 2015 hat es in der Verbandsgemeinde Rhaunen pro 100 EW 17,03 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigem Arbeitsort und in der Verbandsgemeinde Herrstein pro 100 EW 18,02 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigem Arbeitsort gegeben.

Bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt, den Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten sowie den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten und Liquiditätssicherung und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein jeweils besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Ausgehend von den Werten zum Stichtag des 31. Dezember 2014 sind für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt von 211 Euro pro EW (-116 Euro pro EW [-35,47 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [327 Euro por EW]), Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten von 429 Euro pro EW (-429 Euro pro EW [-50,00 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [858 Euro pro EW]) und Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 60 Euro pro EW (-688 EW pro EW [-91,98 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde {748 Euro pro EW]) ermittelt worden.

Aufgrund des Umfangs der Kooperationen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Was die Zuordnung zu Organisationsstrukturen der katholischen Kirche anbelangt, wird aufgrund der insoweit stärkeren Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein liegen im Bistum Trier. Zwölf der 14 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen sind dem Dekanat Birkenfeld zugeordnet. Gleiches gilt für 31 der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein. Zugehörig sind die Ortsgemeinden Asbach, Bollenbach, Gösenroth, Hausen, Hellertshausen, Hottenbach, Oberkirn, Rhaunen, Schwerbach, Stipshausen, Sulzbach und Weitersbach der Verbandsgemeinde Rhaunen zur Pfarrei St. Martin, Rhaunen (Pfarreiengemeinschaft Idar - Rhaunen - Bundenbach), die Ortsgemeinde Bundenbach der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Ortsgemeinden Breitenthal, Niederhosenbach, Oberhosenbach, Sonnschied, Weiden und Wickenrodt der Verbandsgemeinde Herrstein zur Pfarrei St. Nikolaus, Bundenbach (Pfarreiengemeinschaft Idar - Rhaunen - Bundenbach), die Ortsgemeinden Herborn, Hettenrodt, Kirschweiler, Mackenrodt, Mörschied, Veitsrodt und Vollmersbach der Verbandsgemeinde Herrstein zur Pfarrei St. Peter und Paul, Idar-Oberstein (Pfarreiengemeinschaft Idar - Rhaunen - Bundenbach), die Ortsgemeinde Horbruch der Verbandsgemeinde Rhaunen zur Pfarrei St. Wendalinus, Hirschfeld (Pfarreiengemeinschaft Kirchberg), die Ortsgemeinde Krummenau der Verbandsgemeinde Rhaunen zur Pfarrei St. Laurentius, Laufersweiler (Pfarreiengemeinschaft Kirchberg), die Ortsgemeinde Schauren der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Ortsgemeinden Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Langweiler, Sensweiler und Wirschweiler der Verbandsgemeinde Herrstein zur Pfarrei St. Nicetius, Langweiler (Pfarreiengemeinschaft Birkenfeld - Langweiler), die Ortsgemeinden Bergen, Berschweiler bei Kirn und Griebelschied der Verbandsgemeinde Herrstein zur Pfarrei St. Pankratius, Kirn (Pfarreiengemeinschaft Kirn), ein Teil der Ortsgemeinde Dickesbach und die Ortsgemeinde Fischbach der Verbandsgemeinde Herrstein zur Pfarrei St. Martin, Idar-Oberstein-Weierbach (Pfarreiengemeinschaft Oberstein), der andere Teil der Ortsgemeinde Dickesbach und die Ortsgemeinden Mittelreidenbach, Oberreidenbach und Schmidthachenbach der Verbandsgemeinde Herrstein zur Pfarrei St. Christophorus, Mittelreidenbach

(Pfarreiengemeinschaft Oberstein), die Ortsgemeinden Gerach, Herrstein, Hintertiefenbach, Niederwörresbach und Oberwörresbach der Verbandsgemeinde Herrstein zur Pfarrei St. Walburgis, Idar-Oberstein (Pfarreiengemeinschaft Oberstein), und die Ortsgemeinden Sien und Sienhachenbach der Verbandsgemeinde Herrstein zur Pfarrei St. Laurentius, Sien (Pfarreiengemeinschaft Oberstein).

Im Hinblick auf die Zuordnung zu Organisationsstrukturen der Evangelischen Kirche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Die Verflechtungen sind insoweit zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein stärker als zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) ausgeprägt. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland. 14 der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und sechs der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein sind dem Kirchenkreis Trier zugeordnet. Eine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen und 28 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein werden vom Kirchenkreis Obere Nahe betreut. Für die andere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen ist der Kirchenkreis Simmern-Trarbach zuständig. Zugeordnet sind die Ortsgemeinde Asbach, ein Teil der Ortsgemeinde Hellertshausen und die Ortsgemeinde Stipshausen der Verbandsgemeinde Rhaunen der Kirchengemeinde Hottenbach-Stipshausen, die Ortsgemeinden Bollenbach, Hausen, Oberkirn, Rhaunen, Schwerbach und Weitersbach der Verbandsgemeinde Rhaunen der Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen, die Ortsgemeinde Bundenbach der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Ortsgemeinden Breitenthal, Niederhosenbach, Oberhosenbach, Sonnschied und Wickenrodt der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Wickenrodt, die Ortsgemeinde Gösenroth der Verbandsgemeinde Rhaunen der Kirchengemeinde Gösenroth, ein Teil der Ortsgemeinde Hellertshausen und die Ortsgemeinde Schauren der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Ortsgemeinden Bruchweiler und Kempfeld der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler, die Ortsgemeinden Horbruch und

Krummenau der Verbandsgemeinde Rhaunen der Christus-Kirchengemeinde Kleinich, die Ortsgemeinde Sulzbach der Verbandsgemeinde Rhaunen der Kirchengemeinde Sulzbach, die Ortsgemeinden Allenbach, Langweiler, Sensweiler und Wirschweiler der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, die Ortsgemeinden Bergen, Berschweiler bei Kirn und Griebelschied der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Bergen, die Ortsgemeinde Dickesbach der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, die Ortsgemeinde Fischbach und ein Teil der Ortsgemeinde Hintertiefenbach der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach, die Ortsgemeinde Gerach und ein Teil der Ortsgemeinde Hintertiefenbach der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Göttschied, die Ortsgemeinden Herborn und Veitsrodt der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Veitsrodt, die Ortsgemeinden Herrstein und Oberwörresbach der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Herrstein, die Ortsgemeinden Hettenrodt, Mackenrodt und Vollmersbach der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Idar, die Ortsgemeinde Kirschweiler der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Kirschweiler, die Ortsgemeinden Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Sien und Sienhachenbach der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Sien, die Ortsgemeinden Mörschied und Weiden der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Mörschied-Weiden, die Ortsgemeinde Niederwörresbach der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Niederwörresbach und die Ortsgemeinde Schmidthachenbach der Verbandsgemeinde Herrstein der Kirchengemeinde Schmidthachenbach.

Im Hinblick auf die Fläche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) erstreckt sich auf einer Fläche von 334,54 qkm. Sie übersteigt die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 qkm. Im regionalen

Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein bestehen Verbandsgemeinden mit größeren Flächen, wie die Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit 397,54 qkm und die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 429,10 qkm. Die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ist erheblich kleiner als die Fläche der insoweit größten Verbandsgemeinde im Land, der Verbandsgemeinde Prüm mit 465,29 qkm. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Probleme aufgrund der Fläche des Verbandsgemeindegebietes für Erreichbarkeiten und die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben sind aus den Verbandsgemeinden mit größeren Flächen als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein nicht bekannt.

Bei den Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) gleich gut bewertet. So sind die Verbandsgemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden Rhaunen und Herrstein 11,1 Straßenkilometer und die Verbandsgemeindeverwaltungen in den Ortsgemeinden Rhaunen und Stadt Kirchberg (Hunsrück) 13,4 Straßenkilometer voneinander entfernt.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein erhält bei den Schulden der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber) die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück). Nach den Werten zum Stichtag des 31. Dezember 2014 weisen beide Neugliederungskonstellationen keine solchen Kredite zur Liquiditätssicherung auf (im Vergleich dazu belaufen sich die

Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung [ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber] im Durchschnitt auf 489 Euro pro EW).

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) gleich bewertet. Die Verbandsgemeinden Rhaunen, Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) haben jeweils mehr Einwohnerinnen und Einwohner, die der Evangelischen Kirche angehören, als Einwohnerinnen und Einwohner, die Mitglieder der katholischen Kirche sind. So hat es zum Stichtag des 31. Dezember 2015 in der Verbandsgemeinde Rhaunen 1 903 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 3 519 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner, in der Verbandsgemeinde Herrstein 2 720 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 9 707 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) 6 467 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 9 603 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner gegeben. Mithin passen die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) insoweit gleich gut zusammen.

Bei den historischen Bindungen und Beziehungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) gleich bewertet. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bestehen historische Bindungen und Beziehungen in ähnlicher Intensität.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein wird bei den topografischen, landschaftlichen und naturräumli-

chen Gegebenheiten und der geografischen Lage schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Aus der insoweit schlechteren Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein resultierende substanzielle negative Folgen für Erreichbarkeiten und für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Verbandsgemeindegebiet sind nicht ersichtlich.

Bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein 20 945 EW im Jahr 2025 und 19 121 EW im Jahr 2035, das heißt jeweils eine niedriger Einwohnerzahl als im Basisjahr 2013 haben. Diese Einwohnerzahlen liegen deutlich über den sich nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 14 296 EW (ausgehend von 163 Verbandsgemeinden, die es zum 30. Juni 2009 landesweit gegeben hat) und von 15 535 EW (ausgehend von 150 Verbandsgemeinden, die es zum 31. Dezember 2015 landesweit gegeben hat) im Jahr 2025 und von 13 712 EW (ausgehend von 163 Verbandsgemeinden, die es zum 30. Juni 2009 landesweit gegeben hat) und von 14 901 EW (ausgehend von 150 Verbandsgemeinden, die es zum 31. Dezember 2015 landesweit gegeben hat) im Jahr 2035, was positiv zu bewerten ist. Was die demografische Entwicklung bis zu den Jahren 2025 und 2035 anbelangt, schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) ab. So wird den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zufolge die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation

des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein gegenüber dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2025 um -9,72 % und bis zum Jahr 2035 um -17,59 % sinken. Trotz dieser prognostizierten prozentualen Rückgänge wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein in den Jahren 2025 und 2035 jeweils wesentlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 EW und noch deutlich über der prognostizierten Einwohnerzahl einer durchschnittlichen Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz von 14 296 EW (ausgehend von 163 Verbandsgemeinden, die es zum 30. Juni 2009 landesweit gegeben hat) und von 15 535 EW (ausgehend von 150 Verbandsgemeinden, die es zum 31. Dezember 2015 landesweit gegeben hat) im Jahr 2025 und von 13 712 EW (ausgehend von 163 Verbandsgemeinden, die es zum 30. Juni 2009 landesweit gegeben hat) und von 14 901 EW (ausgehend von 150 Verbandsgemeinden, die es zum 31. Dezember 2015 landesweit gegeben hat) im Jahr 2035. Im Vergleich zu den einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein wesentlich weniger Einwohnerinnen und Einwohner in den Jahren 2025 und 2035 haben. So sind vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz in der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die Verbandsgemeinde Montabaur 37 958 EW im Jahr 2025 und 36 251 EW im Jahr 2035 und für die Verbandsgemeinde Rhein-Selz 41 246 EW im Jahr 2025 und 40 553 EW im Jahr 2035 berechnet worden.

Bei den direkten klassifizierten Straßenverbindungen und den direkten Buslinien- und Ruftaxiverbindungen als Indikatoren für Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Allerdings wird die Intensität der Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein mittels direkter klassifizierter Straßenverbindungen und direkter Buslinien- und Ruftaxiverbindungen für akzeptabel gehalten. So sind die Gebiete der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein über die Landesstraßen 162, 179 und 180 und die Kreisstraße 21 sowie die ÖPNV-

Buslinien Idar-Oberstein - Rhaunen - Flughafen Hahn, Idar-Oberstein - Herrstein - Rhaunen - Flughafen Hahn und Idar-Oberstein - Kirschweiler - Bruchweiler - Morbach unmittelbar miteinander verbunden.

Im Hinblick auf vergleichbare Zahlen der Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 EW passen die Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlechter als die Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) zusammen. So sind 2014 im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 0,01 Betrieb mit 20 und mehr Beschäftigten pro 100 EW (ein Betrieb) in der Verbandsgemeinde Rhaunen und 0,09 Betrieb mit 20 und mehr Beschäftigten pro 100 EW (14 Betriebe) in der Verbandsgemeinde Herrstein vorhanden gewesen. Daraus resultierende erhebliche negative Auswirkungen insbesondere auf die Einwohnerinnen und Einwohner und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sind nicht zu erwarten.

Was die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein weist eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 von 537 Euro pro EW (-152 Euro pro EW [-22,06 %] unter dem mehrjahresdurchschnittlichen Wert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [689 Euro pro EW]). Gleichwohl wird die Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein als ausreichend erachtet, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein wird bei den Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen jeweils

schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Unter Zugrundelegung der Werte zum Stichtag des 31. Dezember 2014 ergeben sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen von 2 077 Euro pro EW (+882 Euro pro EW [+73,81 %] über dem einschlägigen durchschnittlichen Wert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [ohne Ortsgemeinden; 1 195 EW pro EW] und +822 Euro pro EW [+65,50 %] über dem einschlägigen durchschnittlichen Wert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [mit Ortsgemeinden; 1 255 Euro pro EW]). Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zielt auf merkliche Kosteneinsparungen, auch in den ausgelagerten Bereichen, ab. Außerdem ist die neue Verbandsgemeinde gehalten, ihre Einnahmenpotenziale konsequent auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin zu praktizieren. Dies schließt die ausgelagerten Bereiche der neuen Verbandsgemeinde ein.

Nicht näher getreten wird auch den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich untersuchten und bewerteten Neugliederungskonstellationen

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn (am besten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am zweitbesten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Stadt Kirn (am drittbesten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der verbandsfreien Stadt Kirn und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am fünftbesten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am sechstbesten bewertet),

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am siebtbesten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron und Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am siebtbesten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Stadt Kirn (am siebtbesten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land (am achtbesten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am neunbesten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim (am neunbesten bewertet),
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach (am zehntbesten bewertet) sowie
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (am elftbesten bewertet).

Ein Zusammenschluss mit zwei oder drei kommunalen Gebietskörperschaften, auch wenn darunter mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf ist, wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Rhaunen eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht. Dies betrifft die Neugliederungskonstellationen

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Stadt Kirn,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der verbandsfreien Stadt Kirn und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Stadt Kirn,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim sowie
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach.

Die Verbandsgemeinde Rhaunen und die im Nachbarlandkreis Bad Kreuznach liegende Verbandsgemeinde Kirn-Land haben lediglich eine kurze gemeinsame Grenze. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Denn regelmäßig können in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ und wirtschaftlich eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, die Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land und gegebenenfalls einer weiteren kommunalen Gebietskörperschaft zusammenzuschließen, lässt sich nicht identifizieren.

Mithin werden auch deshalb die Neugliederungskonstellationen
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn,

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der verbandsfreien Stadt Kirn und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Stadt Kirn,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim sowie
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach

nicht realisiert.

Aus demselben Grund wird ebenso wenig ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Kirn-Land vorgenommen.

Für die Verbandsgemeinde Kirn-Land ist ein Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Kirn, eine kommunale Gebietskörperschaft mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf, anvisiert. Der Zusammenschluss kann innerhalb des Landkreises Bad Kreuznach herbeigeführt werden. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land umschließt das Gebiet der verbandsfreien Stadt Kirn weitgehend. Die Verwaltungen der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Stadt Kirn haben ihre Sitze in der Stadt Kirn.

Zudem wird ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der im Nachbarlandkreis Bernkastel-Wittlich liegenden verbandsfreien Gemeinde Morbach und gegebenenfalls einer weiteren kommunalen Gebietskörperschaft nicht herbeigeführt. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 EW ohne ihre Zustimmung nicht in Gebietsänderungsmaßnahmen einbezogen. Einen Ansatz für einen freiwilligen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach gibt es nicht.

Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinde Rhaunen und die verbandsfreie Gemeinde Morbach lediglich eine kurze gemeinsame Grenze.

Demzufolge werden auch deshalb die Neugliederungskonstellationen

- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der verbandsfreien Stadt Kirn und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der verbandsfreien Gemeinde Morbach,
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Herrstein und der verbandsfreien Gemeinde Morbach sowie
- des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinden Kirn-Land und Meisenheim und der verbandsfreien Gemeinde Morbach

nicht umgesetzt.

Ferner wird aus diesem Grund kein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit der verbandsfreien Gemeinde Morbach vorgenommen.

Nicht umgesetzt wird auch der Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen und der ebenfalls dem Landkreis Bernkastel-Wittlich angehörenden Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform bereits in ihrem Gebietsstand geändert worden. So ist durch § 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83) zum 1. Januar 2012 die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Minheim, Neumagen-Dhron und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trit-

tenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg herbeigeführt worden. Ein Ansatz für einen freiwilligen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinde Rhaunen mit der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues liegt nicht vor. Abgesehen davon haben die Verbandsgemeinden Rhaunen und Bernkastel-Kues nur eine kurze gemeinsame Grenze.

Aufgrund der zum 1. Januar 2012 realisierten Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron kann kein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rhaunen mit den Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron und Thalfang am Erbeskopf und der verbandsfreien Gemeinde Morbach umgesetzt werden.

Eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Herrstein zur neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen wird nicht vorgenommen.

Die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach befürworten ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis. Ihre Einbindung in die neue Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen lehnen sie ab.

Der Rat der Ortsgemeinde Gösenroth hat in der Sitzung am 27. März 2017 einstimmig beschlossen, dass sie ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragen wird. In der Sitzung am 9. Oktober 2017 ist vom Ortsgemeinderat Gösenroth der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit sieben Stimmen abgelehnt worden.

Seitens des Rates der Ortsgemeinde Hausen ist in der Sitzung am 14. Juni 2017 mit vier Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen worden, ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis zu beantragen. In der Sitzung am 19. Juli 2017 hat der Ortsgemeinderat Hausen den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit drei Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung abgelehnt.

Der Rat der Ortsgemeinde Krummenau hat in der Sitzung am 28. April 2017 mit vier Ja-Stimmen beschlossen, dass ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragt wird. In der Sitzung am 10. August 2017 ist vom Ortsgemeinderat Krummenau der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit sechs Stimmen abgelehnt worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Oberkirn hat in der Sitzung am 18. April 2017 mit acht Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme beschlossen, dass ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rhaunen im Landkreis Birkenfeld und ihre Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis beantragt wird. In der Sitzung am 1. September 2017 hat der Ortsgemeinderat Oberkirn den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit sieben Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Der Rat der Ortsgemeinde Schwerbach hat in der Sitzung am 24. Juli 2017 den vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen mit sechs Ja-Stimmen abgelehnt.

Am 19. März 2017 hat in Gösenroth, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach jeweils ein Bürgerentscheid zu der Frage, ob die Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde

Kirchberg (Hunsrück) eingegliedert werden soll, stattgefunden. Ebenso ist am 21. Mai 2017 in Hausen ein Bürgerentscheid zu der Frage, ob die in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eingegliedert werden soll, durchgeführt worden.

Bei den Bürgerentscheiden hat jeweils eine deutliche Mehrheit der Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer für eine Eingliederung ihrer Ortsgemeinde in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) votiert. So sind beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Gösenroth (202 Stimmberechtigte; 192 Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer [Abstimmungsbeteiligung von 95,05 %]) 192 gültige Stimmen und keine ungültige Stimme sowie von den gültigen Stimmen 185 Ja-Stimmen (96,35 % der gültigen Stimmen) und sieben Nein-Stimmen (3,65 % der gültigen Stimmen), beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Krummenau (150 Stimmberechtigte; 104 Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer [Abstimmungsbeteiligung von 69,33 %]) 104 gültige Stimmen und keine ungültige Stimme sowie von den gültigen Stimmen 101 Ja-Stimmen (97,12 % der gültigen Stimmen) und drei Nein-Stimmen (2,88 % der gültigen Stimmen), beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Oberkirn (266 Stimmberechtigte; 232 Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer [Abstimmungsbeteiligung von 87,22 %] 231 gültige Stimmen und eine ungültige Stimme sowie von den gültigen Stimmen 210 Ja-Stimmen (90,91 % der gültigen Stimmen) und 21 Nein-Stimmen (9,09 % der gültigen Stimmen), beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Schwerbach (48 Stimmberechtigte; 47 Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer [Abstimmungsbeteiligung von 97,92 %] 47 gültige Stimmen und keine ungültige Stimme sowie von den gültigen Stimmen 42 Ja-Stimmen (89,36 % der gültigen Stimmen) und fünf Nein-Stimmen (10,64 % der gültigen Stimmen) und beim Bürgerentscheid in der Ortsgemeinde Hausen (153 Stimmberechtigte; 99 Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer) 97 gültige Stimmen und zwei ungültige Stimmen sowie von den gültigen Stimmen 78 Ja-Stimmen (80,41 % der gültigen Stimmen) und 19 Ja-Stimmen (19,59 % der gültigen Stimmen) entfallen. Die gestellten Fragen sind jeweils von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet worden. Zudem beträgt die jeweilige Mehrheit mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten (der jeweilige Anteil von

15 v. H. der Stimmberechtigten entspricht in der Ortsgemeinde Gösenroth 30 Stimmberechtigten, in der Ortsgemeinde Krummenau 23 Stimmberechtigten, in der Ortsgemeinde Oberkirn 40 Stimmberechtigten, in der Ortsgemeinde Schwerbach 7 Stimmberechtigten und in der Ortsgemeinde Hausen 23 Stimmberechtigten.

Nach den Bürgerentscheiden sollen die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eingegliedert werden.

Die Ergebnisse dieser Bürgerentscheide sind, ebenso wie die einschlägigen Beschlüsse der Räte der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, auf deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ausgerichtet.

Allerdings haben der Rat der Verbandsgemeinde Herrstein in der Sitzung am 29. Juni 2017 mit 22 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung und die Räte von 33 ihrer 34 Ortsgemeinden sowie der Rat der Verbandsgemeinde Rhaunen in der Sitzung am 20. Juni 2017 mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung und die Räte von elf ihrer 16 Ortsgemeinden dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein, nach dem aus den beiden bisherigen Verbandsgemeinden die neue Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gebildet werden soll, zugestimmt. In den 33 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein, deren Räte der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Herrstein (14 845 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 94,27 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Herrstein [15 747 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Ebenso wohnt in den elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, deren Räte der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen zugestimmt haben, eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen (6 149 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag

des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 86,00 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen [7 150 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Damit wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder der bisherigen Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

Der Landkreis Birkenfeld befürwortet einen landkreisinternen Zusammenschluss der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein.

Seitens der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und des Rhein-Hunsrück-Kreises sind keine Stellungnahmen zum vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen (Stand: 20. Dezember 2017) gegenüber dem Land abgegeben worden. Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 den Gesetzentwurf auch der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und dem Rhein-Hunsrück-Kreis übersandt und sie gebeten, eine etwaige Stellungnahme dazu ihm bis zum 23. Februar 2018 zukommen zu lassen.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG räumt freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen den Vorrang ein.

Am 7. Dezember 2017 haben die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen die Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden unterzeichnet. § 1 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll. Wie § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung festhält, soll die neue Verbandsgemeinde den Namen „Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein haben.

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen aus den bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ist eine sachgerechte Gebietsänderungsmaßnahme. Sie entspricht dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden.

§ 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren anderen Verbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu. Eine solche Gebietsänderungsmaßnahme muss ebenfalls aus Gemeinwohlgründen erforderlich sein.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 8. Juni 2015 (VGH N 18/14) konstatiert, dass das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, mithin auch die Regelungen des § 2 Abs. 4 KomVwRGrG, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Einbindung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die neue Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, der auch die anderen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein angehören, lässt den Kernbereich der Selbstverwaltung, auch im Hinblick auf die Finanzhoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie, dieser Ortsgemeinden unberührt.

Die Ortsgemeinden Gösenroth, Schwerbach, Oberkirn und Hausen liegen nebeneinander an der Grenze zwischen der Verbandsgemeinde Rhaunen und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) sowie zwischen dem Landkreis Birkenfeld und dem Rhein-Hunsrück-Kreis. Ebenso an dieser Grenze liegt die Ortsgemeinde Krummenau. Sie ist gebietlich von der Ortsgemeinde Gösenroth durch die Ortsgemeinde Weitersbach, die auch zur Verbandsgemeinde Rhaunen gehört, getrennt. In der Verbandsgemeinde Rhaunen grenzen an die Ortsgemeinde Krummenau die Ortsgemeinden Horbruch und Weitersbach, an die Ortsgemeinde Gösenroth die Ortsgemeinden Weitersbach, Rhaunen, Oberkirn (sehr kurze gemeinsame Grenze) und Schwerbach, an die Ortsgemeinde Schwerbach die Ortsgemeinden Gösenroth und Oberkirn, an die Ortsgemeinde Oberkirn die Ortsgemeinden Schwerbach, Gösenroth (sehr kurze gemeinsame Grenze), Rhaunen und Hausen sowie an die Ortsgemeinde Hausen die Ortsgemeinden Oberkirn, Rhaunen und Bundenbach. Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) grenzt mit ihren Ortsgemeinden Wahlenau, Niederweiler (kurze gemeinsame Grenze) und Laufersweiler an die Ortsgemeinde Krummenau, mit ihren Ortsgemeinden Laufersweiler und Sohrschied (kurze gemeinsame Grenze) an die Ortsgemeinde Gösenroth, mit ihren Ortsgemeinden Sohrschied und Lindenschied (sehr kurze gemeinsame Grenze) an die Ortsgemeinde Schwerbach, mit ihrer Ortsgemeinde Lindenschied an die Ortsgemeinde Oberkirn und mit ihrer Ortsgemeinde Woppenroth an die Ortsgemeinde Hausen.

Topografische, landschaftliche und naturräumliche Barrieren zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und der Verbandsgemeinde Rhaunen im Übrigen gibt es nicht.

Die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach sind „Hunsrückgemeinden“. Entsprechendes trifft für die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und für einen Teil der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein zu.

Was die geografische Lage und die topografischen, landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten anbelangt, sind weder für oder gegen eine Eingliederung der

Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) noch gegen eine Einbindung der fünf Ortsgemeinden mit den anderen Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein in die neue Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen besondere Gründe ersichtlich.

Gegen eine Einbindung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in eine Verbandsgemeinde, der ebenso die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein angehören, spricht auch nicht, dass außer den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen nur ein Teil der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein „Hunsrückgemeinden“ sind und ein Teil der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein im Nahetal liegt.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 22 956 Einwohnerinnen und Einwohner (-1 014 Einwohnerinnen und Einwohner [-4,23 %] weniger als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein [23 970 Einwohnerinnen und Einwohner]) und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 21 896 Einwohnerinnen und Einwohner (-1 001 Einwohnerinnen und Einwohner [-4,37 %] weniger als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein [22 897 Einwohnerinnen und Einwohner]). Mithin sind die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 merklich niedriger als die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015. Allerdings wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemein-

den Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach bei den Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ergibt sich für sie eine Einwohnerzahl von 21 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 (+1 014 Einwohnerinnen und Einwohner [+5,07 %] mehr als die Verbandsgemeinde Kirchberg [Hunsrück] ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach [19 986 Einwohnerinnen und Einwohner]) und eine Einwohnerzahl von 20 797 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015 (+1 001 Einwohnerinnen und Einwohner [+5,06 %] mehr als die Verbandsgemeinde Kirchberg [Hunsrück] ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach [19 796 Einwohnerinnen und Einwohner]).

Die Erhöhungen der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) durch eine Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach werden im Hinblick auf die Daten dieser Verbandsgemeinde zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 positiv beurteilt.

Ausgehend von der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach 20 022 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-2 171 Einwohnerinnen und Einwohner [-9,78 %] unter der Einwohnerzahl im Basisjahr 2013 [22 193 Einwohnerinnen und Einwohner]) und 18 264 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-3 929 Einwohnerinnen und Einwohner [-17,70 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) haben. Dagegen

werden sich den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung folgend die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach auf 20 945 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-2 256 Einwohnerinnen und Einwohner [-9,72 %] unter der Einwohnerzahl im Basisjahr 2013 [23 201 Einwohnerinnen und Einwohner]) und auf 19 121 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-4 080 Einwohnerinnen und Einwohner [-17,59 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) belaufen. Mithin werden die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach im Jahr 2025 um 923 Einwohnerinnen und Einwohner (-4,41 %) und im Jahr 2035 um 857 Einwohnerinnen und Einwohner (-4,48 %) niedriger als die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach sein.

Im Hinblick auf die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach bewertet. Beide Neugliederungskonstellationen werden insoweit schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung zufolge wird die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) mit den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach 19 502 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-1 201 Einwohnerinnen und Einwohner [-5,80 %] unter der Einwoh-

nerzahl im Basisjahr 2013 [20 703 Einwohnerinnen und Einwohner]) und 18 446 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-2 257 Einwohnerinnen und Einwohner [-10,90 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) aufweisen. Im Vergleich dazu werden nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach 18 579 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 (-1 116 Einwohnerinnen und Einwohner [-5,67 %] unter der Einwohnerzahl im Basisjahr 2013 [19 695 Einwohnerinnen und Einwohner]) und auf 17 589 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 (-2 106 Einwohnerinnen und Einwohner [-10,69 %] unter der Einwohnerzahl im Jahr 2013) betragen. Mithin werden die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) mit den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach im Jahr 2025 um 923 Einwohnerinnen und Einwohner (+4,97 %) und im Jahr 2035 um 857 Einwohnerinnen und Einwohner (+4,87 %) höher als die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach sein.

Eingliederungen der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) wirken sich auch auf deren Einwohnerzahl in den Jahren 2025 und 2035 positiv aus.

Bei der Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der fünf Ortsgemeinden, jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau,

Oberkirn und Schwerbach erstreckt sich auf einer Fläche von 312,73 Quadratkilometern (-21,80 Quadratkilometer [-6,52 %] weniger als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein [334,53 Quadratkilometer]). Demnach ist die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach nicht wesentlich kleiner als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein. Gleichwohl wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach bei der Fläche besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet. Die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) erhalten bei der Fläche die gleiche Bewertung. Wie auch die Flächen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) überschreitet die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (105,66 Quadratkilometer zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 115,52 Quadratkilometer zum Stichtag des 31. Dezember 2014) erheblich.

Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach wird die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eine Fläche von 249,69 Quadratkilometern (+21,80 Quadratkilometer [+9,57 %] mehr als die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach [227,89 Quadratkilometer]) haben.

Mithin ist der Flächenzuwachs der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) bei einer Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach relativ geringfügig.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach wird 45 Ortsgemeinden (fünf Ortsgemeinden weniger als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein) haben.

Bei einer Eingliederung der Ortsgemeinde Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach wird die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) auf 45 anwachsen.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach sowie die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach werden, wie auch die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück), jeweils deutlich mehr Ortsgemeinden als im Durchschnitt eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde haben. Am wenigsten wird die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, ebenso wie die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, über der durchschnittlichen Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde liegen. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt 14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009

und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Was die Zahl der Ortsgemeinden anbelangt, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und diese Neugliederungskonstellation besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach lässt sich, ebenso wie der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, innerhalb desselben Landkreises, das heißt des Landkreises Birkenfeld, herbeiführen.

Ferner ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach innerhalb des Mittelbereichs Idar-Oberstein/Birkenfeld/Baumholder mit der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein, der Ortsgemeinde Stadt Birkenfeld und der Ortsgemeinde Stadt Baumholder als Mittelzentren und innerhalb des Regionalbereichs mit der Stadt Mainz als Oberzentrum möglich. Gleiches gilt für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach. Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach der Verbandsgemeinde Rhaunen sind jedoch unterschiedlichen Mittelbereichen und Regionalbereichen zugeordnet. So liegt die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Mittelbereich Simmern mit der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und der Ortsgemeinde Stadt Kastellaun als Mittelzentren und im Regionalbereich mit der Stadt Koblenz als Oberzentrum.

In der Ortsgemeinde Gösenroth hat die Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft eG, Kirchberg (Hunsrück), eine Betriebsstätte. Die Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft eG hat ihren Sitz in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück). Weitere Betriebsstätten der Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft eG, Kirchberg (Hunsrück), gibt es in den Ortsgemeinden Blankenrath (Verbandsgemeinde Zell [Mosel], Gemünden (Verbandsgemeinde Kirchberg [Hunsrück] und Kümbdchen (Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück). Im Hinblick auf den Sitz der Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft eG in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) und ihre Betriebsstätte in der Ortsgemeinde Gösenroth liegt es nahe, dass die meisten Landwirte aus den Ortsgemeinden Gösenroth, Oberkirn und Schwerbach der Verbandgemeinde Rhaunen und den Ortsgemeinden Laufersweiler, Niederweiler und Sohrschied der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) Mitglieder dieser Genossenschaft sind, bei ihr Waren einkaufen und über sie Agrarprodukte verkaufen. Daraus resultiert eine Verflechtung zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Oberkirn und Schwerbach sowie der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).

Optimal ist es, wenn etwa Einkäufe, die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen und von Pflegeleistungen, Schulbesuche, berufliches Arbeiten, eine Nutzung kultureller Einrichtungen, von Sport- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten, ein Besuch von Brauchtumsveranstaltungen und eine Erledigung öffentlicher Verwaltungsangelegenheiten an demselben Ort erfolgen können. Eine Unzumutbarkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen, eine negative Auswirkung auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder auf einen sonstigen Gemeinwohlbelang dadurch, dass sie beispielsweise in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück), Büchenbeuren, Sohren oder Sohrschied der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) oder in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück oder in einem sonstigen Ort außerhalb des Landkreises Birkenfeld Einkäufe tätigen (etwa auch im Globus Simmern/Hunsrück, im Bioladen in der Ortsgemeinde Sohrschied mit Lieferservice oder in „rollenden Läden“

aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis), medizinische Leistungsangebote und Pflegeangebote (etwa auch die ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück, Haus- und Zahnärzte in den Ortsgemeinden Büchenbeuren und Sohren und Diakonie-Sozialstation Kirchberg) nutzen, Schulen besuchen, berufliche Tätigkeiten ausüben, kulturelle Einrichtungen (etwa auch das Kino in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück und das Zentrum Am Park in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen), Sport- und Freizeiteinrichtungen (etwa auch das Hallen- und Freibad in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg [Hunsrück], das Hallenbad Sohren-Büchenbeuren und das Freizeitbad in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück) und sonstige Kultur-, Sport- und Freizeitangebote nutzen, Brauchtumsveranstaltungen besuchen und andererseits in der Ortsgemeinde Herrstein oder in der Ortsgemeinde Rhaunen bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Verwaltungsangelegenheiten abwickeln müssen, lassen sich nicht erkennen. Die Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück liegt nicht in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück). Sie ist in die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück eingebunden.

Zwischen der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gibt es direkte Verbindungen mit klassifizierten Straßen.

So verlaufen zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) die Landesstraße 182, zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) die Kreisstraße 73 (BIR) und die Landesstraße 162, zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) die Kreisstraße 71 (BIR) und die Kreisstraße 74 (SIM), zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) die Landesstraße 185 und zwischen der Ortsgemeinde Schwerbach und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) die Kreisstraße 73 (BIR) und die Kreisstraße 2 (SIM). Andererseits sind die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach über klassifizierte Straßen auch an die Verbandsgemeinde Rhaunen im Übrigen angebunden, nämlich die Ortsgemeinde Gösenroth über die Landes-

straße 182 und die Kreisstraße 72, die Ortsgemeinde Hausen über die Landesstraße 162, die Ortsgemeinde Krummenau über die Landesstraße 190 und die Kreisstraße 70, die Ortsgemeinde Oberkirn über die Landesstraße 185 und die Kreisstraße 73 und die Ortsgemeinde Schwerbach über die Kreisstraßen 72 und 73.

Die Entfernungen belaufen sich zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Herrstein auf 18,1 Straßenkilometer (20 Fahrminuten; über die Kreisstraße 66), zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein auf 16,3 Straßenkilometer (20 Fahrminuten; über die Landesstraße 180), zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein auf 21,6 Straßenkilometer (23 Fahrminuten; über die Landesstraße 190 und die Kreisstraße 66), zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein auf 18,5 Straßenkilometer (21 Fahrminuten; über die Kreisstraße 66) und zwischen der Ortsgemeinde Schwerbach und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein auf 21,3 Straßenkilometer (24 Fahrminuten; über die Kreisstraße 66) sowie zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Rhaunen auf 3,7 Straßenkilometer (fünf Fahrminuten; über die Landesstraße 182), zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen auf 4,3 Straßenkilometer (sechs Fahrminuten; über die Landesstraße 162), zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen auf 7,1 Straßenkilometer (sieben Fahrminuten; über die Landesstraße 190), zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen auf 4,1 Straßenkilometer (fünf Fahrminuten; über die Landesstraßen 185 und 182) und zwischen der Ortsgemeinde Schwerbach und der Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen auf 6,4 Straßenkilometer (neun Fahrminuten; über die Kreisstraße 73 und die Landesstraße 185).

Dagegen belaufen sich die Entfernungen zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück)

auf 11,1 Straßenkilometer (14 Fahrminuten; über die Kreisstraße 1), zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) auf 11,6 Straßenkilometer (14 Fahrminuten; über die Landesstraße 185), zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) auf 15,6 Straßenkilometer (18 Fahrminuten; über die Kreisstraße 1), zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) auf 9,6 Straßenkilometer (elf Fahrminuten; über die Landesstraße 185 und die Bundesstraße 421) und zwischen der Ortsgemeinde Schwerbach und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) auf 8,0 Straßenkilometer (elf Fahrminuten; über die Kreisstraßen 3 und 1).

Die Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Herrstein sind größer als zwischen den fünf Ortsgemeinden und der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Rhaunen. Demgegenüber sind die Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) kürzer als zwischen den fünf Ortsgemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein, allerdings länger als zwischen diesen Ortsgemeinden und der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Rhaunen.

Insgesamt werden auch die Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Herrstein als zumutbar erachtet.

Die Entfernungen betragen zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der für deren Gebiet zuständigen Kreisverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Birkenfeld 38,3 Straßenkilometer (über die Bundesstraße 41; Fahrzeit von 45 Minuten pro Strecke), zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der für deren Gebiet zuständigen Kreisverwaltung Birkenfeld 36,6 Straßenkilometer (über die Bundesstraße 269; Fahrzeit von 34 Minuten pro Strecke) und zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der für deren Gebiet zuständigen Kreisverwaltung Birkenfeld 38,4 Straßenkilometer (über die Bundesstraße 41; Fahrzeit von 44 Minuten pro Strecke). Merklich kürzer sind die Entfernungen zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück (23 Straßenkilometer; über die Landesstraße 185; Fahrzeit von 28 Minuten pro Strecke), zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises (27,2 Straßenkilometer; über die Bundesstraße 50; Fahrzeit von 22 Minuten pro Strecke) und zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises (22,9 Straßenkilometer; über die Landesstraße 185 und die Bundesstraße 50; Fahrzeit von 23 Minuten pro Strecke). Die Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden Hausen, Krummenau und Oberkirn und der zuständigen Kreisverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Birkenfeld werden ebenfalls für akzeptabel gehalten.

Die Qualität der Straßeninfrastruktur lässt keine Probleme für Fahrten zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und den anderen Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Herrstein, der weiteren Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Rhaunen und der zuständigen Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld in der Ortsgemeinde Stadt Birkenfeld erwarten.

Die Ortsgemeinde Hausen hat vorgetragen, dass die überregionalen Straßen über die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und den Rhein-Hunsrück-Kreis besser und schneller als über die Verbandsgemeinde Herrstein und den Landkreis Birkenfeld zu

erreichen sind. Dabei handelt es sich um ein Argument, das im Prinzip alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen anführen könnten. Aus dem Argument ergibt sich jedoch kein überzeugender Grund für eine Eingliederung der Ortsgemeinde Hausen in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und erst recht nicht für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen in der Form eines Zusammenschlusses ihrer Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden gemeinsam mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein zu einer neuen Verbandsgemeinde.

Was den Öffentlichen Personennahverkehr anbelangt, sind die Ortsgemeinde Gösenroth an die Buslinien Kirn - Bundenbach - Rhaunen - Flughafen Hahn, Idar-Oberstein - Herrstein - Rhaunen - Flughafen Hahn, Idar-Oberstein - Rhaunen - Flughafen Hahn und Büchenbeuren - Kirchberg - Rhaunen, die Ortsgemeinde Hausen an die Buslinien Kirn - Bundenbach - Rhaunen - Flughafen Hahn und Büchenbeuren - Kirchberg - Rhaunen, die Ortsgemeinde Krummenau an die Buslinie Bernkastel-Kues - Horbruch - Krummenau, die Ortsgemeinde Oberkirn an die Buslinien Kirn - Bundenbach - Rhaunen - Flughafen Hahn und Büchenbeuren - Kirchberg - Rhaunen sowie die Ortsgemeinde Schwerbach an die Buslinie Büchenbeuren - Kirchberg - Rhaunen angebunden. Ferner wird die Ortsgemeinde Krummenau über eine Ruftaxilinie angedient.

Die Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Rhaunen wird von den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach mit ÖPNV-Bussen akzeptabel erreichbar sein. So gibt es ÖPNV-Busverbindungen zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Ortsgemeinde Rhaunen (Fahrzeiten von vier bis 22 Minuten pro Strecke; ohne Umstieg), zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Ortsgemeinde Rhaunen (Fahrzeiten von fünf bis 25 Minuten pro Strecke; ohne Umstieg), zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Ortsgemeinde Rhaunen (Fahrzeiten von 30 bis 39 Minuten pro Strecke; ohne Umstieg; zuzüglich Möglichkeit der Benutzung eines Ruftaxis), zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der Ortsgemeinde

Rhaunen (Fahrzeiten von acht bis 20 Minuten pro Strecke; ohne Umstieg) und zwischen der Ortsgemeinde Schwerbach und der Ortsgemeinde Rhaunen (Fahrzeiten von 13 bis 20 Minuten pro Strecke; ohne Umstieg).

Ferner bestehen ÖPNV-Angebote für die Strecken zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Oberkirn und Schwerbach und der Ortsgemeinde Herrstein, in der die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ihren Sitz haben wird. Genutzt werden können ÖPNV-Angebote auf den Strecken zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Ortsgemeinde Herrstein (Busse und Bahn; Fahrzeiten von 1 Stunde und 1 Minute bis 1 Stunde und 47 Minuten pro Strecke; mit Umstieg), zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Ortsgemeinde Herrstein (Busse und Bahn; Fahrzeiten von 47 Minuten bis 1 Stunde 36 Minuten pro Strecke; mit Umstieg), zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der Ortsgemeinde Herrstein (Busse und Bahn; Fahrzeiten von 52 Minuten bis 1 Stunde und 42 Minuten pro Strecke; mit Umstieg) und zwischen der Ortsgemeinde Schwerbach und der Ortsgemeinde Herrstein (Busse; Fahrzeiten von 1 Stunde und 52 Minuten pro Strecke; mit Umstieg).

ÖPNV-Angebote sind auch für die Strecken zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück), der Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), vorhanden. Dabei handelt es sich um Busverbindungen zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) (Fahrzeiten von 27 Minuten bis 1 Stunde und acht Minuten pro Strecke; teilweise mit Umstieg), zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) (Fahrzeiten von 37 Minuten bis 1 Stunde und 18 Minuten pro Strecke; teilweise mit Umstieg), zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) (Fahrzeiten von 50 Minuten bis 1 Stunde und 40 Minuten pro Strecke), zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) (Fahrzeiten von 33 Minuten bis 1 Stunde und 22 Minuten pro Strecke) und zwischen der Ortsgemeinde Schwerbach und der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg

(Hunsrück) (Fahrzeiten von 22 Minuten bis 1 Stunde und 33 Minuten pro Strecke; teilweise mit Umstieg).

Die Fahrzeiten für die Strecken zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) sind länger als die Fahrzeiten für die Strecken zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und der Ortsgemeinde Rhaunen, jedoch kürzer als die Fahrzeiten für die Strecken zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Oberkirn und Schwerbach und der Ortsgemeinde Herrstein.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach werden Verwaltungsangelegenheiten künftig auch in der Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Rhaunen erledigen können. Sie müssen dazu allenthalben nicht die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in der Ortsgemeinde Herrstein aufsuchen. Folglich wird sich für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach insoweit gegenüber bisher keine Änderung ergeben.

§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde neben der Verwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein eine Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Rhaunen haben soll. Wie sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, soll die Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen zur Dienstleistungsgrundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner ein erweitertes Bürgerbüro und möglichst abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile vorhalten. Ebenso soll dort, so § 1 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung, eine Servicestelle für die Ortsgemeinden vorgehalten werden.

Ohnehin ist die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, regelmäßig

klein. Ferner können Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei der Verbandsgemeindeverwaltung durch Serviceangebote, wie etwa eGovernment-Angebote und Angebote der aufsuchenden Verwaltung, verringert werden.

ÖPNV-Angebote bestehen auch für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Ortsgemeinde Stadt Birkenfeld, Sitz der zuständigen Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld (Busse und Bahnen; Fahrzeiten von zwei Stunden bis zu zwei Stunden und 15 Minuten; mit Umstieg), und zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Ortsgemeinde Stadt Birkenfeld (Busse und Bahnen; Fahrzeiten von 1 Stunde und 41 Minuten bis zu 1 Stunde und 59 Minuten pro Strecke; mit Umstieg). Entsprechendes gilt für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück, die Sitz der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist (Busse; Fahrzeiten von 50 Minuten bis zu einer Stunde und 27 Minuten pro Strecke; mit Umstieg) und zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück (Busse; Fahrzeiten von 1 Stunde und zwölf Minuten bis zu 1 Stunde und 37 Minuten; mit Umstieg).

Einwohnerinnen und Einwohner müssen grundsätzlich relativ selten eine Kreisverwaltung aufsuchen, um dort Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Einige Verwaltungsangelegenheiten aus Aufgabenbereichen eines Landkreises müssen oder können Einwohnerinnen und Einwohner über eine Verbandsgemeindeverwaltung oder Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde in diesem Landkreis anbringen. So regelt § 63 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), dass der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) von der Bauherrin oder dem Bauherrn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist. Nach § 63 Abs 1 Satz 2 LBauO tritt bei verbandsangehörigen Gemeinden an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung.

Ungeachtet dessen gilt es die Belange der Entfernungen und von ÖPNV-Verbindungen zwischen Gemeinden und der zuständigen Kreisstadt auf einer Stufe

der Kommunal- und Verwaltungsreform, die die Gebietsstrukturen der Kreisebene in den Blick nimmt, näher zu würdigen.

Der Landkreis Birkenfeld als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Abs. 1 des Nahverkehrsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), BS 924-8, wird gehalten sein, eine bedarfsorientierte Optimierung der ÖPNV-Angebote unter Berücksichtigung der gebietlichen Neustrukturierung durch die Bildung der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen aus den bisherigen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zu gegebener Zeit zu prüfen und über die daraus abzuleitenden Optimierungsmaßnahmen zu entscheiden.

Ferner sollte der Landkreis Birkenfeld einen etwaigen weiteren Bedarf an ÖPNV-Angeboten zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Ortsgemeinde Stadt Birkenfeld und zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Ortsgemeinde Stadt Birkenfeld prüfen und gegebenenfalls zusätzliche Angebote zur Verfügung stellen.

Was die Pendlerverflechtungen anbelangt, erhalten die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein eine mittelmäßige und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) eine relativ schlechte Bewertung. Ermittelt worden sind für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ein Pendleranteil von 8,92 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden und für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) ein Pendleranteil von 6,20 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden. Die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rhaunen ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und der Verbandsgemeinde Herrstein sowie die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) einschließlich der Ortsgemeinden

Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach werden bei den Pendlerverflechtungen in dem Spektrum wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Bei der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 weist die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach einen Wert von 547 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-142 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-20,61 %] unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) auf. Dagegen liegt die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach bei 537 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-152 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-22,06 %] unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Folglich ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach relativ geringfügig, nämlich um +10 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+1,86 %) höher als für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach. Bei der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Oberkirn, Krummenau und Schwerbach, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, schlechter als die Neugliederungskonstellation des

Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Unter Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach hat die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 von 618 Euro pro Einwohnerinnen und Einwohner (-71 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-10,30 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner). Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach weist eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 von 632 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-57 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-8,27 %] unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [689 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Damit ist die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2005 bis 2014 für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) unter Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach um -14 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-2,22 %) niedriger als für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach.

Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach ergeben sich Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 209 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-118 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-36,09 %] unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde [327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Dagegen sind für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein inklusive der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des

31. Dezember 2014 von 211 Euro pro Einwohnerin und Einwohner ermittelt worden (-116 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-35,47 %] unter dem einschlägigen Mittelwert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde [327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Demzufolge sind die Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach um -2 Euro (-0,95 %) niedriger als für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach. Im Hinblick auf die Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) pro Einwohnerin und Einwohner aus Investitionskrediten im Kernhaushalt unterscheiden sich die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach nur sehr geringfügig. Bei den Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, eine bessere Bewertung als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück).

Die Schulden der um das Gebiet der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach vergrößerten Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) aus Investitionskrediten im Kernhaushalt sind höher als die Schulden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne das Gebiet der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach. So betragen die Schulden der

Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) einschließlich des Gebiets der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 80 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-247 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-75,54 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne das Gebiet der Ortsgemeinde Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach weist Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 70 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-257 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-78,59 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [327 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) auf. Demnach sind die Schulden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) einschließlich des Gebiets der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach aus Investitionskrediten im Kernhaushalt um 10 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+14,29 %) höher als die Schulden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne das Gebiet der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach aus Investitionskrediten im Kernhaushalt.

Für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach ergeben sich Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden von 431 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-427 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-49,77 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Dagegen hat die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 429 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-429 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-50,00 %] unter dem einschlägigen

Durchschnittswert einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Mithin sind die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden geringfügig, das heißt um +2 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+0,47 %), höher als die Schulden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein aus den Investitionskrediten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach. Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, insoweit besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Unter Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach werden die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und ihre Ortsgemeinden Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 120 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-738 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-86,01 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) haben. Im Vergleich dazu betragen die Schulden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und ihrer Ortsgemeinden (ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach) aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten zum Stichtag des 31. Dezember 2014 106 Euro (-752 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-87,65 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [858 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Damit

liegen die Schulden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und ihrer Ortsgemeinden einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten um +14 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+13,21 %) über den Schulden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und ihrer Ortsgemeinden ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach hat keine Kredite zur Liquiditätssicherung auf der Verbandsgemeindeebene zum Stichtag des 31. Dezember 2014. Gleiches gilt für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach. Unterschiedlich hohe Kredite zur Liquiditätssicherung auf der Verbandsgemeindeebene zum Stichtag des 31. Dezember 2014 gibt es demnach nicht. Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung auf der Verbandsgemeindeebene wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach bewertet. Beide Neugliederungskonstellationen erhalten die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück).

Unter Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach ändern sich die Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 nicht. Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) hat zum Stichtag des 31. Dezember 2014 ebenso wenig Kredite zur Liquiditätssicherung.

Die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 belaufen sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach auf 63 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-685 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-91,58 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Im Vergleich dazu ergeben sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 60 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-688 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-91,98 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Damit sind die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinden und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach geringfügig, das heißt um +3 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+5,00 %), höher als für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach. Bei den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, ebenso wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und

Herrstein einschließlich der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) unter Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach ergeben sich Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 5 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-743 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-99,33 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]). Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach weist ebenfalls Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 5 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-743 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-99,33 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde [748 Euro pro Einwohnerin und Einwohner]) auf. Mithin sind die Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2014 für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) mit und ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach gleich.

Die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen zum Stichtag des 31. Dezember 2014 belaufen sich für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein, abgesehen vom Gebiet der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, mit und ohne Ortsgemeinden auf 2 092 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+897 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+75,06 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] und +837 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+66,69 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-

pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Im Vergleich dazu betragen die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein mit und ohne Ortsgemeinden 2 077 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+882 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+73,81 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] und +822 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+65,50 %] über dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2014 [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Damit sind die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein, abgesehen vom Gebiet der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, um +15 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [+0,72 %] geringfügig höher als für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein mit und ohne Ortsgemeinden. Bei den Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen mit und ohne Ortsgemeinden wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne Einbeziehung des Gebiets der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, wie auch die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein einschließlich des Gebiets der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) bewertet.

Für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) unter Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach ergeben sich Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen mit und ohne Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2014 von 942 Euro pro Einwohnerin und

Einwohner (-253 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-21,17 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] und -313 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-24,94 % unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde mit und ohne Ortsgemeinden zum 31. Dezember 2014 liegen für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach bei 902 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-293 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-24,52 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden [1 195 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] und -353 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-28,13 %] unter dem einschlägigen Durchschnittswert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde mit Ortsgemeinden [1 255 Euro pro Einwohnerin und Einwohner], jeweils zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Damit sind die Schulden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen der Verbandsgemeinde mit und ohne Ortsgemeinden für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) unter Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach um 40 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (+4,43 %) etwas höher als für die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ohne Einbeziehung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach.

Die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland. Gleiches gilt für die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Herrstein und Kirchberg (Hunsrück).

Für die Ortsgemeinde Gösenroth ist die evangelische Kirchengemeinde Gösenroth (pfarramtlich mit der evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren verbunden) im Kirchenkreis Simmern-Trarbach zuständig. Dem Kirchenkreis Simmern-Trarbach sind

auch 39 der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) zugeordnet. Dagegen gehören keine andere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen und keine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Herrstein zum evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Im Kirchenkreis Trier liegen 14 der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, sechs der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein und eine der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).

Die Ortsgemeinden Hausen, Oberkirn und Schwerbach werden, wie auch drei andere Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, von der evangelischen Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen im Kirchenkreis Trier betreut. Dagegen ist für keine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Herrstein und keine Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) die evangelische Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen zuständig.

Die Ortsgemeinde Krummenau ist, ebenso wie die Ortsgemeinde Horbruch und die Ortsgemeinde Hirschfeld (Hunsrück) der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), der evangelischen Christus-Kirchengemeinde Kleinich (Pfarramt in der Ortsgemeinde Kleinich in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im Landkreis Bernkastel-Wittlich) im Kirchenkreis Trier zugeordnet.

Im Weiteren gehören die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zur evangelischen Kirchengemeinde Hottenbach-Stipshausen im Kirchenkreis Trier, zur evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler im Kirchenkreis Trier und zur evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach im Kirchenkreis Trier, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein zur evangelischen Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler im Kirchenkreis Trier, zur evangelischen Kirchengemeinde Bergen im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Schauren-Kemp-

feld-Bruchweiler im Kirchenkreis Trier, zur evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Göttschied im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Herrstein im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Idar im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Kirschweiler im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Sien im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden im Kirchenkreis Obere Nahe, zur evangelischen Kirchengemeinde Niederwörresbach im Kirchenkreis Obere Nahe und zur evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach im Kirchenkreis Obere Nahe sowie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) zur evangelischen Kirchengemeinde Sohren im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Würrich im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Dickenschied im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Dill im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Gemünden im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Kellenbach im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Kappel im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Ober Kostenz im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, zur evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler im Kirchenkreis Simmern-Trarbach und zur evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren im Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Demnach bestehen Verflechtungen im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), im Hinblick auf die Zu-

gehörigkeit zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und 39 der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis Trier zwischen den Ortsgemeinden Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und zehn anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, sechs der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein und einer der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), im Hinblick auf die pfarramtliche Zuständigkeit des Pfarramtes in Büchenbeuren zwischen der zur evangelischen Kirchengemeinde Gösenroth gehörenden Ortsgemeinde Gösenroth, den zur evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren gehörenden Ortsgemeinden Büchenbeuren, Niederweiler und Wahlenau der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und der zur evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler gehörenden Ortsgemeinde Laufersweiler der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Kleinich zwischen den Ortsgemeinden Krummenau und Horbruch und der Ortsgemeinde Hirschfeld (Hunsrück) in der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).

Die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und alle anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen sowie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Herrstein und Kirchberg (Hunsrück) gehören zum katholischen Bistum Trier.

14 der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, darunter die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Oberkirn und Schwerbach, gehören zum Dekanat Birkenfeld. Gleiches gilt für 31 der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein und für eine Ortsgemeinde der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück). Die Ortsgemeinde Krummenau und eine weitere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen und 38 der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) sind in das Dekanat Simmern-Kastellaun eingebunden. Drei der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein gehören zum Dekanat Bad Kreuznach. Eine Ortsgemeinde der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist dem Dekanat Wittlich zugeordnet.

Für die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Oberkirn und Schwerbach, wie auch acht andere der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, ist die katholische Pfarrei St. Martin, Rhaunen zuständig. Gleiches gilt für die Ortsgemeinde Woppenroth der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Rhein-Hunsrück-Kreis.

Die Ortsgemeinde Krummenau wird, ebenso wie die Ortsgemeinden Laufersweiler und Niederweiler der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), von der katholischen Pfarrei St. Laurentius, Laufersweiler betreut.

Im Weiteren gehören die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen zur katholischen Pfarrei St. Nikolaus, Bundenbach, zur katholischen Pfarrei St. Wendalinus, Hirschfeld und zur katholischen Pfarrei St. Nicetius, Langweiler, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein zur katholischen Pfarrei St. Nicetius, Langweiler, zur katholischen Pfarrei St. Pankratius, Kirn, zur katholischen Pfarrei St. Nikolaus, Bundenbach, zur katholischen Pfarrei St. Martin, Idar-Oberstein-Weierbach, zur katholischen Pfarrei St. Christophorus, Mittelreidenbach, zur katholischen Pfarrei St. Walburgis, Idar-Oberstein, zur katholischen Pfarrei St. Peter und Paul, Idar-Oberstein und zur katholischen Pfarrei St. Laurentius, Sein und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) zur katholischen Pfarrei St. Michael, Sohren, zur katholischen Pfarrei Dreifaltigkeit, Kappel, zur katholischen Pfarrei Vierzehn Nothelfer, Dickenschied, zur katholischen Pfarrei St. Michael, Kirchberg, zur katholischen Pfarrei St. Peter und Paul, Gemünden, zur katholischen Pfarrei St. Wendalinus, Hirschfeld, zur katholischen Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Enkirch, und zur katholischen Pfarrei St. Johannes der Täufer, Biebern.

Folglich sind Verflechtungen im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum katholischen Bistum zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Dekanat

Birkenfeld zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Oberkirn und Schwerbach und zehn anderen der 16 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, 31 der 34 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein und einer Ortsgemeinde der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Dekanat Simmern-Kastellaun zwischen der Ortsgemeinde Krummenau, einer weiteren Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Rhaunen und 38 der 40 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur katholischen Pfarrei St. Martin, Rhaunen zwischen den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Oberkirn und Schwerbach, acht weiteren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen und einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur katholischen Pfarrei St. Laurentius, Laufersweiler, zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und den Ortsgemeinden Laufersweiler und Niederweiler der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gegeben.

Die Gemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach haben die gleichen bisherigen oder mehr oder weniger ähnliche bisherige Zuordnungen zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen wie die anderen Gemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, ein Teil der Gemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein und ein Teil der Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).

Bei der Wasserversorgung besteht eine Kooperation, in die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) einbezogen sind. Denn dem Zweckverband „Wasserwerk Hunsrück II“ gehören die Ortsgemeinde Gösenroth der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Ortsgemeinden Laufersweiler, Niederweiler und Sohren der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) an. Die Wassergewinnung und Wasserspeicherung durch den Zweckverband erfolgt mit drei Brunnen, sieben Quellfassungen und drei Behältern, die insgesamt ein Volumen von 2 200 Kubikmetern haben. Jährlich werden rund 246 000 Kubikmeter Wasser abgegeben. Die Wasserverteilung durch den Zweckverband wird in vier Ortsgemeinden mit einem Gebiet von rund 20 Quadratkilometern vorgenommen. Der Zweckverband verfügt über ein Leitungsnetz von etwa 45 Kilometern. Über rund 1 600 Hausanschlüsse werden etwa 4 800

Einwohnerinnen und Einwohner versorgt. Eine Wasserlieferung des Zweckverbandes erfolgt nach Bärenbach, Dill, Lindenschied, Sohrschied, alle Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), und Schwerbach, Verbandsgemeinde Rhaunen. Der Zweckverband „Wasserwerk Hunsrück II“ und seine Aktivitäten sind ein Ansatz für die Zusammenführung der Ortsgemeinden Gösenroth und Schwerbach der Verbandsgemeinde Rhaunen und einiger Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) in einer Verbandsgemeinde.

Seit dem August 2013 gibt es die gemeinsame Feuerwehreinheit Hausen-Oberkirn. Sie ist für den Ausrückebereich 1b zuständig, der das Gebiet der beiden Ortsgemeinden Hausen und Oberkirn umfasst. Dies ist ein Ansatz für eine Zusammenführung der Ortsgemeinden Hausen und Oberkirn in einer Verbandsgemeinde.

Die Ortsgemeinde Hausen ist, ebenso wie die anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, dem Schulbezirk der Grundschule Idarwald in der Ortsgemeinde Rhaunen zugeordnet. Etwa 200 Schülerinnen und Schüler besuchen zehn Klassen der Grundschule Idarwald, wobei die Klassenstufen zweizügig oder dreizügig sind. Die Grundschule Idarwald ist eine Ganztagsschule in Angebotsform. Von der Ortsgemeinde Hausen aus liegt die Grundschule Idarwald 4,7 Straßenkilometer entfernt. Aus der Sicht der Ortsgemeinde Hausen könnte im Falle ihrer Eingliederung in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ein Besuch der Grundschülerinnen und Grundschüler aus dieser Ortsgemeinde in der Soonwaldschule (Grundschule) in der Ortsgemeinde Gemünden der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) oder in der Grundschule Freiherr-vom-Drais in der Ortsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) in Betracht kommen. Beide Grundschulen liegen jedoch deutlich weiter von der Ortsgemeinde Hausen entfernt als die Grundschule Idarwald in der Ortsgemeinde Rhaunen. So betragen die Entfernungen zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Soonwaldschule in der Ortsgemeinde Gemünden 11,3 Straßenkilometer und zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Grundschule Freiherr-vom-Drais in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) 11,9 Straßenkilometer. Was den Grundschulbesuch der Kinder aus der Ortsgemeinde Hausen anbelangt,

lässt sich daraus kein Ansatz für eine Eingliederung dieser kommunalen Gebietskörperschaft in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ableiten.

Schülerinnen und Schüler aus den Ortsgemeinden Hausen, Krummenau und Oberkirn besuchen weiterführende Schulen in den Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen, in der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein, in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück), in der Ortsgemeinde Sohren, in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück, in der verbandsfreien Stadt Kirn, in der verbandsfreien Gemeinde Morbach und in der Ortsgemeinde Stadt Traben-Trarbach.

Die Magister Laukhard Integrierte Gesamtschule hat zwei Schulstandorte, nämlich die Ortsgemeinde Herrstein und die Ortsgemeinde Rhaunen. Beide Schulstandorte können von der Ortsgemeinde Hausen aus mit Bussen akzeptabel erreicht werden. So belaufen sich die Fahrtzeiten für die Fahrten zwischen der Ortsgemeinde Hausen und dem Schulstandort Rhaunen morgens auf 28 Minuten und mittags und nachmittags auf zehn bis 15 Minuten sowie zwischen der Ortsgemeinde Hausen und dem Schulstandort Herrstein morgens auf 50 Minuten und mittags und nachmittags auf 25 bis 28 Minuten.

In der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein gibt es die Integrative Realschule plus, die Kooperative Realschule plus Ida-Purper-Schule, das Göttenbach-Gymnasium und das Gymnasium an der Heinzenwies als weiterführende Schulen sowie darüber hinaus die Berufsbildende Schule Technik Harald Fissler Schule und die Berufsbildende Schule Wirtschaft. Zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein verkehren öffentliche Verkehrsmittel. Für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein werden Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von jeweils 59 Minuten bis zu einer Stunde und 28 Minuten (Bus und Bahn; Umstieg erforderlich) benötigt.

In der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) besteht eine Kooperative Gesamtschule als weiterführende Schule. Zwischen der Kooperativen Gesamtschule und der

Ortsgemeinde Hausen und zwischen der Kooperativen Gesamtschule und der Ortsgemeinde Oberkirn gibt es Busverbindungen. Die Fahrzeiten mit Bussen belaufen sich für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Kooperativen Gesamtschule auf 37 bis zu 54 Minuten (teilweise Umstieg erforderlich) und für die Strecke zwischen der Ortsgemeinde Oberkirn und der Kooperativen Gesamtschule auf 33 Minuten bis zu 49 Minuten (kein Umstieg erforderlich).

In der Ortsgemeinde Sohren gibt es als weiterführende Schule die Paul-Schneider-Realschule plus und Fachoberschule Sohren-Büchenbeuren. Für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Hausen und dieser Schule werden Busverbindungen angeboten. Für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der Paul-Schneider-Realschule plus und Fachoberschule Sohren-Büchenbeuren können jeweils Fahrtzeiten mit Bussen von 25 Minuten bis zu einer Stunde und 56 Minuten (teilweise Umstieg erforderlich) angesetzt werden.

In der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück bestehen die Realschule plus und das Herzog-Johann-Gymnasium als weiterführende Schulen und zudem die Berufsbildende Schule. Die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Hausen und den weiterführenden Schulen und der Berufsbildenden Schule in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück können mit Bussen jeweils in einer Stunde bis zu 3 Stunden und 46 Minuten (Umstieg erforderlich) befahren werden. Mit Bussen ist es nicht möglich, von der Ortsgemeinde Hausen aus die weiterführenden Schulen und die Berufsbildende Schule in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück rechtzeitig zum regulären Unterrichtsbeginn zu erreichen sowie nach Beendigung des Unterrichts an Nachmittagen von diesen Schulen zur Ortsgemeinde Hausen zu gelangen.

In der verbandsfreien Stadt Kirn bestehen als weiterführende Schulen die Realschule plus „Auf Hahnen, die Realschule plus „Auf Kyrau“ und das Gymnasium sowie ferner die Berufsbildende Schule. Für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Hausen und der verbandsfreien Stadt Kirn sind Nahverkehrsangebote vorhanden. Die Fahrtzeiten für diese Strecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln betragen jeweils von 30 Minuten bis zu einer Stunde und 23 Minuten (Bus und Bahn, teilweise Umstieg erforderlich).

In der verbandsfreien Gemeinde Morbach gibt es eine Integrierte Gesamtschule als weiterführende Schule. Sie lässt sich von der Ortsgemeinde Krummenau aus mit Bussen erreichen. Für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Integrierten Gesamtschule in der verbandsfreien Gemeinde Morbach belaufen sich Fahrzeiten der Busse jeweils auf 55 Minuten (kein Umstieg erforderlich).

In der Ortsgemeinde Stadt Traben-Trarbach bestehen zwei weiterführende Schulen. Dies sind eine Realschule plus und Fachoberschule und ein Gymnasium. Zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Ortsgemeinde Stadt Traben-Trarbach verkehren Busse. Sie benötigen für die Strecken zwischen der Ortsgemeinde Krummenau und der Ortsgemeinde Stadt Traben-Trarbach Fahrzeiten von jeweils 37 Minuten bis zu 55 Minuten (Umstieg erforderlich).

Was den Besuch weiterführender Schulen anbelangt, sind Verflechtungen zwischen den Ortsgemeinden Hausen, Krummenau und Oberkirn mit den Gebieten der Verbandsgemeinde Rhaunen im Übrigen, der Verbandsgemeinde Herrstein, der großen kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein, der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, der verbandsfreien Stadt Kirn, der verbandsfreien Gemeinde Morbach und der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach vorhanden. Eine Eingliederung der Ortsgemeinden Hausen, Krummenau und Oberkirn in die große kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein, die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, die verbandsfreie Stadt Kirn, die verbandsfreie Gemeinde Morbach und die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach kommt schon deshalb nicht in Betracht, da die drei Ortsgemeinden keine gemeinsame Grenze mit diesen kommunalen Gebietskörperschaften haben.

Die Ortsgemeinde Hausen gehört zum Einzugsbereich der Kindertagesstätten in der Ortsgemeinde Rhaunen. Dort bestehen zwei Kindertagesstätten, die evangelische Kindertagesstätte „Samenkorn“ und die katholische Kindertagesstätte St. Martinus. Trägerin der evangelischen Kindertagesstätte ist die evangelische Kirchengemeinde Rhaunen-Hausen. Die katholische Kindertagesstätte steht in der Trägerschaft der

KiTa gGmbh in Trier. Angeboten werden in der evangelischen Kindertagesstätte 66 Plätze einschließlich 24 Ganztagsplätze, davon 18 Plätze für Kinder ab zwei Jahren und 48 Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und in der katholischen Kindertagesstätte 77 Plätze einschließlich 34 Ganztagsplätze, davon sieben Plätze für Kinder ab einem Jahr, 18 Plätze für Kinder ab zwei Jahren und 52 Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt. Die Einzugsbereiche bilden für die evangelische Kindertagesstätte die Ortsgemeinden Rhaunen, Oberklrn, Hausen, Sulzbach, Bollenbach, Schwerbach, Gösenroth und Weitersbach der Verbandsgemeinde Rhaunen und für die katholische Kindertagesstätte die Ortsgemeinde Rhaunen und Nachbargemeinden wie die Ortsgemeinden Hausen, Oberkirn, Schwerbach, Gösenroth, Weitersbach, Sulzbach und Bollenbach der Verbandsgemeinde Rhaunen. Demzufolge sprechen die Einzugsbereiche der Kindertagesstätten in der Ortsgemeinde Rhaunen für eine Zusammenführung dieser Ortsgemeinden in eine Verbandsgemeinde. Für die Kinder aus der Ortsgemeinde Hausen wären bei einem Besuch der Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Dickenschied die Fahrstrecken jeweils etwas länger als bei einem Besuch der Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Rhaunen. Ob ein solcher Besuch der Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Dickenschied für die Kinder aus der Ortsgemeinde Hausen aus anderen Gründen überhaupt in Betracht käme, vermag ohne tiefere Prüfung nicht beurteilt zu werden.

Für die Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach, die Verbandsgemeinde Rhaunen im Übrigen und einen Teil der Verbandsgemeinde Herrstein ist die Polizeiinspektion Idar-Oberstein örtlich zuständig. Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) gehört zum Dienstbezirk der Polizeiinspektion Simmern/Hunsrück. Das Dienstgebiet der Polizeiwache Hahn, die organisatorisch der Polizeiinspektion Simmern/Hunsrück nachgeordnet ist, umfasst das Gelände der ehemaligen Air Base Hahn. Bei besonders gefahrenträchtigen und zeitlich dringlichen Lagen unterstützen sich die Polizeidienststellen über ihre Dienstbezirke hinaus gegenseitig. Was die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung in den Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach anbelangt, gibt es keine Probleme. Eine Änderung der polizeilichen Zuständigkeiten für diese Ortsgemeinden ist nicht angezeigt.

Verflechtungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Rhaunen und Kirchberg (Hunsrück) sind auch im Sportvereinsbereich vorhanden. So gibt es seit 1974 die SG Gösenroth/Laufersweiler 1974 e. V. Die sportlichen Vereinsaktivitäten erstrecken sich auf den Senioren- und Jugendhandball. Der TV Gösenroth aus der Verbandsgemeinde Rhaunen und der TV Laufersweiler aus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) sind die Stammvereine der SG Gösenroth/Laufersweiler 1974 e. V. Für die SG Gösenroth/Laufersweiler 1974 e. V. sind derzeit sechs Senioren- und zwölf Jugendmannschaften aktiv. Die Heimspielstätten der SG Gösenroth/Laufersweiler 1974 e. V. sind die Schulsporthalle in der Ortsgemeinde Rhaunen der Verbandsgemeinde Rhaunen und die Schulsporthalle in der Ortsgemeinde Sohren der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).

Ferner besteht eine Verflechtung zwischen der Ortsgemeinde Schwerbach und dem Rhein-Hunsrück-Kreis durch den Verein für Ökologie, Gesundheit, Erziehung und Kultur e. V. Er hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Schwerbach. Die Veranstaltungen des Vereins werden überwiegend von Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Räumen Emmelshausen, Kastellaun und Simmern/Hunsrück besucht.

Einen Ansatz für Verflechtungen zwischen der Ortsgemeinde Gösenroth und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und darüber hinaus dem Rhein-Hunsrück-Kreis bietet auch die Rhein-Zeitung als Tageszeitung. Die Nahe-Zeitung als Teilausgabe der Rhein-Zeitung für das Gebiet des Landkreises Birkenfeld enthält erscheinungstäglich Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und lediglich vereinzelt Veröffentlichungen aus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und dem Rhein-Hunsrück-Kreis im Übrigen. Dagegen enthält die Rhein-Hunsrück-Zeitung als Teilausgabe der Rhein-Zeitung für das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises erscheinungstäglich Veröffentlichungen aus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und nur sporadisch Veröffentlichungen aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein sowie dem Landkreis Birkenfeld. Die überwiegende Lektüre der Rhein-Hunsrück-Zeitung statt der Nahe-Zeitung durch Einwohnerinnen

und Einwohner der Ortsgemeinde Gösenroth ist ein Indikator für deren Verbundenheit mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).

Das Gebiet der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach liegt im Zuständigkeitsbereich der Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück, einem Zusammenschluss der Handwerksinnungen im Gebiet der Landkreise Bad Kreuznach und Birkenfeld und des Rhein-Hunsrück-Kreises. Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der großen kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach und eine Geschäftsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück. Wie auch das Gebiet der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach gehören die Gebiete der anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, des Landkreises Birkenfeld im Übrigen, des Landkreises Bad Kreuznach und des Rhein-Hunsrück-Kreises zum Zuständigkeitsbereich der Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück. Daraus kann kein Grund für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und erst recht nicht für eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein zu einer neuen Verbandsgemeinde abgeleitet werden.

Für die Ortsgemeinden Krummenau und Horbruch der Verbandsgemeinde Rhaunen gilt dieselbe Telefonvorwahlnummer 06543. Sie gilt auch für die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld (Hunsrück), Laufersweiler, Lautzenhausen, Niedersohren, Niederweiler, Raversbeuren, Rödelhausen, Sohren, Wahlenau und Würrich der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), die Ortsgemeinde Lötzbeuren der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach und die Ortsgemeinde Altlay der Verbandsgemeinde Zell [Mosel]). Insoweit gibt es mithin eine infrastrukturelle Verflechtung zwischen diesen Ortsgemeinden.

Die Ortsgemeinden Hausen, Oberkirn und Schwerbach werden aus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) heraus mit den Leitungen für das schnelle Internet erschlossen. Im Hinblick darauf besteht eine infrastrukturelle Verflechtung zwischen den drei Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück).

Das Gebiet der Ortsgemeinde Schwerbach wird von der Straßenmeisterei Kirchberg, die der Masterstraßenmeisterei Simmern zugeordnet ist, betreut. Des Weiteren erfolgt die Postzustellung in der Ortsgemeinde Schwerbach aus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) heraus. Mithin sind auch in diesen Bereichen infrastrukturelle Verflechtungen zwischen der Ortsgemeinde Schwerbach und dem Rhein-Hunsrück-Kreis, insbesondere der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück), vorhanden.

Im Landkreis Birkenfeld bestehen umfassende Systeme für die Abfallwirtschaft. So gibt es Holsysteme für Leichtverpackungen (gelbe Säcke; Abholung vierwöchentlich), Altpapier (Abholung gebündelt oder in Kartons verpackt vierwöchentlich), Restabfälle (graue Abfalltonnen; Abholung alle 14 Tage) und für Holz- und Restsperrabfälle, Metall- und Elektronikschrott (Abfuhr auf Abruf) sowie Bringsysteme für Altglas (Altglascontainer an 170 Standorten), Bauschutt (dezentrale Annahmestellen an 47 Standorten), Speise- und Küchenabfälle (950 Bioabfallcontainer mit einem jeweiligen Volumen von 660 Litern an 798 Standorten; Ausgabe von jährlich etwa vier Millionen Abfallbeuteln mit einem jeweiligen Volumen von zehn Litern), Grüngut (18 mobile Sammelstellen, drei Hofannahmestellen und 53 sonstige Annahmestellen) und Problemabfälle (Schadstoffmobil und Sonderabfallzwischenlager). Darüber hinaus steht das Abfallwirtschaftszentrum Reibertsbach zur Erfassung aller anfallenden Abfälle aus dem Landkreis Birkenfeld und mit einem Wertstoffhof für die Annahme von Abfällen aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe zur Verfügung. Ein Wertstoffhof soll in Kürze ebenfalls in der Ortsgemeinde Rhaunen betrieben werden. Die Abfallwirtschaftssysteme im Landkreis Birkenfeld lassen eine Abgabe von Abfällen unmittelbar durch Einwohnerinnen und Einwohner im Abfallwirtschaftszentrum Reibertsbach, wenn überhaupt, nur sehr selten erforderlich werden. Das Abfallwirtschaftszentrum Reibertsbach ist von der Ortsgemeinde Schwerbach etwa 40 Kilometer entfernt. Da-

gegen ist die in die Abfallwirtschaftssysteme des Rhein-Hunsrück-Kreises eingebundene Kreismülldeponie mit Wertstoffhof in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) etwa zwölf Kilometer von der Ortsgemeinde Schwerbach entfernt. Da die Abfallwirtschaft eine Aufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte ist, gilt es bei Neustrukturierungen auf der Kreisebene im Rahmen einer weiteren Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auch diesen Belang zu würdigen.

Vor allem die Einstufung des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zur neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, die Priorisierungen der Zusammenschlüsse von Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises gegenüber den Zusammenschlüssen von Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, und der Zusammenschlüsse ganzer Verbandsgemeinden gegenüber einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde auf mehrere Nachbarverbandsgemeinden in § 2 Abs. 4 Satz 1 bis 3 KomVwRGrG, die Möglichkeit des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein ohne Einbeziehung eines weiteren Mittelbereichs und eines weiteren Regionalbereichs, die Entfernungen zur Verwaltungsstelle der Verbandsgemeindeverwaltung einer neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Rhaunen und deren Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr, die Einzugsbereiche der Kindertagesstätten in der Ortsgemeinde Rhaunen und der Schulbezirk der Grundschule in der Ortsgemeinde Rhaunen sprechen gegen eine Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach und schlechthin gegen eine Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen in der Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und eines Zusammenschlusses ihrer anderen Ortsgemeinden mit den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein zu einer neuen Verbandsgemeinde. Andere Gemeinwohlgründe, die eine solche Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen erfordern, lassen sich nicht erkennen. Dies gilt etwa für die geografische Lage sowie die topografischen, landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten, die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember

2015 und in den Jahren 2025 und 2035, die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft und die Schulden.

Zwar sind für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) insbesondere die Beschlüsse ihrer Ortsgemeinderäte, die diese Gebietsänderung befürworten, die Ergebnis dort durchgeführter Bürgerentscheide, die Belange der Fläche, der Zahl der Ortsgemeinden und Verflechtungen, Einkäufe, die Inanspruchnahme medizinischer Leistungsangebote und Pflegeangebote, den Besuch von Schulen, die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Nutzung kultureller Einrichtungen und von Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Nutzung sonstiger Kultur-, Sport- und Freizeitangebote und den Besuch von Brauchtumsveranstaltungen, die Entfernungen zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Kirchberg (Hunsrück) und deren Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Verflechtungen im Hinblick auf die Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche, aufgrund der bisherigen Zuordnungen zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen, Verflechtungen im Bereich der Wasserversorgung, Verflechtungen auf der Vereinsebene, die Lektüre einer Tageszeitung mit Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) und dem Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises im Übrigen und andere infrastrukturelle Verflechtungen, etwa dieselbe Telefonvorwahlnummer, die Leitungsführungen für die Versorgung mit schnellem Internet und die Zuständigkeit einer Straßenmeisterei, anzuführen. Allerdings werden diese Belange vor allem gegenüber dem Belang der Einstufung des Zusammenschlusses der ganzen Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein zu einer neuen Verbandsgemeinde als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, der die Räte der Verbandsgemeinde Rhaunen und von elf ihrer 16 Ortsgemeinden und die Räte der Verbandsgemeinde Herrstein und von 33 ihrer 34 Ortsgemeinden mit der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner zugestimmt haben, geringer gewichtet. Denn ein Zusammenschluss von Verbandsgemeinden auf freiwilliger Basis kann wesentlich zur Steigerung seiner Aktzeptanz im gesamten neuen Verbandsgemeindegebiet beitragen. Hinzu kommt, dass bei einem Zusammenschluss von Verbandsgemeinden in deren bisherigen Gebieten vorhandene bewährte organisatorische Strukturen, etwa Einrichtungen

mit Einzugsbereichen, soweit als möglich unverändert in die neue Verbandsgemeinde überführt werden können. So lassen sich dann, unter Umständen aufwändige, Neustrukturierungen in der neuen Verbandsgemeinde vermeiden.

Soweit die Belange für eine Eingliederung der Ortsgemeinden Gösenroth, Hausen, Krummenau, Oberkirn und Schwerbach in die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) sprechen, können wesentliche negative Auswirkungen oder sogar Unzumutbarkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Ortsgemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner anderer Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen, auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder auf einen sonstigen Gemeinwohlbelang nicht erkannt werden.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde den Namen „Herrstein-Rhaunen“ führen wird.

Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt.

Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Herrstein.

Folglich knüpft § 1 Abs. 2 an § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihre freiwillige Fusion an.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde den Namen „Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen“ führen und den Sitz ihrer Verwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein haben.

Einer Aufnahme der Zusatzbezeichnung „Nationalparkverbandsgemeinde“ zum Verbandsgemeindenamen „Herrstein-Rhaunen“ in § 1 Abs. 2 Satz 1 bedarf es nicht. Die Berechtigung, diese Zusatzbezeichnung zu führen, ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald vom 4. Oktober 2014 (BS Anhang I 158).

Für die Ortsgemeinde Herrstein als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es auch darüber hinaus Gründe.

Die Verbandsgemeinde Herrstein ist im Gegensatz zu der Verbandsgemeinde Rhaunen eine Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf. Sie hat im Vergleich zur Verbandsgemeinde Rhaunen mehr Einwohnerinnen und Einwohner. Ihre Fläche ist gegenüber der Fläche der Verbandsgemeinde Rhaunen größer. Der Verbandsgemeinde Herrstein gehören mehr Ortsgemeinden als der Verbandsgemeinde Rhaunen an.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein und den Sitzgemeinden Rhaunen und Herrstein einer Verbandsgemeindeverwaltung bestehen die folgenden Entfernungen:

| | Entfernung zur Ortsgemeinde Rhaunen | | Entfernung zur Ortsgemeinde Herrstein | |
|---|---|---|---|---|
| | Fahrstrecke in Straßenkilometern | Fahrzeit in Minuten | Fahrstrecke in Straßenkilometern | Fahrzeit in Minuten |
| Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen | | | | |
| | | | | |
| Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein | | | | |
| Allenbach | 23,1 | 23 | 16,6 | 17 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bergen | 16,9 | 21 | 8,9 | 11 |
| Berschweiler bei Kirn | 18,6 | 23 | 11,7 | 14 |
| Breitenthal | 8,1 | 10 | 3,1 | 6 |
| Bruchweiler | 13,7 | 15 | 12,2 | 13 |
| Dickesbach | 22,7 | 24 | 11,4 | 12 |
| Fischbach | 18,7 | 20 | 7,4 | 9 |
| Gerach | 16,1 | 19 | 4,9 | 8 |
| Griebelschied | 15,5 | 20 | 7,0 | 9 |
| Herborn | 13,5 | 15 | 6,0 | 7 |
| Herrstein | 11,1 | 14 | 0 | 0 |
| Hettenrodt | 18,0 | 20 | 9,3 | 11 |
| Hinter-tiefenbach | 18,1 | 20 | 6,8 | 8 |
| Kempfeld | 15,1 | 15 | 10,1 | 10 |
| Kirschweiler | 18,9 | 21 | 10,3 | 11 |
| Langweiler | 18,9 | 20 | 17,4 | 17 |
| Mackenrodt | 20,3 | 23 | 11,6 | 14 |
| Mittel-reidenbach | 23,3 | 24 | 12,1 | 13 |
| Mörschied | 10,8 | 11 | 5,8 | 7 |
| Nieder-hosenbach | 10,6 | 14 | 2,7 | 4 |
| Nieder-wörresbach | 13,0 | 15 | 1,7 | 3 |
| Ober-hosenbach | 6,7 | 9 | 4,5 | 6 |
| Ober-reidenbach | 26,0 | 26 | 14,7 | 14 |
| Ober-wörresbach | 14,4 | 18 | 3,1 | 6 |
| Schmidt-hachenbach | 25,7 | 26 | 14,5 | 15 |
| Sensweiler | 17,2 | 18 | 14,2 | 15 |
| Sien | 29,6 | 29 | 18,4 | 17 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Sien-hachenbach | 28,0 | 27 | 16,8 | 16 |
| Sonnschied | 13,5 | 18 | 6,8 | 9 |
| Veitsrodt | 15,1 | 17 | 6,2 | 7 |
| Vollmersbach | 17,2 | 20 | 8,3 | 10 |
| Weiden | 8,4 | 9 | 5,8 | 7 |
| Wickenrodt | 10,3 | 12 | 5,5 | 8 |
| Wirschweiler | 19,5 | 22 | 16,5 | 19 |
| | | | | |
| Ortsgemeinden der Verbands-gemeinde Rhaunen | | | | |
| Asbach | 9,4 | 12 | 8,0 | 27 |
| Bollenbach | 5,1 | 7 | 8,9 | 22 |
| Bundenbach | 4,4 | 6 | 11,9 | 27 |
| Gösenroth | 3,6 | 4 | 14,7 | 14 |
| Hausen | 4,0 | 6 | 14,6 | 14 |
| Hellertshausen | 8,7 | 10 | 10,2 | 25 |
| Horbruch | 9,0 | 8 | 20,1 | 16 |
| Hottenbach | 6,3 | 7 | 8,1 | 22 |
| Krummenau | 7,1 | 7 | 18,2 | 16 |
| Oberkirn | 4,0 | 5 | 15,1 | 10 |
| Rhaunen | 0,0 | 0 | 11,1 | 15 |
| Schauren | 11,9 | 12 | 9,9 | 26 |
| Schwerbach | 6,8 | 8 | 17,9 | 12 |
| Stipshausen | 4,7 | 6 | 13,1 | 21 |
| Sulzbach | 4,2 | 5 | 6,9 | 20 |
| Weitersbach | 3,0 | 5 | 16,4 | 20 |

In der aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein neu gebildeten Verbands-gemeinde lassen sich

- eine Verbandsgemeindeverwaltung in Herrstein von 16 407 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2015) in 36 Ortsgemeinden auf kürzeren Fahrstrecken als eine Verbandsgemeindeverwaltung in Rhaunen und
- eine Verbandsgemeindeverwaltung in Rhaunen von 6 490 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2015) in 14 Ortsgemeinden auf kürzeren Fahrstrecken als eine Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein

erreichen.

Für alle Einwohnerinnen und Einwohner und ehrenamtlich Tätige in der neuen Verbandsgemeinde sind die Entfernungen zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein zumutbar. Mithin gilt dies auch für die Einwohnerinnen und Einwohner und ehrenamtlich Tätige aus den 14 Ortsgemeinden, deren Fahrstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen kürzer als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein wären.

Der für die Einwohnerinnen und Einwohner und ehrenamtlich Tätige aus 14 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde entstehende Nachteil der längeren Fahrstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Rhaunen als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Herrstein kann durch Serviceangebote gut abgefedert werden. Dafür kommen ein stationäres Bürgerbüro, wie in § 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen vorgesehen, ein mobiler Bürgerservice und eGovernment-Angebote der neuen Verbandsgemeinde in Betracht.

Die Ortsgemeinde Herrstein wird im Hinblick darauf als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung festgelegt, auch wenn sie nicht die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein wird. In der neuen Verbandsgemeinde wird Rhaunen die Ortsgemeinde mit den meisten Einwohnerinnen und Einwohnern sein.

Die Ortsgemeinde Herrstein ist jetzt Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde. Ferner hat die Ortsgemeinde Herrstein die Funktion eines Grundzentrums. Gleiches gilt für die Ortsgemeinde Rhaunen.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Gemeinde als der Ortsgemeinde Herrstein oder der Ortsgemeinde Rhaunen liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde zeitnah vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde wird vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein stattfinden. Er ist bis zum 31. Oktober 2023 ernannt.

Dagegen wird die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde nicht vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen erfolgen. Seine Amtszeit wird regulär am 31. Januar 2018 ablaufen.

Nach § 8 Satz 1 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 97), BS 2020-104, wird bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Rhaunen keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. § 8 Satz 2 des Lan-

desgesetzes ermöglicht der Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld, für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen obliegen, zu bestellen. Nach § 8 Satz 3 des Landesgesetzes trägt die Kosten der beauftragten Person die Verbandsgemeinde Rhaunen.

Mit Schreiben vom 20. November 2017 hat die Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld als Aufsichtsbehörde den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhaunen für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Dezember 2018 zur beauftragten Person, der die Aufgaben einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen obliegen, bestellt.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde § 71 Abs. 1 KWG.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 KWG geht nämlich bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommune vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen wird.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1 570), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen am 31. Dezember 2019, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein vorzeitig am 31. Dezember 2019, mithin ebenfalls mit dem Ablauf des Vortages der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, enden wird.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein ist für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 2023 ernannt.

Für den derzeitigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhaunen bedarf es keiner Regelung, wie sie § 2 Abs. 1 Satz 6 enthält. Denn seine Amtszeit wird bereits am 31. Januar 2018 regulär enden.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ist keine Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Landkreises Birkenfeld erforderlich. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 1 regelt, ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der

Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Herrstein an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberinnen oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die

öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich der etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden wird.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und des Kreistages des Landkreises Birkenfeld werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde in der Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, besteht dieser Anspruch ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des Ernennungszeitraums des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein ist für eine Amtszeit bis zum 31. Oktober 2023 ernannt.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein muss den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 2 hervorgeht, besteht für ihn keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter für den restlichen Ernennungszeitraum nicht

beanspruchen oder ein anderes gleich oder geringer zu bewertendes Amt nicht einnehmen wird, ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass bei einer Versetzung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhält der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, bis zum regulären Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

Wie sich aus § 3 Abs. 3 ergibt, gilt § 13 Abs. 4 LBeamtVG für die Zeit des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen als beauftragte Person dieser kommunalen Gebietskörperschaft entsprechend.

§ 13 Abs. 4 LBeamtVG legt fest, welche Zeiten der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleichstehen.

Mit Schreiben vom 20. November 2017 hat die Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld als Aufsichtsbehörde den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhaunen für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Dezember 2018 zur beauftragten Person, der die Aufgaben einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen obliegen, bestellt.

§ 3 Abs. 3 erfasst den Zeitraum, in dem der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhaunen eine beauftragte Person in der Funktion einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft ist.

Anwendung findet § 3 Abs. 3 ab dem Beginn des Zeitraums der Bestellung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen als derartige beauftragte Person, das heißt ab dem 1. Februar 2018 (siehe dazu auch § 19 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei erhöht wird.

§ 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO lässt es zu, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in seinem restlichen Ernennungszeitraum nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. Ebenso wenig wird er auf eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein ist, soweit er als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde verwendet wird, die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereichs zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein in dem Zeitraum seiner Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein kann. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf den bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein im Falle der Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Herrstein als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf seines Ernennungszeitraums keine Wahl durch den Verbandsgemeinderat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

Der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Herrstein und sein Vertreter sind bis zum 27. März 2027 bestellt worden.

In der Verbandsgemeinde Rhaunen läuft der Bestellungszeitraum für den Wehrleiter bis zum 11. Mai 2022. Die Verbandsgemeinde Rhaunen hat keine Vertreterin oder keinen Vertreter des Wehrleiters.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sind zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wahlberechtigt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 verdrängt § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 103), BS 213-50.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere

Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und der Vertreter des Wehrleiters der Verbandgemeinde Herrstein im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 bleiben, so § 5 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen bisherigen Verbandsgemeindegebiet zuständig.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 nimmt § 10 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihre freiwillige Fusion auf.

Wie § 10 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung vorsieht, sollen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden.

Die ersten Wahlen sollen, so § 10 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung, durch die Wehrführerinnen und Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen erfolgen.

§ 10 Abs. 3 der Vereinbarung sieht vor, dass die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen und ihre Vertreter bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet zuständig bleiben sollen.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführerinnen und Wehrführer und Vertreterinnen und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Ehrenbeamtenverhältnissen bleiben. Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG vorsieht, werden nämlich in den Ortsgemeinden die Wehrführerinnen und Wehrführer und ihre Vertreterinnen und Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Die örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

Nach § 5 Abs. 2 nimmt die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Abs. 2 ist Ausfluss des § 12 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihre freiwillige Fusion.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, in den derzeit bestehenden Strukturen als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung stellt klar, dass die Einrichtungen des Besucherbergwerks Herrenberg, des Fossilienmuseums und der Keltensiedlung Altburg in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bundenbach sowie die Einrichtung des Kupferbergwerks Fischbach in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Fischbach bleiben sollen.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem

Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Zu § 7

§ 7 Satz 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergeht.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember

2016 (GVBl. S. 597), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beiden bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Zu § 9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufgestellt werden.

§ 9 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse und die Gesamtabschlüsse der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung des bisherigen Bürgermeisters der Ver-

bandsgemeinde Herrstein, der beauftragten Person in der Funktion des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rhaunen sowie der Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister oder die beauftragte Person vertreten haben.

Die Gesamtabschlüsse nach § 10 Abs. 1 sind, so § 10 Abs. 3 Satz 3, dem Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen als Grundzentren Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält. Wie sich aus § 12

Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich der Leistungsansätze für diese Verflechtungsbereiche auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen abzustellen. Der Nahbereich, für den die Ortsgemeinde Herrstein die grundzentrale Funktion hat, umfasst das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Herrstein. Rhaunen ist Grundzentrum für den Nahbereich, der sich auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen erstreckt.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 12 Abs. 1 Satz 2, die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

§ 12 Abs. 1 nimmt § 13 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihre freiwillige Fusion auf.

Wie § 13 Satz 1 der Vereinbarung feststellt, haben die Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen jeweils die Funktion eines Grundzentrums.

Im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen soll geregelt werden, so § 13 Satz 2 der Vereinbarung, dass die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen als Grundzentren, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält und die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die beiden Ortsgemeinden weiterzuleiten hat.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zur neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen wird keine Änderung von Verflechtungsbereichen mit zentralen Orten bewirken. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen hinaus auch die Nahbereiche,

die das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Herrstein und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Rhaunen umfassen, und die Grundzentren Herrstein und Rhaunen bestehen bleiben.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder der bisherigen Verbandsgemeinden die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Im Hinblick auf die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG vor. Denn der Gebietsänderungsmaßnahme haben die Räte der Verbandsgemeinde Rhaunen und von elf ihrer 16 Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Herrstein und von 33 ihrer 34 Ortsgemeinden zugestimmt. In den elf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhaunen, deren Räte der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen (6 149 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 86,00 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Rhaunen [7 150 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Ebenso wohnt in den 33 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein, deren Räte der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Herrstein (14 845 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 94,27 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Herrstein [15 747 Einwohnerinnen und Einwohner]).

§ 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten erhält.

Aufgrund der Zuweisung wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet. Sie wird mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

Die Zuweisung wird, so § 12 Abs. 2 Satz 3, jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Der Tilgungsplan ist dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

§ 12 Abs. 3 Satz 1 ermöglicht der neuen Verbandsgemeinde, ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 neben der Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen für ihre Aufgabe als Trägerin von Kindertagesstätten von den Ortsgemeinden erheben, soweit ihnen die Aufgabe besondere Vorteile bringt und diese Vorteile nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen werden.

Wie § 12 Abs. 3 Satz 2 regelt, sind die Merkmale, nach denen die Sonderumlage zu berechnen ist, in der Haushaltssatzung der neuen Verbandsgemeinde festzusetzen.

Mit § 12 Abs. 3 wird § 9 Abs. 3 Satz 3 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihre freiwillige Fusion aufgegriffen.

Die Verbandsgemeinde Herrstein ist Trägerin eines Teils der Kindertagesstätten in ihrem Gebiet. Ihre Einzugsbereiche decken nicht das gesamte Verbandsgemeindegebiet ab. In der Verbandsgemeinde Herrstein gibt es Kindertagesstätten in ihrer Trägergerschaft und in den Trägerschaften von Ortsgemeinden. Trägerinnen der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Rhaunen sind Ortsgemeinden und Kirchen.

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden die Kindertagesstätten in den Ortsgemeinden Bergen, Fischbach, Herborn, Herrstein, Kempfeld, Niederwörresbach, Sensweiler und Sien auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

§ 9 Abs. 3 Satz 3 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihre freiwillige Fusion sieht vor, diese Kindertagesstätten mit einer Sonderumlage, die von den begünstigten Ortsgemeinden erhoben wird, zu finanzieren. Schon bisher erfolgt ihre Finanzierung mit Sonderumlagen.

Nach § 12 Abs. 4 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen betreibt, bis zum 31. Dezember 2020 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen jeweils als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung jeweils einheitlicher Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 12 Abs. 4 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine allmähliche Angleichung der Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zu.

§ 12 Abs. 4 verdrängt § 10 KomVwRGrG. Nach dieser Bestimmung kann in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und

Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 12 Abs. 4 geht auf Anregungen der Verbandsgemeinde Rhaunen im Schreiben an das Ministerium des Innern und für Sport vom 21. Februar 2018 und der Verbandsgemeinde Herrstein im Schreiben an das Ministerium des Innern und für Sport vom 22. Februar 2018 zurück. Darin befürworten die beiden Verbandsgemeinden eine gesetzliche Regelung, die der neuen Verbandsgemeinde ermöglicht, innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zu erheben.

§ 12 Abs. 4 berücksichtigt auch § 15 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein über ihre freiwillige Fusion.

Wie sich aus § 15 Abs. 4 der Vereinbarung ergibt, sollen in der neuen Verbandsgemeinde ab dem Zeitpunkt der Gebietsänderung einheitliche Entgeltsysteme für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gelten.

Zu § 13

§ 13 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 muss im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2021 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung und spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde im Übrigen gelten.

§ 13 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gelten, so § 13 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 13 Abs. 2 knüpft an § 14 der Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihre freiwillige Fusion an.

Nach § 14 Abs. 1 der Vereinbarung sollen die Flächenutzungspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen fortgelten, bis ein Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Wie sich aus § 14 Abs. 2 der Vereinbarung ergibt, soll die neue Verbandsgemeinde, ausgehend davon, dass der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen am 1. Januar 2019 herbeigeführt wird, bis zum 1. Januar 2027 einen Flächennutzungsplan aufstellen.

Zu § 14

§ 14 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ein.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bestehenden Personalräte ihre Funktionen.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Personalrats überträgt § 15 Abs. 1 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist auch § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG greift aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen hat.

§ 15 Abs. 2 sieht vor, dass die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bestehenden Dienstvereinbarungen jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 31. Dezember 2020 fortgelten, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

Teilweise geht § 15 Abs. 2 auf § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 der Vereinbarung der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über ihre freiwillige Fusion zurück.

§ 6 Abs. 1 der Vereinbarung hält fest, dass die bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Verbandsgemeinde Herrstein, wie auch der Verbandsgemeinde Rhaunen, für die jeweilige örtliche Verwaltungsstelle über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fortgelten sollen.

Bestehende Dienstvereinbarungen mit den Personalräten bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sollen, so § 8 Abs. 2 der Vereinbarung, innerhalb eines Jahres ab der Gebietsänderung durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

Zu § 16

Nach § 16 bedarf jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld.

Zu § 17

§ 17 stellt klar, dass ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gilt, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Ver-bandsgemeinden Herrstein und Rhaunen nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 18

Mit § 18 wird § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c des Gerichtsorganisationsgesetzes (GerOrgG) vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch …, BS 300-1, geändert.

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c GerOrgG legt den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Idar-Oberstein fest. Danach umfasst der Bezirk des Amtsgerichts Idar-Oberstein die Verbandsgemeinden Baumholder, Birkenfeld, Herrstein und Rhaunen.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Idar-Oberstein wird auch nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zu einer neuen Verbandsgemeinde unverändert bleiben. Mithin ändert sich die gewohnte Zuständigkeit des Amtsgerichts Idar-Oberstein für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen nicht.

Zu § 19

§ 19 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer